

Bochumer Schriften A. Wiesener **Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter etc.**

Bochumer Schriften

Band 28

**Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik**

Andrea Wiesener

**Qualifikationsanforderungen
an Jugendrichter und
Jugendstaatsanwälte**

**Neuerungen und Alternativen
zur Umsetzung**

28



Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 28

Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Neuerungen und Alternativen zur Umsetzung

Andrea Wiesener



2014

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Wiesener, Andrea: Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Neuerungen und Alternativen zur Umsetzung / von Andrea Wiesener – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2014 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXVIII). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2014

ISBN 978-3-86293-528-4

© 2014 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-528-4

Vorwort

Diese Arbeit ist im Wintersemester 2013/2014 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden. Rechtsprechung und Literatur wurden bis September 2013 berücksichtigt.

Für die erfolgreiche Umsetzung dieses Projekts habe ich vielen Personen zu danken: Allen voran gilt mein Dank meinem Doktorvater, Herrn Professor *Dr. Thomas Feltes*, der mich über viele Jahre begleitet hat. Seine zugewandte, persönliche Art, die fachlichen Hinweise und der Austausch in den von ihm veranstalteten Kriminologie-Kollegs waren stets hilfreich und haben bei Schwierigkeiten immer eine gute Anlaufstelle geboten. Herrn Professor *Dr. Gereon Wolters* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Professor *Dr. Holm Putzke* danke ich für die Unterstützung bei der Veröffentlichung des Manuskripts.

In persönlicher und fachlicher Hinsicht danke ich insbesondere Herrn *Dr. Arne Ott*, der mich von Beginn an durch eine gelungene Mischung aus Ansporn, persönlicher Ermutigung sowie fachlichen Hinweisen begleitet hat. Durch ihn konnte ich manche Hürde leichter überwinden und die Arbeit schließlich mit einem guten Ergebnis abschließen. Meiner Kollegin und Freundin *Andrea Koll* danke ich für das akribische Korrekturlesen.

Ein besonderer Dank gilt natürlich auch meinen Eltern, die mir stets Mut gemacht haben. Insbesondere mein Vater hat mir bei der Fertigstellung dieser Arbeit den Rücken frei gehalten.

Gleiches gilt für meine Freunde und Bekannte, die mich in dünnhäutigen Phasen duldsam ertragen und mir zur Seite gestanden haben.

Essen, Februar 2014

Andrea Wiesener

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
1. Kapitel: Themenstellung	1
2. Kapitel: Hintergrund und Begrifflichkeiten	4
2.1 Jugendgerichte	4
2.2 Der Jugendstaatsanwalt	11
3. Kapitel: Darstellung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	15
3.1 Außerjuristische Dimensionen der Qualifikationsanforderungen	16
3.2 Darstellung der aktuellen Gesetzeslage	18
3.3 Historische Entwicklung der §§ 36, 37 JGG und der dazugehörigen Richtlinien.....	19
4. Kapitel: Inhaltliche und rechtliche Würdigung von § 37 JGG	44
4.1 Anwendungsbereich des § 37 JGG.....	44
4.2 Würdigung des Inhalts von § 37 JGG.....	46
4.3 Rechtsnatur und Verbindlichkeit von § 37 JGG.....	53
4.4 Rechtsnatur und Verbindlichkeit der Richtlinien zu § 37 JGG	56
5. Kapitel: Praktische Umsetzung des § 37 JGG vor dem StORMG	60
5.1 Untersuchung von <i>Hauser</i> (1975/1976)	60
5.2 Untersuchung von <i>Pommerening</i> (1980).....	62
5.3 Untersuchung von <i>Adam/Albrecht/Pfeiffer</i> (1982/1983).....	64
5.4 Untersuchung von <i>Simon</i> (2001)	66
5.5 Untersuchung von <i>Drews</i> (2003).....	69
5.6 Zwischenergebnis	72
6. Kapitel: Auseinandersetzung mit den neuen jugendstrafrechtlichen Qualifika- tionsanforderungen nach dem StORMG	73
6.1 Qualifikationsanforderungen nach § 36 JGG n.F.	73
6.2 Nicht umgesetzte Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG-E.....	98
6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Auseinandersetzung mit den Qualifikationsanforderungen nach dem StORMG-E.....	127
7. Kapitel: Alternativen zur Lösung des Konflikts von § 37 JGG	130
7.1 Sicherstellung einer Kompetenz im Sinn des § 37 JGG über die Jugendgerichtshilfe	130

VIII

7.2	Sicherstellung einer Kompetenz im Sinn des § 37 JGG über die Jugendschöffen	148
7.3	Zwischenergebnis zu den Alternativen	163
8.	Kapitel: Schlussfolgerungen	165
8.1	Ergebnisse zu den jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen.....	166
8.2	Ergebnisse zu den Alternativen zur Lösung des Konflikts von § 37 JGG.....	170
Anhang	175
Literaturverzeichnis	177

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
1. Kapitel: Themenstellung	1
2. Kapitel: Hintergrund und Begrifflichkeiten	4
2.1 Jugendgerichte	4
2.1.1 Zuständigkeiten der Jugendgerichte	6
2.1.2 Aufgaben der Jugendgerichte	8
2.2 Der Jugendstaatsanwalt	11
2.2.1 Zuständigkeit des Jugendstaatsanwalts	12
2.2.2 Aufgaben des Jugendstaatsanwalts	13
3. Kapitel: Darstellung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	15
3.1 Außerjuristische Dimensionen der Qualifikationsanforderungen	16
3.2 Darstellung der aktuellen Gesetzeslage	18
3.2.1 Qualifikationsanforderungen gemäß § 37 JGG	18
3.2.2 Qualifikationsanforderungen gemäß § 36 JGG n.F.	19
3.3 Historische Entwicklung der §§ 36, 37 JGG und der dazugehörigen Richtlinien	19
3.3.1 Die Jugendgerichtsbewegung	20
3.3.2 Das erste Jugendgerichtsgesetz von 1923	24
3.3.3 Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943	29
3.3.4 Das Jugendgerichtsgesetz von 1953	33
3.3.5 Die Qualifikationsanforderungen zwischen 1953 und 2013	36
3.3.6 Änderungen der Qualifikationsanforderungen durch das StORMG	37
4. Kapitel: Inhaltliche und rechtliche Würdigung von § 37 JGG	44
4.1 Anwendungsbereich des § 37 JGG	44
4.2 Würdigung des Inhalts von § 37 JGG	46
4.2.1 Angeborene erzieherische Befähigung	47
4.2.2 Praktische Erfahrungen	48
4.2.3 Sozialwissenschaftliche Vorbildung	49
4.2.4 Erfordernis einer zusätzlichen Jugendrichterausbildung	50
4.2.5 Letzter Diskussionsstand vor Erlass des StORMG	51
4.2.6 Zwischenergebnis	53
4.3 Rechtsnatur und Verbindlichkeit von § 37 JGG	53
4.4 Rechtsnatur und Verbindlichkeit der Richtlinien zu § 37 JGG	56

5. Kapitel: Praktische Umsetzung des § 37 JGG vor dem StORMG	60
5.1 Untersuchung von <i>Hauser</i> (1975/1976).....	60
5.2 Untersuchung von <i>Pommerening</i> (1980)	62
5.3 Untersuchung von <i>Adam/ Albrecht/Pfeiffer</i> (1982/1983)	64
5.4 Untersuchung von <i>Simon</i> (2001).....	66
5.5 Untersuchung von <i>Drews</i> (2003)	69
5.6 Zwischenergebnis.....	72
6. Kapitel: Auseinandersetzung mit den neuen jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen nach dem StORMG	73
6.1 Qualifikationsanforderungen nach § 36 JGG n.F.	73
6.1.1 Anwendungsbereich des § 36 JGG n.F.....	73
6.1.2 Würdigung des Inhalts von § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F.....	74
6.1.3 Würdigung des Inhalts von § 36 Abs. 2 JGG n.F.	77
6.1.3.1 Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben durch die Amtsanwaltschaft gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F.....	77
6.1.3.2 Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben durch Referendare gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 f. JGG n.F.....	81
6.1.4 Würdigung des in § 36 JGG n.F. nicht umgesetzten Änderungsvorschlags aus dem StORMG-E	86
6.1.5 Rechtsnatur und Verbindlichkeit von § 36 JGG n.F.....	87
6.1.5.1 Diskussionsstand zu § 36 JGG a.F.	88
6.1.5.1.1 Absoluter Revisionsgrund gemäß § 338 Ziff. 5 StPO	88
6.1.5.1.2 Relativer Revisionsgrund gemäß § 337 StPO.....	89
6.1.5.2 Stellungnahme zu § 36 JGG n.F.....	91
6.1.5.2.1 Absoluter Revisionsgrund gemäß § 338 Ziff. 5 StPO	91
6.1.5.2.2 Relativer Revisionsgrund gemäß § 337 StPO.....	94
6.1.6 Zwischenergebnis zu § 36 JGG n.F.	97
6.2 Nicht umgesetzte Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG-E	98
6.2.1 Würdigung des Inhalt von § 37 Abs. 1 JGG-E.....	98
6.2.1.1 Auseinandersetzung mit den sozialwissenschaftlichen Disziplinen	99
6.2.1.1.1 Betrachtung der Pädagogik	99
6.2.1.1.2 Betrachtung der Sozialpädagogik	101
6.2.1.1.3 Betrachtung der Jugendpsychologie	102
6.2.1.1.4 Betrachtung der Kriminologie	103
6.2.1.1.5 Verzicht auf Kenntnisse in der Jugendpsychiatrie.....	104

6.2.1.1.6	Verzicht auf Kenntnisse in der Soziologie	105
6.2.1.1.7	Zwischenergebnis	105
6.2.1.2	Erfordernis der „Belegbarkeit“ der sozialwissenschaftlichen Kenntnisse	106
6.2.1.3	Ausnahmefall wegen „alsbaldigen“ Erwerbs der Kenntnisse	107
6.2.1.4	Formulierung von § 37 Abs. 1 JGG-E als „Soll-Vorschrift“	108
6.2.2	Würdigung des Inhalts von § 37 Abs. 2 JGG-E	110
6.2.3	Würdigung des Inhalt von § 37 Abs. 3 JGG-E	112
6.2.3.1	Erfordernis einschlägiger Diensterfahrung	112
6.2.3.2	Ausnahmefall Bereitschaftsdienst	115
6.2.3.3	Absolute Zugangsbeschränkung für Richter auf Probe	116
6.2.4	Konflikt mit §§ 5 ff. DRiG	119
6.2.4.1	Das rechtswissenschaftliche Studium	119
6.2.4.2	Der Vorbereitungsdienst	121
6.2.4.3	Der Grundsatz des „Einheitsjuristen“	122
6.2.5	Zwischenergebnis zu § 37 JGG-E	125
6.3	Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Auseinandersetzung mit den Qualifikationsanforderungen nach dem StORMG-E	127
7.	Kapitel: Alternativen zur Lösung des Konflikts von § 37 JGG	130
7.1	Sicherstellung einer Kompetenz im Sinn des § 37 JGG über die Jugendgerichtshilfe	130
7.1.1	Legitimation der Jugendgerichtshilfe	130
7.1.2	Träger der Jugendgerichtshilfe	131
7.1.3	Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe	132
7.1.4	Aufgaben der Jugendgerichtshilfe	133
7.1.4.1	Ermittlungshilfe (§ 38 Abs. 2 S. 2, 3 JGG)	133
7.1.4.2	Überwachungsfunktion (§ 38 Abs. 2 S. 5, 6 JGG)	135
7.1.4.3	Betreuungsfunktion (§ 52 Abs. 3 SGB VIII, § 38 Abs. 2 S. 7 ff. JGG)	136
7.1.5	Abgrenzung der Jugendgerichtshilfe von anderen Institutionen des Strafverfahrens	137
7.1.5.1	Die Gerichtshilfe des Allgemeinen Strafrechts	137
7.1.5.2	Die Bewährungshilfe	138
7.1.5.3	Die Führungsaufsicht	139
7.1.5.4	Der Sachverständige	140

7.1.6	Kann die Jugendgerichtshilfe eine gegebenenfalls fehlende Kompetenz im Sinn des § 37 JGG von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten kompensieren?	141
7.1.6.1	Rolle und Rollenkonflikt der Jugendgerichtshilfe	142
7.1.6.2	Einflussmöglichkeiten und Grenzen des Einflusses der Jugendgerichtshilfe auf die Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte	144
7.1.6.2.1	Abgrenzung der „Erziehung“ im Sinn des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG von dem „Erziehungsgedanken“ des Jugendstrafrechts	145
7.1.6.2.2	Jugendstrafrechtliche Entscheidungen als Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt	145
7.1.6.2.3	Die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG	146
7.1.6.2.4	Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO	146
7.1.6.2.5	Mangelnde Weisungskompetenz der Jugendgerichtshilfe für die Staatsanwaltschaft	146
7.1.6.2.6	Fazit zu den Einflussmöglichkeiten der Jugendgerichtshilfe	147
7.1.7	Zwischenergebnis	148
7.2	Sicherstellung einer Kompetenz im Sinn des § 37 JGG über die Jugendschöffen	148
7.2.1	Ursprung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung	148
7.2.2	Grundsätzliche Zulässigkeit des Laienrichtertums	150
7.2.3	Bisherige Auswahlkriterien für Jugendschöffen	151
7.2.4	Forderung nach spezialisierten Jugendschöffen in Anlehnung an die Anforderungen an Laienrichter bei den Handelskammern und Landwirtschaftsgerichten	151
7.2.5	Inhalt der Qualifikationsanforderungen an die Jugendschöffen	154
7.2.6	Ausdehnung der Beteiligung von Jugendschöffen auf alle Jugendsachen	158
7.2.7	Zwischenergebnis	162
7.3	Zwischenergebnis zu den Alternativen	163

8. Kapitel: Schlussfolgerungen	165
8.1 Ergebnisse zu den jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen	166
8.1.1 Ergebnisse zu § 37 JGG-E	166
8.1.2 Ergebnisse zu § 36 JGG n.F.	168
8.2 Ergebnisse zu den Alternativen zur Lösung des Konflikts von § 37 JGG	170
8.2.1 Sicherstellung des Gedankens von § 37 JGG über die pädagogische Expertise der Jugendgerichtshilfe	170
8.2.2 Sicherstellung des Gedankens von § 37 JGG bei den Jugendgerichten über qualifizierte Jugendschöffen	171
Anhang	175
Literaturverzeichnis	177

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AV	Allgemeinverfügung
AWO	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
BBG	Bundesbeamtenengesetz
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BReg	Bundesregierung
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DJ	Deutsche Justiz
DJGT	Deutscher Jugendgerichtstag
DJT	Deutscher Juristentag
DR	Deutsches Recht
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
Dt. StrafRZ	Deutsche Strafrechtszeitung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Einigungsvertrags	Vertrag zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
f.	folgende (Seite, Randnummer etc.)
ff.	folgende (Seiten, Randnummern etc.)

GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBI. DDR	Gesetzblatt der DDR
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
i.V.m.	in Verbindung mit
JAG NRW	Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGG 1923	Jugendgerichtsgesetz vom 16.02.1923
JGG DDR	Jugendgerichtsgesetz der DDR vom 23.05.1952
JGG-E	Vorschriften des JGG im StORMG-E
JMBI. NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JZ	JuristenZeitung
LwVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
MBI.	Ministerialblatt
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Strafrechtszeitung
MdJ	Minister der Justiz (Saarland)
MfR	Minister für Recht (Saarland)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
OLG	Oberlandesgericht
OrgStA	Anordnungen über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften

RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens (bis Jahrgang 1964: „Recht der Jugend“)
RGBL	Reichsgesetzblatt
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RL	Richtlinie(n)
RL JGG 1955	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.1955
RL JGG 1994	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.1994
Rn.	Randnummer(n)
RPfIG	Rechtspflegergesetz
S.	Satz/ Sätze
S.	Seite(n)
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
sog.	so genannte(r)
Sp.	Spalte(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StORMG-E	Gesetzentwurf der BReg zum StORMG
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	und andere, unter anderem
UJ	Unsere Jugend
v.	von/ vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
z.B.	zum Beispiel
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht (bis Jahrgang 1983: „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“)
Ziff.	Ziffer(n)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Kapitel: Themenstellung

Heutzutage ist allgemein anerkannt, dass das Jugendalter als kritisches Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter eine außerordentlich sensible Entwicklungsphase darstellt.¹ Negativ abweichendes Verhalten in dieser Phase bedeutet nicht gleich den Beginn einer lebenslangen kriminellen Karriere, sondern hat in den überwiegenden Fällen einen episodenhaften Charakter.² In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich nur um ein punktuell oder temporäres Ereignis³ in einem begrenzten biographischen Lebensabschnitt⁴, das sich mit fortschreitendem Reifungsprozess „auswächst“⁵. Seinen Ursprung findet ein solches Verhalten zumeist in für das Jugendalter charakteristischer Neugier, Übermut, Abenteuerlust oder Erlebnisdrang;⁶ eine tatsächlich kriminelle Gesinnung liegt nur selten vor.⁷ Im Hinblick auf jugendstrafrechtliche Eingriffe empfehlen Kriminologen gemeinhin Zurückhaltung, um der natürlichen Entwicklung zu einem sozialen Verhalten im Einklang mit der Rechtsordnung in Gestalt eines „Selbstheilungsprozesses“ nicht im Weg zu stehen.⁸ Oft reichen informelle Reaktionen zur Normverdeutlichung aus;⁹ ein unverhältnismäßiger strafrechtlicher Eingriff hingegen birgt die Gefahr, den Jugendlichen als Straftäter zu stigmatisieren und damit die Verhaltensauffälligkeit zu verstärken.¹⁰ Somit soll auf Jugendkriminalität mit einem besonders „behutsamen und individualisierenden Zugriffs auf den jungen Rechtsbrecher“ reagiert werden.¹¹

In Erkenntnis dessen hat der Gesetzgeber im Laufe der inzwischen ca. 100-jährigen Entwicklungsgeschichte des deutschen Jugendstrafrechts eine besondere Jugendstrafrechtspflege geschaffen, die erheblich von den Vorschriften des Allgemeinen Straf- und Strafverfahrensrechts abweicht. Neben der Einrichtung von Jugendde-zernaten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften enthält das JGG besondere Verfahrensvorschriften für ein Jugendstrafverfahren sowie einen breit gefächerten Rechtsfolgenkatalog, der eine individuelle Einwirkung auf den sich noch in der Entwicklung befindlichen jugendlichen Täter¹² zulässt.

¹ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 10; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 3.

² Vgl. *Schwind*, Kriminologie, § 3 Rn. 27; *Göppinger*, Kriminologie, § 24 Rn. 50.

³ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 9.

⁴ Vgl. *von Danwitz*, Kriminologie, Rn. 212.

⁵ So wörtlich *Göppinger*, Kriminologie, § 24 Rn. 51.

⁶ Vgl. *Feltes* in *Kerner*, Kriminologie Lexikon, S. 149 (154); *von Danwitz*, Kriminologie, Rn. 212.

⁷ Vgl. *Feltes* in *Kerner*, Kriminologie Lexikon, S. 149 (151).

⁸ Vgl. *Feltes* in *Kerner*, Kriminologie Lexikon, S. 149 (151); *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 10.

⁹ Vgl. *Walter*, Jugendkriminalität, Rn. 330; *Kaiser*, Kriminologie, § 51 Rn. 4.

¹⁰ Vgl. *Feltes* in *Kerner*, Kriminologie Lexikon, S. 149 (151 f.); *Schwind*, Kriminologie, § 3 Rn. 28; *Kaiser*, Kriminologie, § 51 Rn. 4; *Göppinger*, Kriminologie, § 24 Rn. 51 m.w.N.

¹¹ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 10.

¹² Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im Verlauf der Arbeit bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet und umfasst sowohl Personen des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts.

Als „roter Faden“ zieht sich durch das gesamte Jugendstrafrecht der sog. „**Erziehungsgedanke**“, der seit dem 01.01.2008 auch namentlich im Gesetz zu finden ist: Klares Ziel des Jugendstrafrechts ist, neuen Straftaten entgegen zu wirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und – unter Berücksichtigung des elterlichen Erziehungsrechts (vgl. § 1631 BGB) – das gesamte Verfahren vorrangig am „Erziehungsgedanken“ auszurichten, vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG.¹³ In Ermangelung einer Legaldefinition für den „Erziehungsgedanken“ werden dessen Inhalt und Ausprägung seit jeher viel diskutiert und zum Teil kontrovers beurteilt.¹⁴ Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass das Jugendstrafrecht eine Beeinflussung des jugendlichen Täters zu rechtmäßigem Verhalten vorrangig durch eine erzieherische, als durch eine strafende Einwirkung anstrebt.¹⁵ Mithin geht es im Jugendstrafrecht um einen außerordentlichen Erziehungsauftrag, der einer näheren Untersuchung bedarf.

Anlass der durch das Jugendstrafrecht ausgelösten Erziehungsaufgabe ist nicht – wie im Zivilrecht (Familienrecht) – ein die Kindheit und das Jugendalter durchziehender, umfassender Fürsorge- und Betreuungsauftrag, der sich an den wachsenden Fähigkeiten des zu Erziehenden orientiert.¹⁶ Vielmehr geht es um die Reaktion auf ein punktuelles oder episodenhaftes Ereignis in dem Leben eines Jugendlichen, das im Konflikt mit der Rechtsordnung steht. Das Jugendstrafrecht zielt darauf ab, straffällig gewordene Jugendliche zu einem künftigen Leben frei von Straftaten anzuleiten.¹⁷ Damit geht es auch bei der erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafrechts letztendlich um die Durchsetzung der geltenden Strafrechtsnormen.¹⁸

¹³ Eingeführt wurde der § 2 Abs. 1 JGG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl. I 2007, S. 2894), nachfolgend „Zweites JGG-Änderungsgesetz“ genannt. Diese Vorschrift stellt keine wirkliche Änderung dar sondern untermauert das bereits bestehende Bekenntnis des Jugendstrafrechts als „Erziehungstrafrecht“, in dem der „Erziehungsgedanke“ nunmehr namentlich im Gesetz erwähnt wird.

¹⁴ Zum Diskussionsstand vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 21; zur historischen Entwicklung und Zielsetzung des „Erziehungsgedankens“ im Jugendstrafrecht vgl. *Cornel* in „Jugendkriminalität“, S. 455 ff. Der Erziehungsgedanke wirkt sich neben den Rechtsfolgen auf die gesamte Ausgestaltung des Verfahrens bis hin zur Besetzung der Organe der Strafrechtspflege aus; vgl. *Peters*, UJ 1949, 7 (8).

¹⁵ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 266. Eine Ausnahme von dem Erziehungsvorrang bildet die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, vgl. § 17 Abs. 2 JGG. Der erzieherischen Einwirkung des Jugendstrafrechts sind jedoch klare Grenzen gesetzt: Sie darf nur so weit gehen, wie es für ein straffreies Leben unerlässlich ist, vgl. *Eisenberg*, JGG, § 5 Rn. 5.

¹⁶ Vgl. Wortlaut des § 1626 Abs. 1 und 2 BGB: „(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

¹⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 2 Rn. 8.

¹⁸ *Peters* spricht von einer Doppelfunktion des Jugendstrafverfahrens als Erziehungsverfahren und Strafverfahren; vgl. *ders.* in UJ 1949, 7 (7). Demgegenüber weisen *Laubenthal/Baier/Nestler* ausdrücklich darauf hin, dass das Jugendstrafrecht trotz der Verankerung des Erzie-

Wenn von „Erziehung“ die Rede ist, muss es auch einen „Erzieher“ geben, d.h. Personen, die diesen Erziehungsauftrag aufgreifen und ausführen. Abweichend vom Lebensalltag eines Jugendlichen ist bei einem Konflikt mit dem Gesetz diese Erziehungsaufgabe bei den Personen angesiedelt, denen die Strafrechtspflege anvertraut ist, namentlich den Richtern und Staatsanwälten. Deren Funktion als „Erzieher“ ist nicht unumstritten,¹⁹ sie wird aber vor dem Hintergrund des besonderen jugendstrafrechtlichen Auftrags, das sich – wie im Verlauf der Arbeit dargestellt wird – als ein „Erziehungsstrafrecht“ versteht und entsprechende Rechtsfolgen vorsieht, im Ergebnis zu bejahen sein.

Das JGG hat zu diesem Zweck spezielle Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte institutionalisiert.²⁰ Richter bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte sind von ihrer Ausbildung her Juristen und verfügen damit über eine Qualifikation, die sich kaum mit erzieherischen Fragen auseinandersetzt. Zur Wahrnehmung rechtsstaatlicher Aufgaben, wie sie diesem Personenkreis obliegt, ist eine grundlegende juristische Ausbildung unabdingbar. Um aber den besonderen, durch das JGG zugewiesenen „außerordentlichen“ Erziehungsauftrag sachgerecht wahrnehmen zu können, könnte eine zusätzliche, über juristische Dimensionen hinausgehende Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte förderlich sein. Nahe liegend ist eine Ausbildung in sozialwissenschaftlichen Disziplinen wie der Pädagogik, Jugendpsychologie und Kriminologie.

Im Rahmen des zwischen 2011 und 2013 laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs“²¹ wurden die bereits seit Jahrzehnten im JGG verankerten Qualifikationsanforderungen an Richter bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte erneut vielschichtig diskutiert. Die von der *Bundesregierung* angestrebten Änderungen sahen u.a. eine verbindliche sozialwissenschaftliche Zusatzausbildung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vor.

Gegenstand dieser Arbeit ist es zum einen zu erläutern, warum es nicht zu einer Umsetzung dieses Gedankens gekommen ist. Zum anderen setzt sich die Arbeit mit den §§ 36, 37 JGG nach dem StORMG auseinander sowie der Erarbeitung von praktischen Alternativen, wie den Forderungen nach der Sicherstellung einer für die Durchführung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsauftrags erforderlichen Kompetenz bei den in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen dennoch Rechnung getragen werden kann. Möglicherweise könnten in einem Jugendstrafverfahren die bereits bestehenden Ressourcen der Jugendgerichtshilfe und der Jugend-schöffen besser genutzt werden, um die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bei dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsauftrag zu unterstützen.

hungsgedankens immer noch Strafrecht und kein Erziehungsrecht sei, vgl. *dies.* in Jugendstrafrecht, Rn. 4. Zur Diskussion siehe Kapitel 7.1.6.2.

¹⁹ Vgl. z.B. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 4.

²⁰ Zur historischen Institutionalisierung der Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte siehe Kapitel 3.3.

²¹ Gesetz vom 26.06.2013, vgl. BGBl. I 2013, S. 1805, nachfolgend „StORMG“ genannt.

2. Kapitel: Hintergrund und Begrifflichkeiten

Das Erfordernis besonderer Qualifikationsanforderungen an Richter bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte ergibt sich aus den ihnen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege übertragenen Aufgaben. Zum Zweck der besseren Einordnung der einschlägigen Regelungen des JGG und den erarbeiteten Erläuterungen werden in diesem Kapitel einleitend die Zuständigkeiten und Aufgaben der Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte im Überblick erörtert.

2.1 Jugendgerichte

Jugendgerichte zählen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.²² Sie sind nach den Vorschriften des JGG besonders zu besetzende Spruchorgane der AG'e und LG'e,²³ die in erster Instanz und der Berufungsinstanz über Verfehlungen Jugendlicher (vgl. § 33 Abs. 1 JGG) und solche von Heranwachsenden (vgl. § 107 i.V.m. § 33 Abs. 1 JGG) entscheiden, soweit nicht ausnahmsweise über § 102 bzw. § 112 JGG die Gerichte für Allgemeine Strafsachen zuständig sind. Nach § 33 Abs. 2 JGG sind Jugendgerichte

- der Strafrichter als Jugendrichter,
- das Jugendschöffengericht und
- die Jugendkammer.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich nur an den AG'en und LG'en die Einrichtung von Jugendgerichten vorgesehen, so dass in Verfahren vor dem OLG und BGH die für Allgemeinen Strafsachen zuständigen Senate entscheiden.²⁴ Mehrheitlich werden aber auch für diese Gerichte besondere Spruchkörper gefordert.²⁵ Diese Forderung stützt sich auf überzeugende Argumente: Die vielfältigen Sonderregeln des JGG im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens und Wahl der Rechtsfolgen bieten im Vergleich zu den Bestimmungen des Allgemeinen Straf- und Strafprozessrechts erheblich größere Gestaltungsmöglichkeiten.²⁶ Aufgabe des OLG und BGH als Revisionsinstanz ist es, das Verfahren der Vorinstanz im Hinblick auf eine nicht oder nicht richtige Anwendung einer Rechtsnorm und das Beruhen des Urteils auf dieser Gesetzesverletzung zu überprüfen.²⁷ Für eine sachgemäße Entscheidung über diese Rechtsanwendung ist es erforderlich, dass die Revisionsgerichte in der Anwendung des JGG mindestens ebenso qualifiziert wie die Instanzgerichte sind.²⁸

²² Vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 9.

²³ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 195.

²⁴ Vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 12; *Schatz* in *Diemer u.a.*, JGG, § 33 Rn. 4; *Ostendorf*, JGG, §§ 33–33b Rn. 6; *Teschner* in *Nix*, JGG, § 33 Rn. 4.

²⁵ Vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 12; *Schatz* in *Diemer u.a.*, JGG, § 33 Rn. 4; *Ostendorf*, JGG, Grdl. z. §§ 33–38 Rn. 11; *Schoreit*, NStZ 1997, 69 (69); *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 196; *Teschner* in *Nix*, JGG, § 33 Rn. 4.

²⁶ Vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 12.

²⁷ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, vor § 333 StPO Rn. 1.

²⁸ Vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 12.

Wenn also bei den AG'en und LG'en besondere Jugendgerichte eingerichtet werden, die sich ausschließlich mit Jugendsachen befassen, müsste es konsequenterweise auch beim OLG und BGH spezielle Senate geben, die für die Revisionen der vor den AG'en und LG'en verhandelten Jugendsachen zuständig sind. Es ist nicht erkennbar, warum der Gesetzgeber das Konzept der Institutionalisierung spezieller Jugendgerichte instanzuell begrenzt und in den Revisionsinstanzen die Zuständigkeit der allgemeinen Senate begründet. Um die erforderliche Sachkenntnis bei den Revisionsgerichten in Jugendsachen sowie die Einheitlichkeit in der Anwendung des JGG sicher zu stellen, sollten daher zweckmäßigerweise im Wege der Geschäftsverteilung sämtliche Jugendsachen jeweils bei (mindestens) einem, im JGG besonders sachkundigen, Senat gebündelt werden.²⁹

Demgegenüber kann fraglich sein, ob bei Strafsachen Jugendlicher, die in erster Instanz vor dem OLG verhandelt werden (vgl. § 102 JGG i.V.m. § 120 Abs. 1, 2 GVG), tatsächlich die Zuständigkeit eines Jugendgerichts geboten ist. In diesen Fällen handelt es sich prinzipiell um Straftaten mit einer erheblichen kriminellen Energie, die in aller Regel mehr sind, als eine „übliche“, „jugendtypische“³⁰ Grenzübertretung. Wegen der Schwere solcher Taten ist zu erwarten, dass weder Erziehungsmaßregeln noch Zuchtmittel als Rechtsfolge in Betracht kommen, sondern regelmäßig Jugendstrafe angewendet wird, die der Freiheitsstrafe des Allgemeinen Strafrechts nahe kommt. Insofern stellt sich die Frage, ob besondere Kenntnisse des Jugendstrafrechts und des ihm zugrunde liegenden Erziehungsgedankens überhaupt noch notwendig sind. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass das JGG uneingeschränkt für Straftaten Jugendlicher gilt, unabhängig von der Art des Delikts und der Schwere der Tat. Auch die Jugendstrafe bezweckt, den Jugendlichen zu einem künftigen Leben in Straffreiheit zu **erziehen**³¹ und liegt damit innerhalb der prinzipiellen Zielsetzung des JGG.³² Eine negative Generalprävention, d.h. die Abschreckung anderer durch Freiheitsstrafe, wie sie im Allgemeinen Strafrecht unter den relativen Strafzwecktheorien anerkannt ist,³³ ist im Jugendstrafrecht ausdrücklich nicht erlaubt.³⁴ Wenn also für Jugendliche *per se* die Geltung eines besonderen Strafrechts anerkannt ist, dürfen Jugendliche, die wegen der Schwere der Tat vor dem OLG angeklagt werden, nicht schlechter gestellt werden. Jugendstrafe ist die *ultima ratio* des Jugendstrafrechtes; es soll nichts unversucht bleiben, um möglicherweise durch einen erzieherischen Einfluss im Strafverfahren als milderes Mittel künftige Straffreiheit zu erreichen. Damit sollten auch die Verfahren, die erstinstanzlich vor dem OLG verhandelt werden, in einem speziellen Jugendsenat konzentriert werden.

²⁹ Vgl. Eisenberg, JGG, §§ 33–33b Rn. 12.

³⁰ Zur „Jugendtümlichkeit“ der Delikte im Rahmen der Jugendkriminalität vgl. Feltes in Kerner, Kriminologie Lexikon, S. 149 (149).

³¹ Vgl. Ostendorf, Jugendstrafrecht, Rn. 210.

³² Vgl. Ostendorf, Jugendstrafrecht, Rn. 210.

³³ Vgl. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 12a.

³⁴ Vgl. Ostendorf, Jugendstrafrecht, Rn. 210.

Eine solche Bündelung von Jugendstrafsachen bei jeweils einem Senat der OLG'e und dem BGH kann im Wege der Geschäftsverteilung vorgenommen werden und stellt eine dem Gedanken des JGG folgende Weiterentwicklung der Forderung nach Spezialisten in der Anwendung des Jugendstrafrechts dar.

Soweit sich diese Arbeit mit den Aufgaben und der Rolle des Richters in einem Jugendstrafverfahren auseinandersetzt, sind ausschließlich die Berufsrichter bei den Jugendgerichten gemeint. Die Richter an den für die Allgemeinen Strafsachen zuständigen Gerichten sowie die bei den Jugendgerichten mitwirkenden Jugendschöffen als Laienrichter bleiben in dieser Untersuchung außer Betracht.

2.1.1 Zuständigkeiten der Jugendgerichte

Die Jugendgerichte sind als Strafgerichte innerhalb der gleichen sachlichen Gerichtszuständigkeit wie der Strafrichter als Einzelrichter, das Schöffengericht und die Strafkammer angesiedelt.³⁵ Aufgrund von §§ 39 – 41, 108 JGG haben sie aber einen besonderen sachlichen Geschäftskreis:³⁶ Straftaten, die von Jugendlichen und Heranwachsenden innerhalb dieser Gerichtszuständigkeit verübt wurden.

Daneben sind Jugendgerichte nach § 103 Abs. 2 JGG auch für **verbundene Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene** zuständig, es sei denn die Strafsache gegen den Erwachsenen gehört nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 74a, 74c ff. GVG in die Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer. Voraussetzung für die Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener sind nach § 103 Abs. 1 JGG Gründe der Wahrheitserforschung oder andere wichtige Gründe, wie z.B. Verfahrensökonomie im Sinn einer Beschleunigung und Kostenvermeidung, wenn eine umfangreiche Beweisaufnahme mehrfach durchgeführt werden müsste.³⁷ In aller Regel ist eine solche Verbindung von Jugend- und Erwachsenenstrafsachen aber nicht gewünscht.³⁸

Die sachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Jugendgerichte sind wie folgt geregelt:

Nach §§ 39 Abs. 1, 108 JGG ist der **Jugendrichter am AG als Einzelrichter** sachlich zuständig für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage beim Strafrichter erhoben hat und lediglich die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis erwartet werden. Nicht zuständig ist er in gemäß § 103 JGG verbundenen Strafsachen gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende und Erwachsene, wenn für die Erwachsenen ein anderes Gericht als der Strafrichter als Einzelrichter zuständig wäre. Damit entscheidet

³⁵ Vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 9.

³⁶ Sog. „funktionelle Zuständigkeit“, vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 9.

³⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 103 Rn. 10a.

³⁸ Zu den Gründen vgl. *Eisenberg*, JGG, § 103 Rn. 7; für Zwecke dieser Arbeit ist eine nähere Auseinandersetzung mit den Gründen nicht von Bedeutung.

er über Jugendstrafsachen minder schwerer Art,³⁹ welche immerhin ca. 80% aller Jugendstrafverfahren ausmachen.⁴⁰ Gemäß § 39 Abs. 2 JGG hat der Jugendrichter als Einzelrichter eine eingeschränkte Rechtsfolgenkompetenz, denn er darf nicht auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkennen oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen.

Das **Jugendschöffengericht** ist nach § 40 Abs. 1 JGG sachlich zuständig für alle Jugendsachen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendrichters (§ 39 Abs. 1 JGG), der Jugendkammern (§ 41 JGG) oder der für Allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichte (§§ 102, 103 Abs. 2 S. 2 JGG) fallen.⁴¹ Es besteht gemäß § 33a Abs. 1 S. 1 JGG aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Im Gegensatz zum Jugendrichter als Einzelrichter ist das Jugendschöffengericht in seiner Rechtsfolgenkompetenz nicht begrenzt und kann auf Jugendstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß erkennen.⁴²

Am **LG** wird zwischen der kleinen und großen Jugendkammer unterschieden. Die **große Jugendkammer** ist grundsätzlich mit drei Richtern und zwei Jugendschöffen besetzt (§ 33b Abs. 1, 1. Hs. JGG) und nur **erstinstanzlich** zuständig. Sie befasst sich nach § 41 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 5 JGG mit Verfahren gegen Jugendliche und über § 108 JGG auch mit solchen gegen Heranwachsende, die

- besonders schwerwiegend sind und nach der allgemeinen Vorschrift des § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,
- nach § 103 JGG mit Verfahren gegen Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach den allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre,
- sowie in weiteren Fällen, in denen eine höhere Strafe als fünf Jahre Jugendstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.⁴³

Daneben kann die große Jugendkammer nach Vorlage des Jugendschöffengerichts beschließen, Strafsachen aus deren Zuständigkeitsbereich von besonderem Umfang zu übernehmen, vgl. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 40 Abs. 2 JGG. Schließlich kann die erstinstanzliche Zuständigkeit der großen Jugendkammer auch durch eine Entscheidung der

³⁹ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 198.

⁴⁰ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 101.

⁴¹ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 40 Rn. 5.

⁴² Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 40 Rn. 5.

⁴³ Die Vorschrift des § 33b Abs. 2 JGG sieht eine Möglichkeit zur Abweichung von dieser Besetzungsregel vor: Wenn die Sache nach den allgemeinen Regeln des GVG nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint, beschließt die große Jugendkammer bei Eröffnung des Hauptverfahrens, dass sie in der Hauptverhandlung lediglich mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist.

Staatsanwaltschaft begründet werden, wenn nach deren Auffassung die Verletzten einer Straftat besonders schutzbedürftig sind, § 41 Abs. 1 Ziff. 4 JGG.⁴⁴

Die **kleine Jugendkammer** hingegen entscheidet in **zweiter Instanz** über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und Jugendschöffengerichts, § 41 Abs. 2 JGG, sowie nach der allgemeinen Vorschrift des § 73 GVG über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen aus der ersten Instanz. Sie ist mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt (§ 33b Abs. 1, 2. Hs. JGG).

Ferner sind die Jugendgerichte nach den §§ 26, 74b GVG neben den für Allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch für **Jugendschutzsachen** zuständig. Jugendschutzsachen sind Strafverfahren gegen Erwachsene, die vor dem Jugendgericht verhandelt werden sollen, wenn dadurch entweder schutzwürdige Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Strafverfahren gegen einen Erwachsenen als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können (§ 26 Abs. 2 S. 1 GVG) oder sonstige Zweckmäßigkeitserwägungen für eine Verhandlung vor dem Jugendgericht sprechen, § 26 Abs. 2 S. 2 GVG.⁴⁵ Dies gilt nicht allein für die Hauptverhandlung, sondern bereits für die Beantragung gerichtlicher Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren, § 26 Abs. 3 GVG n.F.

Die im Laufe dieser Arbeit untersuchten Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte sowie deren besondere Qualifikationsanforderungen finden gemäß § 107 JGG auch auf Heranwachsende entsprechende Anwendungen. Aus diesem Grund wird in der Folge auf eine weitere Differenzierung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden verzichtet. Soweit in der Folge die Begriffe „Jugendlicher“, „jugendlicher Angeklagter“ etc. verwendet werden, sind zugleich Heranwachsende im Sinn des § 1 Abs. 2 JGG gemeint, in deren Strafverfahren das JGG angewendet wird. Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

2.1.2 Aufgaben der Jugendgerichte

Im Zentrum der Jugendgerichtsverfassung steht der Jugendrichter beim AG.⁴⁶ Seine Aufgaben sind vielfältiger Natur und durchziehen das gesamte Strafverfahren:

⁴⁴ Diese Regelung ist relativ neu und wurde durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 30.12.2006, welches zum 31.12.2006 in Kraft getreten ist, vgl. BGBI. I 2006, S. 3432, in das JGG eingefügt. Zweck dieser Regelung ist der Schutz von jugendlichen Opfern, sie wird aber wegen des in Art. 101 Abs. 1 GG verankerten Rechts auf den gesetzlichen Richter erheblich kritisiert, vgl. *Eisenberg*, JGG, § 41 Rn. 7a.

⁴⁵ Die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen wurde durch das StORMG dahingehend verändert, dass die Staatsanwaltschaft Anklage nicht mehr allein aus sachlichen „Zweckmäßigkeitsgründen“ bei den Jugendgerichten erheben sollen, sondern bereits dann, wenn dadurch schutzwürdige Interessen minderjähriger Zeugen besser gewahrt werden können. Damit rückt der Schutzgedanke zugunsten der minderjährigen Opfer gegenüber den sachlichen Zweckmäßigkeitsabwägungen nunmehr in den Vordergrund.

⁴⁶ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 198.

Nach § 34 Abs. 1 JGG obliegen dem Jugendrichter alle Aufgaben, die ein Richter beim AG im Strafverfahren hat. Dazu gehören vor allem alle richterlichen Handlungen im **Vorverfahren**, wie z.B. der Erlass eines Haftbefehls (§ 114 StPO), die Anordnung von Beschlagnahmen (§ 98 StPO) und Durchsuchungen (§ 105 StPO), aber auch Rechtshilfeverfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören (§§ 156, 157 GVG).⁴⁷

Im Rahmen des **Zwischenverfahrens** entscheidet der Jugendrichter über die Eröffnung des Hauptverfahrens nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 199 ff. StPO oder die Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG. Eine Einstellung des Verfahrens durch den Jugendrichter ist z.B. möglich, wenn die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen des § 153 StPO⁴⁸ vorliegen (vgl. § 47 Abs. 1 Ziff. 1 JGG) oder eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, vgl. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 JGG.⁴⁹ Soweit Anklage vor dem Jugendschöffengericht erhoben wurde, entscheidet der Jugendrichter als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts über die vorstehend genannten Punkte allein, da sich die Mitwirkung der Schöffen beim Jugendschöffengericht gemäß § 33a Abs. 2 JGG allein auf die Hauptverhandlung beschränkt. Die Einstellung des Verfahrens durch den Jugendrichter bedarf jedoch der Zustimmung des Staatsanwalts, falls dieser nicht bereits eine vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 153a StGB angestrebt hat, § 47 Abs. 2 S. 1 JGG.

Im Rahmen der Urteilsfindung müssen die Richter bei den Jugendgerichten aus einem im Vergleich zum Allgemeinen Strafrecht sehr breit gefächerten **Rechtsfolgenkatalog** eine individuelle Rechtsfolge wählen. Dabei ist die gesetzliche Rangfolge des § 5 Abs. 2 JGG zu beachten, nach der zunächst Erziehungsmaßregeln im Sinn des § 9 JGG in Betracht zu ziehen sind; erst wenn diese nicht ausreichend erscheinen, soll die Tat mit Zuchtmitteln gemäß der §§ 13–16 ff. JGG oder Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG) geahndet werden. Sämtliche Rechtsfolgen sollen vorrangig der erzieherischen Beeinflussung des Täters dienen und nicht – wie im Allgemeinen Strafrecht – Tatschuldausgleich durch Strafe bewirken.⁵⁰

Die herrschende Meinung der Literatur setzt sogar noch vor der im vorigen Abschnitt genannten gesetzlichen Rangfolge der Rechtsfolgen an und vertritt überwiegend das „**Prinzip der Subsidiarität jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen**“.⁵¹

⁴⁷ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 198.

⁴⁸ Nach § 153 StPO kann von der Verfolgung abgesehen werden, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

⁴⁹ Die vorgestellten Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens sind lediglich beispielhaft aufgezählte Varianten des § 47 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 JGG. Weitere Varianten ergeben sich aus § 47 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 JGG. In Ermangelung einer näheren Bedeutung der weiteren Einstellungsmöglichkeiten für die Themenstellung dieser Arbeit wird auf eine Darstellung verzichtet.

⁵⁰ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 266. Eine Ausnahme bildet die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, vgl. § 17 Abs. 2 JGG.

⁵¹ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 245; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 93; *Meier u.a.*, Jugendstrafrecht, § 6 Rn. 8 ff.; *Eisenberg*, JGG, § 5 Rn. 20.

Dieses Prinzip sieht entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vor, dass nach Möglichkeit ganz von einer formellen Sanktionierung abgesehen werden (sog. „**Diversion**“) und eine formelle Rechtsfolge erst dann gewählt werden soll, wenn eine Diversion auszuschließen ist.⁵² Wird eine formelle Sanktionierung als erforderlich erachtet, habe der Jugendrichter von den verschiedenen Sanktionsarten des JGG diejenige auszuwählen, die die besten Erfolgsaussichten für eine Resozialisierung des Täters verspricht; bei mehreren gleich erfolgversprechenden Sanktionsarten sei die auszuwählen, die sich am wenigsten einschneidend auf den jugendlichen Straftäter auswirke.⁵³

Als Besonderheit des Jugendstrafrechts sind die Aufgaben des Jugendrichters im Rahmen der **Vollstreckung** zu sehen: Gemäß § 82 Abs. 1 JGG ist er Vollstreckungsleiter, eine Aufgabe, die im Allgemeinen Strafrecht nach § 451 StPO der Staatsanwaltschaft übertragen ist. Beim Jugendarrest ist der Jugendrichter gemäß § 90 Abs. 2 S. 2 JGG sogar Vollzugsleiter.

Auch wenn nach § 2 Abs. 1 S. 2 JGG das Jugendstrafverfahren und die Rechtsfolgen vorrangig am „Erziehungsgedanken“ auszurichten sind, ist es umstritten, ob die Richter bei den Jugendgerichten auch als „**Erzieher**“ qualifiziert werden können.⁵⁴ Grund für die kritische Auffassung ist die Interpretation des Jugendstrafrechts als **Strafrecht** und nicht als „Erziehungsrecht“.⁵⁵ Wenn ein Jugendlicher für einen Normverstoß eintreten müsse, handele es sich nach dieser Meinung lediglich um eine „den Sozialisationsprozess möglicherweise befördernde Lebenserfahrung“ und keine Erziehung.⁵⁶ Diese Auffassung überzeugt jedoch nicht. Die Richter bei den Jugendgerichten nehmen ihnen gesetzlich zugewiesene Aufgaben, wie z.B. die (formlose) Ermahnung gemäß § 45 Abs. 3, 1. Hs. JGG i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 3 JGG oder eine förmliche Verwarnung durch Urteil nach § 14 JGG wahr. Trotz der graduellen Unterschiede im jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystem verfolgen die Ermahnung und die Verwarnung den gleichen Zweck,⁵⁷ nämlich dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vor Augen zu halten. Dafür muss dem Jugendlichen erklärt werden, welches Verhalten ihm konkret zur Last gelegt wird, warum dieses von der Rechtsordnung nicht akzeptiert wird und welches Verhalten in Zukunft von ihm erwartet wird. Diese kritische Auseinandersetzung mit der Tat eines Jugendlichen, die im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, sowie die Vorgabe von Handlungsalternativen ist eine typische erzieherische Aufgabenstellung.

⁵² Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 173.

⁵³ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 245.

⁵⁴ Ablehnend z.B. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 4.

⁵⁵ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 4.

⁵⁶ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 4, verweist auf *Böhm/Feuerhelm*, Jugendstrafrecht, S. 11.

⁵⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 14 Rn. 4.

Weitere erzieherische Aufgaben oder vom Jugendrichter zu treffende erzieherische Erwägungen finden sich an mehreren Stellen im JGG.⁵⁸ Hervorzuheben sind insbesondere die dem Jugendrichter nach § 34 Abs. 2, 3 JGG im Bedarfsfall zu übertragenden **familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben**, wie z.B. die Unterstützung der Eltern nach § 1631 Abs. 3 BGB oder Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen im Sinn des § 1666 BGB zugewiesen werden.

Kritische Lebensverhältnisse stehen oftmals in einem engen Zusammenhang mit der Straffälligkeit eines Jugendlichen.⁵⁹ Durch die Zusammenführung der jugend-, familien- und vormundschaftsrichterlichen Kompetenzen können die verschiedenen Maßnahmen konzeptionell aufeinander abgestimmt werden, um eine einheitliche erzieherische Wirkung zu erzielen.⁶⁰ Aufgrund der ihnen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege übertragenen Aufgaben haben die Richter bei den Jugendgerichten – insbesondere die Jugendrichter am AG – die Befugnis, vielschichtig und zielgerichtet in den Sozialisationsprozess Jugendlicher einzugreifen. Das rechtfertigt die Annahme, dass die Jugendrichter eine Doppelfunktion als Richter und Erzieher zugleich wahrnehmen.⁶¹

Der Unterschied der Spruchkörper der Jugendgerichte ist für diese Untersuchung unerheblich. Daher wird zur besseren Lesbarkeit im weiteren Verlauf der Arbeit der Begriff des „Jugendrichters“ – soweit nicht besonders gekennzeichnet – nicht nur für den sachlich zuständigen Jugendrichter am AG, sondern untechnisch für alle Berufsrichter bei den Jugendgerichten verwendet.

2.2 Der Jugendstaatsanwalt

Neben der Einrichtung von Jugendgerichten sieht das JGG auch für die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren eine besondere Institution vor: Für Strafverfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden nach § 36 JGG Jugendstaatsanwälte bestellt. Je nach Geschäftsanfall bei den einzelnen Staatsanwaltschaften können es ein oder mehrere Jugendstaatsanwälte sein.⁶²

⁵⁸ Z.B. soll der Richter nach § 23 Abs. 1 JGG die Lebensführung des Jugendlichen während der Bewährungszeit durch angemessene Weisungen erzieherisch beeinflussen. Ebenso sind im Rahmen der Vollstreckung durch den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter erzieherische Erwägungen zu treffen, so z.B. das Absehen der Vollstreckung des Jugendarrests nach § 87 Abs. 3 JGG.

⁵⁹ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 199.

⁶⁰ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 34 Rn. 8.

⁶¹ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 103; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 192; *Schaffstein*, NSTZ 1981, 286 (286).

⁶² Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugl. Strafrecht, S. 200.

2.2.1 Zuständigkeit des Jugendstaatsanwalts

Aus der Vorschrift des § 36 JGG zur Bestellung von Jugendstaatsanwälten ergibt sich zugleich auch deren Zuständigkeit: Sie erstreckt sich auf alle Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören. Neben Strafsachen Jugendlicher bearbeitet der Jugendstaatsanwalt also auch Jugendschutzsachen, wenn deren Anklage vor dem Jugendgericht in Betracht kommt.⁶³

In der Literatur war bis zur Reform des § 36 JGG a.F.⁶⁴ umstritten, ob sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch auf Verfahren vor dem OLG und dem BGH erstrecken soll, obwohl dort keine eigenen Jugendgerichte vorgesehen sind (Umkehrschluss aus § 33 Abs. 2 JGG). Nach dem Gesetzeswortlaut wäre in diesen Verfahren die allgemeine Staatsanwaltschaft zuständig. Eine über den Wortlaut hinausgehende Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft in sämtlichen Jugendsachen unabhängig von der Instanz erscheint jedoch insbesondere im Fall von Revisionen zu Urteilen geboten, die in erster Instanz vor einem Jugendgericht unter Zuständigkeit eines Jugendstaatsanwalts verhandelt wurden.⁶⁵ Nach strenger Auslegung des § 36 JGG a.F. wäre in der ersten Instanz die Jugendstaatsanwaltschaft zuständig, in der Revisionsinstanz hingegen die allgemeine Staatsanwaltschaft sowie bei Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung des Verfahrens an die vorige Instanz (d.h. im Fall des § 354 Abs. 2 StPO) schließlich wieder die Jugendstaatsanwaltschaft. Aufgrund der tragenden Rolle der Staatsanwaltschaft in einem Jugendstrafverfahren, auf die im Rahmen der Aufgabenbeschreibung in Kapitel 2.2.2 näher eingegangen wird, sollte jedoch ein Wechsel in der Sachbearbeitung nach Möglichkeit vermieden werden. Bereits ein Auseinanderfallen von dem Bearbeiter, der die Anklage erhebt und dem, der die Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung wahrnimmt, kann die Möglichkeit der Jugendstaatsanwaltschaft, einheitlich erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken, beeinträchtigen.⁶⁶ Eine solche Beeinträchtigung muss erst recht gegeben sein, wenn die Anklage über mehrere Instanzen hinweg jeweils von verschiedenen Staatsanwälten vertreten wird. Wechselnde Bearbeiter auf Seiten der Staatsanwaltschaft, besonders wenn diese nicht regelmäßig mit jugendstrafrechtlichen Verfahren betraut sind, birgt die Gefahr inkonsistenten erzieherischen Handelns. Das kann vermieden werden, wenn die Bearbeitung sämtlicher Jugendsachen ausnahmslos der Jugendstaatsanwaltschaft zugewiesen werden, unabhängig davon, vor welchem Gericht sie verhandelt werden. Schließlich dient eine umfassende Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft in sämtlichen Jugendsachen auch der einheitlichen Anwendung des JGG in allen Instanzen.

⁶³ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 122, verweist auf *Brunner/Dölling*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 5.

⁶⁴ Mit „§ 36 JGG a.F.“ ist die Vorschrift des § 36 JGG in der bis zum 31.12.2013 gültigen Fassung gemeint.

⁶⁵ Vgl. *Ostendorf*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 2; a.A. *Eisenberg*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 8.

⁶⁶ Vgl. *Eisenberg* zur RL zu § 36 JGG a.F. wie auf S. 20 dargestellt; vgl. *ders.*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 10a.

Diese Auslegung des § 36 JGG a.F. ist bisher weder von der Rechtsprechung bestätigt worden noch im Rahmen der in der Folge erläuterten Gesetzesänderung des § 36 JGG n.F.⁶⁷ aufgegriffen worden. Damit muss mit der bisherigen h.M. zu § 36 JGG a.F. davon ausgegangen werden, dass sich die Anwendung der Vorschrift entsprechend dem klaren Gesetzeswortlaut auf Verfahren gegen Jugendliche und Jugendschutzsachen vor den Jugendgerichten beschränkt.⁶⁸ Mithin ist die Tätigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft auf das Erkenntnisverfahren der ersten Instanz und auf die Berufungen dagegen begrenzt.

2.2.2 Aufgaben des Jugendstaatsanwalts

Dem Jugendstaatsanwalt obliegen die gleichen staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wie in einem allgemeinen Strafverfahren, d.h. die Durchführung der Ermittlungen im Vorverfahren, die Erhebung der Anklage vor dem zuständigen Gericht und die Vertretung derselben im Hauptverfahren.⁶⁹ Abweichend zum Allgemeinen Strafverfahren ist er jedoch nicht für die Vollstreckung von Jugendstrafsachen zuständig.⁷⁰

Darüber hinaus hat der Jugendstaatsanwalt im Vorverfahren verglichen mit dem Allgemeinen Strafverfahren einen erweiterten Aufgabenbereich.⁷¹ Dazu gehört z.B. die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern des Angeschuldigten, § 43 Abs. 1 S. 2 JGG, sowie die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Abs. 3 S. 1, 2 JGG. Er soll sich frühzeitig in die Ermittlungen einschalten, um bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen des § 45 JGG zeitnah eine Diversion herbeizuführen.⁷² Neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen des § 153 StPO wegen Geringfügigkeit (vgl. § 45 Abs. 1 JGG) sieht § 45 Abs. 2 JGG weitergehende Möglichkeiten vor, dass der Jugendstaatsanwalt bereits auf Grundlage „eigener Entscheidungskompetenz“⁷³ von der Verfolgung absehen kann, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist und er weder eine Beteiligung des Richters – wie bei der Anregung zur Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen oder Auflagen gemäß § 45 Abs. 3 JGG vorgesehen – noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält.

Sofern eine Bestrafung mit Jugendstrafe erwartet wird, kann der Jugendstaatsanwalt den Beschuldigten nach § 44 JGG bereits vor Anklageerhebung vernehmen und dazu beitragen, dass die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinn des § 3 JGG sowie der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nach

⁶⁷ Mit „§ 36 JGG n.F.“ ist die Vorschrift des § 36 JGG in der ab dem 01.01.2014 gültigen Fassung gemeint.

⁶⁸ Vgl. *Eisenberg*, JGG, zu § 36 JGG a.F., Rn. 8; *Dallinger/Lackner*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 15; *Diemer in Diemer u.a.*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 2.

⁶⁹ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 200.

⁷⁰ Vgl. Umkehrschluss aus § 82 Abs. 1 JGG, der die Zuständigkeit des Jugendrichters für die Strafvollstreckung begründet.

⁷¹ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 123.

⁷² Vgl. *Ostendorf*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 3.

⁷³ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 176.

§ 105 JGG geklärt wird. In dem Zusammenhang kann er eine Entscheidung über die Untersuchung des Beschuldigten durch einen Sachverständigen gemäß § 43 Abs. 2 JGG bzw. die Unterbringung zur Beobachtung nach § 73 Abs. 2 JGG herbeiführen.⁷⁴

Gemäß der RL zu § 36 JGG soll der zuständige Jugendstaatsanwalt zudem nach Möglichkeit die von ihm erhobene Anklage auch in der Hauptverhandlung vertreten. Ausgenommen davon ist der Fall, in dem die Strafsache im vereinfachten Jugendstrafverfahren nach §§ 76 – 78 JGG verhandelt wird und der Staatsanwalt gemäß § 78 Abs. 2 JGG gänzlich von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung absieht. Die RL zum JGG sind auf der Landesjustizministerkonferenz bundeseinheitlich beschlossene Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen zur inhaltlichen Auslegung des JGG. Auf Inhalt und Verbindlichkeit der RL zum JGG wird in Kapitel 4.4 näher eingegangen.

Für den Jugendstaatsanwalt gilt dasselbe wie für den Jugendrichter: Verfahren und Rechtsfolgen sind am Erziehungsgedanken auszurichten (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG). Ob er jedoch selbst als „**Erzieher**“ eingestuft werden kann, ist ebenso wie das Rollenverständnis des Jugendrichters umstritten.⁷⁵ In Ermangelung einer schlüssigen Begründung zur Ablehnung der „Erzieherfunktion“ ist dieser Streit jedoch nicht nachvollziehbar, zumal Argumente für die Gegenauffassung überwiegen: Von der durch den Jugendstaatsanwalt im Vorverfahren vorzunehmenden Weichenstellung, d.h. der von ihm zu treffenden Entscheidung, ob es zu einer förmlichen Anklage kommt oder nicht, geht oftmals ein maßgeblicher Einfluss auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen aus.⁷⁶ Im Rahmen der Diversion nach § 45 Abs. 3 JGG regt der Jugendstaatsanwalt **nach eigenem Ermessen** die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen oder Auflagen durch den Jugendrichter an, um auf den Jugendlichen erzieherisch einzuwirken.⁷⁷ Während einer Hauptverhandlung hat er dafür zu sorgen, dass das erzieherische Verständnis des Jugendstrafrechts gewahrt wird.⁷⁸ Dazu muss der Jugendstaatsanwalt bereits die Anklage in einer für den Jugendlichen verständlichen Sprache verfassen und im Rahmen des Schlussvortrags eine dem Entwicklungsstand gemäße sowie für die Legalbewährung förderliche Rechtsfolge beantragen.⁷⁹ In Anbetracht dessen kann die Funktion des Jugendstaatsanwalts als „Erzieher“ im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Auftrags nicht verneint werden,⁸⁰ wenn auch seine Rolle hinter der des Jugendrichters, der das Urteil spricht und die Vollstreckung leitet, zurücksteht.

⁷⁴ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 123.

⁷⁵ Zur Bejahung der Erzieherfunktion vgl. z.B. *Albrecht*, Jugendstrafrecht, S. 333. A.A. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 4.

⁷⁶ Vgl. *Brunner*, JR 1978, 499 (502).

⁷⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 23.

⁷⁸ Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 4.

⁷⁹ Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 4a; *Brunner*, JR 1978, 499 (502); *Peters*, UJ 1949, 7 (10).

⁸⁰ Vgl. *Schaffstein*, NStZ 1981, 286 (286).

3. Kapitel: Darstellung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Grundlegende Voraussetzung für das Amt des Richters und Staatsanwalts ist die Befähigung zum Richteramt nach den §§ 5 – 7 DRiG. Die Befähigung zum Richteramt liegt vor, wenn ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung, heute bestehend aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung, sowie ein anschließender Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen wurde (vgl. § 5 Abs. 1 DRiG).⁸¹

Von diesem Grundsatz abweichend kann in Verfahren vor den AG'en gemäß §§ 142 Abs. 1 Ziff. 3, 145 Abs. 2 GVG das Amt der Staatsanwaltschaft auch von **Amtsanwälten** ausgeübt werden. Dazu bestimmen die – je nach Bundesland unterschiedlich ausgestalteten – Anordnungen über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (sog. „OrgStA“), welche staatsanwaltschaftlichen Angelegenheiten den Amtsanwälten zugewiesen werden. Entsprechend der h.M. zu § 36 JGG a.F.⁸² schließt § 36 JGG n.F. eine Übertragung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben auf die Amtsanwaltschaft nicht aus.⁸³ Auf die Ausbildung der Amtsanwälte und ihre Zuständigkeit in Jugendstrafsachen in den einzelnen Ländern wird in Kapitel 6.1.3.1 näher eingegangen.

Soweit Richter und Staatsanwälte⁸⁴ auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege tätig sind, sieht das JGG für deren Auswahl als Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt zusätzliche Qualifikationsanforderungen vor, die über die vorstehend genannten allgemeinen Voraussetzungen hinausgehen. In diesem Kapitel werden die besonderen Qualifikationsanforderungen des JGG nach der durch das StORMG veranlasseten Gesetzesänderung und deren historische Entwicklung dargestellt.

⁸¹ Auf die Juristenausbildung wird im weiteren Verlauf der Arbeit unter Kapitel 6.2.4 näher eingegangen.

⁸² Vgl. *Diemer in Diemer u.a.*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 6; *Brunner/Dölling*, JGG zu § 36 JGG a.F. Rn. 3; *Dallinger/Lackner*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 12; BVerfG NJW 1981, 1033 (1033) (2 BvL 2/80); OLG Hamm JMBI. NRW 1962, S. 112 f. (2 Ss 1566/61); a.A. *Ostendorf*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 7; *Nix in ders.*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 7.

⁸³ Vgl. Wortlaut des § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F.: „Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden.“ – Voraussetzung ist nunmehr explizit, dass Amtsanwälte wie die Jugendstaatsanwälte qualifiziert sein müssen. Zur inhaltlichen Diskussion dieser Vorschrift siehe Kapitel 6.1.3.1.

⁸⁴ Bei dem Begriff des „Staatsanwalts“ ist in der Folge auf das Amt und nicht die Berufsbezeichnung abzustellen; d.h. dass mit dem Begriff des „Staatsanwalts“ bzw. „Jugendstaatsanwalts“ auch Amtsanwälte gemeint sind, soweit ihnen jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben übertragen werden.

3.1 Außerjuristische Dimensionen der Qualifikationsanforderungen

Unter Berücksichtigung der vielfältigen Aufgaben des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts sowie des sich durch das gesamte Jugendstrafrecht ziehenden Erziehungsgedankens liegt es nahe, dass die Organe der Jugendstrafrechtspflege über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sollten, die über die reine Rechtskenntnisse hinausgehen. Diese werden in der Literatur breit diskutiert:

Ein Jugendrichter muss „über die allgemeinen Richtertugenden hinaus besonderen psychologischen Scharfblick gerade im Umgang mit jungen Menschen, spezielle Kenntnisse, vor allem aber Liebe zur Jugend und Verständnis für ihre Nöte“ haben.⁸⁵ Vorrangig vor dem Strafbedürfnis der Allgemeinheit muss es in einem Jugendstrafverfahren darum gehen, die positive Entwicklung des Beschuldigten zu fördern.⁸⁶ Damit ist ein Jugendrichter „Wahrer der Gerechtigkeit“, „Erzieher“ und „Therapeut“ in einer Person.⁸⁷ Die Wahrnehmung der verschiedenen Rollen in Personalunion wird an verschiedenen Stellen im Gesetz deutlich: Im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG und der Entscheidung zur Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 Abs. 1 JGG müssen detaillierte Überlegungen zur persönlichen Reife des jugendlichen Straftäters angestrengt werden. Darüber hinaus gelten nach § 18 Abs. 1 S. 3 JGG bei der Bemessung der Jugendstrafe die Strafrahmen des Allgemeinen Strafrechts nicht. Dem klaren Gesetzeswortlaut zufolge ist die Jugendstrafe vielmehr „so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“ (so der Wortlaut von § 18 Abs. 2 JGG). Sowohl die Beurteilung des Entwicklungsstatus als auch die Einschätzung der „erzieherischen Einwirkung“ setzen aber entsprechende Erfahrungswerte in Theorie und Praxis voraus. Entscheidend dafür sind weniger juristische Kenntnisse als eine Befähigung in Disziplinen wie der Kriminologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpädagogik.⁸⁸ Wissend um aktuelle jugendkriminologische Erkenntnisse soll der Jugendrichter „Hilfestellungen für künftiges Wohlverhalten initiieren“.⁸⁹ Dabei muss er maßvoll und fair reagieren und ein Augenmaß dafür besitzen, in welchen Fällen von einer formellen Sanktionierung zugunsten erzieherischer Gesichtspunkte abgesehen werden sollte.⁹⁰ Da diese Sanktionspraxis erheblich von dem Grundgedanken des Allgemeinen Strafrechts abweicht, bedarf es nicht zuletzt eigener Kreativität im Hinblick auf die Wahl der passenden Rechtsfolge und Mut zum Beschreiten neuer Wege.⁹¹

⁸⁵ So wörtlich *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 192.

⁸⁶ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 103.

⁸⁷ Vgl. *Schaffstein*, NStZ 1981, 286 (286).

⁸⁸ Vgl. *Schaffstein*, NStZ 1981, 286 (286).

⁸⁹ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 103.

⁹⁰ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 103.

⁹¹ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 103.

Der Erziehungsanspruch des JGG wird jedoch nicht allein vom Jugendrichter getragen;⁹² da sich der Jugendstaatsanwalt als „erstes justizielles Organ“ mit einer Jugendstrafsache befasst, müssen die gleichen Überlegungen auch für diesen gelten.⁹³ Falsch durchgeführte Ermittlungen, eine unnötig oder falsch erhobene Anklage können weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen.⁹⁴ Mit der Entscheidungsbefugnis über eine Diversion im Vorverfahren nach § 45 JGG hat der Jugendstaatsanwalt eine tragende Rolle,⁹⁵ denn er muss vor Erhebung der Anklage sicher sein, dass eine formelle Sanktionierung des Jugendlichen in persönlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich ist.⁹⁶ Damit stellt der Jugendstaatsanwalt maßgeblich die Weichen für den Verlauf des Verfahrens.⁹⁷ Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, dass der Jugendstaatsanwalt mit den entwicklungsbedingten Charakteristika des jugendlichen Verhaltens, das im Konflikt mit der Rechtsordnung steht, vertraut ist.⁹⁸ Dies wird durch aktuelle Zahlen bestätigt, denen zufolge im Jahr 2008 ca. 55% aller Jugendstrafsachen durch die Staatsanwaltschaft gänzlich ohne die Mitwirkung eines Richters nach den Regeln des § 45 Abs. 1 und 2 JGG sowie weitere ca. 3% nach Durchführung eines formlosen richterlichen Erziehungsverfahrens gemäß § 45 Abs. 3 JGG eingestellt wurden.⁹⁹

Darüber hinaus trägt der Jugendstaatsanwalt die Verantwortung für eine „jugendgemäße“ Verfahrensgestaltung.¹⁰⁰ Inhaltlich müssen Anklageschrift und Plädoyer so konzipiert sein, dass der jugendliche Angeklagte sie verstehen kann und sich angesprochen fühlt.¹⁰¹ Ihm muss verdeutlicht werden, welches Verhalten ihm zur Last gelegt wird, warum eine beantragte Maßnahme als erforderlich erachtet wird und welcher Zweck mit ihr verfolgt wird.¹⁰² Daher muss der Jugendstaatsanwalt ebenso wie der Jugendrichter über ein pädagogisches Geschick verfügen. Ein unachtsames Verhalten in der Hauptverhandlung und unverhältnismäßige Anträge können die Entwicklung eines Jugendlichen nachhaltig negativ beeinflussen.¹⁰³

In Anerkennung des besonderen jugendstrafrechtlichen Auftrags hat der Gesetzgeber versucht, für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte eine zusätzliche Qualifikation zu den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 5 – 7 DRiG¹⁰⁴ zu finden und seine

⁹² Zu diesem Absatz vgl. *Vaupel*, UJ 1980, 391 (395).

⁹³ So wörtlich *Eisenberg*, JGG, § 36 Rn. 2; vgl. auch *Peters*, Strafprozess, S. 596.

⁹⁴ Vgl. *Peters*, UJ 1949, 7 (10 f.); *ders.* in Strafprozess, S. 596.

⁹⁵ Vgl. *Schaffstein*, NStZ 1981, 286 (286).

⁹⁶ Vgl. *Peters*, UJ 1949, 7 (10).

⁹⁷ Vgl. *Peters*, Strafprozess, S. 596.

⁹⁸ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 36 Rn. 2.

⁹⁹ Vgl. *Heinz*, Sanktionensystem und Sanktionierungspraxis, S. 103.

¹⁰⁰ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 36 Rn. 2.

¹⁰¹ Vgl. *Peters*, UJ 1949, 7 (11).

¹⁰² Vgl. *Peters*, UJ 1949, 7 (11 f.).

¹⁰³ Vgl. *Peters*, Strafprozess, S. 596.

¹⁰⁴ Für den Amtsanwalt gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 RPfIG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Ausbildungsordnungen. Für Nordrhein-Westfalen sind § 1 RPfIAO NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 2 APOAA NRW einschlägig.

Vorstellungen im JGG normiert. Die Darstellung der aktuellen Gesetzeslage ist Gegenstand des nachfolgenden Abschnitts.

3.2 Darstellung der aktuellen Gesetzeslage

Durch das StORMG gerieten die Qualifikationsanforderungen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte nach 60 Jahren erstmals wieder in den Fokus der politischen Diskussion. Dieses Kapitel beinhaltet eine rein deskriptive Darstellung der im JGG und seinen RL verankerten Qualifikationsanforderungen; hinsichtlich einer inhaltlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den einzelnen Vorschriften wird auf die Kapitel 4 und 6 verwiesen.

3.2.1 Qualifikationsanforderungen gemäß § 37 JGG

Die Kernvorschrift der Qualifikationsanforderungen ist § 37 JGG und richtet sich gleichermaßen an Jugendrichter wie Jugendstaatsanwälte:

„Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.“

Diese Vorschrift wird durch die nachfolgend dargestellten bundeseinheitlichen RL zum JGG ergänzt:¹⁰⁵

- „1. Bei der Besetzung der Jugendgerichte und bei der Auswahl der Jugendstaatsanwälte sollte in besonderem Maße auf Eignung und Neigung Rücksicht genommen werden. Die Jugendkammer soll nach Möglichkeit mit erfahrenen früheren Jugend- und Vormundschaftsrichtern besetzt werden.
2. In der Jugendstrafrechtspflege sind besondere Erfahrungen notwendig, die regelmäßig erst im Laufe längerer Zeit erworben werden können. Ein häufiger Wechsel der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte muss daher nach Möglichkeit vermieden werden.
3. Für die Tätigkeit der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte sind Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie von besonderem Nutzen. Eine entsprechende Fortbildung sollte ermöglicht werden.
4. Den Richtern bei den Jugendgerichten und den Jugendstaatsanwälten wird empfohlen, mit Vereinigungen und Einrichtungen, die der Jugendhilfe dienen, Fühlung zu halten.“

¹⁰⁵ Die RL zum JGG sind von den Landesjustizverwaltungen erlassene Verwaltungsvorschriften, vgl. *Eisenberg*, JGG, Einleitung Rn. 5. Aufgrund der bundeseinheitlichen Geltung der RL zum JGG wird in der Folge darauf verzichtet, den Hinweis auf ein bestimmtes Bundesland hinzuzufügen.

Der erste Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum StORMG beinhaltete insbesondere eine Übertragung der Inhalte der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG, d.h. eine zusätzliche Sachkompetenz der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie in die gesetzliche Vorschrift des § 37 JGG. Aus verschiedenen Gründen, die im Verlauf der Arbeit diskutiert werden, ist dies jedoch nicht umgesetzt worden.

Die RL JGG wenden sich **in erster Linie** an die Staatsanwaltschaft.¹⁰⁶ Aufgrund der in Art. 97 Abs. 1 GG und in § 1 GVG normierten Weisungsunabhängigkeit der Richter können **keine verpflichtenden Regelungen** für die Ausführung des richterlichen Amtsgeschäfts getroffen werden. Eine nähere Auseinandersetzung zum Geltungsbereich dieser RL und deren Verbindlichkeit in der Praxis erfolgt in Kapitel 4.4.

3.2.2 Qualifikationsanforderungen gemäß § 36 JGG n.F.

Für Jugendstaatsanwälte sieht § 36 JGG n.F. neben den allgemeinen Bestimmungen des § 37 JGG folgende zusätzliche Anforderungen vor:

„(1) [...] Richter auf Probe und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.

(2) Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendaren kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.“

Die RL JGG zu § 36 JGG a.F. beschäftigt sich allein mit der Forderung, dass die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung durch denselben Jugendstaatsanwalt wahrgenommen werden solle, der bereits die Ermittlungen durchgeführt hat. In Ermangelung eines Inhaltes zu zusätzlichen Qualifikationsanforderungen kann diese RL in der Folge unbeachtet bleiben. Die Diskussion der inhaltlichen Anforderungen des § 36 JGG n.F. erfolgt in Kapitel 6.1.

3.3 Historische Entwicklung der §§ 36, 37 JGG und der dazugehörigen Richtlinien

Die Forderung nach qualifizierten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist so alt wie die Geschichte des Jugendstrafrechts selbst. Nachdem in den Strafrechtswissenschaften erkannt wurde, dass Jugendliche abweichend von dem allgemeinen Strafrechtsverständnis einer „Sonderbehandlung“ bedürfen, bestand schnell Einig-

¹⁰⁶ Vgl. Einführung zu den RL JGG, JMBI. NRW 1955, S. 49.

keit über das Erfordernis der Einrichtung besonderer Dezernate bei den Strafrechtspflegeorganen und unterstützenden Institutionen, wie z.B. der Jugendgerichtshilfe. Erste Jugendgerichte wurden geschaffen, ohne dass es zunächst eine gesetzliche Grundlage dafür gab. Zeichen einer eigenen Jugendstaatsanwaltschaft hingegen finden sich erst mit der Einführung des JGG im Jahr 1923. Im Folgenden wird ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Einrichtung von Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Qualifikationsanforderungen der heutigen § 36 JGG n.F. § 37 JGG dargestellt.

3.3.1 Die Jugendgerichtsbeziehung

Im Fokus der Jugendgerichtsbeziehung¹⁰⁷ stand nicht nur der jugendliche Straftäter selbst, sondern auch die Frage, wie diesem angemessen begegnet werden könne. Dabei richtete sich der Blick u.a. auf die Verfahrensbeteiligten eines – damals erst angestrebten – besonderen Jugendstrafverfahrens und deren erforderliche Eigenschaften. *Franz von Liszt*, Mitbegründer und geistige Leitfigur dieser kriminalpolitischen Bestrebungen, erkannte bereits die Mängel der juristischen Ausbildung und forderte für die Organe der Strafrechtspflege kriminalbiologische und -soziologische Kenntnisse.¹⁰⁸ Dieser Forderung folgend bestand das wichtigste Anliegen der Jugendgerichtsbeziehung zunächst in der Einrichtung von Jugendgerichten, die „über besondere Sachkunde in der Beurteilung der seelischen und geistigen Eigenart Jugendlicher verfügen sollten“.¹⁰⁹

Im Jahr 1907 legte der Jugendrichter *Köhne*, einer der Pioniere in der Entwicklung des deutschen Jugendstrafrechts, der Deutschen Landesgruppe der *IKV* bereits den ersten Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung und Ahndung Straftaten Jugendlicher vor, der in seinem § 9 eine Regelung zur Einrichtung spezieller Jugendgerichte beinhaltete.¹¹⁰ Qualifikationsanforderungen an die Richter bei den ersten Jugendge-

¹⁰⁷ Unter der „Jugendgerichtsbeziehung“ wird eine politische Strömung aus dem 19. Jahrhundert verstanden, die – angeregt von den Erfolgen der kriminalpolitischen Entwicklungen aus Nordamerika und England – eine rechtliche Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter verlangte. Ihre institutionelle Verankerung liegt in der im Jahr 1888 gegründeten „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ (nachfolgend „IKV“), insbesondere in ihrer deutschen Landesgruppe die von *Franz von Liszt* mitbegründet wurde. Die Jugendgerichtsbeziehung trat in diversen Foren, wie z.B. den Deutschen Juristentagen der Jahre 1902 und 1904, dem 1. DJGT von 1909 sowie Versammlungen IKV für die besondere Stellung der Jugend mit ihren (u.a.) entwicklungsbedingten Schwierigkeiten und Risiken durch eine harte strafrechtliche Sanktionierung ein. Weitere namhafte Vertreter der Jugendgerichtsbeziehung sind z.B. der Vormundschaftsrichter *Köhne* sowie die Jugendrichter *Allmenröder* und *Francke*. Zur Jugendgerichtsbeziehung im Detail vgl. *Hauber*, ZblJugR 1977, 315 (316); *Meier u.a.*, Jugendstrafrecht, S. 36; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 35 ff.; *Becker*, JR 1953, 411 (411).

¹⁰⁸ Vgl. *Hauber*, ZblJugR 1977, 315 (316), verweist auf: *von Liszt*, ZStW 1889, 452 (453, 456).

¹⁰⁹ Vgl. *Hauber*, ZblJugR 1977, 315 (316), verweist auf: *von Liszt*, ZStW 1889, 452 (453, 456).

¹¹⁰ Vgl. *Köhne*, „Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffen die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von Jugendlichen begangen werden; nebst Begründung“, nachfolgen „Jugendstrafgesetz-Entwurf“ genannt. Damit handelte es sich bei dem Gesetzesentwurf bereits

richten wie im heutigen § 37 JGG fanden sich noch nicht, obwohl aus der Gesetzesbegründung schon klar hervorging, dass jugendstrafrechtliche Aufgaben nur in die Hände solcher Richter gelegt werden sollten, die neben juristischen Kenntnissen auch über adäquates pädagogisches und psychologisches Wissen verfügten, welches für eine sachgemäße Behandlung von Jugendlichen erforderlich sei.¹¹¹

Dieses Gesetz wurde zwar nicht erlassen; dennoch wurden auf Grundlage behördlicher Anordnungen im Geschäftsjahr 1908 bei den AG'en in Frankfurt/Main, Berlin und Köln erstmals Jugendgerichte eingerichtet.¹¹² Im folgenden Jahr wurde bereits der 1. Deutsche Jugendgerichtstag¹¹³ abgehalten, welcher sich im Wesentlichen mit der Rolle des Jugendgerichts und dem Zusammenwirken der Jugendgerichte mit den Verwaltungsbehörden befasste.¹¹⁴ Daraufhin reagierte die *Reichsregierung* und legte dem *Reichstag* noch im gleichen Jahr einen Entwurf für eine Novelle des GVG in der damals geltenden Fassung sowie den Entwurf einer besonderen Strafprozessordnung vor, welche gesetzliche Bestimmungen zu einem jugendgerichtlichen Verfahren enthielten.¹¹⁵ Diese gelangten jedoch wie der vorige Jugendstrafgesetz-Entwurf von *Köhne* nicht zur Verabschiedung, so dass in der Folgezeit weitere Jugendgerichte nur auf Grundlage von Verwaltungsanordnungen lokaler Behörden und nicht flächendeckend eingerichtet wurden.¹¹⁶ Immerhin erhöhte sich bis zum Jahr 1912 die Anzahl der Jugendgerichte auf über 1000 im gesamten Deutschen Reich.¹¹⁷

Im Frankfurter Jugendgericht soll bereits ein Staatsanwalt tätig gewesen sein, an den im Hinblick auf besondere Persönlichkeitsmerkmale und Ausbildung die gleichen Anforderungen wie an den Jugendrichter gestellt wurden.¹¹⁸ Die Beteiligung spezialisierter Jugendstaatsanwälte in Verfahren vor dem Jugendgericht wurde begrüßt, da nur so eine einheitliche Sonderbehandlung der jugendlichen Straftäter sichergestellt werden könnte.¹¹⁹ Dennoch waren die Ernennungen erster Jugendstaatsanwälte nicht so verbreitet wie die Einrichtung der Jugendgerichte.¹²⁰

Während sich der 1. und 2. DJGT im Jahr 1909 bzw. 1910 schwerpunktmäßig mit der Institutionalisierung der Jugendgerichte und des Jugendstrafverfahrens beschäf-

um konkrete Vorstellung zum Erlass eines Jugendgerichtsgesetzes, also Vorüberlegungen zum späteren JGG 1923.

¹¹¹ Vgl. *Köhne*, Jugendstrafgesetz-Entwurf, S. 23.

¹¹² Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, § 4; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 25; *Kraft*, Tendenzen Jugendstrafrechtsentwicklung, S. 56; Näheres zum „Frankfurter Jugendgericht“ vgl. *Allmenröder*, ZStW 1909, 575 ff.

¹¹³ Nachfolgend „DJGT“ genannt.

¹¹⁴ Vgl. *DVJJ*, DVJJ-Journal 2001, 215 ff. (217).

¹¹⁵ Vgl. *Köhne*, Dt. StrafRZ 1914, 298 (298).

¹¹⁶ Vgl. *Köhne*, Dt. StrafRZ 1914, 298 (298).

¹¹⁷ Vgl. *Hauber*, ZblJugR 1977, 315 (316). Über die Institutionalisierung entsprechender Jugendstaatsanwaltschaften sind bedauerlicherweise keine vergleichbaren Zahlen verfügbar.

¹¹⁸ Vgl. *Kraft*, Tendenzen Jugendstrafrechtsentwicklung, S. 56.

¹¹⁹ Vgl. *Kraft*, Tendenzen Jugendstrafrechtsentwicklung, S. 56 m.w.N.

¹²⁰ Vgl. *Köhne*, Dt. StrafRZ 1914, 298 (300).

tigten, wurde bereits parallel die Vor- und Ausbildung der Personen, die die Aufgaben der neuen Jugendstrafrechtspflege übernehmen sollten, diskutiert.¹²¹ In dem Zusammenhang bestanden kontroverse Ansichten, ob für den Jugendrichter eine (ergänzende) psychiatrische Ausbildung erforderlich sei oder der Schwerpunkt vielmehr auf dessen Persönlichkeitsmerkmale gelegt werden sollte.¹²² Ein Vorschlag war der, dass für die Aufgaben des Jugendrichters solche Personen auszuwählen seien, die sich in ihrer Jugend selbst ein Fehlverhalten hätten vorwerfen lassen müssen, da sie sich aufgrund der eigenen Erfahrung besser in die Rolle der jugendlichen Angeklagten hinein fühlen könnten.¹²³

Eine erste detaillierte, verschriftlichte Auseinandersetzung mit der jugendrichterlichen Aus- und Vorbildung ist aus dem Jahr 1914 verfügbar.¹²⁴ Aufbauend auf die damals 5-jährige Erfahrung mit der Arbeit der ersten Jugendgerichte wurde überlegt, dass es sich bei dem gesetzlich noch nicht verankerten Jugendstrafverfahren um einen neuen Verfahrenstyp im Sinne eines gerichtlichen Erziehungsverfahrens handele, das einen verständnisvollen Umgang mit Jugendlichen erfordere. Da der Jugendrichter nunmehr entscheiden solle, „ob gegen jugendliche Missetäter der strafende Arm des Staates sich erheben oder die mildere Hand der Fürsorge eingreifen soll“, seien erhöhte Anforderungen an seine Vorbildung zu stellen. Dabei wurden die verschiedenen Tätigkeitsfelder des Jugendrichters in die drei Gruppen der zivil- und strafrechtlichen, erzieherisch-fürsorglichen sowie sozial-ausgleichenden Funktionen eingeteilt und anhand ihrer ersten Überlegungen zu den Qualifikationsanforderungen entwickelt:

Für die zivil- (d.h. vormundschaftsrechtliche) und strafrechtliche Arbeit könne ein Jugendrichter im Wesentlichen auf seine breite juristische Ausbildung zurückgreifen.¹²⁵ Jedoch müsse im Rahmen einer fachspezifischen Fortbildung neben den rein juristischen Inhalten ein besonderes Gewicht auf die Ursachenforschung und kriminalpolitische Erwägungen gelegt werden.¹²⁶

Für die erzieherisch-fürsorgliche Tätigkeit hingegen sei vorrangig ein besonderes Augenmerk auf den Charakter des Jugendrichters zu richten. Erforderlich ein „starkes sittliches Gefühl“, ein eigener „gefestigter ethischer Charakter“ sowie ein sittlicher Ernst, der jedoch mit „menschlichem Verständnis“ und einer gewissen Milde einhergehen müsse.¹²⁷ Darüber hinaus müsse der Jugendrichter ein Gespür für die psychologischen Eigenarten und die Individualität des jugendlichen Angeklagten entwickeln können, um ihn mit passenden Worten anzusprechen und nachhaltig zu beeinflussen. Er müsse sich in die Gedankengänge des Jugendlichen hineinverset-

¹²¹ Vgl. *DVJJ*, *DVJJ-Journal* 2001, 215 ff.; *Hauber*, *ZblJugR* 1977, 315 (317).

¹²² Vgl. *Hauber*, *ZblJugR* 1977, 315 (317).

¹²³ Vgl. *Hauber*, *ZblJugR* 1977, 315 (317).

¹²⁴ Zu diesem Absatz im Folgenden vgl. *Rupprecht*, *Dt. StrafRZ* 1914, 500 ff.

¹²⁵ Vgl. *Rupprecht*, *Dt. StrafRZ* 1914, 500 (501, 503).

¹²⁶ Vgl. *Rupprecht*, *Dt. StrafRZ* 1914, 500 (501, 503).

¹²⁷ Zu diesem Absatz vgl. *Rupprecht*, *Dt. StrafRZ* 1914, 500 (502, 504).

zen können, um dessen Motivation zur Straftat vor dem Hintergrund der individuellen sozialen Bedingungen zu verstehen. Zum Zwecke der Fortbildung sei ein regelmäßiger Austausch mit Lehrern, Pfarrern, Leitern von Bildungseinrichtungen und anderen auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege tätigen Praktikern erforderlich. Soweit es bei der erzieherisch-fürsorglichen Tätigkeit um psychiatrische Fragen ginge, solle sich der Jugendrichter zurückhalten und die Begutachtung durch einen Sachverständigen herbeiführen.

Hinsichtlich der sozial-ausgleichenden Tätigkeit dürfe der Jugendrichter keinen Unterschied zwischen der sozialen Herkunft der einzelnen Täter machen und müsse Eltern jedweder Herkunft gleichermaßen in das gemeinsame Projekt der „Besserung und Rettung gefährdeter Menschenkinder“ einbeziehen.¹²⁸ Um das Vertrauen gerade der Jugendlichen und Eltern aus einfachen Bevölkerungsschichten in die Jugendgerichtsbarkeit zu wecken, müsse ein Jugendrichter Verständnis für deren schwierige wirtschaftliche Verhältnisse und soziale Not entwickeln. Eine aktive Beteiligung in gemeinnützigen Einrichtungen trage dazu bei, dieses Verständnis zu entwickeln.

Diesen Überlegungen folgend wurde für den Jugendrichter der Besuch fachspezifischer Fortbildungsveranstaltungen als wünschenswert, aber praktisch kaum durchführbar erachtet.¹²⁹ Einerseits fehlte es an geeignetem Lehrpersonal, denn Fachleute für jugendstrafrechtliche Angelegenheiten waren zu dem Zeitpunkt die bisher wenigen Jugendrichter selbst.¹³⁰ Andererseits wurde eine Fortbildung nur dann als sinnvoll erachtet, wenn sie nach der theoretischen Schulung von den Teilnehmern eingehend nachbearbeitet würde. Dies würde jedoch in aller Regel unterbleiben. Aufgrund dieser praktischen Schwierigkeiten wurde von den Jugendrichtern erwartet, dass sie vorrangig an sich selbst arbeiten, sich persönlich engagierten und eine gewisse Kreativität für die neue Aufgabe mitbrachten. Damit gelangte man zu der emotionalen Auffassung, dass nur wer „mit voller Seele“ und „aus innerer Überzeugung“ handle, das Amt ernsthaft ausfüllen könne.

Bereits zur Zeit der Jugendgerichtsbewegung wurde also eine über juristische Inhalte hinausgehende Qualifikation der Verfahrensbeteiligten eines Jugendstrafverfahrens für unentbehrlich gehalten. Im Vordergrund standen dabei jedoch besondere Persönlichkeitsmerkmale und bestimmte charakterliche Eigenschaften.¹³¹

¹²⁸ Zu diesem Absatz vgl. *Rupprecht*, Dt. StrafRZ 1914, 500 (503 f.).

¹²⁹ Zu diesem Absatz in der Folge vgl. *Rupprecht*, Dt. StrafRZ 1914, 500 (505).

¹³⁰ Dennoch verweist *Rupprecht* auf die ungarische Jugendstrafrechtspraxis, in der bereits zu dieser Zeit zwingend die Teilnahme an Kursen z.B. in Jugendpädagogik und -psychologie vorgesehen war; vgl. *ders.* in Dt. StrafRZ 1914, 500 (505).

¹³¹ Vgl. *Kraft*, Tendenzen in Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 59.

3.3.2 Das erste Jugendgerichtsgesetz von 1923

Das erste JGG aus dem Jahr 1923 regelte schließlich in seinem zweiten Abschnitt eine eigene Jugendgerichtsverfassung, die in seinem § 17 JGG 1923 bereits sehr konkret die Zuständigkeit von Jugendgerichten normierte:

„§ 17.

(1) Straftaten von Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gehören zur Zuständigkeit der Jugendgerichte. [...]

(2) Für Personen, die zur Zeit der Anklage jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch jünger als einundzwanzig Jahre sind, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen, dass sie bei ihm Anklage erhebt.“

Unverändert zur heutigen Rechtslage und trotz der damals herrschenden zivilrechtlichen Volljährigkeitsgrenze von 21 Jahren galten nach § 1 JGG 1923 Personen in einem Alter von über 14, aber noch nicht 18 Jahren, als Jugendliche. Mit dieser Regelung hat das JGG 1923 die zuvor durch das Allgemeine Strafrecht normierte untere Grenze der Strafmündigkeit von 12 Jahren auf 14 Jahre heraufgesetzt.¹³²

Der Begriff der „Heranwachsenden“ war im JGG 1923 noch nicht geprägt. Grundsätzlich galt für Personen zwischen 18 und 21 Jahren das Allgemeine Strafrecht, wenn auch Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Altersgrenze bestanden.¹³³ Jugendpsychologischen Überlegungen zufolge war die Jugendentwicklung mit 18 Jahren noch nicht abgeschlossen.¹³⁴ Dementsprechend hätten Erziehungsmaßnahmen bis zum Eintritt der zivilrechtlichen Volljährigkeitsgrenze von 21 Jahren durchgeführt werden können.¹³⁵ Dieser Auffassung folgend regte der *Ausschuss für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen* der *Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge* im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum JGG 1923 eine begrenzte Anwendung der Vorschriften des JGG auf die unter dem Begriff der sog. „Halberwachsenen“¹³⁶ zusammengefassten 18 bis 21-Jährigen an.¹³⁷ Diese Überlegungen kamen jedoch zu spät zum Erlass des JGG 1923, so dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes zunächst nur auf Jugendliche beschränkte.¹³⁸ Über § 17 Abs. 2 JGG 1923 konnte lediglich die Zuständigkeit des Jugendgerichts auch für Strafsachen gegen „Halberwachsene“ begründet werden. Materiell- und prozessrechtlich fanden jedoch die Regelungen des Allgemeinen Strafrechts Anwendung.¹³⁹

¹³² Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 1 Abschnitt II.

¹³³ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 1 Abschnitt III.

¹³⁴ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 1 Abschnitt III.

¹³⁵ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 1 Abschnitt III.

¹³⁶ Vgl. *Peters*, JGG 1923, § 1 Ziff. 3.

¹³⁷ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 1 Abschnitt III.

¹³⁸ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 1 Abschnitt III.

¹³⁹ Vgl. *Peters*, JGG 1923, § 1 Ziff. 3.

In Erkenntnis der erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten durch einen Jugendrichter wurden die Staatsanwaltschaften in Preußen per AV bereits im Jahr des Inkrafttretens des JGG 1923 angewiesen, Strafsachen gegen „Halberwachsene“ grundsätzlich vor dem Jugendgericht zur Anklage zu bringen, wenn davon ausgegangen werden könne, dass das Verfahren vor dem 21. Lebensjahr beendet würde.¹⁴⁰ Diesem Ansatz folgend wurde beim Amtsgericht in Berlin-Mitte im Jahr 1925 dem Jugendrichter die Zuständigkeit für Verfahren gegen „Halberwachsene“ im Wege der Geschäftsverteilung übertragen.¹⁴¹ Im Übrigen konnte die Staatsanwaltschaft für diesen Personenkreis nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie die Anklage vor einem Jugendgericht oder einem für Erwachsene zuständigen Gericht erheben wollte.¹⁴²

Demnach waren die Jugendgerichte nach § 17 Abs. 1 JGG 1923 erstmals von Gesetzes wegen zuständig für (nahezu) alle Strafsachen Jugendlicher. Lediglich in Ausnahmefällen gehörten Jugendsachen zur Zuständigkeit eines Sondergerichts der Allgemeinen Strafrechtspflege, wie z.B. Staatsschutzsachen zum Staatsgerichtshof.¹⁴³ Für Heranwachsende gab es im JGG 1923 noch keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen.

Jugendgerichte waren damals Schöffengerichte, bestehend aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 JGG 1923.¹⁴⁴ Soweit die Strafsache nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Reichs- oder Schwurgerichts gehörte, bestand das Jugendgericht aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, vgl. § 17 Abs. 1 S. 3 JGG 1923.¹⁴⁵ Auffallend ist, dass bereits damals

¹⁴⁰ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 17 Abschnitt IV, verweist auf die AV des Preußischen JM vom 20.06.1923, Preußisches JMBL. 1923, S. 450. Ab dem 21. Lebensjahr war die Zuständigkeit des Jugendgerichts ausgeschlossen. Wenn der Angeschuldigte während der Dauer des Strafverfahrens das 21. Lebensjahr vollendete, konnte das Jugendgericht nach eigenem Ermessen entscheiden, ob es die Strafsache zu einem ordentlichen Gericht verweisen wollte, vgl. § 18 Abs. 2 JGG 1923.

¹⁴¹ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 1 Abschnitt III.

¹⁴² Zu diesem und dem nächsten Satz vgl. *Francke*, JGG 1923, § 17 Abschnitt IV.

¹⁴³ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 17 Abschnitt II. und III. Nach *Francke* sei die vorrangige Zuständigkeit der Sondergerichte in jedem Einzelfall selbständig zu überprüfen.

¹⁴⁴ Die Währungsreform Ende 1923 zog massive Einsparmaßnahmen auf dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung nach sich. Mit der sog. „Emminger-Verordnung“ von 1924 (VO des RJM über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 04.01.1924, RGBl. I 1924, S. 15, nachfolgend „Emminger-VO“ genannt) wurde das Amtsgericht für eine Vielzahl an Verfahren zuständig, die vorher zur Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug gehört hatten; vgl. *Kühne* in: *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, Erster Bd., Einl. Abschn. F Rn. 36 f. Aus Kostengründen und „um dem drohenden Stillstand der Rechtspflege vorzubeugen“ wurde gemäß § 44 Abs. 1 Emminger-VO für einen Übergangszeitraum vom 15.01. bis 31.03.1924 die Laienbeteiligung vorübergehend gänzlich ausgesetzt, so dass am AG der Amtsrichter als Einzelrichter anstelle des Schöffengerichts und am LG ein reines Berufsrichterkollegium zu entscheiden hatte (vgl. § 44 Abs. 2 Emminger-VO). Ebenso wurde erwogen, bei den Jugendgerichten die Jugendschöffen abzuschaffen, vgl. *Francke*, JGG 1923, § 17 Abschnitt V. Diese angedachte Einsparmaßnahme ist jedoch ausdrücklich nicht umgesetzt worden, vgl. § 44 Abs. 4 Emminger-VO: „Auf Jugendgerichte, für die Jugendschöffen bestimmt worden sind [...] findet der Abs. 1 keine Anwendung.“ Mehr zur Emminger-VO und der Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege siehe Kapitel 7.2.1.

¹⁴⁵ Der Begriff der „Jugendkammer“ war damals noch nicht geprägt.

der Begriff der „Jugendgerichte“ geprägt wurde und nicht in Anlehnung an die Terminologien des Allgemeinen Strafrechts eine Bezeichnung als „Jugendstrafgerichte“ gewählt wurde.¹⁴⁶ Dies mag bewusst geschehen sein, da das JGG von Beginn an als „Erziehungsstrafrecht“ konzipiert war, so dass der Begriff der „Strafe“ schon bei der Bezeichnung der Spruchkörper in den Hintergrund treten sollte. Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter wie im heutigen § 37 JGG fanden sich im JGG 1923 aber noch nicht.

Regelungen zur Einrichtung einer eigenen Jugendstaatsanwaltschaft sind im JGG 1923 nur sehr vage formuliert: Nach § 21 JGG 1923 sei die Bearbeitung von Jugendstrafsachen „bei jeder Staatsanwaltschaft tunlichst in den Händen bestimmter Beamter zu vereinigen“. Diese Vorschrift sollte dahingehend verstanden werden, dass für Jugendstrafsachen eigene Jugendstaatsanwälte und Jugendamtsanwälte zu bestellen waren;¹⁴⁷ eine verbindliche Zuständigkeitsregelung für eine Jugendstaatsanwaltschaft mit Beamten, die über eine besondere fachliche und persönliche Qualifikation verfügten, ist das JGG 1923 jedoch noch schuldig geblieben. Damit hat das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz den Reformbestrebungen der Jugendgerichtsbewegung nur unzureichend Rechnung getragen.¹⁴⁸

Dies veranlasste den 6. DJGT im Jahr 1924 zu der Forderung, für einen besonders geeigneten jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltschaftlichen Nachwuchs zu sorgen:¹⁴⁹ Dessen Eignung sei nicht ohne Weiteres durch ein gutes Staatsexamen erwiesen, sondern ergebe sich insbesondere aus dem Interesse der Kandidaten auf dem Gebiet der Pädagogik und praktischer Arbeit auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege.¹⁵⁰ Diesem Ansinnen folgend bot der *DVJJ* ab 1925 Schulungen für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte an.¹⁵¹

Daraufhin widmete sich im Jahr 1927 der 7. DJGT erstmals umfänglich dem Thema der „Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage“ und diskutierte in dem Kontext insbesondere die fachlichen Anforderungen an die Jugendrichter,

¹⁴⁶ Nach dem JGG 1923 waren die Jugendgerichte allein zuständig für Strafsachen Jugendlicher und nicht wie heute zudem für Jugendschutzsachen (vgl. §§ 26, 74b GVG) oder gar außerstrafrechtliche Tätigkeitsfelder wie vormundschaftliche Erziehungsaufgaben (vgl. § 34 Abs. 2 S. 1 JGG). Lediglich § 19 Abs. 2 JGG 1923 sah vor, dass bei einem Amtsgericht mit mehreren Richtern die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters nach Möglichkeit von demselben Richter in Personalunion wahrgenommen werden sollten. Insoweit wären für die Institutionen des „Jugendgerichts“ bzw. des „Jugendrichters“ im Sinn der damaligen Zuständigkeit eine Bezeichnung als „Jugendstrafgerichte“ bzw. „Jugendstrafrichter“ zutreffender gewesen. *Simon* sieht in der Bezeichnung als „Jugendrichter“ ein Indiz dafür, dass im Jugendstrafrecht bewusst die Person des Jugendrichters mit seinen Persönlichkeits- und Qualifikationsmerkmalen vor der Funktion in den Vordergrund gerückt werden sollte, vgl. *dies.* „Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit“, S. 4.

¹⁴⁷ Vgl. *Francke*, JGG 1923, § 21.

¹⁴⁸ Vgl. *Kraft*, Tendenzen in Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 105.

¹⁴⁹ Vgl. *Kraft*, Tendenzen in Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 106.

¹⁵⁰ Vgl. *Krall*, 6. Jugendgerichtstag 1924, S. 20 (24).

¹⁵¹ Vgl. *DVJJ*, *DVJJ-Journal* 2001, 233.

Jugendstaatsanwälte und Leiter des Jugendstrafvollzugs.¹⁵² Für das Amt des Jugendrichters wurde eine gesonderte Laufbahn mit einer theoretischen und praktischen Spezialausbildung in juristischen und fürsorgerisch-pädagogischen Themen gefordert.¹⁵³ In Berlin, Hamburg und Bonn waren zuvor bereits erfolgreich für die an Jugendstrafverfahren beteiligten Justizangehörigen Kurse zur Einführung in Probleme der Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität durchgeführt worden.¹⁵⁴ Darauf aufbauend wurde der Vorschlag diskutiert, an größeren LG'en einen Richter, der über die in Rede stehende persönliche und fachliche Qualifikation verfügt, u.a. damit zu beauftragen, andere Jugendrichter regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und Fortschritte in jugendstrafrechtlichen Themen zu informieren. Des Weiteren sollte er auch den jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltschaftlichen Nachwuchs in Referendar-Kursen entsprechend schulen. Ebenso sollten die Jugendstaatsanwälte insbesondere in Fragestellungen der Jugendpsychologie und Pädagogik mit einem Schwerpunkt auf der Erziehungsaufgabe im Jugendalter ausgebildet werden. Den umfangreichen Diskussionen folgend betonte der 7. DJGT in seiner EntschlieÙung die Notwendigkeit einer der Aufgabe entsprechenden Ausbildung für die im Jugendgerichtswesen tätigen Berufskräfte; grundlegende Kenntnisse seien u.a. in der Psychologie und Pädagogik erforderlich, um die Person des Straffälligen zu würdigen und angemessene Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. Die EntschlieÙung Ziff. I. des 7. DJGT von 1927 lautete wörtlich:

„Der 7. Deutsche Jugendgerichtstag erachtet es als notwendig, dass den im Jugendgerichtswesen tätigen Berufskräften eine der Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung gesichert wird.

1. Dies gilt insbesondere von den Richtern und Staatsanwälten sowie den Leitern des Jugendstrafvollzuges. Die Würdigung der Person des Straffälligen und die richtige Anwendung von Erziehungsmaßnahmen [...] erfordern eine Einführung in die Grundlagen der Psychologie und Pädagogik, ein Verständnis für anomale Geisteszustände und eine Kenntnis des Wohlfahrtswesens und der sozialen Volkspflege. Dazu ist nicht nur eine gediegene theoretische Ausbildung nötig, sondern auch die Gelegenheit zu praktischer Arbeit in der offenen und anstaltsmäßigen Jugendfürsorge und im Gefängniswesen sowie die Beteiligung in der Jugendpflege und Jugendführung. Die Ausbildungsmöglichkeiten müssten im Anschluss an die Universitäten, Verwaltungsakademien und ähnliche Institute sowohl während der Zeit des akademischen Studiums als [auch – Anmerkung der Verfasserin] während der praktischen Ausbildung und der späteren Berufstätigkeit gegeben werden.

¹⁵² Der Vorsitzende des DVJJ, *Herzt*, beschrieb das Thema wie folgt: „Bei der jetzigen Tagung handelt es sich nun darum, zu zeigen, wie die Künstler beschaffen sein müssten, die im Konzert der Beteiligten mitzuwirken haben“, vgl. *ders.* in DVJJ-Journal 2001, 234 (235).

¹⁵³ Vgl. *Kraft*, Tendenzen in Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 106, verweist auf *Clostermann*, 7. Jugendgerichtstag 1927, S. 40 (48 ff.).

¹⁵⁴ Zu diesem Absatz im Folgenden vgl. *Becker*, RdJ 1955, 362 (362).

Der Jugendgerichtstag beauftragt seinen geschäftsführenden Ausschuss, gegebenenfalls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, einen Plan für diese zusätzliche Ausbildung der im Jugendgerichtswesen tätigen Juristen auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der Erstreckung auf die gesamte Strafrechtspflege.

2. [...]
3. [...] Der Jugendgerichtstag gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass die richtige Auswahl der mit einem feinen Verständnis für die Jugend begabten und von einer tiefen Liebe zu ihr geleiteten Menschen Vorbedingung jedes Erfolges ist. Es muss verlangt und darf erhofft werden, dass eine pädagogische Atmosphäre und ein zielklares Berufsethos die gesamte Jugendgerichtsarbeit umschließt und bestimmt.“¹⁵⁵

Dieser EntschlieÙung folgend entwickelte die Sachverständigenkonferenz des *DVJJ* ein erstes Ausbildungskonzept, das eine „gründliche psychologisch-soziologische und fürsorgerisch-pädagogische Schulung“ der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vorsah.¹⁵⁶ Danach sollte im Anschluss an die mit dem zweiten Staatsexamen abgeschlossene Referendarzeit eine Sonderausbildung von ca. einem Jahr erfolgen, die sich jeweils zur Hälfte aus praktischer Arbeit und theoretischer Schulung zusammensetzt.¹⁵⁷ Im Rahmen der praktischen Ausbildung sollten Jugendrichter einerseits bei einem Jugendamt oder einer Jugendwohlfahrtsvereinigung mitarbeiten, um Einblicke in die Lebensbedingungen und Reifeprozesse der einfachen Bevölkerungsschicht zu erhalten.¹⁵⁸ Andererseits sollten sie durch eine Tätigkeit in Erziehungsheimen und Jugendgefängnissen selbst erleben, wie sich die vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen in der Praxis auswirkten.¹⁵⁹ Das Hauptaugenmerk lag jedoch auf der theoretischen Ausbildung in der Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Pädagogik einschließlich der Lehren des Psychoanalyse und der Individualpsychologie, um „den Seelenzustand eines Jugendlichen, [...] die in Betracht kommenden Gegenmaßnahmen, ihre Notwendigkeit und ihre Erfolgsaussichten [...] selbstverantwortlich beurteilen zu können“.¹⁶⁰ Dieses Ausbildungskonzept wurde dem *Reichsministerium* übergeben, fand in der Folgezeit aber keine praktische Umsetzung.¹⁶¹

¹⁵⁵ So wörtlich Ziff. 1 der EntschlieÙung des 7. DJGT; vgl. *DVJJ-Journal* 2001, 235.

¹⁵⁶ Zu den Ergebnissen der Sachverständigenkonferenz vgl. *DVJJ* in *ZStW* 1930, 658 (659 ff.). Neben den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sollten auch Vormundschaftsrichter und Leiter von Jugendgefängnissen entsprechend geschult werden.

¹⁵⁷ Vgl. *DVJJ* in *ZStW* 1930, 658 (659 f., 663).

¹⁵⁸ Vgl. *DVJJ* in *ZStW* 1930, 658 (661).

¹⁵⁹ Vgl. *DVJJ* in *ZStW* 1930, 658 (661).

¹⁶⁰ Vgl. *DVJJ* in *ZStW* 1930, 658 (661 f.).

¹⁶¹ Vgl. *Hauber*, *ZblJugR* 1977, 315 (319 f.).

Vielmehr sorgte eine vom *Reichsministerium* mit Wirkung zum 01.01.1935 erlassene AV zur Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft¹⁶², nach der alle vor dem Jugendrichter als Einzelrichter zur Entscheidung gelangenden Verfahren von Amtsanwälten zu bearbeiten waren, zu einer „amtsanwaltlichen Vorrangstellung“¹⁶³ in Jugendstrafsachen. In zahlreichen Bezirken bearbeitete die Staatsanwaltschaft bis zu 70% aller Jugendsachen, ohne dass der Jugendstaatsanwalt von ihnen Kenntnis erhielt.¹⁶⁴ Vor dem Hintergrund des Anliegens, dass der Jugendstaatsanwalt einen vollständigen Überblick über die Jugendkriminalität in seinem Bezirk haben sollte, wurde diese Regelung als „für das Jugendstrafverfahren nicht brauchbar“ kritisiert.¹⁶⁵ In Anbetracht der umfangreichen Überlegungen des 6. und 7. DJGT zu besonders qualifiziertem Personal in der Jugendstrafrechtspflege ist die weitgehende Verschiebung der Bearbeitung von Jugendstrafsachen zu Amtsanwälten, die entgegen den einschlägigen Forderungen auch noch in den Rechtswissenschaften eine erheblich beschränktere Ausbildung als Richter und Staatsanwälte erfahren durften, als Rückschritt in der Geschichte des Jugendstrafrechts zu werten.¹⁶⁶ Hintergründe für diese Entwicklung sind aus der Literatur nicht ersichtlich; es steht jedoch zu vermuten, dass dies u.a. den praktischen Umständen des Zweiten Weltkriegs und den damit einhergehenden personellen wie finanziellen Ressourcen geschuldet ist.

3.3.3 Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943

Im Dritten Reich wurde das Jugendstrafrecht in Teilen im Geist der Jugendgerichtsbewegung weiterentwickelt, in anderen Bereichen jedoch der nationalsozialistischen Ideologie entsprechend abgewandelt.¹⁶⁷ Auf Grundlage diverser Verordnungen erfuhr das JGG 1923 in seinen letzten Jahren bereits deutliche Veränderungen: So wurde durch Verordnung im Jahr 1940 in Anerkennung der schädlichen Wirkung kurzer Freiheitsstrafen der Jugendarrest als besondere Rechtsfolge eingeführt; andererseits ermöglichte im Jahr 1941 eine weitere Verordnung die Verurteilung zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer.¹⁶⁸ Schließlich löste das am 06.11.1943 in Kraft gesetzte RJGG mit Wirkung zum 01.01.1944 das JGG 1923 ab.

Nach § 21 Abs. 1 RJGG waren die Jugendgerichte nur zuständig für Verfehlungen Jugendlicher. Heranwachsende fielen noch immer aus dem Anwendungsbereich des

¹⁶² Vgl. § 30 i.V.m. §§ 25 – 29 der AV des Reichsministeriums zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich: Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft, vom 18.12.1934, DJ 1934, 1608 ff.

¹⁶³ Vgl. *Potrykus*, JGG 1953, § 36 Ziff. 1.

¹⁶⁴ Vgl. *Kümmerlein*, DJ 1943, 553 (555).

¹⁶⁵ Vgl. *Peters*, RJGG, § 23 Ziff. 2.

¹⁶⁶ *Becker* wertete die jugendstrafrechtliche Entwicklung zwischen dem 7. DJGT und 1955 im Hinblick auf die Vor- und Ausbildungssituation der Jugendrichter insgesamt als Rückschritt, vgl. *ders.* in RdJ 1955, 362 (363).

¹⁶⁷ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 30. *Streng* spricht im Hinblick auf die negativen Entwicklungen von einer „Demontage“ des Jugendstrafrechts, vgl. *ders.* in Jugendstrafrecht, Rn. 38.

¹⁶⁸ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 31 m.w.N.

Jugendstrafrechts, obwohl sich im Rahmen der Beratungen zum RJGG die bereits bei Erlass des JGG 1923 diskutierte Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass sich Personen zwischen 18 und 21 Jahren oftmals noch in einem durch erzieherische Einwirkungen beeinflussbaren Entwicklungsprozess befinden, für den das Jugendstrafrecht einen breiten Handlungskatalog bietet.¹⁶⁹ Die Nichteinbeziehung der Heranwachsenden in das RJGG war jedoch den Umständen des seinerzeit herrschenden Zweiten Weltkriegs und der damit verbundenen Wehrdiensttätigkeit der meisten Personen in dieser Altersgruppe geschuldet.¹⁷⁰ Insoweit erfuhr das Jugendstrafrecht keine Weiterentwicklung.

Abweichend zu den Jugendgerichtsverfassungsbestimmungen des JGG 1923 regelte das RJGG in seinem § 21 Abs. 2 eine neue Besetzung der Jugendgerichte: Danach waren Jugendgerichte künftig nur der Amtsrichter als Jugendrichter und die Jugendkammer; die Jugendschöffengerichte kamen im RJGG nicht mehr vor. Soweit der Staatsanwalt zustimmte, konnte der Vorsitzende der Jugendkammer sogar auch als Einzelrichter entscheiden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 RJGG). Diese erheblich schmalere Besetzung der Gerichte war vermutlich den begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen während des Zweiten Weltkriegs geschuldet.¹⁷¹ Welche Auswirkungen diese Entwicklung auf die Anwendung des Jugendstrafrechts hatte, ist nicht bekannt. Ergänzend sah jedoch § 21 Abs. 3 RJGG vor, dass der *Reichsminister der Justiz* einen Amtsrichter zum sog. „Bezirksjugendrichter“ einheitlich für mehrere Bezirke bestellen konnte. Die Einrichtung solcher Bezirksjugendgerichte sollte der „einheitlichen Lenkung der Jugendrechtsprechung innerhalb eines größeren Bezirks“ dienen, stand jedoch im Widerspruch zu der nach § 22 S. 2 RJGG gewünschten „Einheit von Vormundschaftsrichter und Jugendrichter“.¹⁷² Wegen des hohen Arbeitsanfalls eines für einen ganzen Bezirk zuständigen Jugendrichters, konnte dieser neben der strafrichterlichen Tätigkeit keine vormundschaftlichen Aufgaben wahrnehmen.¹⁷³ Damit ist die den praktischen Umständen geschuldete Institutionalisierung der Bezirksjugendgerichte jedenfalls kein Gewinn für die Entwicklung des Jugendstrafrechts gewesen.

Andererseits brachte das RJGG aber auch Fortschritte. So wurde in § 23 RJGG die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwälte erstmals gesetzlich festgeschrieben:

„Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.“

¹⁶⁹ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 69.

¹⁷⁰ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 69.

¹⁷¹ Vgl. auch Art. 1 der „Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege“ vom 29.05.1943, der bereits eine reduzierte Besetzung der Strafgerichte vorsah, vgl. RGBI. I 1943, S. 346.

¹⁷² Vgl. *Peters*, RJGG, § 21 Ziff. 5.

¹⁷³ Vgl. *Peters*, RJGG, § 21 Ziff. 5.

Ziel war es, sämtliche Verfahren gegen Jugendliche, die unter den Geltungsbereich des RJGG fielen,¹⁷⁴ in der Hand eines oder mehrerer Jugendstaatsanwälte zu vereinigen.¹⁷⁵ Nach dem Gedanken des RJGG sollten die Verfahrensbeteiligten eines Jugendstrafverfahrens nicht nur strafende Organe der Rechtspflege, sondern in erster Linie Erzieher sein.¹⁷⁶ Die dem Jugendstaatsanwalt übertragene Entscheidungskompetenz über die Erhebung der Anklage oder das Absehen von Strafverfolgung sowie die Durchführung eines ordentlichen oder vereinfachten Jugendstrafverfahrens sollte dem Jugendstrafverfahren „Ansatz und Richtung“ geben.¹⁷⁷ In Erkenntnis des Risikos, dass unzweckmäßig durchgeführte Ermittlungen, unnötige oder sogar falsche Anklageerhebungen sowie unangemessene Sanktionierungen die Entwicklung des jungen Menschen gefährden könnten, wurde schon damals die Verantwortung des Jugendstaatsanwalts als besonders hoch eingeschätzt.¹⁷⁸

Vor dem Hintergrund der verantwortungsvollen Aufgaben der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurde erstmals ein entscheidendes Augenmerk auf deren Qualifikation gelegt, zu der § 24 RJGG bereits entscheidende Auswahlkriterien normierte:

„Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung und Jugendführung erfahren sein.“

Wie schon die bei den Anhängern der Jugendgerichtsbewegung standen bei der Auslegung dieser Vorschrift die Persönlichkeit und eine spezielle fachliche Ausbildung des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts im Fokus:¹⁷⁹ Als persönliches Fundament sei ein „Herz für die Jugend“, Begeisterung für den Beruf und das Bewusstsein um die weitreichende Verantwortung der Arbeit mit den Jugendlichen erforderlich. In fachlicher Hinsicht müssten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte Kenntnisse hinsichtlich der jugendtypischen Entwicklungsprozesse mit ihren phasenspezifischen Besonderheiten haben. Dazu gehöre insbesondere auch die Fähigkeit, „zwischen bloßen jugendlichen Streichen und Verhaltensweisen und echten kriminellen Taten“ unterscheiden zu können.

Die isolierte Betrachtung der §§ 23, 24 RJGG und der einschlägigen Kommentierungen lässt zunächst den Eindruck entstehen, dass mit Erlass des RJGG die Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts zugunsten der Jugendlichen ungebrochen voranschritt.¹⁸⁰ Neben den bereits kritisierten Änderungen zur Institutionalisierung der Bezirksjugendgerichte und dem Versäumnis der Einbeziehung von Heranwachsenden in das RJGG überwogen jedoch die nachteiligen Änderungen, die in der Ge-

¹⁷⁴ Zum Geltungsbereich des RJGG auf „deutsche Jugendliche“ vgl. S. 33.

¹⁷⁵ Vgl. *Peters*, RJGG, § 23 Ziff. 1.

¹⁷⁶ Vgl. *Klemer*, DR 1943, 1161 (1166); *Peters*, RJGG, § 24.

¹⁷⁷ Vgl. *Peters*, RJGG, § 23 Ziff. 1.

¹⁷⁸ Vgl. *Peters*, RJGG, § 23 Ziff. 1.

¹⁷⁹ Zu diesem Absatz vgl. *Peters*, RJGG, § 24.

¹⁸⁰ So z.B. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 39.

samtschau des nationalsozialistischen Jugendstrafrechts und der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ein kritisches Bild zeichnen:¹⁸¹ Nach § 1 Abs. 2 S. 1 RJGG galt das RJGG ausschließlich für Verfehlungen **deutscher** Jugendlicher und konnte bei sog. „artverwandten“ Jugendlichen entsprechend angewendet werden.¹⁸² Bei diesen „artverwandten Jugendlichen“ bedurfte es jedoch schon einer Einzelfallprüfung, ob möglicherweise andere Altersgrenzen im Hinblick auf die Strafmündigkeit in Betracht zu ziehen seien und gegebenenfalls anderweitige Maßregeln als im Rechtsfolgenkatalog vorgesehen erforderlich würden.¹⁸³ Grundsätzlich keine Anwendung fand das RJGG bei Verfehlungen Jugendlicher, die aufgrund anderer Volks- oder Religionszugehörigkeit von der *NS-Regierung* verfolgt wurden, wie z.B. Juden, Polen und Zigeuner.¹⁸⁴ Hintergrund für die persönliche Begrenzung des Anwendungsbereichs war die Annahme, dass das RJGG auf die „geistigen, sittlichen und biologischen Belangen der deutschen Jugend ausgerichtet“ sei.¹⁸⁵ Darüber hinaus wurde die generelle Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren dadurch aufgeweicht, dass über § 3 Abs. 2 S. 2 RJGG bereits Zwölfjährige nach dem Jugendstrafrecht bestraft werden konnten, wenn „der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung“¹⁸⁶ erforderte. Zudem konnte nach § 20 RJGG auf unter Jugendliche innerhalb des Geltungsbereichs des RJGG auch Erwachsenenstrafrecht angewendet werden, so z.B. wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit und der Tat eine Qualifizierung als „charakterlich abartigen Schwerverbrecher“¹⁸⁷ zuließ (vgl. § 20 Abs. 2 RJGG). Ziel des RJGG war eine Eingliederung in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft¹⁸⁸ und nicht eine an der – innerhalb den Grenzen der Rechtsordnung – freien Persönlichkeitsentwicklung orientierte Erziehung.¹⁸⁹ Zu diesem Zweck wuchs auch die Hitler-Jugend durch § 25 Abs. 1 RJGG neben der Jugendgerichtshilfe zu einem eigenständigen „Organ der Jugendstrafrechtspflege“¹⁹⁰ heran und konnte in Jugendstrafverfahren selbständig mitwirken.¹⁹¹ Anknüpfend an die Vorschrift des

¹⁸¹ Vgl. *Meier u.a.*, Jugendstrafrecht, S. 39.

¹⁸² Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 32.

¹⁸³ Vgl. *Peters*, RJGG, § 1 Ziff. 4.

¹⁸⁴ Vgl. *Peters*, RJGG, § 1 Ziff. 4. Nach der RL Ziff. 3 zu § 1 Abs. 2 RJGG schließt „die rassische Eigenart der Zigeuner die Anwendung des Jugendstrafrechts, das vom Erziehungsgedanken beherrscht wird“ aus, vgl. AV des RJM vom 15.01.1944, Sonderveröffentlichung DJ 1944, Nr. 30.

¹⁸⁵ Vgl. *Peters*, RJGG, § 1 Ziff. 4.

¹⁸⁶ So der Wortlaut des § 3 Abs. 2 S. 2 RJGG.

¹⁸⁷ So der Wortlaut des § 20 Abs. 2 RJGG.

¹⁸⁸ Vgl. z.B. Wortlaut des § 64 Abs. 1 RJGG: „(1) Durch den Vollzug der Gefängnisstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, sich verantwortungsbewusst und in die Volksgemeinschaft einzuordnen.“ Diese „Eingliederung in die Volksgemeinschaft“ sollte nach § 64 Abs. 2 RJGG u.a. durch „Zucht und Ordnung“ erreicht werden.

¹⁸⁹ Vgl. *Meier u.a.*, Jugendstrafrecht, S. 39.

¹⁹⁰ Vgl. *Peters*, RJGG, § 25 Ziff. 1, § 35 Ziff. 1.

¹⁹¹ Wie die Jugendgerichtshilfe hatte die Hitler-Jugend nach § 32 RJGG ein eigenes Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung und konnte sich über § 35 RJGG auch selbst äußern, insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung, vgl. *Peters*, RJGG, § 35 Ziff. 2. Gemäß § 44 Abs. 1 RJGG wird die Hitler-Jugend neben dem Vormundschaftsrich-

§ 31 Abs. 1 JGG 1923, nach der im Vorverfahren die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie „alle Umstände, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenarten dienen können“ ermittelt und in „geeigneten Fällen“ eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten durchgeführt werden sollte,¹⁹² ergänzt § 28 RJGG den Umfang der Ermittlungen nunmehr um Angaben zur „Volkszugehörigkeit“, der „Sippenverhältnisse“ und der „Haltung in der Volksgemeinschaft.“¹⁹³ Entsprechend der nationalsozialistischen Ausrichtung des Gesetzes zeigten die vom Reichsjustizminister mit AV vom 15.01.1944¹⁹⁴ erlassenen RL zu den ersten gesetzlichen Qualifikationsanforderungen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gemäß § 24 RJGG andere Auswahlkriterien auf, als von der Jugendgerichtsbewegung entwickelt: Die RL Ziff. 1 zu § 24 RJGG stellte nicht auf besondere Kenntnisse in den Bezugswissenschaften wie z.B. Pädagogik und Psychologie ab, sondern insbesondere auf die Mitarbeit der Jugendstrafrechtsorgane in der damaligen Hitler-Jugend.¹⁹⁵ Dementsprechend sollte sich ein Jugendstaatsanwalt durch in der Hitler-Jugend und Wehrmacht erworbene Führerqualitäten auszeichnen und eine „soldatische“ Haltung aufweisen, die als Vorbild für die Jugend dienen sollte.¹⁹⁶ Damit konkretisiert die nationalsozialistische Interpretation die dem reinen Gesetzeswortlaut nach zunächst positiv anmutenden ersten gesetzlichen Regelungen der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

3.3.4 Das Jugendgerichtsgesetz von 1953

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das Jugendstrafrecht vom nationalsozialistischen Gedankengut befreit.¹⁹⁷ Dies geschah zunächst wie im Allgemeinen Strafrecht im Wege der Rechtsbereinigung,¹⁹⁸ bis im Jahr 1952 schließlich das Gesetz-

ter, der Schule und der Jugendgerichtshilfe über die Einleitung und den Fortgang eines Jugendstrafverfahrens auf dem Laufenden gehalten und soll umgekehrt den Jugendstaatsanwalt benachrichtigen, wenn ihr andere Strafverfahren gegen denselben Beschuldigten zur Kenntnis gelangen.

¹⁹² Vgl. Wortlaut des § 31 Abs. 1 JGG 1923: „Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenarten dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.“

¹⁹³ Vgl. Wortlaut des § 28 Abs. 1 RJGG: „Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Volkszugehörigkeit des Beschuldigten, seine Lebens- und Sippenverhältnisse, seine Lebensgeschichte, seine Haltung in der Volks- und Jugendgemeinschaft und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart dienen können.“

¹⁹⁴ Vgl. Sonderveröffentlichung DJ 1944, Nr. 30.

¹⁹⁵ Vgl. RL Ziff. 1. zu § 24 RJGG: „Die Richter bei den Jugendgerichten sowie die Jugendstaatsanwälte sollen nach Möglichkeit in der Hitlerjugend mitarbeiten, um ihre Erfahrung in der Jugenderziehung und Jugendführung ständig zu vertiefen und in lebendiger Führung mit der Jugend zu bleiben. [...]“

¹⁹⁶ Vgl. *Jung*, DJ 1944, 194 (194).

¹⁹⁷ Vgl. *Becker*, JGG 1953, Vorwort S. V; *Streng* spricht von einer „Eliminierung des auf das Jugendstrafrecht ausstrahlenden Entartungen des Strafrechts des Dritten Reiches“, vgl. *ders.* in „Jugendstrafrecht“, Rn. 39.

¹⁹⁸ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 34.

gebungsverfahren für den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes“ eingeleitet wurde.¹⁹⁹ Die Bemühungen mündeten am 04.08.1953 in einem neuen Jugendgerichtsgesetz,²⁰⁰ welches zum 01.10.1953 in Kraft trat und bis heute das „grundlegende JGG“²⁰¹ darstellt.

Dieses JGG fand zunächst nur in den alten Bundesländern der BRD Anwendung. In der sowjetischen Besatzungszone wurde bereits ein Jahr zuvor mit Wirkung zum 01.06.1952 ein eigenes Jugendgerichtsgesetz in Kraft gesetzt,²⁰² welches trotz einer gewissen äußeren Ähnlichkeiten in der Struktur inhaltlich andere Schwerpunkte setzte: Vorrangiges Ziel war der Schutz des Staates und nicht der des Jugendlichen.²⁰³ Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit fand sich jedoch auch in § 31 Abs. 1 f. JGG DDR eine Regelung zu Qualifikationsanforderungen an nach diesem Gesetz zu bestellende Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte:

„(1) Die Richter [...] bei den Jugendgerichten sollen auch erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(2) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Auch sie sollen erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.“

Auf Grundlage des Einigungsvertrags zwischen der BRD und der DDR trat mit Wirkung zum 03.10.1990 das JGG der BRD auch für die neuen Bundesländer in Kraft.²⁰⁴ Im weiteren geschichtlichen Überblick wird nur auf die Entwicklung des JGG der BRD Bezug genommen.

In dem JGG in der Fassung der Bekanntmachung aus dem Jahr 1953 sind die Regelungen des RJGG zu den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten mit Ausnahme geringfügiger Änderungen übernommen worden: Die Vorschrift zur Zuständigkeit und Besetzung der Jugendgerichte (§ 21 RJGG) findet sich nahezu unverändert in § 33 JGG 1953 wieder, jedoch mit dem Unterschied, dass die Schöffengerichte mit einem Zuständigkeitsbereich zwischen dem Jugendrichter als Einzelrichter sowie den Jugendkammern am LG wieder in das Jugendstrafverfahren eingeführt wurden.²⁰⁵ § 36 JGG in der Fassung der Bekanntmachung aus dem Jahr 1953²⁰⁶ normierte wörtlich identisch zu § 23 RJGG die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft.

¹⁹⁹ Vgl. BT-Drucks. 1/3264.

²⁰⁰ Vgl. BGBl. I 1953, S. 751.

²⁰¹ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 34.

²⁰² Vgl. GB1. DDR 1952, S. 441.

²⁰³ Vgl. *Becker*, JGG 1953, Vorwort S. XVIII.

²⁰⁴ Siehe Anlage I Kapitel III Sachgebiet C – Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Abschnitt III, Ziff. 3 des Einigungsvertrags, vgl. BGBl. II 1990, S. 889 (957 f.).

²⁰⁵ Vgl. § 33 Abs. 2 JGG im damaligen Wortlaut: „Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).“ Heute spricht § 33 Abs. 2 JGG anstelle von „Amtsrichter als Jugendrichter“ von dem „Strafrichter als Jugendrichter“.

²⁰⁶ Dies ist die bis zum 31.12.2013 gültige Fassung des § 36 JGG und wird daher wie zu Beginn der Arbeit in Fn. 64 eingeführt im Folgenden als „§ 36 JGG a.F.“ bezeichnet.

Im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurde bereits der § 37 JGG geschaffen, welcher ebenfalls nahezu wortgleich zu § 24 RJGG lautete. Er verzichtete allerdings auf das mit dem nationalsozialistischen Gedankengut verbundene Element der „Erfahrung in der Jugendführung“ und beschränkte sich auf die „erzieherische Befähigung“ sowie „Erfahrung in der Jugenderziehung“.²⁰⁷ Eine detaillierte Würdigung dieser sehr vage klingenden Qualifikationsanforderungen erfolgt in Kapitel 4.2.

Zeitlich verzögert zum Erlass des JGG wurden auch die RL von den Zeichen des Nationalsozialismus befreit und nach einer umfassenden Überarbeitung schließlich mit Wirkung zum 01.03.1955 bundeseinheitlich von den Landesjustizministern in Kraft gesetzt.²⁰⁸ Für NRW gilt die AV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.1955.²⁰⁹ In diesem Zusammenhang erfuhren die RL JGG 1955 zu § 37 JGG eine wesentliche Überarbeitung: Von den kritikwürdigen Vorstellungen der RL zu § 24 RJGG ist in den RL JGG 1955 zu § 37 JGG lediglich der Gedanke übernommen worden, dass die Jugendkammer „nach Möglichkeit mit bewährten früheren Jugend- und Vormundschaftsrichtern zu besetzen“ sei. Im Übrigen wurden sie neu gefasst und entsprachen bereits weithin dem heute gültigen Wortlaut.²¹⁰ Damit wurde bei der Interpretation der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wieder ein Schwerpunkt auf Kenntnisse in den Bezugswissenschaften der Pädagogik, Jugendpsychologie, Jugendpsychiatrie, Kriminologie und Soziologie gelegt.²¹¹

Die Ziff. 1 und 2 der RL JGG 1955 zu § 36 JGG a.F. regelten wie schon die RL Ziff. 1 und 2 zu § 23 RJGG Details zur Bestellung der Jugendstaatsanwälte in den einzelnen Behörden, deren allgemeine, sich bereits aus dem Gesetz ergebende Zuständigkeit in allen Jugendstraf- und Jugendschutzsachen (vgl. § 36 JGG a.F., §§ 26, 74b GVG) sowie zur behördeninternen Geschäftsverteilung und gegenseitigen Informationspflichten.²¹² Zudem sah die RL Ziff. 3. zu § 36 JGG a.F. wie die

²⁰⁷ Vgl. Kraft, Tendenzen Entwicklung Jugendstrafrecht, S. 183.

²⁰⁸ Vgl. JMBl. NRW 1955, S. 49: „Die Landesjustizverwaltungen haben den Erlass von Richtlinien zu dem Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 [...] vereinbart. [...]“.

²⁰⁹ Vgl. JMBl. NRW 1955, S. 49.

²¹⁰ Vgl. Wiedergabe des Wortlauts auf S. 19.

²¹¹ Vgl. Wortlaut der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG in ihrer Fassung aus dem Jahr 1955: „Für die Tätigkeit der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte sind Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie von besonderem Nutzen.“

²¹² Vgl. Wortlaut der RL Ziff. 1 und 2 zu § 36 JGG a.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.1955: „1. Bei den mit mehreren Staatsanwälten besetzten Staatsanwaltschaften überträgt der Leiter einem oder, wenn der Umfang der Jugendsachen dies erfordert, mehreren Staatsanwälten die Geschäfte des Jugendstaatsanwalts. 2. Der Jugendstaatsanwalt bearbeitet grundsätzlich sämtliche Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sowie Jugendschutzsachen (§§ 26, 74b GVG). Ist die Staatsanwaltschaft mit mehreren Jugendstaatsanwälten besetzt, so soll jeder von ihnen die Strafsachen gegen Heranwachsende im gleichen Umfang wie diejenigen gegen Jugendliche bearbeiten. Werden mehrere Strafsachen verbunden, von denen ein Teil nach den Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts durchzuführen ist, so ist dem Jugendstaats-

RL Ziff. 4. zu § 23 RJGG vor, dass der „Sachbearbeiter“ – damit ist der Jugendstaatsanwalt gemeint, der das Vorverfahren durchgeführt hat – auch in der Hauptverhandlung die Anklage vertreten solle, sofern er nicht im Rahmen des vereinfachten Jugendverfahrens von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entsprechend § 78 Abs. 2 JGG absieht.

Zu den Zuständigkeitsregelungen der Jugendgerichte (§ 33 JGG in der Fassung der Bekanntmachung aus dem Jahr 1953) gab es naturgemäß wie heute auch zu den §§ 33 bis 33b JGG keine ausführenden Richtlinien.²¹³

3.3.5 Die Qualifikationsanforderungen zwischen 1953 und 2013

Zwischen 1953 und 2013 sind die § 36 JGG a.F., § 37 JGG nicht verändert worden. Im Jahr 1970 legte die AWO im Rahmen der Diskussion zur Vereinheitlichung des Jugendwohlfahrtsgesetzes²¹⁴ mit dem JGG, welches eine Abschaffung des traditionell dualistischen Jugendrechts bedeutet hätte, ein grundlegendes Reformkonzept für das Jugendstrafrecht vor.²¹⁵ In diesem Zusammenhang sollte u.a. der Strafgedanke gänzlich aus dem Jugendstrafrecht zugunsten eines ausschließlich geltenden Erziehungsgedankens eliminiert werden.²¹⁶ Dies hätte zur Folge gehabt, dass sich auch der jugendrichterliche Auftrag in eine reine Erzieherfunktion gewandelt hätte.²¹⁷ Zu einer Umsetzung dieses Vorschlags kam es bekanntermaßen nicht. Damit blieben die § 36 JGG a.F., § 37 JGG auch von der Neufassung des JGG im Jahr 1974 unberührt und waren bis zum Erlass des StORMG unverändert in Kraft.

Lediglich die bereits vorgestellten Vorschriften zur Zuständigkeit und Besetzung der Jugendgerichte wurden im Jahr 1993 durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz²¹⁸ leicht modifiziert: Dabei wurden die §§ 33a und 33b JGG neu eingefügt, welche im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben, wie der bis dahin geltende § 33 Abs. 3 JGG in der Fassung der Bekanntmachung aus dem Jahr 1953. Durch die klare Trennung zwischen den Vorschriften zu den Jugendschöffengerichten (§ 33a JGG) und Jugendkammern (§ 33b JGG) ist vorrangig ein systematischer Aufbau der Vorschriften zu den einzelnen Jugendgerichten und deren Besetzung erzielt worden. Neu ist seit 1993 lediglich die Regelung des § 33b Abs. 2 S. 1 JGG, aufgrund derer

anwalt die Bearbeitung zu übertragen, wenn das Schwergewicht bei dem Verfahren liegt, das zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehört. Ist hiernach der Jugendstaatsanwalt nicht berufen, so hat ihn der zuständige Staatsanwalt über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.“

²¹³ Zur Nichtanwendbarkeit der RL JGG auf das richterliche Amtsgeschäft vgl. Kapitel 4.4.

²¹⁴ Das sog. „Jugendwohlfahrtsgesetz“ war zwischen 1961 und 1990 in Kraft und ist der „Vorläufer“ des heutigen SGB VIII.

²¹⁵ Vgl. AWO, Vorschläge Jugendhilferecht, S. 28 ff.

²¹⁶ Vgl. AWO, Vorschläge Jugendhilferecht, S. 23. In dem Zusammenhang sollte auch Jugendstrafe durch eine erzieherische Maßnahme in einem sog. „Werkhof“ ersetzt werden; vgl. *dies.*, Vorschläge Jugendhilferecht, S. 9.

²¹⁷ Vgl. Hauber, ZblJugR 1977, 372 (382).

²¹⁸ Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993, welches mit Wirkung zum 01.03.1993 in Kraft gesetzt wurde, vgl. BGBl. I 1993, S. 50.

die große Jugendkammer bei Eröffnung der Hauptverhandlung beschließen kann, nur noch mit zwei Berufsrichtern besetzt zu sein.

Von den RL zu § 36 JGG a.F. ist nach einer Anpassung im Jahr 1980²¹⁹ und der letzten Neufassung der Richtlinien vom 08.06.1994²²⁰ nur die RL Ziff. 3 geblieben, nach der der zuständige Jugendstaatsanwalt möglichst die Anklage auch in der Hauptverhandlung vertreten solle. Die S. 1 und 3 der ehemaligen RL Ziff. 2 zu § 36 JGG a.F., die sich mit der Zuständigkeit des Jugendstaatsanwalts befassten, waren wegen der klaren gesetzlichen Zuständigkeitsregelung nach § 36 JGG a.F. i.V.m. den Zuständigkeitsregelungen der Jugendgerichte aus dem JGG und GVG entbehrlich. Aus welchem Grund die Regelungen zur behördeninternen Bestellung der Jugendstaatsanwälte (ehemalige Ziff. 1 der RL zu § 36 JGG a.F.) sowie der internen Geschäftsverteilung (ehemalige Ziff. 2 S. 2 der RL zur § 36 JGG a.F.) aufgegeben wurden, ist jedoch nicht erkennbar.

Im Rahmen der Neufassung der RL JGG 1994 wurde die Ziff. 1 zu § 37 JGG von dem bestimmten Wortlaut der RL JGG 1955 „[...] bei der Auswahl der Richter bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte *ist* in besonderem Maße auf Eignung und Neigung Rücksicht zu nehmen“ zu der heutigen Fassung einer Soll-Bestimmung aufgeweicht.²²¹ Mit der neuen Empfehlung zur Ermöglichung von Fortbildungen in den Bezugswissenschaften ist hingegen eine schwache, wenn auch für positive Ergänzung zu verzeichnen.²²² Seit dem Jahr 1994 sind die Richtlinien zu § 36 JGG a.F., § 37 JGG in dem auf den S. 19 f. wiedergegebenen Wortlaut in Kraft.

3.3.6 Änderungen der Qualifikationsanforderungen durch das StORMG

Im Rahmen des von der *Bundesregierung* vorgelegten Gesetzentwurfs zum StORMG wurde eine Erweiterung der bis dahin bestehenden Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte diskutiert. Anlass des Gesetzentwurfs war eine intensive politische Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, nachdem in den Jahren 2009 und 2010 etliche Missbrauchsfälle an Schulen und Kirchen in

²¹⁹ Inkraftsetzen der Änderungen der RL zum JGG in NRW durch AV des Justizministers des Landes NRW vom 19.05.1980 mit Wirkung zum 20.05.1980, vgl. JMBI. NRW 1980, S. 138. In dem Zusammenhang wurden die S. 3 und 4 der Ziff. 2 der RL zu § 36 JGG a.F. gestrichen.

²²⁰ Inkraftsetzen der Änderungen der RL zum JGG in NRW durch AV des Justizministers des Landes NRW vom 08.06.1994 mit Wirkung zum 01.08.1994, vgl. JMBI. NRW 1994, S. 157. Dabei ist die RL zu § 36 JGG a.F. im heute noch gültigen Wortlaut entstanden.

²²¹ Die Richtlinien zu § 37 JGG wurden nur einmal und zwar im Rahmen der Neufassung aus dem Jahr 1994 angepasst. Vgl. Wortlaut der RL Ziff. 1 zu § 37 JGG in ihrer Neufassung: „Bei der Besetzung der Jugendgerichte und bei Auswahl der Jugendstaatsanwälte **sollte** in besonderem Maße auf Eignung und Neigung Rücksicht genommen werden [...].“

²²² Vgl. RL Ziff. 3 zu § 37 JGG in ihrer Neufassung aus dem Jahr 1994: „Für die Tätigkeit der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte sind Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie von besonderem Nutzen. [Anmerkung der Verfasserin: Neu:] **Eine entsprechende Fortbildung sollte ermöglicht werden.**“

Deutschland bekannt wurden. Der am 23.04.2010 vom *BMFSJ*, *BMJ* und *BMBF* ins Leben gerufene Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sollte über verschiedene Arbeitsgruppen u.a. Fragen zur Durchsetzung des Strafanspruchs klären.²²³

In dem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte als Organe der Jugendstrafrechtspflege für derart sensible Aufgaben hinreichend qualifiziert seien. Deren Zuständigkeit in Jugendschutzsachen ergab sich bereits aus § 26 Abs. 2, 1. Alt. GVG a.F.²²⁴ (heute § 26 Abs. 2 S. 1 GVG n.F.²²⁵). Nach dieser Vorschrift soll auch in einem Strafverfahren gegen einen **erwachsenen Täter** Anklage bei den Jugendgerichten erhoben werden, wenn von den Straftaten betroffene Kinder oder Jugendliche als Zeugen vernommen werden mussten. Gegenstand der Diskussion war also u.a. die Verbesserung der Ausbildung der Richterschaft, um Kindern und Jugendlichen, die Opfer eines solchen Missbrauchs geworden sind, in gerichtlichen Verfahren besseren Schutz zukommen zu lassen.²²⁶ Nach Auffassung der strafrechtlichen Unterarbeitsgruppe „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“ sollten z.B. Mehrfachvernehmungen der jungen Opfer möglichst vermieden werden.²²⁷ Ziel sei daher, die erforderlichen Vernehmungen zugleich sehr einfühlsam und dennoch umfassend durchzuführen.²²⁸ Insoweit stelle nach Auffassung der *Bundesregierung* die Videovernehmung von jungen Zeugen im Ermittlungsverfahren nach § 58a Abs. 1 Ziff. 1 StPO eine besondere Herausforderung dar, die speziell befähigter Richter bedarf.²²⁹

Soweit in Jugendschutzsachen über § 26 GVG a.F., § 74b GVG die Zuständigkeit der Jugendgerichte begründet wurde, fanden bereits die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG Anwendung. Die zuvor bezeichnete Unterarbeitsgruppe erkannte jedoch, dass diesen Erwartungen in der Praxis nur unzureichend Rechnung getragen wurde.²³⁰ Dabei stützte sie sich auf die Ergebnisse empirischer Untersuchungen zur Umsetzung der Anforderungen von § 37 JGG in der Praxis, welche in Kapitel 5 dargestellt werden. Zur Behebung dieses Missstands sollten die Anforderungen an die Sachkenntnis der Jugend- bzw. Jugendschutzrichter verbindlicher ausgestaltet werden und einer regelmäßigen Fortbildungspflicht unterliegen.²³¹ Damit knüpfte

²²³ Vgl. Protokoll zur ersten Sitzung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen“, S. 2.

²²⁴ Mit „§ 26 GVG a.F.“ ist die Vorschrift des § 26 GVG in der bis zum 31.08.2013 gültigen Fassung gemeint.

²²⁵ Mit „Neufassung des § 26 Abs. 2 und 3 GVG“ bzw. „§ 26 GVG n.F.“ ist die Vorschrift des § 26 GVG in der seit dem 01.09.2013 gültigen Fassung gemeint (vgl. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StORMG).

²²⁶ Vgl. *BMFSFJ/BMJ/BMBF*, Zwischenbericht Bd. I, S. 18.

²²⁷ Vgl. *BMFSFJ/BMJ/BMBF*, Zwischenbericht Bd. II, S. 37.

²²⁸ Vgl. *BMFSFJ/BMJ/BMBF*, Zwischenbericht Bd. II, S. 37.

²²⁹ Vgl. *BMFSFJ/BMJ/BMBF*, Zwischenbericht Bd. II, S. 37.

²³⁰ Vgl. *BMFSFJ/BMJ/BMBF*, Zwischenbericht Bd. II, S. 38.

²³¹ Vgl. *BMFSFJ/BMJ/BMBF*, Zwischenbericht Bd. II, S. 38.

der Vorschlag an den im Jahr 2005 auf der Justizministerkonferenz zur Großen Justizreform ergangenen Beschluss mit der Entschließung zu einer gesetzlichen Verankerung der Fortbildungspflicht von Richtern und Staatsanwälten an.²³²

In Erkenntnis der Schutzbedürftigkeit minderjähriger Opfer im Rahmen von Jugendschutzsachen zielte der Gesetzentwurf zum StORMG einerseits mit der Regelung des § 26 Abs. 2 und 3 GVG n.F. darauf ab, die Zuständigkeit der Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte zu stärken.²³³ Zeitgleich sollen die bereits bestehenden Anforderungen an deren Qualifikation für den Umgang mit jungen Menschen verbindlicher ausgestaltet werden.²³⁴ Aus diesem Grund erarbeitete die *Bundesregierung* einen Vorschlag zur Erweiterung des bisherigen § 37 JGG gemäß dem folgenden Wortlaut:

„(1) Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

Der *Bundesrat* kritisierte in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG den Gesetzentwurf zum StORMG im Hinblick auf die Anpassung der jugendstrafrecht-

²³² Vgl. Beschluss der 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 29. bis 30. Juni 2005 in Dortmund, S. 12 f.

²³³ Vgl. *BReg*, Begründung zum StORMG-E, Abschnitt A. Allgemeiner Teil, I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs Ziff. 3, BT-Drucks. 17/6261, S. 9.

²³⁴ Vgl. *BReg*, Begründung zum StORMG-E, Abschnitt A. Allgemeiner Teil, I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs Ziff. 3, BT-Drucks. 17/6261, S. 9.

lichen Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG-E²³⁵ als zu weitreichend und unbestimmt.²³⁶ Wesentliches Kriterium für die Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte seien theoretische und praktische Kenntnisse im Jugendstrafrecht. Eine Fortbildung in den in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E genannten sozialwissenschaftlichen Disziplinen sei willkommen, aber kein zwingendes Erfordernis. Die Befähigung aller Richter und Staatsanwälte richte sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 5–7 bzw. § 122 Abs. 1 DRiG; weitere Qualifizierungsmaßnahmen seien in den gesetzlichen Bestimmungen zur Juristenausbildung nicht vorgesehen. Die Forderung nach einer ergänzenden Ausbildung für in der Jugendstrafrechtspflege tätige Personen würde zu einem neuen Richteramt führen und damit das bisherige Ausbildungskonzept zum Einheitsjuristen erheblich in Frage stellen. Abgesehen von möglichen Auswirkungen auf die Besoldung würde dies in der Konsequenz erhebliche Schwierigkeiten in der Besetzung der Jugendgerichte bzw. Bestellung der Jugendstaatsanwälte nach sich ziehen. Zudem sei nicht geklärt, wie und in welchem Umfang die besonderen sozialwissenschaftlichen Kenntnisse „belegt“ werden müssten. Ungeachtet dieser praktischen Einwände erachtete der *Bundesrat* die aktuelle Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten als ausreichend, da bestehende Fortbildungsangebote hinlänglich genutzt würden. Bei entsprechendem Bedarf könnten die Gerichtspräsidenten bzw. Behördenleiter individuell über erforderliche Personalentwicklungsmaßnahmen entscheiden. Jedenfalls wolle man durch das Erfordernis der „Belegbarkeit der Kenntnisse“ nicht die Möglichkeit zur Benennung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten aufgrund einer besonderen „persönlichen Eignung“ und „sozialer Kompetenz“, die sich kaum an einem neutralen Maßstab bemessen lassen, beschränken.

Abweichend von dem Wortlaut des § 36 Abs. 1 JGG n.F. sah der von der *Bundesregierung* vorgelegte erste Entwurf dieser Norm im StORMG-E zudem eine bindende Regelung für Richter auf Probe und Beamte auf Probe vor:

„(1) [...] Richter auf Probe und Beamte auf Probe **dürfen** im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; **sie dürfen in dieser Zeit die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.**“

Eine derart strenge Regelung kritisierte der *Bundesrat* ebenfalls mit Nachdruck. Aufgrund der dezidierten Einarbeitung junger Assessoren in einer Jugendabteilung durch erfahrene Ausbilder aus der Praxis, die ihnen die Besonderheiten des Jugendverfahrens nahe bringen, sei keine Sonderregelungen für Jugendstaatsanwälte im ersten Jahr ihrer Tätigkeit notwendig.²³⁷

²³⁵ Unter „§§ 36, 37 JGG-E“ ist der Gesetzentwurf der *BReg* zur Neufassung der §§ 36, 37 JGG nach Art. 3 StORMG-E zu verstehen, vgl. BT-Drucks. 17/6261, S. 6.

²³⁶ Zu diesem Absatz vgl. *BR*, BR-Drucks. 213/11, S. 3 ff.

²³⁷ Vgl. *BR*, BR-Drucks. 213/11, S. 4.

Vor dem Hintergrund der erheblichen personellen und organisatorischen Auswirkungen auf die Justizpraxis erklärte der *Bundesrat*, dass sämtliche Änderungsvorschläge zu den Qualifikationsanforderungen des JGG im StORMG-E zu weitreichend und daher zu streichen seien.²³⁸

Daraufhin verwies die *Bundesregierung* in ihrer Gegenäußerung auf empirische Studien, die belegten, dass die bis dato geltenden Qualifikationsanforderungen des JGG in der Praxis nicht hinreichend umgesetzt würden und dies praktisch bisher kaum möglich sei.²³⁹ Dies liege darin begründet, dass weder eine „erzieherische Befähigung“ noch weitergehende (sozialwissenschaftliche) Kenntnisse im Umgang mit jungen Menschen, die über rechtliche Aspekte eines Jugendstrafverfahrens hinausgehen, Gegenstand der Juristenausbildung seien und auch nicht „allein durch länger dauernde Tätigkeit erworben“ werden könnten. Eine besondere Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Jugendstrafrechtspflege, wie von der *Bundesregierung* im StORMG-E gefordert, käme nicht nur den jugendlichen Straftätern, sondern im Wege der Zuständigkeit in Jugendschutzsachen auch regelmäßig jungen Opfern im Kindes- und Jugendalter zugute. Daher müssten geeignete Fortbildungsmaßnahmen sowie hinreichende Gelegenheit zur Teilnahme an diesen geschaffen werden. Dies entspräche oftmals auch dem eigenen Wunsch der Assessoren. Die Fassung des von der *Bundesregierung* eingebrachten Gesetzentwurfs zur Anpassung der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen habe im Vergleich zu dem ursprünglichen Referentenentwurf des *BMJ* bereits justizorganisatorische und fiskalische Aspekte berücksichtigt.²⁴⁰ Somit wurde das StORMG-E in dem auf S. 41 ff. dargestellten Wortlaut dem *Bundestag* vorgelegt.

²³⁸ Vgl. *BR*, BR-Drucks. 213/11, S. 3 ff.

²³⁹ Zu diesem Absatz vgl. *BReg*, BT-Drucks. 17/6261, S. 26.

²⁴⁰ Der erste Referentenentwurf des *BMJ* zum StORMG vom 07.12.2010, abzurufen unter: http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Stormg/refe.pdf;jsessionid=F7A9286B98D61E0B141E55D3E0C602C5.2_cid344?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 01.08.2013), wird an dieser Stelle nicht näher erläutert, da er nicht Gegenstand des formellen Gesetzgebungsverfahrens war. Entgegen dem bereits abgeschwächten Entwurf der Bundesregierung sah der Referentenentwurf des *BMJ* noch vor, dass einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf den besonderen sozialwissenschaftlichen Gebieten nicht belegt sind, die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals zunächst nur für die Dauer von einem Jahr zugewiesen werden dürfen. Dies gelte aber auch nur dann, wenn der Erwerb dieser Kenntnisse „alsbald zu erwarten ist“; vgl. Referentenentwurf des *BMJ* zum StORMG, S. 5. Im Anschluss dürfe die Zuweisung jugendstrafrechtlicher Aufgaben auch nur dann verlängert werden, „wenn innerhalb des ersten Jahres die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten nachgewiesen oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung glaubhaft gemacht werden kann“; vgl. Referentenentwurf des *BMJ* zum StORMG, S. 5. Mit dieser strikten Regelung wollte das *BMJ* die besondere Bedeutung der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen unterstreichen und Anstoß für die in der Praxis bemängelten Umsetzungsdefizite bieten, vgl. Referentenentwurf des *BMJ* zum StORMG, S. 23 f.

Der *Bundestag* hat das StORMG-E nach der ersten Lesung vom 07.07.2011 u.a. an den federführenden *Rechtsausschuss* überwiesen.²⁴¹ Dieser hörte am 26.10.2011 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung acht Sachverständige an,²⁴² die sich einheitlich gegen die von der *Bundesregierung* vorgeschlagene Fassung der §§ 36, 37 JGG-E aussprachen.²⁴³ Insgesamt werden erhöhte Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte als wenig zielführend für den im Rahmen des StORMG angestrebten Schutz der Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch erachtet.²⁴⁴ Die §§ 36, 37 JGG-E seien vielmehr zugeschnitten auf den im JGG verankerten Erziehungsgedanken, der sich an die jungen Straftäter und deren „Lernprozess“ zu rechtskonformem Verhalten richtet.²⁴⁵ Grundsätzlich sei eine zusätzliche Befähigung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zu begrüßen,²⁴⁶ in der aktuell vorgeschlagenen Fassung jedoch nicht umsetzbar.²⁴⁷ Zum einen sprächen personelle Gründe der Geschäftsverteilung dagegen;²⁴⁸ zum anderen stehe eine zusätzlich erforderliche Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten im Widerspruch zur allgemeinen Vorschrift des § 5 Abs. 1 DRiG.²⁴⁹ Richter hätten oftmals – insbesondere im Familienrecht – schwerwiegende Entscheidungen zu treffen, die mehr als einen rein juristischen Sachverstand erforderten.²⁵⁰ Insoweit bilde das Jugendstrafrecht kein „Sonderfall“, der einer individuellen Regelung bedürfe.²⁵¹ Es solle Vertrauen dahingehend bestehen, dass junge Assessoren im Rahmen ihrer Ausbildung hinreichend auf derart weitreichende Entscheidungen vorbereitet würden.²⁵²

Daraufhin regte der *Rechtsausschuss des Bundestags* an, die detaillierten fachlichen Qualifikationsanforderungen des von der *Bundesregierung* in § 37 JGG-E eingebrachten Änderungen zu streichen.²⁵³ Des Weiteren empfahl der *Rechtsausschuss*,

²⁴¹ Vgl. Stenografischer Bericht des *BT*, Plenarprotokoll 17/120, S. 14019.

²⁴² Vgl. Mitteilung des *BT* v. 20.10.2011 zur 64. Sitzung des *Rechtsausschusses*, S. 1.

²⁴³ Vgl. u.a. Protokoll der 64. Sitzung des *Rechtsausschusses des BT* v. 26.10.2011, S. 7 f., 19, 32. Eine Ausnahme bildet *Weiner*, der sich gar nicht zu §§ 36, 37 JGG-E äußerte.

²⁴⁴ Vgl. *Böhm*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 3 f.; *Nemetz*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 3; *Farries*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 5 f.

²⁴⁵ Vgl. *Böttcher*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 4.

²⁴⁶ Vgl. *von Galen*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 2; *Radtko*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 12.

²⁴⁷ Vgl. *Radtko*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 12.

²⁴⁸ Vgl. *Dwoarzik*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 4, 6 sowie in öffentlicher Anhörung des *Rechtsausschusses des BT*, siehe Protokoll der öffentlichen Anhörung, S. 7; *Farries*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 6 sowie in öffentlicher Anhörung des *Rechtsausschusses des BT*, siehe Protokoll der öffentlichen Anhörung, S. 8.

²⁴⁹ Vgl. *Radtko*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 13 sowie in öffentlicher Anhörung des *Rechtsausschusses des BT*, siehe Protokoll der öffentlichen Anhörung, S. 19; *Dwoarzik*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 5.

²⁵⁰ Vgl. *Farries* in öffentlicher Anhörung des *Rechtsausschusses des BT*, siehe Protokoll der öffentlichen Anhörung, S. 32.

²⁵¹ Vgl. *Farries* in öffentlicher Anhörung des *Rechtsausschusses des BT*, siehe Protokoll der öffentlichen Anhörung, S. 32.

²⁵² Vgl. *Farries* in öffentlicher Anhörung des *Rechtsausschusses des BT*, siehe Protokoll der öffentlichen Anhörung, S. 32.

²⁵³ Vgl. *Rechtsausschuss des BT*, BT-Drucks. 17/12735, S. 12 f., 23.

§ 36 JGG-E von dem ursprünglich bestimmten Wortlaut, dass Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt benannt werden *dürfen*, in eine „Soll-Vorschrift“ umzuwandeln.²⁵⁴ Der von der *Bundesregierung* angedachte Zusatz, dass die Richter auf Probe und Beamte auf Probe während des ersten Jahres die Sitzungsververtretung in Verfahren vor Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen dürfen, sollte ebenfalls gestrichen werden.²⁵⁵ Mit diesen Änderungen an den von der *Bundesregierung* eingebrachten §§ 36, 37 JGG-E beabsichtigte der *Rechtsausschuss*, justizorganisatorischen Bedenken der Länder Rechnung zu tragen und eine höhere Flexibilität bei der Geschäftsverteilung zu ermöglichen.²⁵⁶

Zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den vom *Bundesrat* und dem *Rechtsausschuss des Bundestags* bzw. dessen Sachverständigen geäußerten Bedenken zum Inhalt der § 36 JGG n.F., § 37 JGG wird auf Kapitel 6 verwiesen.

Schließlich verabschiedete der *Bundestag* am 14.03.2013 in Zweiter und Dritter Beratung das StOMRG in der Fassung der Beschlussempfehlung des *Rechtsausschusses*.²⁵⁷ Das Gesetz wurde am 26.06.2013 ausgefertigt und am 29.06.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit Wirkung zum 01.01.2014 (vgl. Art. 8 Abs. 2 StORMG) treten die engeren Regelungen zur Übertragung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben gemäß § 36 JGG n.F. – wie auf S. 20 dargestellt – in Kraft, während die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG unverändert in dem seit 1953 bestehenden und auf S. 19 dargestellten Wortlaut fort gelten.

²⁵⁴ Vgl. BT-Drucks. 17/12735, S. 12, 23.

²⁵⁵ Vgl. BT-Drucks. 17/12735, S. 12, 23.

²⁵⁶ Vgl. BT-Drucks. 17/12735, S. 23.

²⁵⁷ Vgl. Plenarprotokoll 17/228, Stenografischer Bericht des *BT*, S. 28480.

4. Kapitel: Inhaltliche und rechtliche Würdigung von § 37 JGG

Kernstück der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen ist seit nunmehr 60 Jahren die Vorschrift des § 37 JGG. In diesem Kapitel wird eine inhaltliche und rechtliche Würdigung dieser Regelung vorgenommen.

Im Anschluss an den Erlass des JGG im Jahr 1953 mit seinem § 37 JGG in der bis heute gültigen Fassung wurde in der Literatur umfassend diskutiert, welche Anforderungen an einen Jugendrichter und dessen Vorbildung zu stellen seien, um den gesetzlichen Qualifikationsanforderungen zu entsprechen. Die genannten Auswahlkriterien der „erzieherischen Befähigung“ und der „Erfahrung in der Jugendziehung“ wurden damals bereits als weder überprüfbare Tatsache noch feststehende Rechtsbegriffe kritisiert.²⁵⁸ In Ermangelung einer Klarstellung dieser Begrifflichkeiten im Rahmen des StORMG lässt das Gesetz nach wie vor einen großen Interpretationsspielraum zu, wie die Auswahlkriterien in der Praxis auszulegen sind und wie diese Kompetenzen erworben werden können. Aufgrund der weiten Auslegungsmöglichkeiten des § 37 JGG stellt sich auch die Frage nach der rechtlichen Verbindlichkeit der Qualifikationsanforderungen und der Konsequenzen bei einem Verstoß.

4.1 Anwendungsbereich des § 37 JGG

Die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG gelten nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur für Richter an Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte.²⁵⁹ Der Gesetzgeber hat nur an den AG'en und LG'en Jugendgerichte vorgesehen, nicht jedoch an den OLG'en oder dem BGH.²⁶⁰ Die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwalt gemäß § 36 JGG a.F. bzw. § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. erstreckt sich allein auf solche Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören.²⁶¹ Damit ist der Anwendungsbereich der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG auf die Verfahren vor den AG'en und den LG'en, d.h. auf jugendstrafrechtliche Erkenntnisverfahren des ersten Rechtszugs und Berufungen, beschränkt.²⁶² Diese dem Gesetzeswortlaut zu entnehmende Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 37 JGG wird in der Literatur zum Teil abweichend interpretiert und gefordert, dass diese Norm auch auf das OLG bzw. den BGH angewandt werden:

Der Jugendstaatsanwaltschaft hat nach § 43 Abs. 1 S. 1 JGG im Vorverfahren die Verpflichtung zur Ermittlung der Lebens- und Familienverhältnisse des Beschul-

²⁵⁸ Vgl. z.B. *Hellmer*, RdJ 1955, 365 (365); *Sach*, RdJ 1969, 298 (300); *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 6.

²⁵⁹ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 1.

²⁶⁰ Siehe schon Erörterung zur Zuständigkeit der Jugendgerichte in Kapitel 2.1.1; vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b JGG Rn. 12; *Schatz in Diemer u.a.*, JGG, § 33 Rn. 4; *Ostendorf*, JGG, §§ 33–33b Rn. 6; *Teschner in Nix*, JGG, § 33 Rn. 4.

²⁶¹ Vgl. dazu Einführung zur Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft gemäß Kapitel 2.2.1.

²⁶² Vgl. *Eisenberg*, JGG, zu § 36 JGG a.F., Rn. 8; *Dallinger/Lackner*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 15; *Diemer in Diemer u.a.*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 2.

digten sowie seine Persönlichkeitseigenschaften.²⁶³ Eine wirkliche Persönlichkeitserforschung im Sinne des JGG setze zwingend eine zusätzliche Qualifikation in den Bezugswissenschaften wie der Jugendpsychologie, Jugendpädagogik und Kriminologie voraus.²⁶⁴ Dabei könne es keinen Unterschied machen, ob das Verfahren später vor den Jugendgerichten oder den für Allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten verhandelt wird. Die Auswahl und Bemessung der Jugendstrafe, die nach § 17 Abs. 2 JGG nur wegen einer schädlichen Neigung des Jugendlichen oder wegen der Schwere der Schuld zu verhängen ist, müsse wie alle anderen Rechtsfolgen des JGG erzieherischen Zielen Rechnung tragen.²⁶⁵ Diese Argumentation überzeugt: Wenn schon an die Strafrechtspflegeorgane eines vor dem Jugendrichter geführten Verfahrens, in dem nur maximal bis zu einer Jugendstrafe von einem Jahr erkannt werden darf, die besonderen Voraussetzungen des § 37 JGG gestellt werden, muss dies erst recht für die Beteiligten eines Verfahrens gegen einen Jugendlichen gelten, das wegen der Schwere der Tat nach § 120 Abs. 1 oder 2 GVG im ersten Rechtszug vor dem OLG verhandelt wird. Demnach sollten auch Richter und Staatsanwälte eines solchen Jugendstrafverfahrens entsprechend erzieherisch qualifiziert sein.

Zudem lässt der Gesetzgeber im JGG durch eine Vielzahl besonderer Bestimmungen einen größeren Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens und der Wahl der Rechtsfolgen zu als im Allgemeinen Straf- und Strafprozessrecht.²⁶⁶ Um diesen Maßnahmenkatalog ausschöpfen und individuell zugeschnitten anwenden zu können, sollten die für die Instanzgerichte gesetzlich geforderte „erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“ notwendigerweise auch für die zu einer Revisionsentscheidung befugten Personen gelten.²⁶⁷ Durch die Revision soll die Rechtseinheit gewahrt und eine gerechte Entscheidung im Einzelfall herbeigeführt werden.²⁶⁸ Dieser Zweck kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Revisionsgerichte zum einen selbst verinnerlicht haben, welches Ziel das Jugendstrafrecht verfolgt und welche Vorstellungen der Gesetzgeber davon hatte,

²⁶³ Vgl. Wortlaut des § 43 Abs. 1 S. 1 JGG: „Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können.“ Diese Persönlichkeitserforschung wird im Wesentlichen von der Jugendgerichtshilfe durchgeführt, vgl. *Eisenberg*, JGG, § 43 Rn. 16. Die Ermittlungen im Vorverfahren stehen jedoch unter der Leitung des Jugendstaatsanwalts, vgl. *Eisenberg*, JGG § 43 Rn. 16, so dass die Jugendgerichtshilfe als „Helfer der Jugendstaatsanwaltschaft“ einzuordnen ist, vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 233.

²⁶⁴ Vgl. *Dallinger/Lackner*, JGG, § 37 Rn. 5.

²⁶⁵ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 17 Rn. 4.

²⁶⁶ Vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 12.

²⁶⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, §§ 33–33b Rn. 12. *Eisenberg* stellt die folgenden zwei Forderungen auf: Einerseits soll eine gesetzliche Regelung der „jugenderzieherischen Befähigung und Erfahrung“ für sämtliche Gerichte gelten, die Jugendstrafverfahren verhandeln. Andererseits spricht er sich dafür aus, Jugendstrafsachen bei den Revisionsgerichten *de lege lata* im Wege der Geschäftsverteilung bei einem entsprechenden Senat zusammenzufassen.

²⁶⁸ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, vor § 333 StPO Rn. 3.

wie dieses Ziel erreicht werden soll: Verfahren und Rechtsfolgen sollen am „Erziehungsgedanken“²⁶⁹ ausgerichtet werden, um durch erzieherische Einwirkung erneuten Straftaten entgegenzuwirken (vgl. § 2 Abs. 1 JGG). Zum anderen können die Revisionsgerichte die tatsächliche Umsetzung der gesetzgeberischen Vorstellung in der ersten Instanz nur dann sachgemäß überprüfen, wenn sie selbst eine hinreichende Sachkompetenzen aufweisen. Damit können an die Revisionsgerichte keine geringeren Voraussetzungen als an die Instanzgerichte gestellt werden. Mithin ist dem erweiterten Verständnis der Literatur zu folgen: Entgegen dem Gesetzeswortlaut sollten sich die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG auf alle Richter erstrecken, die mit Jugendstrafsachen befasst sind, unabhängig davon, ob sie vor einem Jugendgericht oder einem für Allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht verhandelt werden.

Diese Argumentation kann uneingeschränkt auf die Staatsanwaltschaft übertragen werden. Sie ist ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege, dem die Strafverfolgung und Mitwirkung im Strafverfahren obliegt.²⁷⁰ Die Staatsanwaltschaft kann ihre Aufgaben in einer Revision zu einem Jugendstrafverfahren nur dann angemessen wahrnehmen, wenn sie die Besonderheiten des Verfahrens mit seinem individuellen Rechtsfolgensystem hinreichend kennt. Unabhängig von der Schwere der Straftat und der Instanz, in der das Jugendstrafverfahren verhandelt wird, geht es immer um denselben Gesetzeszweck und denselben Rechtsfolgenkatalog. Wenn schon nach dem Wortlaut des § 36 JGG a.F. bzw. § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. die Zuständigkeit der eigens bestellten Jugendstaatsanwaltschaft auf Verfahren vor den Jugendgerichten beschränkt ist,²⁷¹ sollte zumindest im Wege der Geschäftsverteilung dafür Sorge getragen werden, dass auch die Dezernenten, die für Verfahren gegen Jugendliche vor den Allgemeinen Strafgerichten – d.h. dem OLG und BGH – zuständig sind, den in § 37 JGG genannten Kriterien entsprechen.

4.2 Würdigung des Inhalts von § 37 JGG

Überwiegend wird § 37 JGG als ein zusätzliches Erfordernis für die Jugendrichter-tätigkeit bewertet, das neben die allgemeinen Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt gemäß §§ 5 – 7 DRiG tritt.²⁷² Die Aspekte dieser Diskussion sind auf den Jugendstaatsanwalt zu übertragen.²⁷³ Fraglich ist, was genau unter der „erzieherischen Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“ zu verstehen ist.

²⁶⁹ Zum Erziehungsgedanken siehe S. 2.

²⁷⁰ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, vor § 141 GVG Rn. 1.

²⁷¹ Siehe dazu Kapitel 2.2.1.

²⁷² Vgl. z.B. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (361) f.; *Becker*, RdJ 1955, 362 (363); *Hellmer*, RdJ 1955, 365 (365); *Waldeck*, RdJ 1956, 232.

²⁷³ Vgl. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (362); *Hinrichsen*, RdJ 1955, 366 (367); *Riedel*, RdJ 1955, 368 (371).

4.2.1 Angeborene erzieherische Befähigung

Durch den dem JGG zugrundeliegenden Erziehungsgedanken hat ein Jugendrichter die Aufgabe eines Richters und Erziehers zugleich.²⁷⁴ Die Ausübung der Erzieherfunktion erfordert von dem Jugendrichter also erzieherische Fähigkeiten.²⁷⁵ Kurz nach Erlass des § 37 JGG wurde angenommen, dass die entsprechend in § 37 JGG normierte „erzieherische Befähigung“ eine angeborene Eigenschaft sei, die im Allgemeinen nicht erlernt, sondern höchstens weiter ausgeprägt und verfeinert werden könne.²⁷⁶ Ein dieser Vorstellungen nach „geborener Jugendrichter“ zeichne sich durch die folgenden charakterlichen Eigenschaften aus: Wesentlich sei eine innere Ausgeglichenheit und praktische Intelligenz, die sich weder durch ausgeprägte Härte noch durch zu große Milde auszeichnet.²⁷⁷ Ein Jugendrichter dürfe kein „weltfremder Gelehrtentyp“ sein, sondern müsse „mit Herz, aber auch mit der Hand“ erziehen.²⁷⁸ Obwohl er sich stets von idealistischen Motiven leiten lassen sollte, müsse er um die Grenzen seiner Einflussmöglichkeiten wissen und dürfe Misserfolge in seiner Tätigkeit nicht als persönliche Enttäuschung werten.²⁷⁹ In Anbetracht der durch § 55 JGG stark eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten gegen eine jugendrichterliche Entscheidung²⁸⁰ müsse von Beginn an ein besonderes Augenmerk auf eine ausgewogene Entscheidung gelegt werden.²⁸¹ Ein überzogenes Verständnis von Autorität sei fehl am Platz.²⁸² Erfolgversprechend seien solche Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die ihre Aufgabe aus innerer Überzeugung wahrnehmen.²⁸³ Von Bedeutung sei also insbesondere eine „menschlich gereifte Persönlichkeit, weil erst die Lebensweisheit [...] die Grundlage für wahrhaft gerechte Entscheidungen biete“.²⁸⁴

Diesem Interpretationsversuch von § 37 JGG ist jedoch entgegen zu halten, dass eine „angeborene“ und durch genetische Untersuchungen wissenschaftlich nachweisbare „erzieherische Befähigung“ nicht bekannt ist.²⁸⁵ In Betracht kommt daher eine Befähigung zum Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt aufgrund anderer Tatsachen.

²⁷⁴ Vgl. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (361); *Müller*, RdJ 1955, 23 (24).

²⁷⁵ Vgl. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (361); *Müller*, RdJ 1955, 23 (24).

²⁷⁶ Vgl. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (361); *Müller*, RdJ 1955, 23 (24).

²⁷⁷ Vgl. *Müller*, RdJ 1955, 23 (24).

²⁷⁸ So wörtlich *Müller*, RdJ 1955, 23 (24).

²⁷⁹ Vgl. *Müller*, RdJ 1955, 23 (24 f.).

²⁸⁰ Nach § 55 Abs. 1 JGG kann z.B. eine Entscheidung, in der Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet werden, nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen angefochten werden. Darüber hinaus beschränkt § 55 Abs. 2 JGG die Anfechtungsmöglichkeiten gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts auf nur ein Rechtsmittel; vgl. *Eisenberg*, JGG, § 55 Rn. 57.

²⁸¹ Vgl. *Müller*, RdJ 1955, 23 (24).

²⁸² Vgl. *Müller*, RdJ 1955, 23 (24).

²⁸³ Vgl. *Becker*, RdJ 1955, 362 (363).

²⁸⁴ So wörtlich *Becker*, RdJ 1955, 362 (363).

²⁸⁵ Vgl. *Waldeck*, RdJ 1956, 216 (217).

4.2.2 Praktische Erfahrungen

Einer anderen Strömung aus dieser Zeit folgend sollte bei der Besetzung von Jugendrichter- und Jugendstaatsanwaltsstellen nicht allein auf ein „warmes menschliches Empfinden“²⁸⁶ abgestellt werden, sondern – wie auch aus dem Wortlaut des § 37 JGG hervorgeht – auf praktische Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen.²⁸⁷ Diese könnten beispielsweise dadurch gewonnen werden, dass angehende Jugendrichter bereits während des Vorbereitungsdienstes ehrenamtlich in der Bewährungshilfe tätig sind.²⁸⁸ Die enge persönliche Auseinandersetzung mit einem bereits strafrechtlich verurteilten Jugendlichen könne in besonderem Maße zu einem Verständnis persönlicher Schwierigkeiten von strafrechtlich gefährdeten Jugendlichen beitragen.²⁸⁹ Zum Zweck des Erwerbs praktischer Erfahrungen im Jugendhilferecht biete sich an, die Verwaltungsstation des Vorbereitungsdienstes beim Jugendamt zu durchlaufen.²⁹⁰ Weitere praktische Ausbildungsabschnitte könnten in Kinderheimen, Schulen, bei der Jugendgerichtshilfe und im Jugendstrafvollzug absolviert werden.²⁹¹ Nach dem zweiten Staatsexamen sollte die praktische Ausbildung durch eine Tätigkeit als Beisitzer einer Jugendkammer abgerundet werden; der Vorsitzende der Jugendkammer kann daran anschließend die Tauglichkeit als Jugendrichter beurteilen.²⁹² Jedenfalls sollte das Erfordernis der „Erfahrung in der Jugendernziehung“ nicht dazu verwendet werden, unverheiratete Richter oder solche, die zwar verheiratet aber ohne eigenen Nachwuchs geblieben seien, *per se* vom Jugendrichteramte auszuschließen.²⁹³ Oftmals zeichneten sich gerade jung gebliebene, ledige Assessoren für die Jugendrichtertätigkeit aus, weil sie sich unbeeinträchtigt von möglichen eigenen erzieherischen Fragestellungen den dienstlichen Herausforderungen stellen können.²⁹⁴ Persönliche Erfahrungen in der Erziehung eigener Kinder werden grundsätzlich als hilfreich erachtet; es bestehe jedoch ein elementarer Unterschied darin, ob die Erziehung wie bei eigenen Kindern dauerhaft und konsequent angelegt sei oder ob in einer einzelnen, in aller Regel kritischen Lebensphase in die möglicherweise unzulängliche Erziehung eines fremden Kindes eingegriffen werden müsse.²⁹⁵

Auch dieser Auslegung ist entgegen zu halten, dass für die erforderliche „Erfahrung in der Jugendernziehung“ weder allgemeine Menschenkenntnis – was auch immer darunter verstanden werden darf – noch Familienvater-Sein oder Nicht-Sein ausrei-

²⁸⁶ So wörtlich *Becker*, RdJ 1955, 362 (363).

²⁸⁷ Vgl. *Becker*, RdJ 1955, 362 (363).

²⁸⁸ Vgl. *Stettner*, RdJ 1954, 297 (299); *Cohnitz*, RdJ 1955, 364 (364).

²⁸⁹ Vgl. *Cohnitz*, RdJ 1955, 364 (364).

²⁹⁰ Vgl. *Stettner*, RdJ 1954, 297 (299); *Cohnitz*, RdJ 1955, 364 (364).

²⁹¹ Vgl. *Stettner*, RdJ 1954, 297 (299); *Becker*, RdJ 1955, 362 (364).

²⁹² Vgl. *Cohnitz*, RdJ 1955, 364 (365).

²⁹³ Vgl. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (361).

²⁹⁴ Vgl. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (361).

²⁹⁵ Vgl. *Hinrichsen*, RdJ 1955, 366 (366).

chend sein kann.²⁹⁶ Wenn sich der Gesetzgeber die Mühe macht und für den Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt eine besondere Qualifikation gesetzlich vorsieht, kann ein solches „Bruchstückwissen“ aus dem eigenen Privatleben nicht genügen, um eine angemessene, dem JGG entsprechende tatrichterliche Würdigung eines in Erscheinung getretenen Jugendlichen vorzunehmen.²⁹⁷ Damit gelangte die Diskussion um die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG zum Erfordernis einer zusätzlichen sozialwissenschaftlichen Ausbildung.²⁹⁸

4.2.3 Sozialwissenschaftliche Vorbildung

Überwiegend wurde die Erwartung geäußert, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ein über juristische Kenntnisse hinausgehendes theoretisches Verständnis in ausgewählten sozialwissenschaftlichen Fragestellungen aufweisen müssten.²⁹⁹ In Betracht kamen fachliche Grundlagen in den Disziplinen der Soziologie, Psychologie und Psychiatrie, um sowohl das soziale Umfeld und dessen Einfluss auf den Täter als auch seinen persönlichen Entwicklungsstand hinreichend einschätzen zu können.³⁰⁰ Ergänzend sollten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte kriminal- und sozialpädagogische Erwägungen berücksichtigen, um nach der rechtlichen Betrachtung der Tat eine für den Täter erzieherisch sinnvolle Maßnahme zu finden.³⁰¹ Eine Extremposition geht sogar so weit und setzt für die Arbeit in der Jugendstrafrechtspflege ein solides theoretisches Grundwissen als zwingende Basis voraus, das jedoch zwingend durch praktische Tätigkeit ergänzt werden müsse, um Erfahrungen über die Konsequenzen der in einem Strafverfahren verhängten Maßnahmen erwerben zu können.³⁰² Ohne dieses Fundament könnten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte lediglich Routine im Job, nicht aber die erforderliche Erfahrung im Sinn des § 37 JGG gewinnen.³⁰³

Vor dem Hintergrund dieser Interpretation von § 37 JGG stellt sich die berechtigte Frage, ob die juristische Ausbildung überhaupt hinreichend auf das Amt eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwaltes vorbereitet, da die Ausbildungspläne keine fachliche Einführung in pädagogische, jugendpsychologische und -psychiatrische

²⁹⁶ Vgl. Waldeck, RdJ 1956, 216 (217).

²⁹⁷ Vgl. Waldeck, RdJ 1956, 216 (217).

²⁹⁸ Vgl. Waldeck, RdJ 1956, 232 (233).

²⁹⁹ Vgl. Becker/Mantler/Scheunemann/Vins, Leitfaden JGG, S. 104; Müller, RdJ 1955, 23 (24); Potrykus, RdJ 1955, 361 (362); Becker, RdJ 1955, 362 (363); Hinrichsen, RdJ 1955, 366 (367); Waldeck, RdJ 1956, 232 (233). A.A. Cohnitz, der allein praktische Erfahrungen in Erziehungsfragen Jugendlicher für ein Entsprechen der Anforderungen des § 37 JGG ausreichend lässt; vgl. ders. in RdJ 1955, 364 (364).

³⁰⁰ Vgl. Müller, RdJ 1955, 23 (24).

³⁰¹ Vgl. Müller, RdJ 1955, 23 (24).

³⁰² Vgl. Hinrichsen, RdJ 1955, 366 (367): „[...] wirkliche Erfahrung kann aber doch wohl nur sammeln, wer über gewisse wissenschaftlich-theoretische Grundlagen verfügt und zudem die [...] Möglichkeit hat, die Auswirkungen seiner Maßnahmen zu verfolgen. [...]“

³⁰³ Vgl. Hinrichsen, RdJ 1955, 366 (367).

Themen vorsehen.³⁰⁴ Teilweise wurde sogar diskutiert, ob zumindest für die jugendrichterliche Tätigkeit eine juristische Ausbildung entbehrlich sei, wenn die als Jugendrichter einzusetzenden Personen „über jahrelange Erfahrungen im Umgang mit sozialgefährdeten Jugendlichen“ verfügten.³⁰⁵ Dieser Ansatz wurde jedoch nicht nachhaltig verfolgt und hätte im Ergebnis auch nicht überzeugt. Trotz der erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafrechts muss ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt zunächst sauber juristisch geprüft werden und sich unter einen Tatbestand des Strafgesetzbuches oder des Nebenstrafrechts subsummieren lassen. In dem Zusammenhang muss sorgsam ermittelt werden, ob möglicherweise Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe vorliegen, die die Rechtswidrigkeit bzw. Schuld der Tat entfallen lassen könnten. Erst bei zweifelsfreiem Vorliegen eines tatbestandlichen, rechtswidrigen und schuldhaften Delikts setzt der Erziehungsauftrag des Jugendstrafrechts an, da anderenfalls keine Erziehungsbedürftigkeit im Sinn des Jugendstrafrechts gegeben ist. Diese oft diffizile Prüfungsaufgabe kann keinem juristischen Laien überlassen werden. Wenn nach § 2 Abs. 1 JGG das klare Ziel des Jugendstrafrechts die Entgegenwirkung erneuter Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden ist, muss vorrangig geklärt sein, ab welchem Handlungsschritt oder welchem Zeitpunkt eine Straftat vorliegt und welche Grenzen in der Rechtsordnung einzuhalten sind. Erziehung kann nur bewirken, dass diese Grenzen einzuhalten sind, nicht aber, wo diese Grenzen liegen. Das Prüfen und Verdeutlichen des „Wo“ der Grenzen ist eine Aufgabe der Rechtswissenschaften. In Anlehnung an ausländische Modelle sei also eine zusätzliche theoretische Ausbildung für angehende Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in den vorstehend genannten sozialwissenschaftlichen Fachgebieten zu erwägen, um sie für dieses Amt zu qualifizieren.³⁰⁶

4.2.4 Erfordernis einer zusätzlichen Jugendrichterausbildung

Die bereits grob skizzierten Forderungen nach einer gesonderten Jugendrichterausbildung wurden nach einigen Jahren des Stillstands Ende der 1960-er Jahre erstmals präzisiert. Danach wurde die Implementierung einer obligatorischen Qualifikationsmaßnahme als unumgänglich erachtet, um der Idee des § 37 JGG auch eine praktische Bedeutung zukommen zu lassen.³⁰⁷ Im deutschen Jugendstrafrecht ist Erziehung das anerkannte Mittel, um Straftaten zu begegnen. Wenn der Staat also durch den jugendstrafrechtlichen Zugriff die Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen je nach Schwere des Eingriffs zumindest teilweise, wenn nicht gar ganz an sich ziehe, müsse er auch entsprechend qualifiziertes Personal vorhalten. Zu diesem Zweck sollte in Anlehnung an die Referendarausbildung ein zusätzlicher

³⁰⁴ Vgl. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (361).

³⁰⁵ Vgl. *Becker*, RdJ 1955, 362 (363), verweist auf Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge aus 1953, S. 309.

³⁰⁶ Vgl. *Potrykus*, RdJ 1955, 361 (362).

³⁰⁷ Zu diesem Absatz im Folgenden vgl. *Sach*, RdJ 1969, 298 (299, 301).

Vorbereitungsdienst für angehende Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte für die Zeit nach dem zweiten Staatsexamen eingeführt werden. Während eines Zeitraums von zwei Jahren sollten die an der Jugendgerichtsbarkeit interessierten Assessoren durch praktische Arbeit bei kommunalen oder staatlichen Jugendbehörden, bei Jugendhilfeinstitutionen oder auch in Jugendstrafanstalten Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen sammeln und sich mit den Aufgaben der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Prozessvertretung vertraut machen. Dies solle unter Anleitung und Überwachung von in den Aufgabenfeldern erfahrenen Personen in der Funktion eines „Mentors“ geschehen. Vergleichbar zu den Arbeitsgemeinschaften im Referendariat sollten begleitende theoretische Seminare dazu beitragen, die praktischen Erfahrungen zu besprechen und zu vertiefen. Eine Abschlussprüfung, d.h. ein drittes Examen sei nicht erforderlich, da die Mentoren aus der Begleitung der praktischen Arbeit heraus in der Lage seien, die Geeignetheit der Assessoren für eine Tätigkeit in der Jugendgerichtshilfe zu beurteilen. Aus diesem Grund würden Zeugnisse über die einzelnen Ausbildungsstationen einen ausreichenden sachdienlichen Anhaltspunkt für die Personalauswahl im Rahmen der späteren Stellenbesetzung bieten. Praktisch ist dieser Vorschlag jedoch nicht aufgegriffen oder weiterentwickelt worden.

4.2.5 Letzter Diskussionsstand vor Erlass des StORMG

Trotz dieser regen Diskussionen kam es weder zu einer praktischen Umsetzung eines anerkannten Ausbildungskonzeptes noch entwickelte das JGG andere Kriterien zur Nachprüfbarkeit der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG. Damit wurde die Vorschrift zuletzt überwiegend als „unverbindlich“ und „nichts sagend“ kritisiert.³⁰⁸

Einigkeit bestand in der Literatur dahingehend, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte neben einem grundlegenden jugendstrafrechtlichen Verständnis über besondere Eigenschaften verfügen sollten.³⁰⁹ Neben einer sauberen juristischen Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Straftat sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des jugendlichen Täters gemäß § 3 JGG, § 20 StGB müssten auch die aktuellen Lebensumstände des Täters, wie z.B. familiäre Bedingungen, aber auch schulische bzw. berufliche Chancen und Perspektiven betrachtet werden.³¹⁰ Dass die Durchführung eines Jugendstrafverfahrens und insbesondere das Urteil einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Lebensweg eines Jugendlichen haben,³¹¹ ist unbestritten. Da eine formelle strafrechtliche Sanktionierung einerseits immer eine – wenn auch begrenzte – Möglichkeit für eine Resozialisierung bietet,

³⁰⁸ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 6, verweist auf *Peters*, Strafprozess, S. 594; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 104.

³⁰⁹ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 5; *Dallinger/Lackner*, JGG, § 37 Rn. 4; *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 5; *Diemer* in *Diemer u.a.*, JGG, § 37 Rn. 2.

³¹⁰ *Ostendorf* spricht von der „sozialen Realität“ des Jugendlichen, vgl. *ders.* in JGG, § 37 Rn. 5.

³¹¹ Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, § 37 Rn. 1.

sich andererseits aber auch schädlich auf den Sozialisierungsprozess auswirken kann, muss deren Erforderlichkeit immer im Einzelfall abgewogen werden.³¹² Dafür braucht es mehr als rein dogmatische Rechtskenntnisse.

Unterschiedliche Meinungen gibt es aber nach wie vor zum genauen Inhalt und Umfang der erforderlichen Qualifikation. Während eine Teilmeinung noch von angeborenen Charaktereigenschaften wie Einfühlungsvermögen, pädagogischer Begabung und Verständnis für die Probleme der Jugend sowie einer grundlegenden Geduld spricht,³¹³ sieht die herrschende Lehre es als erforderlich an, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte über zusätzliche sozialwissenschaftliche Kenntnisse verfügen sollten.³¹⁴ Die Qualifikationsanforderungen des § 37 seien keinesfalls „angeboren“, sondern müssten erst durch Eigeninitiative der Personen erworben werden.³¹⁵ Zur Klärung der Frage nach den Inhalten der sozialwissenschaftlichen Kenntnisse wird die RL Ziff. 3 S. 1 zu § 37 JGG herangezogen, die auf „Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, [...] Jugendpsychologie, [...] Jugendpsychiatrie, [...] Kriminologie und der Soziologie“ verweist.³¹⁶ In Ermangelung näherer Erläuterungen insbesondere zum Umfang des erforderlichen Wissens und einer Verständigung über den Ausbildungsweg in diesen Disziplinen führt aber auch diese Auslegung nur zu einem unpräzisen Ergebnis.³¹⁷ Zudem ist die Geltung der RL JGG insbesondere für den Jugendrichter in Frage zu stellen.³¹⁸

Das *BMJ* hat in seinem ersten Referentenentwurf zum StORMG versucht, die in § 37 JGG genannte „erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“ durch die in RL Ziff. 3 zu § 37 JGG genannten, ergänzenden sozialwissenschaftlichen Kompetenzen näher auszugestalten. Für die Persönlichkeits- und Reifebewertung des jungen Straftäters, eine seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Ansprache und Durchführung des Verfahrens sowie Rechtsfolgenwahl seien fortgeschrittene Kenntnisse in den Bereichen der Kriminologie, (Sozial)Pädagogik und Jugendpsychologie zwingend erforderlich.³¹⁹ Dies gelte ebenso für Jugendschutzsachen, in denen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte junge Opfer als Zeugen vernehmen müssen, da bei der Durchführung des Verfahrens die Gefahr einer erneuten Viktimisierung bestehe.³²⁰ Insoweit werde der durch das StORMG verfolgte Opferschutzgedanke, der die Stärkung der Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen gemäß § 26 Abs. 2 und 3 GVG n.F. (siehe

³¹² Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 4 f.

³¹³ Vgl. *Dallinger/Lackner*, JGG, § 37 Rn. 3.

³¹⁴ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 5; *Dallinger/Lackner*, JGG, § 37 Rn. 5; *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 7; *Brunner/Dölling*, JGG, § 37 Rn. 4; *Diemer in Diemer u.a.*, JGG, § 37 Rn. 2.

³¹⁵ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 6.

³¹⁶ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 7.

³¹⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 7.

³¹⁸ Vgl. dazu im Detail Kapitel 4.4.

³¹⁹ Vgl. Begründung des *BMJ* zur Anpassung des § 37 JGG in dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen Wortlaut, S. 19.

³²⁰ Vgl. Begründung des *BMJ* zur Anpassung des § 37 JGG in dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen Wortlaut, S. 19.

Art. 2 Ziff. 2 StORMG) vorsieht, zum Anlass genommen, die sehr allgemein gehaltene Regelung des § 37 JGG genauer auszugestalten.³²¹ Durch die explizite Nennung von Fachkenntnissen in als sachdienlich erachteter sozialwissenschaftlicher Disziplinen, beabsichtigte das *BMJ*, den Auslegungsspielraum des § 37 JGG zu begrenzen.³²²

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StORMG wird teilweise eine Klarstellung des Anforderungsprofils zu jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen gemäß § 37 JGG begrüßt; unklar sei allerdings, wie dieses Ziel umgesetzt werden könne, ohne zu einem Konflikt mit den Grundsätzen der Juristenausbildung zu führen.³²³ Mehrheitlich wurde von der Nennung der sozialwissenschaftlichen Disziplinen in § 37 JGG abgeraten, da selbst bei entsprechender Auflistung noch immer nicht klar sei, in welchem Ausmaß die Kenntnisse jeweils pro Fach vorliegen müssten und inwieweit diese „belegt“ werden könnten.³²⁴ Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf zu § 37 JGG-E erfolgt in Kapitel 6.2.

4.2.6 Zwischenergebnis

Inhaltlich gibt es seit 1953 kein klares Ergebnis über den genauen Inhalt und Umfang der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG, so dass sich der vom *BMJ* im Rahmen des StORMG-E angenommene Klarstellungsbedarf grundsätzlich als berechtigt erweist. Aufgrund der vielschichtigen Einwände im Gesetzgebungsverfahren hat das StORMG jedoch nicht zu einer Schärfung des in § 37 JGG genannten Anforderungsprofils an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte geführt. Damit bleibt es zunächst bei dem dargestellten, breiten Interpretationsspielraum.

4.3 Rechtsnatur und Verbindlichkeit von § 37 JGG

Die Vorschrift des § 37 JGG ist als „Soll-Vorschrift“ formuliert, so dass der Wortlaut „unverbindlich“³²⁵ erscheint. Daher stellte sich die Frage, welche Durchsetzungskraft diese Vorschrift in der Praxis hat.

Nach einer älteren Entscheidung des BGH stellt § 37 JGG eine bloße Ordnungsvorschrift dar.³²⁶ Ordnungsvorschriften sind auch Rechtsnormen im Sinn des § 337 StPO.³²⁷ In aller Regel handelt es sich dabei um Verfahrensvorschriften von „in-

³²¹ Vgl. Begründung des *BMJ* zur Anpassung des § 37 JGG in dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen Wortlaut, S. 20.

³²² Vgl. Begründung des *BMJ* zur Anpassung des § 37 JGG in dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen Wortlaut, S. 19.

³²³ Vgl. *Radtke*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 12; *von Galen*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 2.

³²⁴ Vgl. *Nemetz*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 4; *Radtke*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 14.

³²⁵ Vgl. zu § 37 JGG: *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 6, verweist auf *Peters*, Strafprozess, S. 594.

³²⁶ BGH NJW 1958, 639 (1 StR 602/57).

³²⁷ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 4; *Franke* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N.

struktionellem Charakter“, von denen aus Zweckmäßigkeitserwägungen abgewichen werden darf.³²⁸ Weil der Gesetzgeber durch den klaren Wortlaut als „Soll-Vorschrift“ bewusst die Möglichkeit der Abweichung vorgesehen hat, kann die Nichtbeachtung von Ordnungsvorschriften niemals eine relevante Gesetzesverletzung darstellen.³²⁹ Damit ist bei Verstößen gegen diese ein für die Revision erforderliches „Beruhen“ des Urteils grundsätzlich ausgeschlossen.³³⁰ Somit kann die Nichtanwendung von § 37 JGG nicht als Gesetzesverletzung über § 337 StPO mit der Revision angefochten werden. Offen steht jedoch die Möglichkeit einer Aufklärungsrüge, wenn der Revisionsführer positiv nachweisen kann, dass ein Jugendrichter in der Jugenderziehung unerfahren und „erzieherisch unfähig“ ist und trotz der mangelnden Sachkunde kein Sachverständiger in der Hauptverhandlung hinzugezogen wurde.³³¹ Dieser Nachweis über die persönliche „erzieherische Unfähigkeit“ des Jugendrichters wird nur praktisch kaum zu führen sein. Damit bleibt die Nichtbeachtung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG praktisch ohne Folgen.

Die Einordnung dieser Norm als Ordnungsvorschrift mit den zuvor genannten Konsequenzen steht aber unter Kritik. Bei der Kategorisierung einer Norm als sanktionslose Ordnungs- oder wesentliche Verfahrensvorschrift kommt es darauf an, welchen verfahrensrechtlichen Schutzzweck sie erfüllt und ob bei einem Verstoß gegen diese, Rechte des Beschwerdeführers betroffen sein können.³³² § 37 JGG bezweckt eine erzieherische Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Diese erscheint erforderlich, damit der Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren tatsächlich umgesetzt wird.³³³ Jedoch gab und gibt es weder im Rahmen des juristischen Studiums noch anderweitig eine konkrete Ausbildung, die eine entsprechende Qualifikation anhand messbarer Kriterien belegen kann.³³⁴ Für die Ernennung zum Richter oder zum Staatsanwalt ist (lediglich) die „Befähigung zum Richteramt“ entsprechend § 5 Abs. 1 DRiG erforderlich.³³⁵ Das dieser Befähigung vorausgehende Studium und der Vorbereitungsdienst sehen weder in den §§ 5a und 5b DRiG noch in den Juristenausbildungsgesetzen der einzelnen Bundesländer – mit Ausnahme des Fachs Kriminologie – sozialwissenschaftliche Ausbildungsinhalte vor. Über die juristische Ausbildung hinaus ist keine dienstspezifische Fortbildung für (werdende) Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter vorgesehen, die im Sinne des § 37 JGG qualifizieren kann. Solange es keine Messlatte gibt, anhand derer ein Vorliegen oder Nichtvorliegen von „erzieherischer Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“ eines Juristen gemessen werden kann, können diese Eigen-

³²⁸ Vgl. *Franke in Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N.

³²⁹ Vgl. *Franke in Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N.

³³⁰ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 4; *Franke in Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N.

³³¹ Vgl. *Diemer in Diemer u.a.*, JGG, § 37 Rn. 4.

³³² Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 4; *Dahs*, Die Revision im Strafprozess, Rn. 89.

³³³ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 5.

³³⁴ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 2.

³³⁵ Für den Staatsanwalt gelten die § 5 ff. DRiG über § 122 Abs. 1 DRiG.

schaften nicht sachgerecht überprüft werden.³³⁶ Damit steckt § 37 JGG in einem Dilemma: Einerseits fordert die Intention des JGG als „Erziehungsstrafrecht“ und der klare Gesetzeswortlaut des § 37 JGG konsequenterweise eine erzieherische Befähigung bzw. einschlägige Erfahrung der Verfahrensbeteiligten. Andererseits sind Richter und Staatsanwälte aber gerade – und zwar ausschließlich – als Juristen, nicht jedoch als Erzieher ausgebildet. Somit werden mit § 37 JGG an die Organe der Strafrechtspflege fachliche Voraussetzungen gestellt, die sie im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung gar nicht erlernt haben können. In Ermangelung qualifizierender Ausbildungsinhalte für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte im DRiG sowie den Juristenausbildungsgesetzen der einzelnen Bundesländer ist der Gedanke des § 37 JGG nicht zu Ende gedacht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage zu Inhalten der Juristenausbildung ist das Dilemma des § 37 JGG jedenfalls nicht zu lösen. Damit konnte § 37 JGG nur als Soll-Vorschrift formuliert werden und der BGH kaum anders entscheiden, als diese Vorschrift als Ordnungsvorschrift einzustufen. Wäre § 37 JGG eine zwingende Norm, hätten die Revisionsgerichte im Einzelfall und ohne sachlich überprüfbare Kriterien über eine erzieherische Befähigung und Erfahrung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu entscheiden. Dies könne zu keiner sachlichen, rechtsstaatlichen Entscheidung führen.³³⁷

Der BGH ist in dem zitierten Urteil eine nachvollziehbare Begründung zur Einordnung des § 37 JGG als Ordnungsvorschrift schuldig geblieben. Der Entscheidung kann nur nachgesehen werden, dass sie in Ermangelung eines Maßstabs für eine „erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung“ nicht anders gefällt werden konnte. Allerdings nimmt die Einstufung dieser Norm als „bloße Ordnungsvorschrift“³³⁸ wiederum den Nährboden für eine verbindliche Regelung zur qualifizierten Ausbildung der Verfahrensbeteiligten eines Jugendstrafverfahrens.

Dieses Problem wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StORMG auch gesehen: Wenn über § 37 JGG bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten tatsächlich von der abstrakt-generellen Eignungsbefähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 DRiG abgewichen werden sollte, müsse das Vorliegen individueller Qualifikationsanforderungen rechtsmittelfest geregelt und Kriterien zu deren Überprüfung entwickelt werden.³³⁹ Ansonsten bliebe kein anderer Weg als die Ausgestaltung zur Ordnungsvorschrift mit der Konsequenz, dass es sich bei der Norm gewissermaßen um „Gesetzeslyrik“ handele.³⁴⁰

³³⁶ So auch *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 6.

³³⁷ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 2.

³³⁸ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 7.

³³⁹ Vgl. *Brandt* in öffentlicher Anhörung des *Rechtsausschusses des BT*, siehe Protokoll der öffentlichen Anhörung, S. 19.

³⁴⁰ Vgl. *Brandt* in öffentlicher Anhörung des *Rechtsausschusses des BT*, siehe Protokoll der öffentlichen Anhörung, S. 19.

Einer weiteren Auffassung zufolge hätte § 37 JGG sogar in Gestalt einer „Mussbestimmung“ sein Ziel ebenfalls verfehlt.³⁴¹ Wäre bei einer zwingenden Regelung eine mangelnde erzieherischer Befähigung oder Erfahrung des Jugendrichter bzw. des Jugendstaatsanwalts in der Jugenderziehung angenommen worden, hätten im Rahmen einer Revision eine persönliche und fachliche Qualifikation der Organe der Jugendstrafrechtspflege zur Verhandlung gestanden, anstelle der Person des Täters, dessen Tat und die Entscheidung der Vorinstanz zu diesen Aspekten.³⁴² Das wäre weder praktikabel³⁴³ noch hätte es zu einem positiven Effekt für den jugendlichen Straftäter führen können. In Ermangelung strukturierter Ideen und konkreter Konzeptvorschläge zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse des § 37 JGG fehle es insgesamt an Konstruktionsmöglichkeiten.³⁴⁴ Aus diesem Grund wurde § 37 JGG insgesamt bereits als „unmögliche Vorschrift“ kritisiert.³⁴⁵

Auch wenn die Verletzung von § 37 JGG keine rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht, sollen die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Praxis umgesetzt werden.³⁴⁶ So erging zuletzt im Jahr 2008 eine Entscheidung des BVerfG, die die vermutete „Unverbindlichkeit“³⁴⁷ von § 37 JGG nicht bestätigte.³⁴⁸ Gleichwohl ist eine Umsetzung schwierig, wenn es einerseits keine Ressourcen gibt, die den gesetzlichen Vorstellungen entsprechen, und andererseits auch keine Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung drohen. Dieses Problem ist im Rahmen des StORMG nicht gelöst worden.

4.4 Rechtsnatur und Verbindlichkeit der Richtlinien zu § 37 JGG

Die RL zum JGG sind bundeseinheitliche Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen; die derzeit gültige Fassung wurde vom Strafrechtsausschuss der Landesjustizministerkonferenz im April 1994 verabschiedet und in den einzelnen Ländern per Verfügung der Landesjustizminister in Kraft gesetzt. Für das Land Nordrhein-Westfalen gilt die AV des Justizministers vom 08.06.1994.³⁴⁹ Die RL zum JGG sind

³⁴¹ Vgl. *Schaffstein*, NSStZ 1981, 286 (291).

³⁴² Vgl. *Schaffstein*, NSStZ 1981, 286 (291).

³⁴³ Vgl. *Schaffstein*, NSStZ 1981, 286 (291).

³⁴⁴ Vgl. *Breyman*, ZJJ 3/2005, 279 (286).

³⁴⁵ Vgl. *Breyman*, ZJJ 2/2005, 185 (187); *ders.*, ZJJ 3/2005, 279 (286).

³⁴⁶ Vgl. *Zurberbier*, DRiZ 1988, 335 (336); *Brunner/Dölling*, JGG, § 37 Rn. 5.

³⁴⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 37 Rn. 6.

³⁴⁸ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 2, verweist auf den Beschluss des BVerfG NJW 2008, S. 909 (909) (2 BvR 1431/07). In dem Verfahren ging es um die Anfechtung eines Präsidiums-Beschlusses des Amtsgerichts Heidelberg bzgl. der Umsetzung eines Richters zum Vorsitzenden eines Jugendschöffengerichts. Das BVerfG geht in dem Beschluss davon aus, dass die Regelung des § 37 JGG bei der Auswahl des Vorsitzenden eines Jugendschöffengerichts eine die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mitbestimmende Regelung darstellt.

³⁴⁹ Vgl. JMBI. NRW 1994, S. 157 ff. Da es sich um AV auf Landesebene handelt, findet das jeweilige Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesländer Anwendung. Wegen des örtlichen Bezugs der Untersuchung wird in der Folge nur auf das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen näher eingegangen. Aufgrund der bundeseinheitlichen Vereinbarung dieser Richtlinien durch

als Verwaltungsvorschriften einzuordnen. Eine Verwaltungsvorschrift ist eine abstrakt-generelle Regelung innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an eine nachgeordnete Verwaltungsbehörde, die entweder die Organisation einer Behörde betrifft oder deren sachliches Verwaltungshandeln lenken soll.³⁵⁰ Während organisatorische Verwaltungsvorschriften den Aufbau und die innere Ordnung von Behörden regeln, bezwecken die verhaltenslenkenden Verwaltungsvorschriften die einheitliche Steuerung administrativer Entscheidungsvorgänge.³⁵¹ Die Organisation und der Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften sind in den landesspezifischen OrgStA detailliert geregelt. Hingegen sollen die RL zum JGG nach ihrer Einleitung „Anleitungen und Orientierungshilfen“ für die Anwendung des Gesetzes bieten. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den RL zum JGG um verhaltenslenkende Verwaltungsvorschriften handelt.

Im Rahmen der verhaltenslenkenden Verwaltungsvorschriften wird erneut zwischen sog. „gesetzesakzessorischen“ und „gesetzesvertretenden“ Verwaltungsvorschriften unterschieden.³⁵² Gesetzesvertretende Verwaltungsvorschriften regeln das Handeln der Verwaltung in gesetzlich nicht normierten Sachbereichen und liefern damit Entscheidungsmaßstäbe für die Behörde.³⁵³ Hingegen befassen sich die gesetzesakzessorischen Verwaltungsvorschriften mit dem Vollzug bestehender Gesetze.³⁵⁴ Mit § 37 JGG gibt es bereits eine geregelte Gesetzeslage, die von den Strafverfolgungsbehörden anzuwenden ist. Somit kann es sich bei den RL zum JGG nur um gesetzesakzessorische Verwaltungsvorschriften handeln, die die Umsetzung dieses Gesetzes näher ausgestalten.

Je nach Zweck wird zwischen verschiedenen Arten gesetzesakzessorischer Verwaltungsvorschriften unterschieden: So gibt es z.B. Verwaltungsvorschriften, die ein bestehendes Gesetz interpretieren (sog. „norminterpretierende Verwaltungsvorschriften“), solche, die offene gesetzliche Tatbestände ausfüllen (sog. „normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften“) und wiederum andere Verwaltungsvorschriften, die bestimmen, wie das der Verwaltung eingeräumte Ermessen gebraucht werden soll (sog. „ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften“).³⁵⁵ Norminterpretierende Verwaltungsvorschriften geben den das maßgebliche Gesetz anwendenden Behörden Interpretationshilfen zum Zweck der einheitlichen Auslegung und Anwendung von Gesetzen und werden dementsprechend auch als „Auslegungsrichtlinien“ verstanden.³⁵⁶ Bekannte Auslegungsrichtlinien sind die bundeseinheitlichen

die Landesjustizministerkonferenz ist davon auszugehen, dass die nachfolgende Interpretation auch auf die übrigen Länder anzuwenden ist.

³⁵⁰ Vgl. *Maurer*, Verwaltungsrecht, § 24 Rn. 1.

³⁵¹ Vgl. *Sauerland*, Verwaltungsvorschriften, S. 63 f.

³⁵² Vgl. *Sauerland*, Verwaltungsvorschriften, S. 64.

³⁵³ Vgl. *Sauerland*, Verwaltungsvorschriften, S. 68; *Maurer*, Verwaltungsrecht, § 24 Rn. 11.

³⁵⁴ Vgl. *Sauerland*, Verwaltungsvorschriften, S. 64.

³⁵⁵ Vgl. *Sauerland*, Verwaltungsvorschriften, S. 64 f.

³⁵⁶ Vgl. *Maurer*, Verwaltungsrecht, § 24 Rn. 9.

„Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (sog. „RiStBV“), die die einheitliche sachliche Behandlung dieser Verfahren sicherstellen sollen.³⁵⁷ Diese finden auch Anwendung in Jugendstrafsachen, soweit die RL zum JGG keine besonderen Bestimmungen aufweisen.³⁵⁸ Wenn nun die RL zum JGG als *lex specialis* zu den RiStBV einzuordnen sind, muss konsequenterweise davon ausgegangen werden, dass es sich gleichermaßen um norminterpretierende Verwaltungsvorschriften handelt.

Die vorstehende Schlussfolgerung wird durch die Annahme gestützt, dass Auslegungsrichtlinien insbesondere dann vonnöten sind, wenn ein Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet.³⁵⁹ Solche enthält das JGG insbesondere mit den in § 37 JGG genannten Merkmalen der „erzieherischen Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugendziehung“, die maßgebliche Auswahlkriterien für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sein sollen. Für diese Begriffe bietet die RL zu § 37 JGG eine Auslegungshilfe an und trägt damit dazu bei, dass die Behörden ein einheitliches Verständnis von der Umsetzung der Qualifikationsvorschriften des § 37 JGG in der Praxis haben. Mithin sind die RL zum JGG eindeutig als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift zu qualifizieren.

Zu prüfen ist, welche Verbindlichkeit die RL zum JGG in der Praxis haben. Verwaltungsvorschriften entfalten ihre Wirkung immer nur im Innenverhältnis der Verwaltung.³⁶⁰ Ihre Bindungswirkung für die Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der Organisations- und Weisungsbefugnis der erlassenden Verwaltungsinstanz.³⁶¹ Die RL zum JGG sind von den Landesjustizministern erlassen worden, die nach § 147 Abs. 2 GVG das **Recht zur Aufsicht und Leitung** aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes haben. Das „Recht zur Leitung“ beinhaltet, dass die Landesjustizminister den Staatsanwälten dienstliche Weisungen im Sinn des § 146 GVG erteilen können.³⁶² In dem Zusammenhang werden die RL JGG als „allgemeine Weisungen“ verstanden.³⁶³ Die durch die Verwaltungsvorschrift angesprochenen, nachgeordneten und daher weisungsgebundenen Behörden und Beamten haben die Vorschriften aufgrund ihrer dienstrechtlichen Gehorsamspflicht zu beachten und anzuwenden.³⁶⁴ In der staatsanwaltschaftlichen Praxis bedeutet das, dass die Weisungen des Landesjustizministers von den ihm nachgeordnetem Generalstaatsanwälten bzw. Leitenden Oberstaatsanwälten in eine interne Weisung für die

³⁵⁷ Vgl. Fachinformation des *BMJ* zu den RiStBV unter: http://www.bmj.de/DE/Service/StatistikenFachinformationenPublikationen/Fachinformationen/RichtlinienStrafverfahrenBu%C3%9Fgeldverfahren/_node.html (letzter Zugriff: 01.08.2013).

³⁵⁸ Vgl. Einleitung zu den RL zum JGG, *JMBI*. NRW 1994, S. 157.

³⁵⁹ Vgl. *Maurer*, *Verwaltungsrecht*, § 24 Rn. 9.

³⁶⁰ Vgl. *Maurer*, *Verwaltungsrecht*, § 24 Rn. 16.

³⁶¹ Vgl. *Maurer*, *Verwaltungsrecht*, § 24 Rn. 18.

³⁶² Vgl. *Meyer-Goßner*, *StPO* und *GVG*, § 147 GVG Rn. 1.

³⁶³ Vgl. *Meyer-Goßner*, *StPO* und *GVG*, § 146 GVG Rn. 2.

³⁶⁴ Vgl. *Maurer*, *Verwaltungsrecht*, § 24 Rn. 16, 18.

ihnen unterstellten Behörden umgewandelt werden.³⁶⁵ Die Staatsanwälte innerhalb der jeweiligen Behörde haben diese Weisungen zu beachten, soweit sie keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Weisung haben.³⁶⁶ Solche Bedenken sind bei den RL zu § 37 JGG nicht offensichtlich. Mithin bedeuten die RL JGG grundsätzlich eine verbindliche Weisung für den weisungsgebundenen Staatsanwalt.

Praktisch lassen jedoch die weich formulierte Einführung zu den RL JGG, nach der sie „für den Regelfall Anleitung und Orientierungshilfen [geben – Anmerkung der Verfasserin], von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalls abgewichen werden kann“³⁶⁷ sowie die detaillierte Ausgestaltung der RL zu § 37 JGG als „Soll-Vorschrift“ einen erheblichen Gestaltungsspielraum zu. In der Konsequenz *sollten* die in den RL genannten Kriterien idealerweise bei der Auswahl der Jugendstaatsanwälte beachtet werden, müssen aber nicht. Demzufolge können die RL zu § 37 JGG trotz ihres Charakters als dienstliche Weisung nicht als zwingend einzuhalten- de (Spiel)Regeln für ein Jugendstrafverfahren klassifiziert werden, sondern dienen nur als ein „Hilfsmittel zur leichteren und zweckentsprechenden Handhabung des Gesetzes“.³⁶⁸ Damit ist die Verbindlichkeit der RL zu § 37 JGG für die Staatsanwaltschaft praktisch nicht gegeben.

Für die Gerichte dienen die RL JGG lediglich als (unverbindliche) Hinweise und Empfehlungen.³⁶⁹ Dies ergibt sich zum einen aus der Weisungsunabhängigkeit der Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG.³⁷⁰ Zum anderen entfalten Verwaltungsvorschriften auch keine materielle Gesetzeskraft, der die Richter unterworfen sind.³⁷¹ Entsprechend wenden sich die RL JGG in ihrer Einleitung „vornehmlich an die Staatsanwaltschaft“.³⁷² Somit entfalten die RL zu § 37 JGG für diesen erst recht keine verbindliche Wirkung.

³⁶⁵ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 146 GVG Rn. 1.

³⁶⁶ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 146 GVG Rn. 6.

³⁶⁷ Vgl. Einführung zu den RL JGG, 1. Absatz, JMBI. NRW 1994, S. 157.

³⁶⁸ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 54.

³⁶⁹ Vgl. Einführung zu den RL JGG, 2. Absatz, JMBI. NRW 1994, S. 157.

³⁷⁰ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 54; zur Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft vgl. § 146 GVG.

³⁷¹ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 25 Rn. 15.

³⁷² Vgl. Einführung zu den RL zum JGG, 1. Absatz, JMBI. NRW 1994, S. 157 ff.

5. Kapitel: Praktische Umsetzung des § 37 JGG vor dem StORMG

Vor Erlass des StORMG haben sich verschiedene empirische Studien mit der praktischen Umsetzung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gemäß § 37 JGG befasst. Die Ergebnisse zeigen einheitlich, dass die Vorstellungen des § 37 JGG und seiner RL von dem Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt als „juristisch, kriminologisch und sozialwissenschaftlich ausgebildetem Spezialisten“³⁷³ praktisch keine Bedeutung erfahren haben.

5.1 Untersuchung von *Hauser* (1975/1976)

In den Jahren 1975/1976 wurde in vier Landgerichtsbezirken des Bundeslandes Baden-Württemberg eine erste empirische Untersuchung über das Selbstbild von Jugendrichtern und deren Fremdeinschätzung durch jugendliche Straftäter sowie Jugendgerichtshelfer durchgeführt.³⁷⁴ Die Untersuchung zielte darauf ab, nähere Erkenntnisse über die Tätigkeit und den Einfluss des Jugendgerichts als Instanz der formellen Sozialkontrolle zu erlangen.³⁷⁵ In dem Zusammenhang wurden u.a. Daten über die Person des Jugendrichters, dessen berufliche Sozialisation und Auswahlkriterien für das Jugendrichteramt untersucht,³⁷⁶ die Aufschluss über die praktische Umsetzung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG zu dieser Zeit geben. In der nachfolgenden, auszugsweisen Darstellung der Untersuchung wird allein auf diese Ergebnisse eingegangen; weitere Erkenntnisse zur Selbsteinschätzung der Jugendrichter bezogen auf ihr Verhalten in der Hauptverhandlung, der Fremdeinschätzung durch die in der Untersuchung befragten Jugendgerichtshelfer und Angeklagten, der Beziehung zwischen Jugendrichter und Angeklagtem sowie der Sanktionspraxis und dem gemessenen Einfluss des Jugendgerichtsverfahrens auf den jugendlichen Delinquenten bleiben mangels Bedeutung für die Fragestellung dieser Arbeit in dem folgenden Überblick unberücksichtigt.

Die in dem Zusammenhang mit der Qualifikationsfrage zu überprüfende Arbeitshypothese ging von der Annahme aus, dass Jugendrichter nicht hinreichend für ihre Aufgabe ausgebildet seien.³⁷⁷ Zu diesem Zweck wurden 33 Jugendrichter an den Amtsgerichten (d.h. Jugendrichter als Strafrichter und Vorsitzende der Jugend-schöffengerichte) der Landgerichtsbezirke Freiburg, Offenburg, Rottweil und Konstanz mündlich anhand eines standardisierten Fragebogens befragt.³⁷⁸ Jugendrichter bei den LG'en in den vorstehend genannten Landgerichtsbezirken, d.h. die Vorsitzenden und Beisitzer der entsprechenden Jugendkammern wurden in diese Untersu-

³⁷³ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 142.

³⁷⁴ Vgl. *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit. Eine Zusammenfassung der Studie ist verfügbar von *demsalb.* in *MschKrim* 1980, 1 ff.

³⁷⁵ Vgl. *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 261.

³⁷⁶ Vgl. *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 261.

³⁷⁷ Vgl. Arbeitshypothese Ziff. 1, *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 13. Auf die weiteren Arbeitshypothesen wird wegen der anderweitigen Ausrichtung dieser Arbeit nicht näher eingegangen, s.o.

³⁷⁸ Vgl. *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 14, 16.

chung nicht einbezogen. Entsprechend der Anforderung der RL Ziff. 1, S. 1 zu § 37 JGG, nach der bei der Auswahl der Jugendrichter in besonderem Maße auf „Eignung und Neigung“ geachtet werden sollte, bekundeten 91% der befragten Jugendrichter ein grundsätzliches Interesse an der Jugendgerichtsbarkeit und 84% eine Neigung für ihren Beruf.³⁷⁹ Ein möglicherweise unterschiedliches Verständnis von den abgefragten Begrifflichkeiten der „Eignung“ und „Neigung“ sowie deren konkrete Ausprägung wurden nicht erfasst. Hinsichtlich der besonderen Qualifikation für das Amt gingen die befragten Jugendrichter überwiegend davon aus, dass von ihnen besondere menschliche Eigenschaften wie Einfühlungsvermögen (100% der Befragten), Verständnis für die Nöte der Jugend (97% der Befragten), Erfahrung in der Jugendernziehung (67% der Befragten) sowie Liebe zur Jugend (61% der Befragten) erwartet würden.³⁸⁰ Nur knapp die Hälfte der interviewten Jugendrichter (45% der Befragten) hielten entsprechend der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG Kenntnisse in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen der Pädagogik, Jugendpsychologie und Kriminologie für erforderliches Berufswissen.³⁸¹ Dementsprechend konnte auch nur eine Minderheit (12% bis 34% der Befragten) eine entsprechende Ausbildung in den einzelnen Fachrichtungen bejahen.³⁸² Das Fehlen bzw. nur geringe Ausmaß an besonderer Vorbildung war nach der weit überwiegenden Meinung der befragten Jugendrichter (97% der Befragten) jedoch unschädlich, da die Auswahlpraxis der Jugendrichter nach ihrer Einschätzung im Wesentlichen auf Basis innerdienstlicher und verwaltungstechnischer Erwägungen beruhte.³⁸³ Spezialwissen, eigenes Interesse an der Jugendrichtertätigkeit, Neigung zu und Bestreben nach dem Amt hielten die Befragten entgegen der RL Ziff. 1 und 3 zu § 37 JGG für nicht entscheidend.³⁸⁴ Die Betätigung in einem Verein mit Jugendbezug wurde trotz der RL Ziff. 4 zu § 37 JGG, die ein „Fühlung halten“ der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte mit derartigen Institutionen empfiehlt, sogar vollständig als irrelevantes Auswahlkriterium erachtet.³⁸⁵ Dennoch wurde einhellig kritisiert, dass die gesetzlich geforderte „erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugendernziehung“ weder im rechtswissenschaftlichen Studium noch in der Referendarzeit vermittelt würden.³⁸⁶ Auch für im Amt befindliche Jugendrichter gebe es nur unzureichende Weiterbildungsmaßnahmen; soweit es konkrete Angebote gebe, würden diese behördenintern nicht hinreichend kommuniziert.³⁸⁷

³⁷⁹ Vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 24.

³⁸⁰ Vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 23.

³⁸¹ Vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 23.

³⁸² Lediglich 34% der Befragten gaben an, über jugendkriminologische Kenntnisse zu verfügen; 31% der Befragten konnten die Frage nach einem vertieftem Wissen in der Jugendpsychologie und Pädagogik bejahen und 12% verfügen über (rechts-)soziologische Kenntnisse; vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 23.

³⁸³ Vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 25 f.

³⁸⁴ Vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 25.

³⁸⁵ Vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 25.

³⁸⁶ Vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 26 f.

³⁸⁷ Vgl. Hauser, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 26, 28 ff.

Das Ergebnis der Untersuchung zeichnet eine klare Abweichung der Wirklichkeit von der in § 37 JGG gesetzlich normierten Idee des Jugendrichters mit einer besonderen erzieherischen Qualifikation.³⁸⁸ Grund für diese Diskrepanz sollen die „strukturellen Schwächen“ des JGG sein, da das besondere Anliegen an die Vor- und Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege nicht konsequent verfolgt wird.³⁸⁹ Auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus der Fremdeinschätzung der im Rahmen der gleichen Untersuchung befragten Jugendgerichtshelfer und jugendlichen Angeklagten sei eine fachlich breitere und auf Dauer angelegte Aus- und Fortbildung der Jugendrichter, insbesondere in sozialwissenschaftlichen Disziplinen wie der Pädagogik, Jugendpsychologie und -kriminologie, angezeigt.³⁹⁰

5.2 Untersuchung von *Pommerening* (1980)

Wenige Jahre später wurde aus sozialwissenschaftlicher Sicht die pädagogische Einstellung von Jugendrichtern untersucht.³⁹¹ Probanden waren sämtliche Jugendrichter an den Amtsgerichten aus Rheinland-Pfalz,³⁹² Jugendrichter, die Mitglied beim *DVJJ* waren, sowie weitere Jugendrichter an nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Amtsgerichten anderer Bundesländer.³⁹³ Im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit wurden seinerzeit Erkenntnisse u.a. zur Aufgeschlossenheit der Jugendrichter gegenüber sozialwissenschaftlichen Disziplinen wie der Pädagogik und deren Einstellung zu dem Erfordernis einer eigenen sozialwissenschaftlichen Spezialisierung für ihre Tätigkeit erzielt.³⁹⁴ Gegenstand war auch die Erhebung der beruflichen Zufriedenheit der Jugendrichter, da diese einer Arbeitshypothese zufolge notwendige Voraussetzung für das persönliche Engagement des Jugendrichters sei.³⁹⁵ Weiterhin wurde die Einstellung der Jugendrichter zur Anwendung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens anstelle des Strafgedankens des Allgemeinen Strafrechts (Dimension „Strafrechtsprinzipien“), zur Form der Verhandlung und Verhandlungsführung (Dimension „Die Verhandlung als Sozialverhältnis“) bzw. ihre Einstellung zur Jugendgerichtshilfe (Dimension „Kooperationsbereitschaft“) untersucht.³⁹⁶ Diese Ergebnisse zu den zuletzt dargestellten Dimensionen bleiben jedoch in der nachfolgenden Darstellung unberücksichtigt, da sie keine Erkenntnisse zur Umsetzung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG in der Praxis liefern.

³⁸⁸ Vgl. *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 261.

³⁸⁹ Vgl. *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 271.

³⁹⁰ Vgl. *Hauser*, Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, S. 275.

³⁹¹ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern. Eine Zusammenfassung der Untersuchung findet sich von *ders.* in *MschKrim* 1982, 193 ff.

³⁹² Ausgenommen war lediglich das AG Mainz.

³⁹³ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 49 f.

³⁹⁴ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 6, 103 ff., 143ff.

³⁹⁵ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 37, 167 ff.

³⁹⁶ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 36 f., 75 ff., 123 ff.

Bei einer Rücklaufquote von 44% (davon verwertbar: 34%)³⁹⁷ gab die überwiegende Mehrzahl der befragten Jugendrichter an, während des Studiums kein Wahlfachstudium in Kriminologie oder Jugendstrafrecht belegt zu haben.³⁹⁸ Ebenso gaben nur einige wenige (ca. 7% der Befragten) an, sozialpädagogische, soziologische, psychologische oder philosophische Veranstaltungen besucht zu haben.³⁹⁹ Trotz der überwiegend ablehnenden Haltung der befragten Jugendrichter zur Anwendung des Strafgedankens aus dem Allgemeinen Strafrecht (d.h. Schuldausgleich und Sühne) im Jugendstrafrecht, konnte insgesamt keine Aufgeschlossenheit gegenüber sozialwissenschaftlichen Themen beobachtet werden.⁴⁰⁰ Vorrangig zu einer sozialwissenschaftlichen Vorbildung wurden Eigenschaften wie Alltagsverständnis, Menschenkenntnis und ein persönliches Geschick im Umgang mit Jugendlichen sowie eine juristische Intuition als für die jugendrichterliche Tätigkeit notwendiges Rüstzeug erachtet.⁴⁰¹ Immerhin bestätigte ca. die Hälfte (53%) der befragten Jugendrichter, außerhalb ihres Amtes mit Jugendlichen zusammenzuarbeiten, so z.B. im Rechtskundeunterricht, Sportverein oder in ihrer Gemeinde.⁴⁰² Im Ergebnis zeichneten sich zwei kontroverse Jugendrichtertypen ab: Auf der einen Seite standen die Jugendrichter, die den Sozialwissenschaften nicht offen gegenüberstanden und dementsprechend eine solche fachliche Spezialisierung ablehnten.⁴⁰³ Sie waren in der Regel erst kurze Zeit im Jugendrichteramt, haben dieses nicht auf persönlichen Wunsch hin angenommen und zeigten weder in fachlicher noch in persönlicher Hinsicht ein Interesse an der Arbeit bzw. dem Umgang mit Jugendlichen. Ihre berufliche Zufriedenheit lag unter dem Durchschnitt. Auf der anderen Seite gab es einen entgegengesetzten Typus von Jugendrichtern, der die Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung hin angetreten ist, eine sozialwissenschaftliche Aufgeschlossenheit aufwies und eine Spezialausbildung bis hin zu einer Sonderlaufbahn befürwortete. Diese Personen zeigten in fachlicher wie auch in persönlicher Hinsicht Interesse an der Jugendarbeit, indem sie nicht nur sozialwissenschaftliche Fortbildungen besuchten und Institutionen wie dem *DVJJ* angehörten oder an dem *DJGT* teilnahmen, sondern auch eigene Kinder hatten und/oder sich anderweitig privat mit Jugendlichen beschäftigten. Die Zufriedenheit dieser Personengruppe mit ihrem Beruf war überdurchschnittlich hoch ausgeprägt. Als besonderes Ergebnis der Untersuchung zeichnete sich die Tendenz ab, dass sozialwissenschaftlich spezialisierte Jugendrichter auf die im Fragebogen untersuchten Annahmen eher im pädagogisch

³⁹⁷ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 52.

³⁹⁸ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 72, 119; eine genaue Zahl ist nicht erkennbar.

³⁹⁹ Dies waren nur zehn der befragten Jugendrichter (aus 142 verwertbaren Fragebögen) sowie eine weitere Jugendrichterin, die ein sechssemestriges sozialpädagogisches Studium abgeschlossen hatte; vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 72.

⁴⁰⁰ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 80 f., 148, 207.

⁴⁰¹ Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 207.

⁴⁰² Vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 73.

⁴⁰³ Zu diesem Absatz im Folgenden vgl. *Pommerening*, Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, S. 212 ff.

erwünschten Sinn antworteten. Damit kommt die Studie zu der Schlussfolgerung, dass eine sozialwissenschaftliche Qualifikation notwendige Voraussetzung für das Amt des Jugendrichters ist, um der Forderung des § 37 JGG in der Praxis Rechnung zu tragen.

5.3 Untersuchung von *Adam/Albrecht/Pfeiffer* (1982/1983)

Aufbauend auf die Diskussion des 18. DJGT im Jahr 1980 zur Arbeitssituation und dem Berufsfeld des Jugendrichters, die nur geringe gesicherte Erkenntnisse über die gelebte jugendrichterliche Praxis hervorgebracht hatte, regte der *DVJJ* im Jahr 1981 eine erste bundesweite⁴⁰⁴ Befragung sämtlicher Jugendrichter an.⁴⁰⁵ Nach Auswertung der ersten empirischen Befunde im darauf folgenden Jahr, wurde die Untersuchung zudem auf sämtliche Jugendstaatsanwälte der BRD ausgedehnt.⁴⁰⁶ Damit entstand in den Jahren 1982/1983 eine erste umfassende Erhebung der Berufsbiographien der bundesdeutschen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte mit Angaben zu deren Aus- und Fortbildungsstand sowie der Dauer der Tätigkeit, die die praktische Umsetzung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG zu dieser Zeit nachzeichneten.⁴⁰⁷ Ergänzende Themenkomplexe der Untersuchung, wie z.B. die Einschätzung der eigenen Arbeitsbelastung, die Beurteilung der Sanktionswirklichkeit und die Bewertung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe, bleiben in dem nachfolgend dargestellten Überblick unberücksichtigt, da sie nicht mit der Umsetzung von § 37 JGG in der Praxis in Zusammenhang stehen. Im Rahmen der Untersuchung wurde an sämtliche Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte im Bundesgebiet entweder über die Landesjustizverwaltungen oder auf direktem Weg ein schriftlicher Fragebogen versandt.⁴⁰⁸ Insgesamt beteiligten sich 341 Jugendrichter und 229 Jugendstaatsanwälte an der schriftlichen Befragung.⁴⁰⁹ Bei den Jugendstaatsanwälten belief sich die Rücklaufquote auf 30%;⁴¹⁰ bei den Jugendrichtern ließ sich mangels Angaben zur Grundgesamtheit keine vergleichbare Quote ermitteln.⁴¹¹ Damit konnte keine Aussage über die Repräsentativität der Antworten aus der Jugendrichterbefragung gemacht werden.⁴¹²

⁴⁰⁴ Die Terminologie „bundesweit“ bezog sich im Durchführungszeitraum der Untersuchung auf die elf Bundesländer vor der Wiedervereinigung der BRD, die heute als „alte Bundesländer“ bezeichnet werden. Die „neuen Bundesländer“ Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen waren damals Staatsgebiet der DDR, in dem ein eigenes Jugendgerichtsgesetz Anwendung fand; siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 3.3.4.

⁴⁰⁵ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. VII.

⁴⁰⁶ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. VII, 22.

⁴⁰⁷ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 23 f.

⁴⁰⁸ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 22.

⁴⁰⁹ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. VII, 27 f.

⁴¹⁰ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 25 f. Zum Zwecke der übersichtlicheren Darstellung werden die prozentualen Ergebnisse aus der Untersuchung in der weiteren Darstellung mathematisch auf- bzw. abgerundet oder in ca.-Angaben dargestellt.

⁴¹¹ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 25.

⁴¹² Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 25.

Nach den vorliegenden Daten übte im bundesweiten Durchschnitt über die Hälfte der Jugendrichter und mehr als zwei Drittel der Jugendstaatsanwälte ihr Amt nur zufällig oder aufgrund dienstlicher Anordnung aus.⁴¹³ Diesen Ergebnissen zufolge muss davon ausgegangen werden, dass die Regelung der RL Ziff. 1 zu § 37 JGG, nach der bei Besetzung der Jugendgerichte und Auswahl der Jugendstaatsanwälte „in besonderem Maße auf [...] Neigung“ geachtet werden sollte, weitgehend unbeachtet blieb.⁴¹⁴ Hinsichtlich der Orientierung an einer besonderen fachlichen Eignung (ebenfalls RL Ziff. 1 zu § 37 JGG) und Anforderung der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG an eine besondere Vorbildung gaben über die Hälfte (60%) der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte an, nicht einmal Jugendstrafrecht im Studium gelernt zu haben.⁴¹⁵ Zu den jugendstrafrechtlichen Bezugswissenschaften der Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Soziologie konnten sogar nur weniger als ein Fünftel (jeweils ca. 15%) entsprechende universitäre Kenntnisse aufweisen.⁴¹⁶ Den Besuch einer berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahme während des letzten Jahres vor der Befragung konnten auch nur 54% der Jugendrichter und 27% der Jugendstaatsanwälte bejahen.⁴¹⁷ Aufgedeckt wurde ein Zusammenhang zwischen dem eigenen Wunsch, Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zu werden und der für das Amt gewünschten Ausbildungssituation: Diejenigen Richter bzw. Beamten, die auf eigenes Ersuchen in ihr Amt gelangt waren, konnten einen deutlich höheren universitären Ausbildungsstand in den abgefragten Disziplinen aufweisen, als die Kollegen, die dem Amt ohne eigenes Bestreben zugewiesen wurden.⁴¹⁸ Daraus folgerten *Adam/Albrecht/Pfeiffer* in Anlehnung an den Wortlaut der RL Ziff. 1 zu § 37 JGG, dass eine Berücksichtigung des Berufswunsches zu einem Amt in der Jugendstrafrechtspflege der Umsetzung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG in der Praxis zuträglich sei.⁴¹⁹

Die Forderung der RL Ziff. 2 zu § 37 JGG nach einer auf Dauer angelegten Tätigkeit als Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt schien in der Praxis auch nur teilweise erfüllt: 32% der befragten Jugendrichter waren länger als zwei Jahre und ca.

⁴¹³ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 33 f., 142. Der Anteil der sog. „selbstbestimmten“ Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, d.h. der Personen, die das Amt auf eigenen Wunsch hin angetreten haben, variierte je nach Bundesland zwischen 63% in Hamburg und 0% im Saarland.

⁴¹⁴ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 142.

⁴¹⁵ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 53f.

⁴¹⁶ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 53f.

⁴¹⁷ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 59 f. Auch hier zeigen sich beträchtliche Unterschiede bei den einzelnen Bundesländern: Schleswig-Holstein lag in beiden Berufsgruppen mit 86% bei den Jugendrichtern und 50% bei den Jugendstaatsanwälte an der Spitze; Nordrhein-Westfalen bildete hingegen mit 36% bei den Jugendrichtern und 13% bei den Jugendstaatsanwälten das Schlusslicht; vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 60 f.

⁴¹⁸ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 143 f.

⁴¹⁹ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 143.

43% länger als fünf Jahre im Amt.⁴²⁰ Vergleichbar waren ca. 40% der befragten Jugendstaatsanwälte über zwei Jahre und ca. 30% über fünf Jahre im Amt.⁴²¹ Damit konnten immerhin jeweils gut 70% beider Berufsgruppen eine mehrjährige praktische Erfahrung vorweisen. Im bundesweiten Durchschnitt lag die jugendrichterliche Amtszeit bei sieben Jahren und die Amtszeit der Jugendstaatsanwälte bei fünf Jahren.⁴²² Mehr als zwei Drittel der Jugendrichter äußerten jedoch den Wunsch nach einer auf Dauer angelegten Tätigkeit in ihrem Amt.⁴²³ Dass diesem Wunsch zumeist nicht Rechnung getragen wurde, bekundeten knapp 41% der Befragten, die von einer unfreiwilligen Versetzungspraxis in ein anderes Amt Kenntnis erlangt hatten, sowie gut 21%, die sogar persönlich mit einer Versetzung rechneten.⁴²⁴ Fast alle der befragten Jugendrichter und der überwiegende Teil der Jugendstaatsanwälte wünschten eine deutlich längere Amtszeit, als in der Praxis ihres Bundeslandes für sie vorgesehen war.⁴²⁵

Die Untersuchung schließt ebenfalls mit dem Ergebnis, dass dem in § 37 JGG und seinen RL skizzierte Bild des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts als juristisch, kriminologisch und sozialwissenschaftlich ausgebildetem Spezialisten, der die Tätigkeit aus eigenem Bestreben angetreten ist und diese auch langfristig verfolgt, in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege nicht hinreichend Rechnung getragen wird.⁴²⁶

5.4 Untersuchung von *Simon* (2001)

Knapp 20 Jahre später wurde in einer Teilerhebung bei den Jugendrichtern in Rheinland-Pfalz und dem Saarland das Vorliegen der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG nochmals empirisch überprüft.⁴²⁷ Inhaltlich baut diese Studie auf die Untersuchung von *Adam/Albrecht/Pfeiffer* mit vergleichbaren Fragen zur Berufsbiographie, der juristischen und sozialwissenschaftlichen Ausbildung und dem Fortbildungsverhalten auf.⁴²⁸ In Ermangelung vergleichbarer Ressourcen wurde die zu untersuchende Gruppe jedoch stark verkleinert.⁴²⁹ Wegen der Beschränkung auf Jugendrichter wurden auch keine Erkenntnisse zur Qualifikation der Jugendstaatsanwälte erzielt. Befragt wurden insgesamt alle 111 Jugend-

⁴²⁰ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 36. Hervorzuheben ist das Bundesland Berlin, in dem kein Jugendrichter unter fünf Jahren im Amt war; vgl. *dies.*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 37.

⁴²¹ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 36.

⁴²² Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 144 f.

⁴²³ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 38.

⁴²⁴ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 36 ff. In Bayern und Nordrhein-Westfalen rechneten sogar die Hälfte der Befragten mit einer Versetzung nach ca. vier bis sechs Jahren im Amt; vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 38 f., 144.

⁴²⁵ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 144.

⁴²⁶ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 142.

⁴²⁷ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit.

⁴²⁸ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 52 f.

⁴²⁹ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 48 f.

richter an den AG'en und LG'en in den vorstehend genannten Bundesländern.⁴³⁰ Trotz des zeitlichen Abstands und der räumlichen sowie personellen Beschränkungen der Untersuchungsgruppe bestätigten die neueren Ergebnisse die Erkenntnisse aus der Voruntersuchung zu einer Umsetzung der Qualifikationsanforderung nach § 37 JGG in der Praxis. Die nachfolgende Zusammenfassung bezieht sich allein auf eine auszugsweise Darstellung dieser Ergebnisse. Weitere Feststellungen, die nicht in Zusammenhang mit § 37 JGG stehen, wie z.B. die Erkenntnisse zur Ausgestaltung der Hauptverhandlung, dem Verhältnis der Jugendrichter zur Jugendgerichtshilfe und der Beurteilung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen,⁴³¹ bleiben im Folgenden unberücksichtigt.

Bei einer Rücklaufquote von knapp 65%⁴³² gab vergleichbar zu der Untersuchung von *Adam/Albrecht/Pfeiffer* nur knapp die Hälfte der Befragten an, auf eigenen Wunsch hin Jugendrichter geworden zu sein.⁴³³ Damit stand die persönliche „Neigung“ der Jugendrichter bei Amtsantritt erneut im Hintergrund. Ähnlich zeigen auch die Ergebnisse im Hinblick auf die fachliche Eignung der Jugendrichter keine Verbesserung zur Situation der Voruntersuchung: In diesem Fall hatten erneut nur 51% der Befragten während der Universitätsausbildung Jugendstrafrecht gelernt.⁴³⁴ Ergänzende Lehrveranstaltungen zu den in der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG genannten Fächern der Pädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie wurden sogar jeweils von nur weniger als 6% der Befragten besucht.⁴³⁵ Die einzige positive Ausnahme bildete das Fach Kriminologie, das immerhin von gut 75% der Jugendrichter während eines oder mehrerer Semester belegt wurde.⁴³⁶ Wie schon bei der Untersuchung *Hausers* gab die überwiegende Mehrheit der Befragten (91%) an, dass nach ihrer Einschätzung entsprechende Kenntnisse nicht entscheidend für die Auswahl der Jugendrichter seien.⁴³⁷

Während der Tätigkeit nahmen immerhin 70% der befragten Jugendrichter an Fortbildungsmaßnahmen teil; von den besuchten Veranstaltungen hatten jedoch nur 30% einen fachspezifischen Inhalt.⁴³⁸ Weniger als zwei Drittel der befragten Jugendrichter (64%) konnte bei Amtsantritt persönliche Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen aufweisen.⁴³⁹ Soweit Erfahrungen angegeben wurden, resultierten

⁴³⁰ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 48.

⁴³¹ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 53 f.

⁴³² Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 59. Zum Zwecke der übersichtlicheren Darstellung werden die prozentualen Ergebnisse aus der Untersuchung in der weiteren Darstellung mathematisch auf- bzw. abgerundet oder in ca.-Angaben dargestellt.

⁴³³ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 73.

⁴³⁴ Genaue Werte vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 82.

⁴³⁵ Genaue Werte vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 82.

⁴³⁶ Genaue Werte vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 82.

⁴³⁷ Genaue Werte vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 82. Soziologische Kenntnisse konnten immerhin 15% der Befragten aufweisen; vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 88.

⁴³⁸ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 93 f.

⁴³⁹ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 112.

diese zum Großteil aus der Eigenschaft als Eltern eigener Kinder und nicht aus einer fachlichen, pädagogischen Tätigkeit.⁴⁴⁰ Aufgrund des Alters der befragten Jugendrichter und der Tatsache, dass das Vorliegen der Erfahrungen vor Amtsantritt abgefragt wurden, muss es sich nach Angabe von *Simon* zudem vorwiegend um praktische Erfahrungswerte mit Kindern unterhalb der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren gehandelt haben.⁴⁴¹ Eine Vorbefassung in Fragen der **Jugenderziehung** ist damit erheblich in Frage zu stellen. Soweit ein nebenberufliches Engagement in Vereinigungen und Einrichtungen, die der Jugendhilfe dienen, verfolgt wurde, ging dieses entgegen der in RL Ziff. 4 zu § 37 JGG normierten Empfehlung während der Amtszeit sogar noch zurück.⁴⁴²

Die durchschnittliche Amtszeit der Jugendrichter betrug ähnlich zum Ergebnis der Voruntersuchung von *Adam/Albrecht/Pfeiffer* 7,3 Jahre.⁴⁴³ Gut drei Viertel der befragten Jugendrichter waren zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als zwei Jahre im Amt.⁴⁴⁴ Zwei Drittel der Befragten strebten vergleichbar eine dauerhafte Tätigkeit von mehr als 15 Jahren an.⁴⁴⁵ Aufgrund der zumeist vorliegenden mehrjährigen Amtszeit könnte davon ausgegangen werden, dass der RL Ziff. 2 zu § 37 JGG, nach der ein häufiger Wechsel der Jugendrichter nach Möglichkeit vermieden werden muss, zumindest teilweise Rechnung getragen worden ist. Unter Betrachtung der vorliegenden durchschnittlichen Amtsdauer und dem mehrheitlichen Streben nach einer auf Dauer gerichteten Tätigkeit als Jugendrichter folgert *Simon* jedoch, dass relativ häufig ein unerwünschter Ämterwechsel vorgenommen wird.⁴⁴⁶ Damit bleibt die persönliche Neigung zur jugendstrafrechtlichen Tätigkeit erneut weitgehend unbeachtet.

Im Ergebnis zeigt die Untersuchung trotz des zeitlichen Abstands und der Begrenzung des Teilnehmerkreises zur Studie von *Adam/Albrecht/Pfeiffer* keine Verbesserung hinsichtlich der Umsetzung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG in der Praxis. Vielmehr bestätigen sie sogar die seinerzeit noch in Frage gestellte Repräsentativität der Voruntersuchung im Hinblick auf die Ergebnisse zu den Jugendrichtern.⁴⁴⁷ *Simon* kommt zu dem Schluss, dass die Auswahl der Jugendrichter in der Praxis eher willkürlich im Rahmen der aktuellen Erfordernisse der Geschäftsverteilungspraxis der einzelnen Gerichte geschehe.⁴⁴⁸

⁴⁴⁰ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 112.

⁴⁴¹ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 112.

⁴⁴² Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 112 f.

⁴⁴³ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 75.

⁴⁴⁴ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 75.

⁴⁴⁵ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 76. Die gewünschte Amtszeit lag im Gesamtdurchschnitt bei 13,7 Jahren.

⁴⁴⁶ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 77.

⁴⁴⁷ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 25.

⁴⁴⁸ Vgl. *Simon*, Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, S. 179 f.

5.5 Untersuchung von *Drews* (2003)

Kurz darauf wurden im Jahr 2003 noch einmal bundesweit – dieses Mal unter Einbeziehung der neuen Bundesländer, jedoch unter Ausnahme der kurz zuvor von *Simon* untersuchten Bundesländer Rheinland-Pfalz und dem Saarland – sämtliche Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte schriftlich zu ihrer Aus- und Fortbildungssituation im Sinn des § 37 JGG befragt.⁴⁴⁹ Hintergrund der erneuten Untersuchung war die Diskussion des 64. DJT im Jahr 2002, der sich u.a. mit der Frage beschäftigte, ob das deutsche Jugendstrafrecht im Hinblick auf die jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte einer Reform bedürfe.⁴⁵⁰ Aufbauend auf den bisherigen empirischen Erkenntnissen forderte die 2. Jugendstrafrechtsreformkommission des *DVJJ* eine verbindlichere Regelung im Sinne einer „Muss-Vorschrift“.⁴⁵¹ Dieser Forderung schloss sich auch der 64. DJT an.⁴⁵² Die Studie sollte aktuelle empirische Erkenntnisse zur bundesweiten Umsetzung von § 37 JGG in der Praxis liefern und die Notwendigkeit einer solchen Gesetzesänderung untermauern.⁴⁵³ Da die Arbeit von *Simon* erst 2003 veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass sich der Beschluss zu dieser bundesweiten Erhebung mit der örtlich begrenzten Voruntersuchung überschneiden hat. Zur Vermeidung von Doppelbefragungen hat *Drews* in der Folge bewusst darauf verzichtet, die Jugenddezernenten in den von *Simon* erhobenen Bundesländern erneut einzubeziehen.⁴⁵⁴

In Ermangelung genauer Angaben zur Anzahl aller Jugenddezernenten wurde in Anlehnung an die vom *BMJ* im Jahr 2001 veröffentlichte durchschnittliche Anzahl von bundesweit 782,49 Jugendrichtern ausgegangen.⁴⁵⁵ Die Anzahl aller deutschen Jugendstaatsanwälte wurde auf Grundlage statistischer Erwägungen auf ca. 1000

⁴⁴⁹ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD.

⁴⁵⁰ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 3.

⁴⁵¹ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 3 f. m.w.N.

⁴⁵² Vgl. Beschlüsse der Abteilung Strafrecht des 64. DJT, Abschnitt C.VII.1 (S. 25).

⁴⁵³ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 3, 75.

⁴⁵⁴ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 71.

⁴⁵⁵ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 72 m.w.N. Die Angabe als Dezimalzahl ergibt sich vermutlich aus der Tatsache, dass Jugendrichter nicht immer ausschließlich das Amt als Jugendrichter, sondern auch andere Geschäfte wahrnehmen. Eine Begründung bleiben *Drews* bzw. *Ostendorf*, die sich auf die Angaben des *BMJ* berufen, schuldig. Die Zahlen selbst sind über die Homepage des *BMJ* nicht mehr verfügbar.

geschätzt.⁴⁵⁶ Bei einer Anzahl von insgesamt 798 versendeten Fragebögen betrug die Rücklaufquote in dieser Untersuchung nur knapp 17%.⁴⁵⁷

Der Fragebogen befasste sich überwiegend mit Angaben zur Aus- und Fortbildung, enthielt aber auch Fragen zur Berufswahl, der Berufszufriedenheit, dem Wunsch nach einer dauerhaften Ausübung des Amtes und zur Beteiligung von Rechtsreferendaren als Sitzungsvertreter sowie der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe.⁴⁵⁸ In dem nachfolgenden Überblick werden vergleichbar zu den vorher genannten Studien nur die Ergebnisse dargestellt, die konkret Aufschluss über die Umsetzung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG in der Praxis geben.

Im Rahmen der universitären Ausbildung hatten nur knapp 30% der Befragten Jugendstrafrecht gelernt.⁴⁵⁹ Im Hinblick auf die Bezugswissenschaften konnten ca. 42% der Jugendrichter kriminologische Kenntnisse, ca. 10% soziologisches Wissen und 2% bzw. 3% pädagogische und jugendpsychologische Erfahrungen aus der universitären Ausbildung vorweisen.⁴⁶⁰ Ähnlich verhielten sich die Kennzahlen bei den Jugendstaatsanwälten.⁴⁶¹ Das Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug hatten ca. 20% der Jugendstaatsanwälte und 15% der Jugendrichter im ersten Staatsexamen belegt.⁴⁶² Diese Zahl ist jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig, da viele der Befragten zum Zeitpunkt ihrer Ausbildung noch nicht die Möglichkeit hatten, dieses Wahlfach zu belegen.⁴⁶³ Immerhin gaben gut 80% der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte an, regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.⁴⁶⁴ Trotz der geringen Vorbildung in den in der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG genannten Fächern, fühlten sich ca. 67% der Jugendrichter und 71% der Staatsan-

⁴⁵⁶ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 72 ff.

⁴⁵⁷ Rücklaufquote der Jugendrichter: 16,25%; Rücklaufquote der Jugendstaatsanwälte: 17,3%. Damit hatten insgesamt ca. 10,86% der deutschen Jugendrichter und 4,4% der deutschen Jugendstaatsanwälte teilgenommen; vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 72. Zum Zwecke der übersichtlicheren Darstellung werden die prozentualen Ergebnisse aus der Untersuchung in der weiteren Darstellung mathematisch auf- bzw. abgerundet oder in ca.-Angaben dargestellt.

⁴⁵⁸ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 193 ff.

⁴⁵⁹ Jugendrichter: 26%; Jugendstaatsanwälte: 29%, vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 97, 99.

⁴⁶⁰ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 97.

⁴⁶¹ Kriminologie: 43%, Kriminalsoziologie: 9%, Jugendpsychologie: 6% und Pädagogik: 1%, vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 99 f.

⁴⁶² Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 97 f., 100.

⁴⁶³ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 98, 100.

⁴⁶⁴ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 102.

wälte im Sinn des § 37 JGG qualifiziert.⁴⁶⁵ Ob eine tatsächliche Eignung für die Tätigkeit vorlag, war nicht Gegenstand der Untersuchung. Jedenfalls ist festzuhalten, dass die meisten der befragten Jugenddezernenten erst **während der Amtszeit** eine gesonderte fachliche Qualifikation verfolgten.⁴⁶⁶ Damit kann entgegen der Intention des § 37 JGG mit seinen RL Ziff. 1 und 3 im überwiegenden Teil der Fälle ausgeschlossen werden, dass sich die befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bei Amtsantritt durch eine besondere theoretische Eignung als Auswahlkriterium ausgezeichnet hätten. *Drews* stellt zudem in Frage, dass sich eine besondere Eignung auch aus einer privaten pädagogischen Erfahrung ergeben könnte.⁴⁶⁷ *Simon's* Bedenken folgend bezweifelt sie die Übertragbarkeit persönlicher Erfahrungsergebnisse mit eigenen Kleinkindern auf die Arbeit mit sozial auffälligen Jugendlichen im jugendstrafrechtlichen Kontext.⁴⁶⁸

Auch die in RL Ziff. 1 zu § 37 JGG genannte Neigung zur jugendstrafrechtlichen Tätigkeit stand als Auswahlkriterium im bundesweiten Durchschnitt im Hintergrund. Erneut gab wieder fast die Hälfte der Befragten (in beiden Berufsgruppen jeweils 46%) an, nur zufällig und nicht auf eigene Initiative hin Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt geworden zu sein.⁴⁶⁹

Eine positive Abweichung zu den Voruntersuchungen ergab sich jedoch bei der durchschnittlichen Amtsdauer und dem Engagement in Jugendhilfeorganisationen: Die durchschnittliche Tätigkeit der Jugendstaatsanwälte lag bei 9,53 Jahren und bei den Jugendrichtern sogar bei 12,43 Jahren.⁴⁷⁰ Erneut gab mit 87% der Jugendrichter und 86% der Jugendstaatsanwälte die überwiegende Mehrheit an, ihr Amt auf Dauer ausüben zu wollen.⁴⁷¹ Damit zeigt sich im Hinblick auf die Regelung der RL Ziff. 2 zu § 37 JGG, die eine längerfristige Tätigkeit der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vorsieht, eine Verbesserung zu den früheren Ergebnissen. Abweichend von den geringen Werten aus den bisherigen Studien gaben immerhin 58% der befragten Jugendrichter und 41% der Jugendstaatsanwälte an, Mitglied im *DVJJ* zu sein.⁴⁷² Aufgrund der besonderen Durchführung der Befragung, die gezielt

⁴⁶⁵ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 115.

⁴⁶⁶ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 114.

⁴⁶⁷ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 114.

⁴⁶⁸ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 115.

⁴⁶⁹ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 91.

⁴⁷⁰ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 92.

⁴⁷¹ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 108 f.

⁴⁷² Zunächst wurden drei Fragebögen an *DVJJ*-Mitglieder versandt, mit der Bitte, jeweils einen Bogen selbst auszufüllen und die beiden weiteren Bögen an ihnen bekannte Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu verteilen, die nicht Mitglied im *DVJJ* waren; vgl. *Drews*, Aus- und

über *DVJJ*-Mitglieder angestoßen wurde,⁴⁷³ dürfen diese Zahlen jedoch nur begrenzt auf die Grundgesamtheit zu übertragen sein. Zudem wurden weitere Institutionen, die der Jugendhilfe dienen, nicht von der Abfrage erfasst. Insoweit sind die Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf ein persönliches Engagement mit Jugendhilfeorganisationen wiederum kritisch zu sehen.

Insgesamt kommt die Untersuchung jedoch wie alle vorigen Studien zu dieser Fragestellung zu dem Ergebnis, dass die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG i.V.m. seinen RL nur unzureichend in der Praxis beachtet werden.⁴⁷⁴ Lediglich die RL Ziff. 2 zu § 37 JGG mit der Forderung nach einer auf Dauer angelegten Tätigkeit scheint (inzwischen) vermehrt umgesetzt zu sein.

5.6 Zwischenergebnis

Wie die empirischen Untersuchungen zeigen, treten Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter ihr Amt oftmals zufällig und überwiegend ohne eine fachspezifische Ausbildung an. Entgegen der Vorstellung des Gesetzgebers beschränkte sich die Qualifikation zumeist auf kurzfristige berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen in Gestalt einer gelegentlichen Teilnahme an Kursen der *Deutschen Richteraakademie*.⁴⁷⁵ Die Gründe für diesen Missstand und die Stagnation der letzten Jahre im Hinblick auf eine Verbesserung der Aus- und Fortbildungssituation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden vielfach diskutiert und scheinen erklärbar zu sein: Weder die Qualifikation, die sich der Gesetzgeber im Detail unter den Begriffen der „erzieherischen Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“ vorstellte noch der Weg, wie diese hätten erreicht werden können, waren bisher klar definiert. Dazu bestand auch keine Not, solange die Qualifikationsanforderungen nicht verpflichtend im Sinne einer „Muss-Vorschrift“ geregelt waren und deren Nichtbeachtung rechtlich folgenlos blieb.

Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 82. Damit wurden *DVJJ*-Mitglieder gezielt persönlich angesprochen, wodurch ihr Antwortverhalten im Vergleich zu den nicht direkt kontaktierten Mitgliedern möglicherweise beeinflusst wurde.

⁴⁷³ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 118.

⁴⁷⁴ Vgl. *Drews*, Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 118.

⁴⁷⁵ Vgl. *Böhm/Feuerhelm*, Jugendstrafrecht, S. 81.

6. Kapitel: Auseinandersetzung mit den neuen jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen nach dem StORMG

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StORMG wurden erstmals seit Erlass des „modernen“ JGG im Jahr 1953 die gesetzlichen Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ernsthaft zur Diskussion gestellt. Wie in Kapitel 3.3.6 dargestellt, waren der Anlass für diese Überlegungen Schutzgedanken zugunsten Minderjähriger im Strafverfahren, die Opfer von sexuellem Missbrauch waren. Diese haben sich aus dem von der *Bundesregierung* eingesetzten Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ ergeben.⁴⁷⁶ Mit den angestrebten Änderungen der §§ 36, 37 JGG-E wurde beabsichtigt, die gesetzlichen Regelungen über die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen zu präzisieren und die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte verbindlicher auszugestalten.⁴⁷⁷ Vor Erlass des StORMG haben sich die fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Regel auf einzelne Kurse an der *Deutschen Richterakademie* oder gelegentliche Tagungen auf regionaler Ebene beschränkt.⁴⁷⁸ Aufgrund des weiten Interpretationsspielraums der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG und der zurückhaltenden Inanspruchnahme spezifischer Fortbildungen scheint eine Forderung nach deren Klarstellung und ernsteren Beachtung gerechtfertigt. Fraglich ist, ob die Änderungen, die letztendlich allein in § 36 JGG n.F. Eingang gefunden sind, tatsächlich zu einer Qualitätsverbesserung geführt haben und warum eine Novelle des § 37 JGG in der von der *Bundesregierung* gewünschten Fassung gescheitert ist.

6.1 Qualifikationsanforderungen nach § 36 JGG n.F.

§ 36 JGG a.F. befasste sich allein mit der Pflicht zur Bestellung von Jugendstaatsanwälten für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören und sah keine weiteren Qualifikationsanforderungen vor. Hinsichtlich der Auswahl der Jugendstaatsanwälte galt ausschließlich der bereits diskutierte § 37 JGG. Durch § 36 JGG n.F. werden nunmehr weitere Anforderungen speziell für das Amt des Jugendstaatsanwalts normiert.

6.1.1 Anwendungsbereich des § 36 JGG n.F.

Die Vorschrift des § 36 JGG a.F. galt nach bisheriger Lesart in Verfahren gegen Jugendliche ebenso wie gegen Heranwachsende (§ 107 Abs. 1 JGG), soweit diese vor den Jugendgerichten verhandelt wurden.⁴⁷⁹ Jugendgerichte sind – wie in Kapi-

⁴⁷⁶ Vgl. StORMG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 1.

⁴⁷⁷ Vgl. StORMG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 1.

⁴⁷⁸ Vgl. *Böhm/Feuerhelm*, JGG, S. 81.

⁴⁷⁹ Vgl. *Eisenberg*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 1.

tel 2.1 dargestellt – der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugend-schöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer), vgl. § 33 Abs. 2 JGG. In Verfahren vor den für Allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten fand § 36 JGG a.F. gemäß §§ 104 Abs. 1, 112 S. 1 JGG keine Anwendung. Damit war entsprechend dem klaren Gesetzeswortlaut die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft nach § 36 JGG a.F. auf das Erkenntnisverfahren des ersten Rechtszugs und die Berufung von Strafsachen Jugendlicher bzw. Heranwachsender beschränkt.⁴⁸⁰

Die dem Gesetzeswortlaut zu entnehmende Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 36 JGG a.F. wurde – wie in Kapitel 2.2.1 dargestellt – kritisiert. Trotz dieser Kritikpunkte wurde diese Vorschrift wortgleich in § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. übernommen. Der Gesetzgeber hat die Diskussion um eine Schärfung und Verbindlichkeit der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen im Rahmen des StORMG nicht dazu genutzt, die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft auf sämtliche Jugendstraf- und Jugendschutzsachen auszudehnen, egal vor welchem Gericht sie verhandelt werden. Damit muss in der Folge davon ausgegangen werden, dass sich die Anwendung von § 36 JGG n.F. weiterhin auf Verfahren vor den Jugendgerichten beschränkt.⁴⁸¹

6.1.2 Würdigung des Inhalts von § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F.

Vor der Gesetzesänderung gab es bei Vorliegen der allgemeinen Befähigung zum Richteramt gemäß der §§ 5 ff. DRiG mit Ausnahme der unverbindlichen Auswahlkriterien des § 37 JGG keine Beschränkungen für die Ernennung zum Jugendstaatsanwalt. Nunmehr tritt mit § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. die ergänzende Regelung in Kraft, dass Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung (noch) nicht zum Jugendstaatsanwalt benannt werden sollen.

Im StORMG-E war diese Zugangsbeschränkung zunächst als **absolute** Zugangsbeschränkung vorgesehen.⁴⁸² Um justizorganisatorischen Bedenken der Länder Rechnung zu tragen und insbesondere Behördenleitungen von kleineren Staatsanwaltschaften mehr Flexibilität bei der Geschäftsverteilung einzuräumen, ist die Vorschrift auf Empfehlung des *Rechtsausschusses des Bundestag* in die jetzige Fassung der Soll-Vorschrift geändert worden.⁴⁸³

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass sich Dienstanfänger während des ersten Jahres zunächst mit den Abläufen eines behördlichen Umfelds auseinandersetzen müssen und sorgsam in die Grundlagen der staatsanwaltschaftlichen Arbeit einzuführen

⁴⁸⁰ Vgl. *Eisenberg*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 8; *Dallinger/Lackner*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 15; *Diemer in Diemer u.a.*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 2.

⁴⁸¹ Vgl. Ausführungen in Kapitel 2.2.1.

⁴⁸² Vgl. Wortlaut des StORMG-E „Richter auf Probe und Beamte auf Probe **dürfen** im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; [...]“ in BT-Drucks. 17/6261, S. 6.

⁴⁸³ Vgl. BT-Drucks. 17/12735.

sind.⁴⁸⁴ Daneben kann eine für die Arbeit in der Jugendstrafrechtspflege erwünschte qualifizierte Auseinandersetzung mit besonderen, für die jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgabenstellung hilfreichen Themen regelmäßig nicht erwartet werden.⁴⁸⁵ Damit zielt der Gesetzgeber auf Erkenntnisse der Organisationspsychologie zur beruflichen Sozialisation ab: Mit dem Eintritt in den öffentlichen Dienst⁴⁸⁶ erleben junge Staatsanwälte eine persönliche Umbruchsituation und stehen erst am Anfang eines eigenen, in aller Regel längerfristig angelegten Sozialisationsprozesses.⁴⁸⁷ Nach einer langen Ausbildungsphase steht die erste selbständige juristische Tätigkeit im öffentlichen Dienst an, die zumeist von einer persönlichen Unsicherheit begleitet wird.⁴⁸⁸ Das im Studium und Referendariat Erlernte wird für die Ausübung der neuen Tätigkeit oft als wenig hilfreich empfunden; nicht umsonst beschreiben Arbeits- und Organisationspsychologen diese, zumeist als belastend erlebte Phase des Berufseintritts als „Praxisschock“.⁴⁸⁹ Darüber hinaus ändert sich mit Eintritt in den öffentlichen Dienst die eigene soziale Rolle des Dienstanfängers maßgeblich:⁴⁹⁰ Aus dem Referendar wird ein Staatsanwalt und damit ein vollwertiger Bestandteil der Exekutive. Um sich in dieser neuen Rolle und dem dienstlichen Umfeld einzuleben sowie erste praktische Erfahrungen als Staatsanwalt zu sammeln, sollten Dienstanfänger nicht mit einem aus dem Jugendstrafrecht herrührenden, außerordentlichen Erziehungsauftrag eines Jugendlichen betraut werden.⁴⁹¹

Hervorzuheben ist an dieser Stelle erneut die Entscheidungsbefugnis des Jugendstaatsanwalts im Rahmen der Diversionsregeln des § 45 JGG. Wenn es erzieherisch angezeigt ist, soll ein förmliches Strafverfahren vermieden werden.⁴⁹² Die Entscheidungen nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG trifft der Staatsanwalt nach eigenem Ermessen und ohne das Erfordernis der Zustimmung eines Richters. Zudem kann der Staatsanwalt nach § 45 Abs. 3 JGG die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen⁴⁹³

⁴⁸⁴ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 1 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 15.

⁴⁸⁵ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 1 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 15.

⁴⁸⁶ Mit dem „Eintritt in den öffentlichen Dienst“ ist die Ernennung zum Richter nach den §§ 8 ff. DRiG bzw. die Ernennung zum Staatsanwalt nach § 122 Abs. 1 DRiG gemeint und nicht mehr das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis des juristischen Vorbereitungsdienstes.

⁴⁸⁷ Mit „dienstlicher Sozialisation“ ist der berufliche Sozialisationsprozess eines Beamten im Staatsdienst gemeint. Das Beamtenverhältnis ist durch ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis gekennzeichnet (vgl. § 4 BBG) und daher aus rechtlicher Sicht von dem zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis abzugrenzen. Aus organisationspsychologischer Sicht muss im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit nicht zwischen den öffentlich-rechtlichen Dienst- und dem zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis unterschieden werden. Somit werden deren Erkenntnisse zur „beruflichen Sozialisation“ in der Folge auf den dienstlichen Sozialisationsprozess übertragen.

⁴⁸⁸ Zu den inneren Konflikten eines Berufsanfängers vgl. *Hoyos/Frey*, Arbeits- und Organisationspsychologie, S. 54 f. m.w.N.

⁴⁸⁹ Vgl. *Hoyos/Frey*, Arbeits- und Organisationspsychologie, S. 55.

⁴⁹⁰ Vgl. *Stimmer*, Lexikon der Sozialpädagogik, S. 83.

⁴⁹¹ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 1 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 15.

⁴⁹² Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 17.

⁴⁹³ Gemäß dem eindeutigen Wortlaut von § 45 Abs. 3 JGG kommen nur Weisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 Ziff. 4, 7 und 9 JGG in Betracht.

oder Auflagen durch den Jugendrichter anregen, wenn der jugendliche Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt im konkreten Einzelfall eine Erhebung der Anklage nicht mehr für geboten erachtet, aber dennoch eine richterliche Maßnahme zweckmäßig erscheint. Eine solche Entscheidung zwischen der Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens durch Erhebung der Anklage und der Anregung eines formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens ist eine Gratwanderung, die eines besonderen Feingefühls bedarf. Es ist nicht auszuschließen, dass einem Dienstanfänger die für eine sachgemäße Ausübung dieses Ermessens erforderliche Sensibilität und der fachkundige Weitblick noch fehlen.

Andererseits kann ein Dienstanfänger diese Kompetenz auch nicht durch Vermeidung der Aufgabenstellung erlernen. Nicht außer Acht zu lassen ist der Aspekt, dass Beamte auf Probe nicht von Beginn an völlig eigenständig arbeiten, sondern gemäß den landesspezifisch anwendbaren OrgStA während der Einarbeitungsphase die von ihnen bearbeiteten Akten dem Vorgesetzten bzw. den von ihm für diese Zwecke bestellten, in aller Regel dienst erfahrenen Kollegen zur Kenntnisnahme und Billigung vorlegen müssen.⁴⁹⁴ Insoweit trifft ein junger Staatsanwalt zu Beginn seiner Diensttätigkeit praktisch keine schwerwiegenden Entscheidungen allein. Daneben kann einem jungen Staatsanwalt die Verantwortung für folgenschwere Entscheidungen nicht weiter abgenommen werden, da er gerade für die Wahrnehmung solcher Aufgaben ausgebildet wurde und sich bewusst für dieses Amt entschieden hat.

Der Gesetzgeber hat mit der bereits bestehenden Regelung des § 37 JGG eine zweite Hürde aufgestellt, die – trotz der unverbindlichen Formulierung – nach Ansicht des *BVerfG* nicht einfach übergangen werden darf:⁴⁹⁵ Sofern im Einzelfall ein Dienstanfänger zum Jugendstaatsanwalt bestellt wird, gelten für ihn nach wie vor die allgemeinen Auswahlkriterien des § 37 JGG.⁴⁹⁶ Durch dieses zweistufige Auswahlverfahren in Verbindung mit den allgemeinen Aufsichtsvorschriften hinsichtlich der Einarbeitung neuer Staatsanwälte aus den landesspezifischen OrgStA sollte es künftig praktisch unwahrscheinlich sein, dass ein Dienstanfänger, der sich in seiner Ausbildung noch gar nicht mit Jugendstrafrecht auseinandergesetzt hat, im ersten Jahr nach seiner Ernennung allein vor den Jugendgerichten agiert, ohne dabei zumindest in der Einarbeitungsphase auf die Kompetenz eines erfahrenen Staatsanwalts zurück greifen zu können. Entweder wird ein Dienstanfänger im ers-

⁴⁹⁴ Für NRW gilt Ziff. 13 der OrgStA. In ihrem Abs. 1 steht folgende Regelung: „Richterinnen und Richter auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters die bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht länger als sechs Monate dauern.“ Vergleichbare Regelungen finden sich in den OrgStA der anderen Bundesländer.

⁴⁹⁵ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 2, verweist auf den Beschluss des *BVerfG* NJW 2008, 909 (909) (2 BvR 1431/07).

⁴⁹⁶ Vgl. Empfehlung des *Rechtsausschusses des BT*, BT-Drucks. 17/12735, S. 23.

ten Dienstjahr erst gar nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt oder er sollte zumindest im Sinn des § 37 JGG qualifiziert sein.

Wenn die Vorschrift des § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. in dem Verständnis umgesetzt wird, beinhaltet sie eine gelungene Überlegung, um erhöhte Anforderungen an die Bestellung von Jugendstaatsanwälten aufzuzeigen. Durch sie wurde ein zweites Kriterium an die Auswahl der Jugendstaatsanwälte normiert, welches in der Praxis dazu führen sollte, dass – wenn schon keine Qualifikation nach § 37 JGG vorliegt – zumindest nur dienst erfahrene Kollegen dieses Amt bekleiden, die bereits die Grundzüge der staatsanwaltschaftlichen Arbeit beherrschen und über Kapazitäten verfügen, sich neben der Tätigkeit entsprechend fachspezifisch fortbilden zu können. Damit wäre im Sinn des Jugendstrafrechts bereits etwas gewonnen.

Zu prüfen ist, ob die Ausgestaltung von § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. als „Soll-Vorschrift“ dieser Interpretation entgegensteht. Auf die Verbindlichkeit von § 36 JGG n.F. insgesamt wird in Kapitel 6.1.5 näher eingegangen. Bis hierhin trifft die neue Vorschrift jedoch eine ausreichende Regelung, um die jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen zu erhöhen, ohne dabei unlösbare Schwierigkeiten in der Besetzungspraxis aufzuwerfen.

6.1.3 Würdigung des Inhalts von § 36 Abs. 2 JGG n.F.

Bis zum Erlass des StORMG war umstritten, ob Amtsanwälte und Referendare jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen dürfen.⁴⁹⁷ Mit § 36 Abs. 2 JGG n.F. hat sich der Gesetzgeber dieses langjährigen Streits in den Jugendstrafrechtswissenschaften angenommen und um eine klare gesetzliche Regelung bemüht.

6.1.3.1 Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben durch die Amtsanwaltschaft gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F.

Das Aufgabenfeld des Amtsanwalts ergibt sich aus §§ 142 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2, 145 Abs. 2 GVG: Danach kann das Amt der Staatsanwaltschaft in Strafsachen vor dem AG auch durch einen Amtsanwalt wahrgenommen werden. Bis auf Sachsen und Bayern machen die Bundesländer von dieser Möglichkeit durchweg Gebrauch.⁴⁹⁸ Amtsanwälte sind Beamte des gehobenen Justizdienstes und verfügen in der Regel über eine juristische Grundausbildung zum Rechtspfleger im Sinn des § 2 Abs. 1 RPflG, die durch die jeweils anwendbare landesrechtliche Ausbildungsordnung näher ausgestaltet ist,⁴⁹⁹ sowie eine weitere – ebenfalls landesrechtlich geregelte – zusätzliche Qualifikation zum Amtsanwalt. In NRW gilt die Ausbildungs-

⁴⁹⁷ Zum früheren Meinungsstreit siehe nachfolgendes Kapitel.

⁴⁹⁸ Vgl. OrgStA der jeweiligen Länder.

⁴⁹⁹ Für NRW gilt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.05.2003 (GV. NRW 2003, S. 294), nachfolgend „RPflAO NRW“ genannt.

und Prüfungsordnung für Amtsanwälte NRW,⁵⁰⁰ welche eine umfassende Schulung im Allgemeinen und Besonderen Strafrecht, Nebenstrafrecht sowie Strafprozessrecht vorsieht.⁵⁰¹ Zudem können in NRW gemäß § 1 Abs. 2 AOPAA NRW ausnahmsweise auch Volljuristen zum Amtsanwalt ernannt werden, die wie Richter und Staatsanwälte über die Befähigung zum Richteramt nach den §§ 5 – 7 DRiG verfügen, aber in der Regel nicht die erweiterten Einstellungs Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst erfüllen, wie z.B. überdurchschnittliche Noten in den Examina. Überwiegend ist jedoch davon auszugehen, dass Amtsanwälte im Rahmen ihrer dienstspezifischen Ausbildung nur auszugsweise juristisch und nicht kriminologisch oder gar sozialwissenschaftlich qualifiziert sind.

Welche der amtsgerichtlichen Strafsachen im Einzelnen durch die Amtsanwaltschaft bearbeitet werden, ist länderspezifisch in der jeweils anwendbaren OrgStA geregelt. Die Zuweisung vor dem sachlich zuständigen Jugendrichter am AG zu verhandelnder Jugendstrafsachen an die Amtsanwaltschaft wurde bis zum Erlass des StORMG in den verschiedenen Bundesländern überwiegend zurückhaltend gehandhabt: In Berlin und dem Saarland bearbeiteten Amtsanwälte nur Verkehrssachen von Jugendlichen.⁵⁰² Für NRW gilt bisher die Regelung, die in den meisten Bundesländern vorherrschend war: Nach § 21a OrgStA NRW⁵⁰³ waren sämtliche Verfahren wegen Strafsachen Jugendlicher und Heranwachsender ausdrücklich nicht zur Bearbeitung durch die Amtsanwaltschaft vorgesehen. Die Zurückhaltung in der Übertragung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben kann damit begründet werden, dass der für einen bestimmten Bezirk zuständige Jugendstaatsanwalt den Überblick über die Jugendkriminalität bewahren soll.⁵⁰⁴ Würden einzelne Deliktsbereiche oder Delikte mit geringerer Schwere, die von Jugendlichen begangen wurden, von der Amtsanwaltschaft bearbeitet werden, verlöre der zuständige Jugendstaatsanwalt die Gesamtschau über die Deliktshäufung und unterschiedlichen Schweregrade. Ausgehend von empirischen Erkenntnissen, dass Jugendkriminalität

⁵⁰⁰ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.1981 (GV. NRW 1981, S. 234), nachfolgend „APOAA NRW“ genannt. Nach § 1 Abs. 1 APOAA NRW liegt die Befähigung zum Amtsanwaltsdienst vor, wenn eine Einführungszeit bestehend aus sechs Monaten fachwissenschaftlichen Studiums sowie neun Monaten fachpraktischer Ausbildung (vgl. §§ 6 ff. APOAA NRW) abgeleistet und die Prüfung für den Amtsanwaltsdienst bestanden wurde.

⁵⁰¹ Vgl. zu den Inhalten der Ausbildung § 7 Abs. 5, 6 und § 10 Abs. 3 APOAA NRW. Jugendstrafrecht ist derzeit (noch) nicht vorgesehen.

⁵⁰² Für Berlin: Ziff. 19 der ehemaligen OrgStA Berlin, die bis zum Juli 2012 gültig war, vgl. AV des Berliner Senators vom 25.07.2007, AB1. Berlin 2007, S. 2201. Am 28.06.2013 wurde als erste neue OrgStA enthaltend die sich aus dem StORMG ergebenden Änderungen die OrgStA Berlin eingeführt, die künftig die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft in Jugendsachen und Jugendschutzsachen per se ausschließt, vgl. Ziff. 18 der neuen OrgStA Berlin, AB1. Berlin 2013, S. 1364 (1367). Für das Saarland galt bisher Ziff. 23/1. der OrgStA Saarland, vgl. AV des MfR Nr.14/1975 vom 26.06.1975, geändert durch AV des MdJ Nr. 23/2001 vom 20.11.2001, vgl. MBl. Saarland 2001, S. 3262-2.

⁵⁰³ Vgl. AV des Justizministers NRW vom 01.10.2002, JMBl. NRW 2002, S. 238.

⁵⁰⁴ Vgl. Eisenberg, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 11a.

sich überwiegend durch Fälle leichter Kriminalität auszeichnet,⁵⁰⁵ erhielt der in der Folge nur noch mit schweren Jugendstrafsachen betraute Jugendstaatsanwalt einen lediglich geringen Ausschnitt aller tatsächlich anfallenden Jugendstrafsachen zur Bearbeitung. Dies würde einerseits zu einem verzerrten Bild des Jugendstaatsanwalts von der Jugendkriminalität in seinem Bezirk führen; andererseits würde auch die gesetzliche Regelung der Zuständigkeit eines besonderen Jugendstaatsanwalts mit besonderen Qualifikationsanforderungen unterlaufen. Aufgrund der Sonderregelung zur Zuständigkeit der speziell ausgewählten Jugendstaatsanwälte in § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. (früher § 36 JGG a.F.) wurde bis zum Erlass des StORMG sogar zum Teil die Meinung vertreten, dass die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben durch Amtsanwälte von Gesetzes wegen gar nicht zulässig sei.⁵⁰⁶

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. löst diesen Gesetzeskonflikt und den bisherigen Meinungsstreit, indem sie nunmehr eindeutig regelt, dass eine Übertragung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben an den Amtsanwalt grundsätzlich gestattet ist, wenn dieser dasselbe Anforderungsprofil erfüllt, das an Staatsanwälte als Bedingung für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben gestellt wird. Somit kann das Amt des Jugendstaatsanwalts in Verfahren vor dem Jugendrichter nunmehr unstreitig auch von Amtsanwälten wahrgenommen werden, sofern sie im Sinn des § 37 JGG qualifiziert sind.

Der in der Neuregelung des § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. enthaltene Ansatz, Amtsanwälten zur Entlastung der Staatsanwaltschaften einzelne Deliktsbereiche auch aus dem Jugendstrafrecht zuzuweisen und damit den bisherigen Meinungsstreit zu lösen, ist für sich genommen nicht zu kritisieren. Aufgrund der im Vergleich zu den Volljuristen verkürzten juristischen Ausbildung dürfen Amtsanwälte über die allgemeine Regelung der §§ 142 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2, 145 Abs. 2 GVG lediglich solche Strafsachen bearbeiten, die zur Zuständigkeit der AG'e gehören. Dies sind wegen des zu erwartenden Strafmaßes nur Delikte von einer geringeren Schwere oder Komplexität. In aller Regel bedarf deren Bearbeitung keiner vollständigen juristischen Ausbildung mit zwei Staatsexamina.

Das teilweise geäußerte Streben nach einem Überblick über die gesamte Jugendkriminalität in einem Bezirk, welcher mittels der Bearbeitung sämtlicher Jugendstrafsachen durch ein und denselben Jugendstaatsanwalt gewonnen werden sollte,⁵⁰⁷ ist für Zwecke eines einheitlichen Auftretens der Jugendstrafrechtspflege sicherlich wünschenswert. Da die Jugendkriminalität nach aktuellen empirischen Erkenntnissen aber ungefähr ein Viertel aller staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausmacht,⁵⁰⁸

⁵⁰⁵ Vgl. *Walter*, Jugendkriminalität, Rn. 224; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 3.

⁵⁰⁶ Vgl. *Ostendorf*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 7; *Kreuzer*, ZRP 1987, 235 (237). Die *h.M.* hatte jedoch keine Bedenken, vgl. z.B. *Brunner/Dölling*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 3; *Diemer* in *Diemer u.a.*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 6; *Dallinger/Lackner*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 13; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 241 f. (4 Ss 84/87).

⁵⁰⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 11a.

⁵⁰⁸ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 1.

ist der Arbeitsanfall je nach Bezirksgröße schon aufgrund der Masse der Fälle nicht durch einen einzigen Beamten pro Bezirk zu bewältigen. Somit müssen ohnehin mehrere Jugendstaatsanwälte bestellt werden, die die aufkommenden Fälle unter sich aufteilen. Dadurch ist es praktisch ausgeschlossen, dass ein einziger Beamter aufgrund seiner Tätigkeit einen solchen „Gesamtüberblick“ über die Jugendkriminalität in einem staatsanwaltschaftlichen Bezirk gewinnen kann. Für eine weitere Entlastung der Staatsanwaltschaften und Reduktion der Kosten der Verwaltung wäre es hingegen förderlich, wenn einfach gehaltene Fälle künftig vermehrt durch die Amtsanwaltschaft bearbeitet würden.⁵⁰⁹

Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit von den Amtsanwälten verbindlich eine besondere Befähigung im Sinn des § 37 JGG als Zugangsvoraussetzung für eine Tätigkeit im Bereich des Jugendstrafrechts erwartet werden kann, wenn die Vorschrift des § 37 JGG selbst unklar ist und nur eine zweifelhafte Verbindlichkeit entfaltet. Wie in Kapitel 4.2 diskutiert, ist weder der Inhalt noch der Umfang der dort beschriebenen Qualifikationsanforderungen eindeutig umrissen. Darüber hinaus ist § 37 JGG lediglich als Soll-Vorschrift konzipiert und lässt somit ausdrücklich Abweichungen von diesem Grundsatz zu (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.3). Ein Verstoß gegen § 37 JGG ist nicht revisibel und damit folgenlos (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.3). Aus diesen Gründen muss für die Amtsanwälte das Gleiche wie für die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gelten: Eine besondere erzieherische Befähigung als Zugangsvoraussetzung für die Aufgaben des Jugendstrafrechts ist grundsätzlich wünschenswert, aber nicht genau umschrieben und demnach auch nicht messbar. In Ermangelung einer eindeutigen und zwingenden Regelung zu den Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG gilt diese Vorschrift auch für die Amtsanwälte nicht verbindlich. Mithin kann in der Folge jeder Amtsanwalt jugendstrafrechtliche Aufgaben wahrnehmen, auch wenn er keinerlei Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen hat.⁵¹⁰ Damit läuft das eigentliche Vorhaben, zwar die Staatsanwaltschaften von der Bearbeitung minder schwerer Straftaten, die zur Zuständigkeit des AG gehören, zu entlasten, die darin enthaltenen jugendstrafrechtlichen Aufgaben jedoch ausschließlich an besonders qualifizierte Amtsanwälte zu übertragen, ins Leere.

Dies gilt umso mehr, wenn die Ausbildung der Amtsanwälte näher betrachtet wird: Fächer wie z.B. die Kriminologie, die regelmäßig in einem juristischen Studium angeboten werden, sind nicht Gegenstand der Rechtspfleger- oder Amtsanwaltsfortbildung.⁵¹¹ Dies dürfte erst recht für pädagogische oder (jugend-

⁵⁰⁹ Amtsanwälte werden nach A 12 bzw. max. A 13 für einen Oberamtsanwalt bzw. in Berlin und Baden-Württemberg nach A 14 für den Ersten Oberamtsanwalt besoldet; vgl. <http://www.intasol.de/daav/pages/berufsbild.php> (letzter Zugriff: 01.08.2013). Im Vergleich zu den Staatsanwälten, die zum höheren Dienst zählen und nach mind. R 1 bezahlt werden, sind die Kosten für einen Amtsanwalt im Allgemeinen (d.h. abgesehen von Zuschlägen etc.) geringer einzuschätzen.

⁵¹⁰ So auch *Eisenberg* zu § 36 Abs. 2 S. 1 StORMG-E, in: JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 11.

⁵¹¹ Vgl. für NRW § 7 AOPAA NRW.

)psychologische Inhalte gelten. In NRW sieht die landesrechtliche Ausbildungsordnung für die Amtsanwälte auch Jugendstrafrecht als Ausbildungsgegenstand nicht vor.⁵¹² Demnach können Amtsanwälte, wenn sie sich nicht aus eigenem Antrieb fortbilden oder bereits aus einer anderen beruflichen Ausbildung über entsprechende Kenntnisse verfügen, den erhöhten Ansprüchen des Jugendstrafrechts gar nicht genügen. Mithin wäre es konsequent gewesen, die Amtsanwälte gänzlich von jugendstrafrechtlichen Aufgaben auszuschließen, wenn der Gedanke einer besonderen Qualifikation für in der Jugendstrafrechtspflege tätige Personen ernst gemeint ist.

Nachdem sich der Gesetzgeber jedoch für die Neuregelung des § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. in dem aktuellen Wortlaut entschieden hat, muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass er die Möglichkeit einer Übertragung jugendstrafrechtlicher Aufgaben ausdrücklich wünscht. Dieser Gedanke ist aus prozessökonomischen Gründen nachvollziehbar und sinnvoll, um die Staatsanwaltschaften von einfach gelagerten Fällen, die keiner erweiterten Rechtskenntnisse aus einem vollständigen rechtswissenschaftlichen Studium und Referendardienst bedürfen, zu entlasten.

Rein rechtlich kann nunmehr jeder Amtsanwalt auch ohne eine besondere Qualifikation in Jugendstrafsachen eingesetzt werden, ohne dass es zu einem Gesetzesverstoß kommt.⁵¹³ Es bleibt abzuwarten, wie die einzelnen Länder auf diese neue Regelung reagieren und ob sie in ihren OrgStA'en künftig zunehmend jugendstaatsanwaltliche Aufgaben, die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehören, der Amtsanwaltschaft zuweisen. Das Land Berlin hat als erstes Land nach Verabschiedung des StORMG eine neue OrgStA erlassen und die Schwierigkeit des § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. i.V.m. § 37 JGG dahingehend gelöst, dass Amtsanwälte von der Bearbeitung von Jugendstrafsachen gänzlich ausgeschlossen sind, vgl. Ziff. 18a OrgStA Berlin.⁵¹⁴

Um dem Vorhaben von § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. i.V.m. § 37 JGG künftig praktisch Rechnung zu tragen, sollten die landesrechtlichen Ausbildungsordnungen für die Amtsanwälte dahingehend ergänzt werden, dass sie zumindest Jugendstrafrecht und Grundlagen der Kriminologie als Ausbildungsgegenstand vorsehen.

6.1.3.2 Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben durch Referendare gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 f. JGG n.F.

Gemäß § 142 Abs. 3 GVG i.V.m. dem landesspezifischen Juristenausbildungsrecht werden Referendare zu Ausbildungszwecken zu Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung bestellt. Für die Ausbildung in NRW gilt die Vorschrift des § 40 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 JAG NRW, nach der Referendare u.a. in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter selbstständig die Anklage vertreten sowie selbständig die Aufgaben eines Amtsanwalts wahrnehmen sollen. Praktisch

⁵¹² Vgl. § 7 AOPAA NRW.

⁵¹³ So auch *Eisenberg* zu § 36 Abs. 2 S. 1 StORMG-E, in: JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 11.

⁵¹⁴ Vgl. ABl. Berlin 2013, S. 1364 (1367).

fürte diese Regelung dazu, dass bis zum Erlass des StORMG Referendare überwiegend mit der Sitzungsvertretung für Jugendstrafverfahren vor dem Jugendrichter betraut wurden.⁵¹⁵ Möglich wurde dies über Ziff. 24 Abs. 2 OrgStA NRW, nach dem die Anklage in der Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht grundsätzlich von Amtsanwälten vertreten wird, „soweit [...] der [sachlich zuständige; Anm. der Verfasserin] Jugendrichter (§ 39 JGG) tätig wird“. Die Rechtmäßigkeit dieser Aufgabenübertragung ist von der Rechtsprechung bestätigt worden,⁵¹⁶ wurde in der Literatur aber mehrheitlich kritisiert:

Eine Extremposition geht davon aus, dass es grundsätzlich unverantwortlich sei, die Sitzungsvertretung in einem Jugendstrafverfahren einer anderen Person als dem zuständigen Jugendstaatsanwalt zu übertragen.⁵¹⁷ Diese Auffassung wird damit begründet, dass ein „reiner“ Sitzungsvertreter in Ermangelung eigener Ermittlungen die angeklagte Sachlage nur lückenhaft kenne und deshalb gar nicht in der Lage sei, die Rechte der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung sachdienlich wahrzunehmen sowie einen angemessenen Schlussantrag zu stellen.⁵¹⁸ Dabei wird nicht weiter unterschieden zwischen Personen mit einem unterschiedlichem Ausbildungsstand und Erfahrungsschatz bzw. dem (Nicht-)Vorliegen einer Qualifikation im Sinne des § 37 JGG. Wenn das Risiko einer unzureichenden Kompetenz aufgrund „lückenhafter Kenntnis des Sachverhalts“ bereits bei einem ausgebildeten und dienst erfahrenen Staatsanwaltschaft gesehen wird, muss das – dieser Auffassung folgend – erst recht für einen Referendar gelten, der nicht nur auf Grund des reduzierten Inhalts der Handakte einen lediglich begrenzten Überblick über den zu verhandelnden Fall hat, sondern darüber hinaus auch keine bzw. nur wenig praktische Erfahrung mit der Durchführung einer Hauptverhandlung und der Forderung angemessener Sanktionen.

Diese Kritik wirkt jedoch überzogen, da es praktisch kaum möglich ist, dass der anklagende Staatsanwalt immer auch die Sitzungsvertretung für „seine“ Fälle übernehmen kann. Aufgrund der gestiegenen Arbeitsbelastung bei gleichzeitigen Einsparungen im Personalbereich können viele Staatsanwaltschaften den Sitzungsdienst ohne den Einsatz von Referendaren nicht mehr angemessen ausfüllen.⁵¹⁹ Aus justizorganisatorischen Gründen enthalten die OrgStA der einzelnen Länder daher Bestimmungen zur Einrichtung und Ausübung des Sitzungsdienstes, wie z.B. in

⁵¹⁵ Vgl. Helmken, ZJJ 3/2008, 147 (147). Er spricht bei dieser Praxis sogar von einer „Perversion des Jugendgerichtsverfahrens“; vgl. ders., ZJJ 3/2008, 147 (147).

⁵¹⁶ OLG Düsseldorf JMBL NRW 1965, S. 103 (2 Ss 865/64); ausdrücklich OLG Hamm JMBL NRW 1994, S. 23 (1 Ss 182/93): „Die Staatsanwaltschaft ist ordnungsgemäß vertreten, wenn der Sitzungsdienst in einer Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter durch einen Rechtsreferendar wahrgenommen wird.“

⁵¹⁷ Vgl. Potrykus, JGG 1953, § 36 Ziff. 1.

⁵¹⁸ Vgl. Potrykus, JGG 1953, § 36 Ziff. 1. Auch heute wird den Sitzungsvertretern nur die Handakte übergeben, die vollständige Akte mit sämtlichen Ermittlungen ist bereits beim Gericht und daher nicht mehr einsehbar.

⁵¹⁹ Vgl. Löhr, DRiZ 1998, 165 (168).

NRW die oben zitierte Ziff. 24 OrgStA NRW. Danach ist es der Behördenleitung überlassen, Regeln für die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung aufzustellen. Abs. 1 der Ziff. 24 OrgStA NRW sieht entsprechend der RL zu § 36 JGG a.F. vor, dass **nach Möglichkeit** der Verfasser der Anklage die Sitzungsververtretung wahrnehmen soll. Zugleich enthält Ziff. 24 Abs. 2 OrgStA jedoch die Bestimmung, dass die Anklage in Hauptverhandlungen **beim Amtsgericht grundsätzlich** von Amtsanwälten wahrgenommen wird, „soweit [...] der Jugendrichter (§ 39 JGG) tätig wird“. Damit erhalten die Staatsanwälte praktische Entlastung durch Amtsanwälte und können sich vermehrt anderen Aufgaben im Ermittlungsverfahren widmen. Dass dies in der Praxis zu „unverantwortlichen Ergebnissen“ geführt hat, ist empirisch nie bewiesen worden. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Amtsanwälte in NRW bis zum Erlass des StORMG ihrerseits über § 142 Abs. 3 GVG i.V.m. § 40 Abs. 2 Ziff. 5 JAG NRW oftmals durch einen Referendar vertreten wurden.

In Zweifelsfällen besteht für den die Sitzungsververtretung wahrnehmenden Kollegen zudem die Möglichkeit, sich vor der Hauptverhandlung die vollständige Verfahrensakte zur Einsicht zukommen zu lassen. Mehr als diese Akte kennt der die Hauptverhandlung leitende Richter in aller Regel auch nicht. Somit sollte es auch für einen Sitzungsvertreter, der nicht zugleich Verfasser der Anklage ist, möglich sein, sich auf Grundlage dieser Akte hinreichend auf die Hauptverhandlung vorzubereiten.

Weiterhin sieht der sogenannte Mündlichkeits- oder Unmittelbarkeitsgrundsatz im Strafverfahren vor, dass das Gericht alle Beweise selbst erheben muss.⁵²⁰ In dem Zusammenhang muss das Gericht u.a. die Zeugen in der Hauptverhandlung selbst befragen und darf nicht Rückgriff auf die Vernehmungsprotokolle aus der Akte nehmen, vgl. § 250 StPO. Gegenstand des Urteils ist gemäß § 264 Abs. 1 StPO allein die angeklagte Straftat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Wenn von einem Richter erwartet wird, dass er auf Basis dieser Informationen ein Urteil fällt, sollte es einem Staatsanwalt auch zuzutrauen sein, einen angemessenen Schlussantrag zu stellen, selbst wenn er nicht Verfasser der Anklage ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass weder zwischen verschiedenen Ausbildungsstufen und Qualifikationsgraden möglicher Sitzungsvertreter unterschieden wird noch justizorganisatorische Aspekte berücksichtigt werden, erscheint die oben dargestellte Meinung zu pauschal. Mithin ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmung der Sitzungsververtretung in einem Jugendstrafverfahren auch durch einen anderen als den die Anklage verfassenden Jugendstaatsanwalt grundsätzlich zulässig ist.

Dennoch gibt es weitere Gründe, die gegen die Übernahme der Sitzungsververtretung durch Referendare in Jugendstrafsachen sprechen. Zum einen ist die Referendarausbildung bei der Staatsanwaltschaft nur eine vorübergehende, „auf Fluktuation angelegte Phase“.⁵²¹ Die weiche Formulierung der RL zu § 36 JGG a.F. dürfe einer

⁵²⁰ Vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 46 Rn. 3 f.

⁵²¹ Vgl. *Eisenberg*, DRiZ 1998, 161 (161).

anderen Meinung folgend nicht dahingehend verstanden werden, dass diese Aufgabe auf einen völlig unerfahrenen Vertreter der Staatsanwaltschaft übertragen werden könne.⁵²² Zudem ließe sich der Verlauf einer Hauptverhandlung – trotz Studiums der Akten und Vorbesprechung mit dem Ausbilder – nicht immer im Detail vorhersehen. So könne es z.B. Fälle geben, in denen die Durchführung einer Hauptverhandlung auf einen erstmals angeklagten Jugendlichen derart beeindruckend wirkt, dass die Sanktion, die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung oder Besprechung der Akte mit dem Ausbilder in Betracht gezogen wurde, zum Schluss nicht mehr notwendig ist.⁵²³ Sollte der unerfahrene Referendar auf eine solche Entwicklung nicht reagieren, würde er dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken nicht hinreichend Rechnung tragen. Dies widerspräche aber gerade den Grundsätzen des Jugendstrafrechts und würde die Sonderrolle des Jugendstaatsanwalts im Jugendstrafverfahren *ad absurdum* führen: Der Jugendstaatsanwalt hat als „Wächter“ insbesondere auch in der Hauptverhandlung durch Hinweise, Anregungen und Anträge dafür zu sorgen, dass Sinn und Erziehungsziel des JGG vor allem auch prozessual gewahrt werden.⁵²⁴

Aus diesem Grund erachtete eine weitere Meinung bereits vor dem StORMG die Sitzungsververtretung durch einen Referendar nur dann als zulässig, wenn zudem ein Jugendstaatsanwalt durchgängig anwesend sei.⁵²⁵ Eine völlig selbständige Sitzungsververtretung durch einen Referendar in Jugendstrafsachen ohne einen begleitenden Ausbilder könne vor dem Hintergrund der in aller Regel nur begrenzt vorliegenden Kenntnisse in den Besonderheiten des Jugendstrafrechts und des dadurch eingeschränkten Handlungsspielraums kaum verantwortet werden.⁵²⁶ Diese Auffassung trägt der Tatsache Rechnung, dass Jugendstrafrecht im juristischen Studium kein Pflichtfach ist.⁵²⁷ Lediglich unter durchgehender Anleitung und Aufsicht eines anwesenden Jugendstaatsanwaltes könne der Einsatz als Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung einen wertvollen, praxisnahen Beitrag zur Ausbildung des Referendars darstellen.⁵²⁸

Genau diese Auffassung ist im Rahmen des StORMG gesetzlich geregelt worden: Nach § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. können Referendaren im Einzelfall jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten hingegen bedarf jedoch immer **der Aufsicht und dem Beisein** eines Jugendstaatsanwalts, vgl. § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. Der Gesetzgeber greift damit die in der als Zweites

⁵²² Vgl. Eisenberg, DRiZ 1998, 161 (161).

⁵²³ Vgl. Eisenberg, DRiZ 1998, 161 (162).

⁵²⁴ Vgl. Brunner/Dölling, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 4. Vergleichbar bezeichnet Helmken den Jugendstaatsanwalt als „Schlüsselfigur des Jugendstrafrechtssystems“, vgl. ders., ZJJ 3/2008, 147 (147).

⁵²⁵ Vgl. Brunner/Dölling, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 5.

⁵²⁶ Vgl. Brunner/Dölling, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 5.

⁵²⁷ Nähere Ausführungen zu Inhalten des juristischen Studiums, siehe Kapitel 6.2.4.1.

⁵²⁸ Vgl. Brunner/Dölling, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 5.

dargestellten Meinung verwendete Argumentation auf, dass die Hauptverhandlung oftmals bedeutungsvolle Aspekte hervor bringt, die einer anderen Würdigung der Tat als zunächst angenommen bedarf.⁵²⁹ Dies sei insbesondere der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Anklageerhebung noch kein Bericht der Jugendgerichtshilfe vorgelegen habe.⁵³⁰ Um in solchen Fällen möglicherweise einlenkend oder auch strafscharfend einzugreifen, steht dem Referendar künftig ein erfahrener Jugendstaatsanwalt zur Seite. Da nach dem Grundsatz des Vorrangs der Diversion gemäß §§ 45, 47 JGG in aller Regel nur solche Taten in einer Hauptverhandlung verhandelt werden, die eine gewisse Schwere aufweisen,⁵³¹ ist eine solche Regelung zu begrüßen, um dem jugendstrafrechtlichen Auftrag hinreichend Rechnung zu tragen. Somit können Referendare weiterhin in der Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft in Jugendstrafsachen praktisch ausgebildet werden, allerdings werden sie dabei eng beaufsichtigt, so dass ein negativer Einfluss auf den jugendlichen Angeklagten künftig auszuschließen ist. Kurzfristig führt dies sicherlich zu Personalengpässen in der Sitzungsvertretung; langfristig gesehen kann die Neuregelung jedoch ein Gewinn für die Umsetzung der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen in der Praxis bedeuten, wenn durch die nunmehr enge Ausbildungsbegleitung eine Möglichkeit geschaffen wurde, künftige Jugendstaatsanwälte im Sinn des § 37 JGG zu qualifizieren.

Risiken, wie z.B. die möglicherweise fehlende Akzeptanz eines nunmehr „begleiteten“ und „beaufsichtigten“ Referendars als Sitzungsvertreter durch einen jugendlichen Angeklagten,⁵³² sind durch ein professionelles Verhalten des Ausbilders zu begrenzen, indem er sich während der Verhandlung im Wesentlichen im Hintergrund hält. Bei Bedarf zur Rücksprache mit dem Referendar kann der Ausbilder beantragen, die Verhandlung kurz zu unterbrechen (vgl. § 229 StPO) und den Raum gemeinsam mit diesem zur Beratung verlassen. Dies war bereits vor dem StORMG für telefonische Rücksprachen mit dem staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst im Rahmen der Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG möglich. Solange der jugendliche Angeklagte nicht mitbekommt, was zwischen Ausbilder und Referendar besprochen wird bzw. wer welche Rolle einnimmt, hat er keinen Anlass dazu, die Akzeptanz der Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Tatsache der Begleitung und Aufsicht des Referendars in Frage zu stellen. Hingegen wird durch die dauerhafte Präsenz eines erfahrenen Staatsanwalts vermieden, dass eine möglicherweise missverständliche Darstellung des Sachstands im Schlussantrag durch den noch unerfahrenen Referendar zu einer ungunstigen, d.h. nicht dem jugendstrafrechtlichen Zweck entsprechende Abwicklung des Verfahrens führt.

Eine andere Extremposition sah vor Erlass des StORMG den Einsatz von Referendaren in Jugendstrafsachen wenig kritisch. Nach der in der allgemeinen Vorschrift

⁵²⁹ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F., BT-Drucks. 17/6261, S. 16.

⁵³⁰ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F., BT-Drucks. 17/6261, S. 16.

⁵³¹ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F., BT-Drucks. 17/6261, S. 16.

⁵³² Vgl. *Löhr*, DRiZ 1998, 165 (168).

des § 142 Abs. 3 GVG vorgesehenen „Aufsicht“ des Referendars reiche es bereits aus, wenn der Jugendstaatsanwalt mit diesem die Hauptverhandlung vorbereite und mögliche Antworten auf die Straffrage durchgehe.⁵³³ Dies ist auf Grundlage der vorstehenden Argumentation und des nunmehr klaren Gesetzeswortlauts des § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F., der explizit auch das **Beisein** eines Jugendstaatsanwalts erfordert, nicht mehr aufrecht zu erhalten.

6.1.4 Würdigung des in § 36 JGG n.F. nicht umgesetzten Änderungsvorschlags aus dem StORMG-E

Ursprünglich sah der Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zu § 36 JGG-E in Abs. 1 S. 2, 2. Hs. eine weitere Regelung vor, nach der Richter auf Probe und Beamte auf Probe während des ersten Dienstjahres die Sitzungsververtretung in Jugendstrafverfahren nur **unter Aufsicht** eines Jugendstaatsanwalts hätten wahrnehmen dürfen. Fraglich ist, was unter dieser „Aufsicht“ verstanden werden sollte. Im Umkehrschluss zu der in Kapitel 6.1.3.2 näher untersuchten Vorschrift des § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F., der für die Sitzungsververtretung von Referendaren in einem Jugendstrafverfahren zwingend die Aufsicht **und** das Beisein eines Jugendstaatsanwalts vorsieht, kann gefolgert werden, dass bei Richtern auf Probe und Beamten auf Probe im ersten Dienstjahr keine ständige Anwesenheit eines Jugendstaatsanwalts in der Hauptverhandlung erforderlich sein sollte.⁵³⁴ Die *Bundesregierung* ließ in ihrer Begründung offen, ob zumindest eine gelegentliche Begleitung durch einen erfahrenen Jugendstaatsanwalt erforderlich oder diese gänzlich verzichtbar sei. Jedenfalls solle bei den Richtern auf Probe und Beamten auf Probe ein „großzügigerer Maßstab“ als bei Referendaren angelegt werden.

Auf Empfehlung des *Rechtsausschusses des Bundestag* wurde diese Regelung im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum StORMG wieder gestrichen, um den Staatsanwaltschaften „im Hinblick auf die personelle Ressourcenlage [...] eine größere Flexibilität“ einzuräumen.⁵³⁵ Damit trägt der *Rechtsausschuss* den Bedenken der Sachverständigen hinsichtlich drohender personalwirtschaftlicher Schwierigkeiten Rechnung.⁵³⁶ Die Begleitung von Dienstanfängern würde personelle Ressourcen binden, die praktisch nicht vorhanden seien.⁵³⁷

Vor dem Hintergrund der zu Gesetzeskraft erwachsenen Bestimmung des § 36 JGG n.F. und der bisher geltenden Regelung zur Einarbeitung von Dienstanfängern erscheint eine gesetzliche Vorschrift zur besonderen Aufsicht von Dienstanfängern im Rahmen der Sitzungsververtretung von Jugendstrafsachen auch nicht zwingend

⁵³³ Vgl. *Ostendorf*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 7.

⁵³⁴ Zu diesem Absatz vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 15.

⁵³⁵ Vgl. *Rechtsausschuss des BT*, Beschlussempfehlung und Bericht zum StORMG-E, Begründung zur Änderung des § 36 JGG-E, BT Drucks. 17/12735, S. 23.

⁵³⁶ Vgl. z.B. *Dwoarzik*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 4 f.

⁵³⁷ Vgl. z.B. *Dwoarzik*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 4 f.

notwendig: Zunächst werden aufgrund der Neuregelung in § 36 Abs. 2 S. 2 und 3 JGG n.F. Referendare, soweit sie im Rahmen der Ausbildung jugendstrafrechtliche Aufgaben wahrnehmen, durch einen Jugendstaatsanwalt beaufsichtigt und in der Sitzungsververtretung sogar begleitet. Als Zweites sollen über § 36 Abs. 1 JGG n.F. Richter auf Probe und Beamte auf Probe während des ersten Dienstjahres nach Möglichkeit nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden. Als Drittes gilt die allgemeine Regelung, dass zum Jugendstaatsanwalt (nur) solche Personen bestellt werden sollen, die sich durch ein Vorliegen der besonderen Anforderungen des § 37 JGG für dieses Amt qualifizieren. Damit hat der Gesetzgeber verschiedene Szenarien abgebildet, die verhindern sollen, dass nicht hinreichend ausgebildetes Personal jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben übernimmt. In der Konsequenz besteht also nur die „Gefahr“, dass ein Dienstanfänger als „reiner Sitzungsgeher“ den Sitzungsdienst für Jugendstrafsachen wahrnimmt, der in Ermangelung entsprechender Qualifikation weder zum Jugendstaatsanwalt bestellt wurde noch im Rahmen des Referendariats praktisch in Jugendstrafsachen ausgebildet wurde. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei diesem Beamten um einen ausgebildeten Juristen mit – in aller Regel – zwei überdurchschnittlichen Examina handelt. Insoweit dürfte er das grundlegende „Rüstzeug“ für die Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben in der Sitzungsververtretung beherrschen. Unbenommen bleibt die Tatsache, dass Dienstanfänger in der ersten Zeit von erfahrenen Kollegen eingearbeitet werden (vgl. z.B. für NRW Ziff. 13 OrgStA NRW) und sich somit vor der Wahrnehmung der Sitzungsververtretung beraten lassen können. Damit besteht für Dienstanfänger bereits eine Regelung zur „Aufsicht“, wie sie § 36 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. JGG-E gefordert hätte. Zur Vermeidung von Doppelregelungen ist eine zusätzliche gesetzliche Vorschrift überflüssig. Mithin ist die Umsetzung von § 36 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. JGG-E entbehrlich gewesen.

6.1.5 Rechtsnatur und Verbindlichkeit von § 36 JGG n.F.

Zu prüfen ist, welche Verbindlichkeit die Vorschrift des § 36 JGG n.F. in der Praxis entfaltet. Die Antwort zu dieser Frage ergibt sich aus der Revisibilität von Verstößen gegen diese Norm im Strafprozess. Mithilfe der Revision können Gesetzesverletzungen gerügt werden; sie dient der einheitlichen Rechtsanwendung und stellt die Gerechtigkeit im Einzelfall sicher.⁵³⁸ Sollte eine Verletzung von § 36 JGG n.F. keine Konsequenzen nach sich ziehen, ist damit zu rechnen, dass diese Norm praktisch wenig Beachtung findet. Es ist also zu klären, ob ein unter Verstoß gegen § 36 JGG n.F. ergangenes Urteil künftig über die Revision gerügt werden kann.

⁵³⁸ Sog. von der *h.M.* vertretene „Vereinigungstheorie“; vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 55 Rn. 8.

6.1.5.1 Diskussionsstand zu § 36 JGG a.F.

Die Rechtsprechung hat die Frage zur Revisibilität von Verstößen gegen § 36 JGG a.F. geklärt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt und untersucht, ob sie auf die neue Vorschrift des § 36 JGG n.F. übertragen werden können.

6.1.5.1.1 Absoluter Revisionsgrund gemäß § 338 Ziff. 5 StPO

Fraglich war, ob bei Nichtbeachtung von § 36 JGG a.F. ein **absoluter Revisionsgrund** im Sinn des § 338 StPO vorlag. § 338 StPO regelt abschließend bestimmte Verstöße gegen das Strafverfahrensrecht, die immer zur Begründetheit der Revision und damit zwingend zur Aufhebung des Urteils führen.⁵³⁹ In Betracht kam eine Verfahrensrüge nach § 338 Ziff. 5 StPO, welche die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorsieht, rügt. Die Vorschrift des § 226 StPO sieht u.a. die ununterbrochene Gegenwart der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor. Gemäß § 36 JGG a.F. waren für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte zu bestellen. In dem Fall, dass ein anderer Staatsanwalt als ein ausdrücklich nach § 36 JGG a.F. bestellter Jugendstaatsanwalt die Sitzungsververtretung in einem Jugendstrafverfahren wahrgenommen hatte, wurde diskutiert, ob die Staatsanwaltschaft nicht richtig vertreten gewesen ist und somit als abwesend betrachtet werden konnte.

Nach der Rechtsprechung und herrschenden Literaturmeinung stellte ein Verstoß gegen § 36 JGG a.F. keinen absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 338 Ziff. 5 StPO dar.⁵⁴⁰ Dies wurde damit begründet, dass die Anwesenheit des Staatsanwalts während der Hauptverhandlung gemäß § 144 GVG weder personen- noch funktionsgebunden sei.⁵⁴¹ Nach dieser Vorschrift handeln alle einer bestimmten Staatsanwaltschaft beigeordnete Beamte als deren Vertreter und sind zu sämtlichen Amtsverrichtungen berechtigt. Damit sollte die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung eines Jugendverfahrens wirksam vertreten sein, wenn (irgend)ein Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung anwesend ist und deren Aufgaben wahrnimmt, unabhängig davon, ob dieser explizit zum Jugendstaatsanwalt bestellt worden ist oder nicht.

Dieser Auffassung könnte das systematische Argument des § 2 Abs. 2 JGG entgegen gehalten werden: Danach gelten die allgemeinen Vorschriften nur, wenn im JGG nichts Spezielleres geregelt ist. Das JGG sah in seinem § 36 JGG a.F. aber gerade für Verfahren vor den Jugendgerichten die Zuständigkeit einer speziellen Jugendstaatsanwaltschaft vor. Aus diesem Grund könnte diese Vorschrift als *lex*

⁵³⁹ Vgl. *Hartmann/Schmidt*, Strafprozessrecht, Rn. 1230; *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 338 Rn. 1.

⁵⁴⁰ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 142 GVG Rn. 10; *Brunner/Dölling*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 1; *Ostendorf*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 8; sämtliche Kommentare verweisen auf das Urteil des BGH GA 1961, 358 (5 StR 263/60). A.A. *Eisenberg*, NStZ 1994, 67 ff. (69).

⁵⁴¹ Vgl. *Eisenberg*, NStZ 1994, 67 ff. (69).

specialis zu den §§ 142, 144 GVG gewertet werden.⁵⁴² Wie in Kapitel 6.1.3.2 dargestellt, gelten die Zuständigkeitsregelungen der Jugendstaatsanwaltschaft jedoch nicht zwingend für den Sitzungsdienst in der Hauptverhandlung. Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist es nicht möglich, dass der die Anklage verfassende Staatsanwalt immer die von ihm bearbeiteten Fälle auch in der Hauptverhandlung vertritt. Aus diesem Grund gibt es in den landesspezifischen OrgStA eindeutige Regelungen, die ausdrücklich die Einrichtung eines Sitzungsdienstes vorsehen. Zum Erlass dieser OrgStA sind die Justizminister gemäß §§ 144 ff. GVG ermächtigt. Die Vorschrift des § 36 JGG a.F. sollte dieser zweckmäßigen Regelung nicht entgegenstehen. Somit kann mit dem eindeutigen Urteil des BGH und der *h.L.* ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen § 36 JGG a.F. nicht über § 338 Ziff. 5 StPO gerügt werden konnte.

6.1.5.1.2 Relativer Revisionsgrund gemäß § 337 StPO

In Betracht kam anschließend eine Verfahrensrüge über die allgemeine Revisionsvorschrift des § 337 StPO. Gemäß § 337 Abs. 1 StPO ist die Revision begründet, wenn im Strafverfahren ein Gesetz verletzt wurde und das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht. Ein Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, vgl. § 337 Abs. 2 StPO. Im Gegensatz zu den absoluten Revisionsgründen des § 338 StPO muss bei einer Gesetzesverletzung nach § 337 StPO das **Beruh**en des Urteils auf dieser Gesetzesverletzung ausdrücklich festgestellt werden. Ein Urteil beruht auf einer Gesetzesverletzung, wenn es bei richtiger Anwendung des Gesetzes anders ausgefallen wäre.⁵⁴³ Dabei muss die Wechselwirkung zwischen dem Fehler und dem Urteil nicht erwiesen sein, d.h. die bloße Möglichkeit, dass das Urteil ohne den Fehler anders ausgefallen wäre, reicht bereits aus.⁵⁴⁴ Insoweit sind Gesetzesverletzungen, die über § 337 StPO gerügt werden können, als **relative Revisionsgründe** zu verstehen.

Grundsätzlich ist der in § 377 StPO verwendete Begriff des „Gesetzes“ weit zu verstehen und umfasst sämtliches Bundes- und Landesrecht mit Ausnahme von Verwaltungsvorschriften; letztere zählen zum Innenrecht der Verwaltung begründen keine Rechte oder Pflichten für Bürger, die im Rahmen eines Strafprozesses verletzt werden können.⁵⁴⁵ Nach einer älteren Entscheidung des BGH stellt § 36 JGG a.F. eine bloße Ordnungsvorschrift und kein (zwingendes) Gesetz dar.⁵⁴⁶ Ordnungsvorschriften sind grundsätzlich auch Rechtsnormen im Sinne des § 337 StPO. Jedoch stellt deren Nichtbeachtung niemals eine relevante Gesetzesverletzung dar.⁵⁴⁷

⁵⁴² Vgl. Eisenberg, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 12.

⁵⁴³ Vgl. Meyer-Goßner, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 37.

⁵⁴⁴ Vgl. Franke in Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 179 m.w.N.

⁵⁴⁵ Vgl. Hartmann/Schmidt, Strafprozessrecht, Rn. 1199.

⁵⁴⁶ Vgl. BGH GA 1961, 358 (5 StR 263/60).

⁵⁴⁷ Vgl. Meyer-Goßner, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 4; Franke in Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N. sowie die Ausführungen in Kapitel 4.3.

Damit ist bei Verstößen gegen diese ein für die Revision erforderliches „Beruhen“ des Urteils prinzipiell ausgeschlossen.⁵⁴⁸

Die Auffassung des BGH ist nicht nachvollziehbar. Das JGG sieht eine besondere Behandlung von jugendlichen Straftätern gegenüber erwachsenen Straftätern vor: Nach § 2 Abs. 1 S. 2 JGG „sind die Rechtsfolgen und [...] auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“. Diese „erzieherische Ausrichtung“ kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Organe der Strafrechtspflege um ihren erzieherischen Auftrag wissen und über geeignete Werkzeuge verfügen, diesen Auftrag entsprechend dem gesetzgeberischen Anspruch auszuführen. Dem Anspruch nach einer „Sonderbehandlung“ jugendlicher Straftäter geschuldet, müssten jugendstrafrechtliche Verfahren konsequenterweise in die Hände von Experten gelegt werden. Entsprechend regelte § 36 JGG a.F., dass für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte bestellt werden. Diese Regelung war nicht als weiche „Soll-Vorschrift“ formuliert, so dass sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht ergab, dass eine abweichende Handhabung zulässig gewesen wäre. Unterstützt wird dies durch die klare Subsidiaritätsregelung des § 2 Abs. 2 JGG, nach dem die allgemeinen Vorschriften nur insoweit gelten, als im JGG keine spezielleren Vorschriften geregelt sind. Die Vorschrift des § 36 JGG a.F. sah aber gerade als spezielle Regelung die Zuständigkeit einer eigenen Jugendstaatsanwaltschaft vor. Würde sich die in manchen Generalstaatsanwaltschaftsbezirken entwickelte Tendenz durchsetzen, dass deliktsspezifische Sonderdezernate, wie z.B. das Betäubungsmitteldezernat, Sexualdezernat etc., sämtliche in deren deliktsspezifischen Fachbereich fallenden Verfahren bearbeiten, d.h. auch solche, die sich gegen Jugendliche richten, würde der rechtspolitische Fortschritt des JGG, Jugendliche vorrangig nach ihrer Person und erst nachrangig nach den Aspekten des verübten Delikts zu beurteilen, zunichte gemacht.⁵⁴⁹

Die Einordnung von § 36 JGG a.F. als Ordnungsvorschrift durch den BGH hebelte diese gesetzliche Vorrangstellung wieder aus und es ist zu bezweifeln, dass dies dem Interesse des Gesetzgebers entsprach. Daher liegt der von *Ostendorf* geäußerte Verdacht, dass die Einordnung von § 36 JGG a.F. eine „Zauberformel“ sei, um die Revisibilität zu umgehen, nahe.⁵⁵⁰ Leider ist der BGH in seinem Urteil eine nachvollziehbare Begründung zur Einordnung von § 36 JGG a.F. als Ordnungsvorschriften schuldig geblieben. Faktisch konnten Verstöße gegen § 36 JGG a.F. je-

⁵⁴⁸ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 4; *Franke* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N.

⁵⁴⁹ Vgl. *Zurberbier*, DRiZ 1988, 335 (336). *Eisenberg* hält es sogar für einen „Widerspruch in sich“, wenn die Zuständigkeit der gesetzlich durch § 36 JGG begründeten Jugendstaatsanwaltschaft „durch eine gesetzlich nicht begründete Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft [Anmerkung der Verfasserin: damit meint er deliktsspezifische Spezialabteilungen] beschnitten oder gar ausgehöhlt wird“, vgl. *ders.*, NStZ 1994, 67 (67).

⁵⁵⁰ Vgl. *Ostendorf*, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 8. Zum Begriff der Ordnungsvorschrift als „Zauberformel“ allgemein vgl. *Grünwald*, JZ 1968, 752 ff. (752).

denfalls nicht über § 337 StPO mit der Revision angefochten werden und blieben damit praktisch ohne Folgen.⁵⁵¹

6.1.5.2 Stellungnahme zu § 36 JGG n.F.

Zu prüfen ist, ob § 36 JGG n.F. eine höhere Verbindlichkeit erwarten lässt. Das wäre der Fall, wenn ein Verstoß gegen § 36 JGG n.F. nunmehr mit der Revision gerügt werden könnte. Die Vorschrift des § 36 JGG a.F. findet sich heute wortgleich in § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. wieder. Daneben regelt § 36 JGG n.F. zusätzliche Anforderungen, die jedoch durch einen unterschiedlich bestimmten Wortlaut gekennzeichnet sind.

6.1.5.2.1 Absoluter Revisionsgrund gemäß § 338 Ziff. 5 StPO

Grundsätzlich ist die Vorschrift des § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. *lex specialis* zu §§ 142, 144 GVG. Damit sind wie bisher für alle Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte zu bestellen. Fraglich ist, ob sich die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft über das gesamte Verfahren erstreckt, oder – wie mit der Rechtsprechung und der *h.L.* zu § 36 JGG a.F. – zumindest der Sitzungsdienst auf Grundlage der einschlägigen OrgStA auch durch einen anderen Staatsanwalt wahrgenommen werden könnte.

Der Gesetzgeber ist in Kenntnis des Instituts des Sitzungsdienstes und erwähnt ihn in § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. explizit. Vor diesem Hintergrund sowie dem Wissen um die bisherige Rechtsprechung zu § 36 JGG a.F. hätte er ausdrücklich regeln können, dass die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor einem Jugendgericht ausschließlich durch einen Jugendstaatsanwalt vertreten werden dürfe. Da der Gesetzgeber darauf verzichtet hat und die bisherige Vorschrift wortgleich in § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. übernommen hat, muss im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass er eine solch stringente Handhabung nicht beabsichtigt hat. Somit bezieht sich die zwingende Zuständigkeit der Jugendstaatsanwälte allein auf das Ermittlungsverfahren von Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören. Der Sitzungsdienst kann weiterhin von den für Allgemeine Strafsachen zuständigen Staatsanwälten wahrgenommen werden. Mithin ist bei einer solchen Vertretung nicht von der Abwesenheit der Staatsanwaltschaft im Sinn des § 338 Ziff. 5 StPO auszugehen.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F., nach der Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden sollen, ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von einem zunächst als zwingend ausgestalteten Wortlaut bewusst in eine „Soll-Vorschrift“ um-

⁵⁵¹ Vgl. Brunner/Dölling, JGG, zu § 36 JGG a.F. Rn. 1.

formuliert worden.⁵⁵² Aufgrund dieser Formulierung sollen also Abweichungen von dieser Regel möglich und zulässig sein. Eine zulässige Abweichung ist *per se* kein Verstoß gegen ein Gesetz. Wenn also – wenn auch nicht erwünscht, jedoch zulässigerweise – ein Richter auf Probe oder Beamter auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung zum Jugendstaatsanwaltschaft bestellt wurde und entsprechende Aufgaben in der Hauptverhandlung wahrnimmt, kann dies in der Folge nicht zu der Wertung führen, dass die Staatsanwaltschaft nicht hinreichend vertreten ist. Mithin kommt bei Nichtbeachtung von § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. eine Rüge aufgrund des Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes gemäß § 338 Ziff. 5 StPO ebenfalls nicht in Betracht.

Nach § 36 **Abs. 2 S. 1** JGG n.F. dürfen jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben nur dann an einen Amtsanwalt übertragen werden, wenn dieser wie ein Jugendstaatsanwalt qualifiziert ist, d.h. den Auswahlkriterien des § 37 JGG entspricht. Fraglich ist, ob die Voraussetzung der Qualifikation im Sinn des § 37 JGG für das gesamte Verfahren gilt oder ob im Rahmen des amtsanwaltlichen Sitzungsdienstes eine andere Handhabung zulässig ist. Wie zuvor dargestellt, ist der Gesetzgeber in Kenntnis des Instituts des Sitzungsdienstes und hat in § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. eine besondere Regelung für die Vertretung durch Referendare aufgenommen. Er hat darauf verzichtet zu bestimmen, dass die Sitzungsvertretung in Verfahren vor den Jugendgerichten immer durch einen eigens bestellten Jugendstaatsanwalt wahrgenommen werden muss. Im Gegenteil lässt er mit § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. ausdrücklich die Vertretung durch Referendare zu, wenn diese von einem Jugendstaatsanwalt beaufsichtigt und begleitet werden. Wenn schon in Ausbildung befindliche Referendare den Sitzungsdienst in Verfahren vor den Jugendgerichten – wenn auch durch einen Jugendstaatsanwalt beaufsichtigt und begleitet – wahrnehmen dürfen, muss das erst recht für ausgebildete Amtsanwälte gelten, selbst wenn sie nicht im Sinn des § 37 JGG qualifiziert sind. Im Umkehrschluss zur Regelung des § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. ist eine Beaufsichtigung und Begleitung für die Amtsanwälte nicht vorgesehen, denn sonst hätte der Gesetzgeber das entsprechend geregelt. Somit kann die Staatsanwaltschaft nicht als abwesend betrachtet werden, wenn ein anderer als ein im Sinn des § 37 JGG qualifizierter Amtsanwalt die Sitzungsvertretung vor einem Jugendgericht wahrnimmt. Mithin liegt auch in diesem Fall kein Revisionsgrund gemäß § 338 Ziff. 5 StPO vor.

Etwas anderes könnte für einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 36 **Abs. 2 S. 3** JGG n.F. gelten. Fraglich ist, ob der absolute Revisionsgrund des § 338 Ziff. 5 StPO vorliegt, wenn Referendare – wie es bis zum Erlass des StORMG gängige Praxis war – weiterhin die Sitzungsvertretung in Verfahren vor den Jugendgerichten **ohne Begleitung** eines aufsichtsführenden Jugendstaatsanwalts wahrnehmen. Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. ist spezieller als die allgemeine Vor-

⁵⁵² Vorheriger Wortlaut war „Richter auf Probe und Beamte auf Probe **dürfen** im ersten Jahr nach ihrer Ernennung **nicht** zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.“, vgl. Beschluss des *Rechtsausschusses des BT* zu Art. 3 StORMG-E, BT-Drucks. 17/12735, S. 12.

schrift des § 142 Abs. 3 GVG, welche lediglich eine generelle fachliche Aufsicht für Referendare erfordert, nicht jedoch das Beisein eines Staatsanwalts in der Hauptverhandlung, in der ein Referendar die Sitzungsvertretung wahrnimmt. Aufgrund von § 2 Abs. 2 JGG ist § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. mit seinen erweiterten Anforderungen grundsätzlich vorrangig zu beachten. Zu prüfen ist nunmehr, ob eine möglicherweise fehlende Begleitung des Referendars in der Hauptverhandlung dazu führen kann, dass die Staatsanwaltschaft als nicht anwesend betrachtet wird. Dazu werden Sinn und Zweck von § 36 Abs. 2 S. 3 JGG näher beleuchtet. Die *Bundesregierung* hat mit dieser Vorschrift beabsichtigt, dass ein Jugendstaatsanwalt einen eigenen Eindruck von der Hauptverhandlung gewinnen soll, um gegebenenfalls „unmittelbar auf eine sachgemäße Antragstellung“ hinzuwirken, wenn sich Umstände ergeben, die zu einer anderen Bewertung der Tat als ursprünglich angenommen führen.⁵⁵³ Daraus ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft regelmäßig – zumindest mittelbar – vertreten ist, wenn ein Referendar weisungsgemäß deren Aufgaben wahrnimmt. Dies steht im Einklang mit den allgemeinen Vorschriften für die Übertragung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben an Referendare gemäß § 142 Abs. 3 GVG. Anders als bei der **Leitung** einer mündlichen Verhandlung durch einen Referendar gemäß § 10 GVG, die eine **ständige Anwesenheit** des ausbildenden Richters erfordert,⁵⁵⁴ ist dies bei der Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft gerade nicht vorgesehen.⁵⁵⁵ Demzufolge wirkt die nach § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. erforderliche Regelung der Aufsicht und Begleitung des Referendars – obwohl sie im JGG geregelt ist – lediglich im Innenverhältnis der Staatsanwaltschaft, d.h. zwischen dem Ausbilder und dem Referendar, und soll eine sachgemäße Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in der Hauptverhandlung sicherstellen. Somit muss auch bei einem in der Hauptverhandlung vor einem Jugendgericht nicht begleiteten Referendar die Staatsanwaltschaft grundsätzlich als anwesend betrachtet werden. Mithin scheidet bei einem Verstoß gegen § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. wiederum eine Rüge aus dem absoluten Revisionsgrund des § 338 Ziff. 5 StPO aus.

Die Vorschrift des § 36 **Abs. 2 S. 2** JGG n.F. ist für eine Prüfung der Revisibilität nach § 338 Ziff. 5 StPO unbeachtlich. Im Umkehrschluss zur Vorschrift des § 36 **Abs. 2 S. 3** JGG n.F., die explizit von dem Sitzungsdienst in Verfahren vor den Jugendgerichten handelt, ist davon auszugehen, dass der Fall des § 36 **Abs. 2 S. 2** JGG n.F. gerade andere Aufgaben als die der Hauptverhandlung umfasst. Der absolute Revisionsgrund des § 338 Ziff. 5 StPO befasst sich jedoch allein mit der Rüge von Verstößen gegen die Anwesenheitspflicht der Staatsanwaltschaft sowie anderer Personen in der Hauptverhandlung. Mithin ist diese Rüge auf andere Aufgaben der Jugendstaatsanwaltschaft nach § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F., also solche außerhalb der Hauptverhandlung, nicht anwendbar.

⁵⁵³ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261 S. 16.

⁵⁵⁴ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 10 GVG, Rn. 1.

⁵⁵⁵ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 142 GVG, Rn. 14.

Andere absolute Revisionsgründe kommen nicht in Betracht. Somit ist ein Verstoß gegen § 36 JGG n.F. zumindest nicht über § 338 StPO zu rügen.

6.1.5.2 Relativer Revisionsgrund gemäß § 337 StPO

Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen § 36 JGG n.F. über die allgemeine Revisionsvorschrift des § 337 StPO rechtlich beanstandet werden kann. Es liegt die Annahme nahe, dass zumindest § 36 Abs. 1 JGG n.F. vergleichbar zu § 36 JGG a.F. als Ordnungsvorschrift eingeordnet wird, bei der ein für die Revision erforderliches „Beruhen“ des Urteils im Fall des Verstoßes prinzipiell ausgeschlossen ist.⁵⁵⁶ Dies liegt zum einen daran, dass § 36 JGG a.F. wortgleich in § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. übernommen wurde und der BGH die ältere Vorschrift entsprechend qualifiziert hat. Zum anderen ist § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. als „Soll-Vorschrift“ konzipiert. Der Begriff „Soll-Vorschrift“ wird heute terminologisch zumeist gleichgesetzt mit dem der „Ordnungsvorschrift“ und umfasst Verfahrensvorschriften, von denen aus Zweckmäßigkeitserwägungen abgewichen werden darf.⁵⁵⁷ Eine im Rahmen dieser Zweckmäßigkeitserwägungen zulässige Abweichung bedeutet niemals eine Verletzung des streitgegenständlichen Gesetzes.

Eine andere Wertung ist hingegen möglich, wenn unter Betrachtung des einschlägigen Gesetzeszwecks ein Verstoß gegen diese Vorschrift die Rechtsstellung des Angeklagten maßgeblich beeinträchtigt.⁵⁵⁸ § 36 Abs. 1 JGG n.F. sieht ausdrücklich vor, dass für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte zu bestellen sind. Diese sollen zum einen über § 37 JGG besonders qualifiziert sein und zum anderen gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. über ein Mindestmaß an Dienst erfahrung verfügen. Damit bezweckt der Gesetzgeber grundsätzlich, dem im JGG verankerten Anspruch nach einer Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter durch entsprechend qualifiziertes Personal Rechnung zu tragen. Diesen Grundgedanken, der bereits in § 36 JGG a.F. sowie § 37 JGG enthalten war, hat der Gesetzgeber nach dem StORMG durch das in § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. erstmals genannte Merkmal der erforderlichen Dienst erfahrung verstärkt. Mithin trägt die Vorschrift des § 36 Abs. 1 JGG n.F. grundsätzlich in nicht unerheblichem Maße zum Schutz prozessualer Rechte von jugendlichen Straftätern bei. Wenn ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 JGG n.F. den Schutzzweck dieser Norm, d.h. die Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter tatsächlich vereitelt, könnte eine reversible Rechtsverletzung im Sinne des § 337 StPO vorliegen.⁵⁵⁹

Gegen diese Auffassung spricht jedoch die Intention des Gesetzgebers, § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. von dem ursprünglich als bindend formulierten Wortlaut des Gesetz-

⁵⁵⁶ Vgl. *Meyer-Göbner*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 4; *Franke* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N.

⁵⁵⁷ Vgl. *Franke* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N. sowie Ausführungen in Kapitel 4.3.

⁵⁵⁸ Vgl. *Dahs*, Revision im Strafprozess, Rn. 89.

⁵⁵⁹ Zur Revisibilität einer Soll-Vorschrift vgl. *Dahs*, Revision im Strafprozess, Rn. 89.

entwurfs bewusst als Soll-Vorschrift auszugestalten. Aus justiz-organisatorischen Gründen sollten Abweichungen von dem Erfordernis der allgemeinen Dienstbefahrung möglich und zulässig sein.⁵⁶⁰ Trotz des prinzipiellen Anspruchs an eine Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter können personalwirtschaftliche Gründe nicht völlig außer Acht gelassen werden. Konsequenterweise kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, dass ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. revisibel ist.

Weiterhin hat der Gesetzgeber trotz der bisherigen Rechtsprechung zu § 36 JGG a.F. davon abgesehen, die in § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. wörtlich übernommene Formulierung dahingehend abzuändern, sie eindeutig als zwingende Vorschrift zu fassen, von der nicht, d.h. auch nicht im Ausnahmefall, abgerückt werden darf. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber keine anderweitige Handhabung als bisher beabsichtigt. Unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers muss davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 JGG n.F. insgesamt nicht über § 337 StPO gerügt werden kann.

Entsprechendes gilt für § 36 **Abs. 2 S. 1** JGG n.F. An Amtsanwälte werden für die Übertragung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben die gleichen Qualifikationsanforderungen wie an Staatsanwälte gestellt. Es gilt also der Grundsatz des § 37 JGG. Diese Vorschrift ist gleichermaßen wie § 36 JGG a.F. als Ordnungsvorschrift qualifiziert worden, mit der Folge, dass ein Verstoß gegen diese nicht revisibel ist (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 4.3). Die mangelnde Verbindlichkeit von § 37 JGG und die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, diese Vorschrift im Rahmen des StORMG entgegen dem ersten Gesetzentwurf der *Bundesregierung* nicht verbindlicher auszugestalten, hat Auswirkungen auf die gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. „notwendige“ Qualifikation von Amtsanwälten. Wenn die allgemeinen Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG als „Soll-Vorschrift“ bereits kein zwingendes Gesetz darstellen, dessen Verstoß im Wege der Revision gemäß § 337 StPO gerügt werden kann, kann auch über § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. keine weitergehende Verpflichtung für Amtsanwälte hergeleitet werden. In der Folge ist die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben auch durch einen nicht im Sinn des § 37 JGG qualifizierten Amtsanwalt nicht über § 337 StPO zu rügen.

Eine andere Wertung dürfte sich für den Fall ergeben, dass ein Referendar die Sitzungsvertretung in einem Verfahren vor einem Jugendgericht **allein** wahrnimmt. Bei der gemäß § 36 **Abs. 2 S. 3** JGG n.F. vorgesehenen Begleitung durch einen Jugendstaatsanwalt handelt es sich dem Wortlaut nach um eine zwingende Regelung. Es ist explizit gewollt, dass sich ein Jugendstaatsanwalt einen eigenen Eindruck von der Hauptverhandlung macht und notfalls eingreift, um eine sachgerechte Antragsstellung durch die Staatsanwaltschaft sicherzustellen.⁵⁶¹ Dem eindeutigen Wortlaut nach – d.h. durch das „darf nur“ – ist eine Abweichung von dieser Praxis

⁵⁶⁰ Vgl. Begründung des *Rechtsausschusses des BT* zu Art. 3 Ziff. 1 StORMG, d.h. § 36 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/12735 S. 23.

⁵⁶¹ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F., BT-Drucks. 17/6261, S. 16.

ausdrücklich nicht zulässig. Ein für die Revision nach § 337 StPO erforderliches Beruhen des Urteils auf dieser Gesetzesverletzung liegt vor, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil bei Begleitung eines Jugendstaatsanwalts anders ausgefallen wäre.⁵⁶² Es ist nur dann ausnahmsweise zu verneinen, wenn diese Möglichkeit prinzipiell ausgeschlossen werden kann oder allein theoretischer Natur ist.⁵⁶³ Vor dem Hintergrund der geringen Praxiserfahrung eines Referendars muss davon ausgegangen werden, dass dieser noch nicht alle Aspekte, die während der Hauptverhandlung für und gegen den jugendlichen Angeklagten sprechen, vollumfänglich erfassen und zutreffend würdigen kann. Der Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft wird jedoch von dem Richter wahrgenommen und fließt in dessen abschließende Beurteilung ein. Daher kann in aller Regel **nicht ausgeschlossen werden**, dass das Urteil unter Mitwirkung eines erfahrenen Jugendstaatsanwalts möglicherweise anders ausgefallen wäre. Somit ist bei einem allein die Sitzungsververtretung in einem Verfahren vor dem Jugendgericht wahrnehmenden Referendar regelmäßig von einem Beruhen auszugehen. Folglich kann bei Verstößen gegen § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. von einer revisiblen Rechtsverletzung im Sinne des § 337 StPO ausgegangen werden.

Gleiches gilt für Verstöße gegen § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F.: Wenn ein Referendar jugendstaatsanwaltliche Aufgaben ohne jedwede Aufsicht wahrnimmt, liegt nicht nur ein Verstoß gegen § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F., sondern auch gegen die allgemeine Vorschrift des § 142 Abs. 3 GVG vor, welche eine fachliche Aufsicht des Referendars durch den ausbildenden Staatsanwalt vorsieht. Die nach § 142 Abs. 3 GVG erforderliche Aufsicht bedeutet **keine ständige Anwesenheit** des Ausbilders bei der Ausführung der Aufgaben durch den Referendar, jedoch so viel Anleitung und Überprüfung, dass Arbeitsergebnis als vollwertige Untersuchungshandlung der Staatsanwaltschaft anerkannt werden kann.⁵⁶⁴ Entsprechendes muss für die Interpretation von § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. gelten. Sollte es an jedweder Aufsicht fehlen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ermittlungen eines erstmals staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmenden Referendars (noch) lückenhaft sind und in der Folge zu einem fehlerhaften Urteil führen. Falls die Möglichkeit besteht, dass die Person des Täters oder dessen Tat anders beurteilt worden wäre, wenn der Referendar in der Erledigung der jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben durch einen Ausbilder angemessen beaufsichtigt worden wäre, liegt ein für § 337 StPO erforderliches Beruhen vor. Davon ist erst recht auszugehen, wenn ein Referendar jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben nicht nur im Einzel- sondern im Regelfall übernimmt. Mithin kann ein Verstoß gegen § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. ebenfalls über § 337 StPO gerügt werden, wenn der Referendar bei der Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben gar nicht beaufsichtigt wird.

⁵⁶² Vgl. Franke in Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 179 f. m.w.N.

⁵⁶³ Vgl. Franke in Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 182.

⁵⁶⁴ Vgl. Meyer-Goßner, StPO und GVG, § 142 GVG Rn. 13.

Fraglich ist, ob dies auch für den Fall gilt, in dem die nach § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. erforderliche Aufsicht durch einen anderen als einen eigens zum Jugenddezernenten bestellten Staatsanwalt durchgeführt wird. Gemäß § 144 GVG handeln grundsätzlich alle einer Staatsanwaltschaft beigeordneten Personen als deren Vertreter und sind zu sämtlichen, in deren Zuständigkeitsbereich fallenden Amtsverrichtungen berechtigt. Die im Rahmen der Referendarausbildung erforderliche Aufsicht nach § 142 Abs. 3 GVG kann zunächst also durch jeden Staatsanwalt ausgeübt werden. Über die Subsidiaritätsregelung des § 2 Abs. 2 JGG ist die Vorschrift des § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. jedoch vorrangig zu beachten. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, dass im Rahmen jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben eine Aufsicht durch irgendeinen Staatsanwalt ausreichend ist, hätte er neben § 142 Abs. 3 GVG keine ergänzende Regelung treffen müssen. Damit muss davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. auch dann revisibel ist, wenn die Aufsicht durch eine andere Person als den bestellten Jugendstaatsanwalt wahrgenommen wird und ein Beruhen *per se* nicht ausgeschlossen werden kann. Das wird regelmäßig der Fall sein.

6.1.6 Zwischenergebnis zu § 36 JGG n.F.

Die Änderungen von § 36 JGG n.F. sind inhaltlich zu begrüßen und stellen zumindest im Hinblick auf das künftig zwingende Erfordernis der Begleitung eines die Sitzungsvertretung in Jugendstrafsachen wahrnehmenden Referendars durch einen Jugendstaatsanwalt (vgl. § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F.) einen wirksamen Fortschritt für die jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen dar. Gleiches gilt für das neue Erfordernis, dass Referendare auch bei der Übernahme jugendstaatsanwaltschaftlicher Tätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung ausdrücklich durch einen Jugendstaatsanwalt beaufsichtigt werden müssen (vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F.). Es gibt gute Gründe, weshalb künftig zumindest bei einem unter Verstoß gegen § 36 Abs. 2 S. 2 und 3 JGG n.F. ergangenen Urteil von einer Rechtsverletzung ausgegangen werden kann, die über § 337 StPO revisibel ist. Damit ist sichergestellt, dass in der Zukunft keine völlig unerfahrenen und noch in der Ausbildung befindlichen Personen unbeaufsichtigt jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Regelung zur Zulässigkeit der Übertragung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben an eine besonders qualifizierte Amtsanwaltschaft (vgl. § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F.) hingegen ist unzureichend umgesetzt worden: Die allgemeinen Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG als „Soll-Vorschrift“ stellen kein zwingendes Gesetz dar, dessen Verstoß im Wege der Revision gemäß § 337 StPO gerügt werden kann. Daher kann mit § 37 JGG auch über § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. keine weitergehende Verpflichtung für Amtsanwälte hergeleitet werden. Somit ist die Regelung des § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. praktisch kein Gewinn.

Die Zuständigkeitsregelung des § 36 JGG Abs. 1 S. 1 n.F., nach der für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte bestellt werden, entspricht dem Wortlaut des bisher gültigen § 36 JGG a.F.. Nach der aktu-

ellen Rechtsprechung ist ein Verstoß gegen diese Vorschrift nicht revisibel; aufgrund der identischen Wortwahl in § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. ist auch künftig mit keiner erhöhten Verbindlichkeit zu rechnen. Verpasst wurde auch die Chance, mit § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. für Richter auf Probe und Beamte auf Probe eine absolute Zugangsbeschränkung zum Amt des Jugendstaatsanwalts festzulegen. Entgegen dem ersten Gesetzentwurf wurde diese Vorschrift von dem ursprünglich zwingenden Wortlaut in eine Soll-Vorschrift umgewandelt, so dass eine Verletzung ebenfalls nicht mit der Revision gerügt werden kann. Mithin hat die Gesetzesänderung nicht dazu geführt, die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft zwingend für alle Jugendsachen zu regeln und über § 36 JGG n.F. verbindlich eine allgemeine Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung zum Amt des Jugendstaatsanwalts in Kraft zu setzen.

6.2 Nicht umgesetzte Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG-E

Wie in Kapitel 4 dargestellt, ist die Vorschrift des § 37 JGG das Kernstück der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen und gilt gleichermaßen für Jugendrichter wie Jugendstaatsanwälte. Nach knapp 60 Jahren des Bestehens der Qualifikationsanforderungen und vor dem Hintergrund empirischer Erkenntnisse zu deren praktischer Umsetzung, die in den erörterten Studien als mangelhaft kritisiert wurde, beabsichtigte die *Bundesregierung*, die „Wichtigkeit, die ihnen der Gesetzgeber für die sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts beimisst“ zu unterstreichen und „einen deutlichen Anstoß zu Verbesserungen“ in der Umsetzung zu bieten.⁵⁶⁵ In diesem Abschnitt erfolgt eine inhaltliche Würdigung der im Rahmen des StORMG-E diskutierten, jedoch nicht in Gesetzeskraft erwachsenen Änderungsvorschläge hinsichtlich des § 37 JGG-E sowie der Gründe, weshalb es nicht zur Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs kam und welche rechtlichen Hinderungsgründe dem Vorhaben entgegenstanden.

6.2.1 Würdigung des Inhalt von § 37 Abs. 1 JGG-E

Als wichtigster Punkt hervorzuheben ist der Versuch der *Bundesregierung*, die in § 37 JGG genannten Termini der „erzieherischen Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“ durch Kenntnisse in den Bezugswissenschaften der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie näher zu spezifizieren, vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E. Der Verweis auf diese Disziplinen sollte die als „unbestimmt“⁵⁶⁶ klassifizierten Rechtsbegriffe inhaltlich auskleiden, um den in Kapitel 4 näher dargestellten, weiten Interpretationsspielraum einzuschränken.⁵⁶⁷ Zugleich sollte mit § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E das Erfordernis der „Belegbarkeit“ dieser Kennt-

⁵⁶⁵ So wörtlich *BReg*, vgl. Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

⁵⁶⁶ Vgl. Ausführungen in Kapitel 4.

⁵⁶⁷ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 16.

nisse eingeführt werden. Fraglich ist, ob § 37 Abs. 1 S. 2, 3 JGG-E zu der gewünschten inhaltlichen Klärung geführt hätte.

6.2.1.1 Auseinandersetzung mit den sozialwissenschaftlichen Disziplinen

Ein Hinweis auf einige der in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E genannten Disziplinen ergab sich bereits aus der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG. In Abgrenzung zu der RL sah der Wortlaut des Gesetzentwurfs lediglich vor, die „Soziologie“ durch die „Sozialpädagogik“ zu ersetzen und die Disziplin der „Jugendpsychiatrie“ nicht in den Gesetzestext aufzunehmen.⁵⁶⁸ Dieses Kapitel setzt sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der einzelnen Fachgebiete auseinander und überprüft, ob sie geeignet sind, die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG näher zu spezifizieren.

6.2.1.1.1 Betrachtung der Pädagogik

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechts die künftige Legalbewährung eines Jugendlichen bewirken. Um diese Zielsetzung zu verfolgen, bedient sich das JGG vorrangig erzieherischer Mittel. „Erzieherische Mittel“ des JGG sind sowohl Erziehungsmaßregeln gemäß §§ 9 ff. JGG als auch Zuchtmittel im Sinn der §§ 13 ff. JGG. Entsprechend dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 JGG dienen Zuchtmittel zwar der „Ahnung“ einer Straftat; nach der *h.M.* wird durch deren Anwendung jedoch vorrangig eine pädagogische Zielsetzung verfolgt.⁵⁶⁹ Damit können die Zuchtmittel ebenfalls als „erzieherische Mittel“ klassifiziert werden. Aufgrund der in §§ 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 JGG geregelten gesetzlichen Rangfolge der Rechtsfolgen gehen die Erziehungsmaßregeln den Zuchtmitteln und der Jugendstrafe vor. Jugendstrafe – als „einzig echte Kriminalstrafe des JGG“⁵⁷⁰ – ist nur dann zu verhängen, wenn wegen der schädlichen Neigung des Jugendlichen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen, vgl. § 17 Abs. 2 JGG.

Um diese erzieherischen Mittel sinnvoll einsetzen zu können, ist es erforderlich, dass die Personen, die den besonderen, jugendstrafrechtlichen Erziehungsauftrag ausüben, wissen, welche (mögliche) erzieherische Wirkung die einzelnen Maßnahmen haben (können) und wie die einzelnen Ressourcen zielgerichtet eingesetzt gesetzt werden, um dem jugendstrafrechtlichen Zweck Rechnung zu tragen. Fraglich ist, ob eine Qualifikation in der in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E aufgeführten Disziplin der „Pädagogik“ dafür hilfreich ist.

In Ermangelung eines im Gesetzestext geregelten juristischen Verständnisses dieser Disziplin werden hilfsweise sozialwissenschaftliche Definitionen herangezogen. Unter „Pädagogik“ wird die Wissenschaft von der Erkenntnis erzieherischen Han-

⁵⁶⁸ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

⁵⁶⁹ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 13 Rn. 7 f.; *Ostendorf*, JGG, Grdl. z. den §§ 13–16a Rn. 4; *Diemer in Diemer u.a.*, JGG, § 13 Rn. 2; *Brunner/Dölling*, JGG, § 13 Rn. 2; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 396 m.w.N.

⁵⁷⁰ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 423.

delns sowie dem erzieherischen Handeln und Beeinflussen selbst verstanden.⁵⁷¹ Sie befasst sich umfassend mit Fragestellungen zu der Person des Erziehers, des zu Erziehenden sowie verschiedenen Mitteln und Zielsetzungen der Erziehung.⁵⁷² Die Personenfrage des Erziehers und des zu Erziehenden ist im Jugendstrafrecht geklärt, ebenso wie die Zielsetzung (vgl. § 2 Abs. 1 JGG). Es stellt sich aber stets die Frage nach dem „wie“. In den unterschiedlichen Lebensphasen der Kindheit über das Jugendalter bis hin zur Adoleszenz wird das Individuum mit sich verändernden Entwicklungsaufgaben konfrontiert. Mit der fortschreitenden Entwicklung verändert sich auch der erzieherische Auftrag. Aufgrund des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts ist das Jugendalter innerhalb einer abgrenzbaren Altersspanne von 14 bis 17 Jahren, maximal jedoch bis zum Alter von 20 Jahren bedeutend.⁵⁷³ Daher wären für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vor allem jugendpädagogische Fragestellungen von Interesse. Die „klassische Jugendpädagogik“⁵⁷⁴ betrachtet die Phase des Jugendalters als eine besondere Entwicklungsaufgabe, die einer spezifischen pädagogischen Betreuung bedarf.⁵⁷⁵ Verhaltensprobleme in dieser Lebensphase sind als „phasenspezifische Entwicklungsprobleme“⁵⁷⁶ zu verstehen und verlangen von den Erziehern ein erhöhtes Maß an Toleranz und Geduld. Dieser Auffassung folgend wird Jugendkriminalität heute gemeinhin als altersspezifisches Verhalten bezeichnet, das überwiegend nur punktuell oder temporär auftritt und in den meisten Fällen von selbst wieder verschwindet.⁵⁷⁷ Um diese natürliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, soll nach gesicherten kriminologischen Erkenntnissen nur zurückhaltend eingegriffen werden,⁵⁷⁸ da ein unverhältnismäßiger strafrechtlicher Eingriff den jugendlichen Straftäter stigmatisieren und in der Folge eine Verstärkung der Verhaltensauffälligkeit nach sich ziehen kann.⁵⁷⁹ Der *DVJJ* wies in seiner Stellungnahme zum StORMG darauf hin, dass kriminelle Karrieren nicht linear verlaufen, sondern immer wieder Anhaltspunkte für Interventionen bieten.⁵⁸⁰ Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter sollten in der Lage sein, diese „Knackpunkte“ zu erkennen, um zielgerichtet zu intervenieren und dadurch weiteren Straftaten vorzubeugen.⁵⁸¹ Aus diesem Grund setzt die Arbeit in der

⁵⁷¹ Vgl. *Häcker/Stapf*, Dorsch Psychologisches Wörterbuch, S. 677.

⁵⁷² Die Fragestellung der Pädagogik lautet immer: „Wer erzieht wen durch welche Mittel und mit welcher Zielsetzung?“, vgl. *Marotzki u.a.*, Erziehungswissenschaft, S. 140.

⁵⁷³ Vgl. § 1 JGG: „(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. (2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“

⁵⁷⁴ Vgl. *Fend*, Entwicklungspsychologie, S. 460.

⁵⁷⁵ Zu diesem und dem folgenden Satz, vgl. *Fend*, Entwicklungspsychologie, S. 460.

⁵⁷⁶ So wörtlich *Fend*, Entwicklungspsychologie, S. 460.

⁵⁷⁷ Vgl. Ausführungen in Kapitel 1, die auf *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 9, verweisen.

⁵⁷⁸ Vgl. Ausführungen in Kapitel 1, die auf *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 10, verweisen.

⁵⁷⁹ Vgl. Ausführungen in Kapitel 1, die z.B. auf *Schwind*, Kriminologie, § 3 Rn. 28; *Kaiser*, Kriminologie, § 51 Rn. 4 verweisen.

⁵⁸⁰ Vgl. *DVJJ*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 2.

⁵⁸¹ Vgl. *DVJJ*, Stellungnahme zum StORMG-E, S. 2.

Jugendstrafrechtspflege nicht zuletzt ein hohes Maß an Empathie voraus.⁵⁸² Im Hinblick auf die Frage, ob die Erhebung der Anklage erforderlich ist oder das Verfahren bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen nach den §§ 45, 47 JGG möglicherweise eingestellt werden kann sowie bei der Wahl einer möglichen Rechtsfolge, hält das JGG breit gefächerte Handlungsalternativen bereit, aus denen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter eine individuell geeignete Maßnahme wählen können. Um deren Geeignetheit im Einzelfall bewerten zu können, sind Kenntnisse über die verschiedenen Wirkweisen der Eingriffsmöglichkeiten und deren Risiken erforderlich. Zudem sollte ein Bewusstsein dahingehend entwickelt werden, dass es niemals eine Garantie dafür gibt, dass der beabsichtigte Zweck tatsächlich mit dem gewählten Erziehungsmittel erreicht werden kann.⁵⁸³ Ergänzend ist zu beachten, dass Erwachsene eine Vorbildfunktion für Jugendliche haben, anhand derer sie lernen können, mit schwierigen Situationen umzugehen.⁵⁸⁴ Demnach erstreckt sich die Frage nach dem „wie“ des erzieherischen Auftrags nicht nur auf das gewählte Erziehungsmittel, sondern auch die Gestaltung der erzieherischen Situation. Entsprechend dieses pädagogischen Ansatzes fordert § 2 Abs. 1 JGG, dass nicht nur die Rechtsfolgen, sondern das gesamte Verfahren am Erziehungsgedanken auszurichten sind. In diesem Zusammenhang geht es um die Möglichkeit zur Nutzung verschiedener Erziehungsstile, wie z.B. eine kooperative Auseinandersetzung vs. einer autoritären Einwirkung.⁵⁸⁵

Die Pädagogik setzt sich detailliert mit sämtlichen Fragen rund um das Thema „Erziehung“ auseinander und schafft Aufklärung über verschiedene erzieherische Mittel sowie deren Wirkweisen und die Ausgestaltung der erzieherischen Situation. Mithin könnte ein grundsätzliches pädagogisches Verständnis der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte entscheidend dazu beitragen, dem straffälligen Jugendlichen angemessen zu begegnen und das Ziel des Jugendstrafrechts zu erreichen.

6.2.1.1.2 Betrachtung der Sozialpädagogik

Neben der „reinen“ Pädagogik sah § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E eine weitere Qualifikation in der **Sozialpädagogik** vor. In Anerkennung der zumeist sozialpädagogischen Ausrichtung der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und ihres Auftrags zur Erforschung der Persönlichkeit, des Entwicklungsstands sowie des Umfeldes des Jugendlichen gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 JGG, sollte eine entsprechende Vorbildung bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sowohl der Umsetzung des jugendstrafrechtlichen Auftrags als auch der Verständigung mit der Jugendgerichtshilfe dienen.⁵⁸⁶

⁵⁸² Unter „Empathie“ wird die Fähigkeit verstanden, sich in das innere Erleben einer anderen Person einzufühlen und deren künftiges Handeln abzuschätzen; vgl. *Stimmer*, Lexikon der Sozialpädagogik, S. 161. Sie ist in jedem Erziehungsprozess eine unabdingbare Voraussetzung, um moralisches Handeln zu fördern; vgl. *Gassner*, Empathie in der Pädagogik, S. 318.

⁵⁸³ *Marotzki u.a.* sprechen von einer „grundlegende Ungewissheit über den Erfolg der jeweils gewählten Mittel“, vgl. *dies.* in *Erziehungswissenschaft*, S. 141.

⁵⁸⁴ Vgl. *Marotzki u.a.*, *Erziehungswissenschaft*, S. 95.

⁵⁸⁵ Vgl. *Marotzki u.a.*, *Erziehungswissenschaft*, S. 95.

⁵⁸⁶ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

Aufgabenstellung der Sozialpädagogik ist die soziale Eingliederung von Individuen in Gruppen⁵⁸⁷ und damit eine „Erziehung zur Gemeinschaft“⁵⁸⁸. Diese Wissenschaft verfügt über ein breites Spektrum an Methoden, um bestehende soziale Problemlagen zu analysieren und korrigierend auf Sozialisationsprozesse einzuwirken.⁵⁸⁹ Mit der Durchführung eines Jugendstrafverfahrens sollen dem Jugendlichen die sozialen Normen der Allgemeinheit, die durch Strafgesetze geschützt sind, verdeutlicht werden. Dabei geht es nicht nur um das Aufzeigen von Grenzen, sondern vor allem darum, dass der Jugendliche diese für sich verbindlich anerkennt und verinnerlicht, um sich zu einem Mitglied der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln. Damit zielt das Jugendstrafrecht auf einen Sozialisationsprozess ab, an dessen Ende die Integration des Jugendlichen in die Gesellschaft steht.⁵⁹⁰ Der besondere Erziehungsauftrag des Jugendstrafrechts deckt sich also mit der Zielrichtung der Sozialpädagogik. Demnach könnten Erkenntnisse aus der sozialpädagogischen Praxis über Anwendung und Wirkweisen erzieherischer Mittel dazu beitragen, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ein Jugendstrafverfahren und die Rechtsfolgen so ausgestalten, dass der Jugendliche tatsächlich „erreicht“ wird. Somit könnte eine zusätzliche Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Sozialpädagogik zielführend sein.

6.2.1.1.3 Betrachtung der Jugendpsychologie

Während die Pädagogik und die Sozialpädagogik im Wesentlichen solche Maßnahmen zum Gegenstand haben, die von außen auf einen Jugendlichen wirken, richtet die **Jugendpsychologie** den Blick auf dessen Inneres. Diese Disziplin befasst sich mit der psychischen Situation und den Entwicklungsvorgängen der Jugendzeit, die als Übergangsstadium zwischen der Kindheit und einem selbstbestimmten Erwachsenenleben gewisse Konflikte aufwirft.⁵⁹¹ In dieser Phase entdeckt der Jugendliche seine Individualität, d.h. sein eigenes Verständnis vom „Ich“, und beginnt mit der Entwicklung eines ersten eigenen Lebenskonzepts.⁵⁹² Im Gegensatz zur Kindheit, in der das Werteverständnis von den Eltern unkritisch adaptiert wird, bildet sich in der Jugend bereits schemenhaft eine eigenständige Werthaltung heraus.⁵⁹³ Wenn nun dem Jugendstaatsanwalt nach § 43 Abs. 1 JGG im Vorverfahren eine der Jugendgerichtshilfe vergleichbare Aufgabe zur Persönlichkeitserforschung

⁵⁸⁷ Vgl. *Buchkremer*, Sozialpädagogik, S. 1.

⁵⁸⁸ Vgl. *Häcker/Stapf*, Dorsch Psychologisches Wörterbuch, S. 879.

⁵⁸⁹ Vgl. *Stimmer*, Lexikon Sozialpädagogik, S. 427.

⁵⁹⁰ Aufgabenstellung der „Sozialisation“ ist die kulturelle Befähigung im Sinn einer Verinnerlichung sozialer Normen und Spielregeln mit dem Ziel der Integration in die Gesellschaft, vgl. *Badry/Buchka/Knapp*, Pädagogik, S. 150.

⁵⁹¹ Vgl. *Häcker/Stapf*, Dorsch Psychologisches Wörterbuch, S. 466 f.

⁵⁹² Vgl. *Häcker/Stapf*, Dorsch Psychologisches Wörterbuch, S. 466. In dieser Phase sucht der Jugendliche nach einer Definition seiner Rolle, die in diesem Lebensabschnitt naturgemäß vorübergehend ist. Der Jugendliche ist nicht mehr Kind, aber auch noch nicht Erwachsener; vgl. *Schurian/ter Horst*, Autorität und Jugend, S. 43.

⁵⁹³ Vgl. *Häcker/Stapf*, Dorsch Psychologisches Wörterbuch, S. 466.

des jugendlichen Beschuldigten obliegt,⁵⁹⁴ ist ein detailliertes Verständnis für jugendliche Entwicklungssituationen und soziale Rahmenbedingungen hilfreich.⁵⁹⁵ Gleiches gilt für den Jugendrichter, der z.B. in der Lage sein muss zu beurteilen, ob eine „schädliche Neigung“ vorliegt, die die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich macht.⁵⁹⁶ Mithin ist es nachvollziehbar, dass die *Bundesregierung* in ihrem Gesetzentwurf zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E jugendpsychologische Erkenntnisse als Qualifikationsanforderung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte als erforderlich erachtete, damit diese die ihnen durch das JGG zugewiesenen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen können.

6.2.1.2.4 Betrachtung der Kriminologie

Die **Kriminologie** schlägt die Brücke zwischen den zuvor genannten sozialwissenschaftlichen Disziplinen und der Rechtswissenschaft. Das Strafrecht gibt die Grenzen des gesellschaftlichen Miteinanders und Rechtsfolgen für den Fall der Übertretung dieser Grenzen vor. Um die Normen des Strafrechts und insbesondere die des JGG ihrem Zweck entsprechenden anzuwenden, müssen jedoch sämtliche Aspekte einer Straftat in ihrem Zusammenhang sorgsam betrachtet werden.⁵⁹⁷ Dazu gehört – wie bereits dargestellt – neben einer juristischen Bewertung der Tat auch eine Begutachtung der Persönlichkeit und des sozialen Gefüge des Täters. An dieser Stelle greift die Kriminologie, die als interdisziplinäres Fach ihr Augenmerk sowohl auf die geltenden Rechtsnormen als auch auf die Persönlichkeit des Delinquenten und sein soziales Umfeld sowie deren Wechselwirkungen richtet.⁵⁹⁸ Dabei strebt sie sowohl retrospektiv nach einem Begreifen der Ursachen von (Jugend)Kriminalität als auch prospektiv nach Erkenntnissen zur Beherrschung des im Konflikt mit der Rechtsordnung stehenden Verhaltens.⁵⁹⁹ Schon *von Liszt* ging davon aus, dass nur derjenige wirksam Kriminalität bekämpfen kann, der die Ursachen und Erscheinungsformen der Verbrechen kennt und sich mit den Persönlichkeiten der Täter im

⁵⁹⁴ Vgl. Wortlaut des § 43 Abs. 1 S. 1 JGG: „Nach Einleitung des Verfahrens sollten so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können.“

⁵⁹⁵ Vgl. *BReg*, Begründung zu Art. 3 StORMG-E (§§ 36, 37 JGG-E) insgesamt, BT-Drucks. 17/6261, S. 15.

⁵⁹⁶ Vgl. Wortlaut des § 17 Abs. 2 JGG: „Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn *wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind*, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“

⁵⁹⁷ Vgl. *Kaiser*, Kriminologie, § 12 Rn. 2.

⁵⁹⁸ Vgl. *Häcker/Stapf*, Dorsch Psychologisches Wörterbuch, S. 520. Aufgrund dieser besonderen Ausrichtung wird die Kriminologie im internationalen Vergleich uneinheitlich verschiedenen Fachbereichen zugewiesen: Während sie in den USA zu den Sozialwissenschaften zählt, ist sie im deutschsprachigen Raum vorwiegend bei den Rechtswissenschaften angesiedelt; vgl. *Kaiser*, Kriminologie, § 8 Rn. 1, § 9 Rn. 18, 20.

⁵⁹⁹ Vgl. *Schwind*, Kriminologie, § 1 Rn. 16.

Detail auseinandersetzt.⁶⁰⁰ Ohne die Kriminologie sei das Strafrecht also „blind“.⁶⁰¹ Bei der Wahl einer Rechtsfolge haben Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter die Aufgabe, eine vorausschauende Beurteilung des künftigen sozialen Verhaltens des jugendlichen Straftäters vorzunehmen.⁶⁰² Um die Straftat in ihrer Gesamtheit erfassen und zukunftsgerichtet eine Perspektive für die künftige Legalbewährung des Jugendlichen zu entwickeln, reichen juristische Erwägungen allein nicht aus. Hierfür könnte insbesondere die „kriminologische Prognoseforschung“⁶⁰³ eine nützliche Hilfestellung bieten.⁶⁰⁴ Somit sind Kenntnisse von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Kriminologie aufgrund ihrer besonderen inhaltlichen Ausrichtung ebenfalls geeignet, einen Beitrag zur Durchführung des jugendstrafrechtlichen Auftrags zu leisten.

6.2.1.1.5 Verzicht auf Kenntnisse in der Jugendpsychiatrie

Anders als in der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG, die zusätzlich das Erfordernis **jugendpsychiatrischer** Kenntnisse vorsieht, sollte dieses Element nicht in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E aufgenommen werden.⁶⁰⁵ Die Jugendpsychiatrie ist ein Teilbereich der Medizin, der sich mit psychiatrischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter auseinandersetzt. Dazu gehören neben neurologischen Störungen und psychosomatischen Auffälligkeiten auch psychische Entwicklungsstörungen, die sich auf die Frage nach der „Strafreife“ gemäß § 3 JGG, der „Jugendlichkeit“ eines Heranwachsenden nach § 105 JGG sowie der allgemeinen Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20 f. StGB auswirken können.⁶⁰⁶ Um diese Fragen angemessen beurteilen zu können, sind tiefgreifende medizinische Kenntnisse über hirnrorganische Prozesse in Wechselwirkung mit psychologischen Faktoren vonnöten. Daher wird im Jugendstrafverfahren regelmäßig ein medizinisch ausgebildeter Sachverständiger bestellt, der mittels eines Gutachtens die erforderlichen Antworten liefert.⁶⁰⁷

Dem Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter obliegt jedoch nach wie vor die Aufgabe, dieses Gutachten in dem Plädoyer bzw. dem Urteil zu würdigen. Dabei unterliegt die Entscheidung des Gerichts dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO, d.h. der Jugendrichter ist frei, der Auffassung des Sachverständigen zu folgen oder nicht. Eine eigene Ausbildung in jugendpsychiatrischen Fragestellungen könnte also dazu beitragen, dass sich der Jugendrichter mit dem Inhalt

⁶⁰⁰ Vgl. von Liszt, Vorträge und Aufsätze, Bd. II, S. 1 (3): „Wer [...] das Verbrechen bekämpfen will, muss das Verbrechen kennen; er muß es studieren, nicht als begriffliche Abstraktion, sondern als Erscheinung, als Ereignis des gesellschaftlichen sowohl, wie des individuellen Lebens. Das Verbrechen kennen lernen, das heißt, den Verbrecher kennen lernen.“

⁶⁰¹ Vgl. Kaiser, Kriminologie, § 12 Rn. 2 verweist auf Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, S. 36.

⁶⁰² Vgl. Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, S. 94 f.

⁶⁰³ Zur Entwicklung und dem Stand der kriminologischen Prognoseforschung siehe Kaiser, Kriminologie, §§ 85 ff.

⁶⁰⁴ Vgl. Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, S. 95.

⁶⁰⁵ Vgl. BReg, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

⁶⁰⁶ Vgl. Häcker/Stapf, Dorsch Psychologisches Wörterbuch, S. 477 f.

⁶⁰⁷ Vgl. BReg, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

eines solchen Gutachtens detaillierter auseinander setzen und die Schlussfolgerungen sachlich nachvollziehen bzw. die eigene Bewertung im Urteil fachmännisch begründen kann. Die *Bundesregierung* liefert zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E keine überzeugende Begründung, warum sie in diesem Punkt auf eine eigene Expertise der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte verzichtet, während sie andererseits eine dezidierte sozialwissenschaftliche Ausbildung für erforderlich hält. Somit ist der Gesetzentwurf hinsichtlich der Anforderungen an eine zusätzliche Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zumindest inkonsequent formuliert.

6.2.1.1.6 Verzicht auf Kenntnisse in der Soziologie

Spezifische **soziologische** Kenntnisse hingegen scheinen verzichtbar. Die Soziologie versucht, den Ursprung und gegenwärtigen Zustand von sozialen Gebilden sowie kollektivem Verhalten zu erklären.⁶⁰⁸ Dabei nimmt sie die Perspektive des Beobachters ein und befasst sich mit der Beschreibung von sozialen Phänomenen,⁶⁰⁹ entwickelt jedoch keine eigenen Handlungskonzepte zur Veränderung dieser Situationen. Die Aufgabe des Jugendstrafrechts ist nicht die Beobachtung und Beschreibung von Verhaltensauffälligkeiten, sondern vielmehr deren gezielte Behandlung im Hinblick auf ein künftig straffreies Leben (vgl. § 2 Abs. 1 JGG). Damit beginnt das Jugendstrafrecht dort, wo die Soziologie endet. Um die Ursachen und möglichen Wirkweisen des jugendstrafrechtlichen Eingriffs zu klären, kann nach den vorigen Ausführungen u.a. auf Erkenntnisse der Kriminologie zurückgegriffen werden. Die kriminologische Forschung bedient sich wiederum soziologischer Methoden, allerdings bleibt sie nicht bei der Beobachtung und Beschreibung dieser Phänomene stehen, sondern zieht daraus praktische Schlüsse für die Jugendstrafrechtspflege. Die daraus folgende jugendstrafrechtliche Behandlung selbst greift schließlich auf pädagogische und sozialpädagogische Konzepte zurück. Somit ist eine zusätzliche soziologische Ausbildung für die kriminologische Forschung sicherlich hilfreich, entfaltet für die Arbeit der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter aber keinen praktischen Nutzen. Demnach ist der Verzicht auf soziologische Inhalte in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E in Abgrenzung zur Regelung der RL Ziff. 3 zu § 37 JGG begründet.

6.2.1.1.7 Zwischenergebnis

Festzuhalten ist, dass Kenntnisse in der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte prinzipiell dazu befähigen können, bei der Wahrnehmung des jugendstrafrechtlichen Auftrags fachliche Erwägungen vorzunehmen, die dem besonderen Gedanken des Jugendstrafrechts als „Erziehungsstrafrecht“ Rechnung tragen. Inhaltlich ist der Bezug auf diese sozialwissenschaftlichen Fächer nicht neu, da – neben der RL Ziff. 3 zu § 37

⁶⁰⁸ Vgl. *Häcker/Stapf*, Dorsch Psychologisches Wörterbuch, S. 883.

⁶⁰⁹ Vgl. *Korte/Schäfers*, Einführung Soziologie, S. 15; *Reinhold*, Soziologie-Lexikon, S. 621.

JGG – auch die Gesetzesbegründung zu dem im Jahr 2007 neu gefassten § 2 Abs. 1 JGG mit der Forderungen nach der generellen Ausrichtung des Verfahrens und der Rechtsfolgen am Erziehungsgedanken ebensolche fachlichen Kenntnisse voraussetzte.⁶¹⁰ Insoweit hätte die Vorschrift des § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E im Fall des Erlasses eine weitere Konkretisierung des im JGG verankerten „Erziehungsgedankens“ bedeuten können.

Die explizite Auflistung der diskutierten sozialwissenschaftlichen Disziplinen in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E ist geeignet, eine inhaltliche Klarstellung zur Bedeutung der gesetzlich geforderten „erzieherischen Befähigung“ herbeizuführen. Nicht erkennbar ist jedoch, warum die *Bundesregierung* zwischen Erkenntnissen in der Jugendpsychiatrie, für die im Strafverfahren weiterhin ein Sachverständiger bestellt werden soll, und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen, über die die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte direkt verfügen sollen, unterschieden wird. Offen bleibt zudem, was unter der erforderlichen „Erfahrung in der Jugenderziehung“ verstanden werden darf.

6.2.1.2 Erfordernis der „Belegbarkeit“ der sozialwissenschaftlichen Kenntnisse

Ungeachtet der vorstehend aufgezeigten „Lücken“ sah § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E vor, dass einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf den in Kapitel 6.2.1.1 genannten Gebieten nicht **belegt** sind, die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erst dann zugewiesen werden sollten, wenn der Erwerb dieser Kenntnisse durch die Wahrnehmung einschlägiger Fortbildungsangebote oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten sei. Demnach stellt sich die Frage, wie und in welchem Umfang die zuvor genannten Kenntnisse hätten erworben werden sollen bzw. wie deren Vorliegen hätte „belegt“ werden können, um den Voraussetzungen von § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E zu genügen.

Jede der genannten Disziplinen ist von ihren wissenschaftlichen Dimensionen her geeignet, ein separates vollständiges Hochschulstudium auszufüllen. Es kann aber kaum beabsichtigt sein, dass für eine Tätigkeit in der Jugendstrafrechtspflege regelmäßig ein (mindestens) Doppelstudium in den Rechtswissenschaften sowie in den Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Disziplinen erforderlich ist. Die *Bundesregierung* legte sich in ihrem Gesetzentwurf bewusst nicht fest.⁶¹¹ Insbesondere erwartete sie keinen „Nachweis“ der Kenntnisse durch eine Prüfung. Mögliche Qualifizierungsmaßnahmen seien nicht nur ein sozialwissenschaftliches Zweit- bzw. Nebensstudium, sondern auch die Wahl eines entsprechenden Schwerpunktbe-

⁶¹⁰ Vgl. *BReg*, Begründung zum Gesetzesentwurf des § 2 Abs. 1 JGG in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung, BT-Drucks. 16/6239, S. 10: „§ 2 Abs. 1 [JGG, Anm. der Verfasserin] verlangt deshalb auch die besondere Beachtung kriminologischer, pädagogischer, jugendpsychologischer und anderer fachlicher Erkenntnisse.“ Demnach verstand die *BReg* die Neufassung des § 2 Abs. 1 JGG bereits als Ergänzung zu § 37 JGG.

⁶¹¹ Zu diesem Absatz vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

reichs im rechtswissenschaftlichen Studium oder eine nebenberufliche Qualifikation. Aus dem Erfordernis der „Belegbarkeit“ der zusätzlichen sozialwissenschaftlichen Kenntnisse solle sich lediglich ergeben, dass einfache Grundkenntnisse nicht ausreichen. Letztendlich müsse das Gerichtspräsidium bzw. die Behördenleitung im Einzelfall entscheiden, ob bei den für das Amt des Jugendrichters bzw. Jugendstaatsanwalts auszuwählenden Kandidaten von dem Vorliegen der Qualifikationsanforderungen nach § 37 JGG-E ausgegangen werden könne oder nicht.

Durch diese unbestimmte Wortwahl wird erneut ein breiter Interpretationsspielraum eröffnet, der im eklatanten Widerspruch zu dem eigentlich mit dem StORMG beabsichtigten Klarstellungsbedürfnis⁶¹² steht. Es steht zu vermuten, dass die fehlende Eindeutigkeit praktischen Umständen geschuldet ist, da es bisher kein anerkanntes Ausbildungskonzept gibt, das im Sinn des § 37 Abs. 1 JGG-E qualifiziert. Damit kommt es jedoch zu einem Zirkelschluss: Solange das Gesetz nicht detailliert Umfang und Ausmaß der als erforderlich erachteten jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen regelt, wird es kein allgemein gültiges Konzept zu deren praktischen Umsetzung geben. Umgekehrt kann das Vorliegen der Qualifikationsanforderungen aber auch nicht verbindlich normiert werden, solange es keine „Messlatte“ gibt, anhand derer das Vorliegen dieser überprüft werden kann. Diese Wechselwirkung wird durch den Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zu § 37 Abs. 1 JGG-E nicht aufgelöst. In Ermangelung einer klaren Aussage zur Herkunft und dem Umfang der zusätzlichen Kenntnisse in den diskutierten sozialwissenschaftlichen Disziplinen sowie dem Erfordernis der „Belegbarkeit“ ist die mit dem StORMG-E angestrebte „Klarstellung“ und „Verbindlichkeit“ von § 37 Abs. 1 JGG-E insgesamt erheblich in Frage zu stellen.

6.2.1.3 Ausnahmefall wegen „alsbaldigen“ Erwerbs der Kenntnisse

Die aus den zuletzt genannten Unklarheiten resultierenden Zweifel hinsichtlich der Verbindlichkeit der Qualifikationsanforderungen gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG-E werden dadurch verstärkt, dass § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E eine Ausnahmeregelung zulässt: Jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben können auch dann erstmals zugewiesen werden, wenn bei der zu ernennenden Person „alsbald“ mit einer einschlägigen Weiterqualifizierung zu rechnen ist. Fraglich ist, was unter dieser Regelung zu verstehen ist.

Die *Bundesregierung* beabsichtigte, erstmals bestellten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, die noch nicht über die notwendigen Kenntnisse gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E verfügten, einen gewissen Freiraum zu deren Erwerb einzuräumen.⁶¹³ In Betracht käme z.B. eine berufsbegleitende Fortbildung. Zu berücksichtigen seien jedoch – abgesehen von der grundsätzlichen Weiterbildungsbereitschaft des Kandi-

⁶¹² Vgl. *BReg*, Begründung zu Art. 3 StORMG-E (d.h. §§ 36, 37 JGG-E) insgesamt, BT-Drucks. 17/6261, S. 14.

⁶¹³ Zu diesem Absatz vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

daten – praktische Belange wie dienstliche Verhältnisse und die Verfügbarkeit entsprechender Fortbildungsangebote. Mithin könne eine einschlägige Weiterqualifizierung regelmäßig dann erwartet werden, wenn „dies nach den Umständen möglich“ sei. Dabei verlässt sich die *Bundesregierung* darauf, dass die Justizverwaltungen die Durchführung erforderlicher Qualifizierungsmaßnahmen „wegen der grundsätzlichen Geltung der Qualifikationsanforderungen“ gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E unterstützt.

Wie im vorstehenden Kapitel 6.2.1.2 erörtert, stehen auch hier vermutlich praktische Belange im Vordergrund. Einerseits muss in Betracht gezogen werden, dass neben der Ausübung des Amts als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt die Kapazitäten zur berufsbegleitenden Fortbildung begrenzt sind. Andererseits war bei Verschriftlichung des Gesetzesvorschlags noch nicht vorhersehbar, ab welchem Zeitpunkt welche Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die im Sinn des § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E hätten qualifizieren können. Demnach war es für *Bundesregierung* gar nicht möglich, den Wortlaut des § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E zum Zeitpunkt der Gesetzesinitiative bestimmter auszugestalten.

In Erkenntnis dieser Ungenauigkeiten wies die *Bundesregierung* darauf hin, dass die Regelung des § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E keine „Garantie“ dafür böte, dass die neuen Qualifikationsanforderungen praktisch umgesetzt würden.⁶¹⁴ Dies gilt umso mehr, da keine Konsequenzen für den Fall vorgesehen sind, dass sich die Erwartungen des Gerichtspräsidiums bzw. Behördenleiters der Staatsanwaltschaft an die Weiterqualifizierung der zu Jugendrichtern bzw. Jugendstaatsanwälten ernannten Beamten nicht realisieren. Zwar steht die allgemeine Möglichkeit offen, im Rahmen des folgenden Geschäftsverteilungsplans eine anderweitige Zuweisung vorzunehmen, wenn die erforderliche Fortbildung innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs nicht in Angriff genommen wurde. Dies steht jedoch wiederum im Widerspruch zu der Forderung der RL Ziff. 2 (S. 2) zu § 37 JGG, nach der ein häufiger Wechsel der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte möglichst vermieden werden soll.

Somit hätte § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E ein „Schlupfloch“ dargestellt, um die prinzipielle Geltung der § 37 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG-E zu umgehen. Soweit tatsächlich eine Verbindlichkeit der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte beabsichtigt war und sogar das Erfordernis der „Belegbarkeit“ einer einschlägigen Vorbildung normiert wurde, hätte konsequenterweise nicht gleichzeitig wieder ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden dürfen, der dazu geeignet ist, dieses Vorhaben zu unterhöhlen.

6.2.1.4 Formulierung von § 37 Abs. 1 JGG-E als „Soll-Vorschrift“

Abgesehen von den vorstehend genannten Umsetzungshindernissen fällt ins Auge, dass § 37 Abs. 1 JGG-E insgesamt wieder als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet wurde,

⁶¹⁴ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

obwohl in der Vergangenheit die Formulierung von § 37 JGG als „Soll-“ anstelle einer „Muss-Vorschrift“ kritisiert wurde.⁶¹⁵ Eine „Soll-Vorschrift“ zeichnet sich dadurch aus, dass sie für den Regelfall ein bestimmtes Tun oder Unterlassen normiert, von dem im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände abgewichen werden kann.⁶¹⁶ In diesem Fall sieht die in Rede stehende Vorschrift als Gebot das Vorliegen bestimmter Qualifikationsvoraussetzungen für die Auswahl von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten vor. Abweichungen von diesem Gebot sollten nur im Ausnahmefall zulässig sein. Vor Erlass des StORMG wurde die Zulässigkeit von „Ausnahmen“ aber derart weit ausgelegt, dass praktisch das Gegenteil gelebt wurde und die erforderliche Qualifikation nur in seltenen Fällen angenommen werden konnte.⁶¹⁷ Trotz dieser gesicherten empirischen Erkenntnisse gibt die *Bundesregierung* an, den weichen Wortlaut einer „Soll-Vorschrift“ bewusst erneut gewählt zu haben, um bereits länger in der Jugendstrafrechtspflege tätige Personen durch eine zwingende Qualifikation im Sinn des § 37 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG mit dem Erfordernis der Belegbarkeit nicht von ihrer Tätigkeit auszuschließen; darüber hinaus sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die „Belegbarkeit“ der fachlichen Expertise auch erst nach Zuweisung durch eine berufsbegleitende Maßnahme nachzuholen.⁶¹⁸

Diese Argumentation überzeugt nicht. Wenn die erweiterten Qualifikationsanforderungen gemäß § 37 Abs. 1 JGG-E für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte mit Inkrafttreten des StORMG unmittelbar und ausnahmslos verbindlich geworden wären, hätte sich in der Jugendstrafrechtspflege zweifelsohne ein Personalengpass ergeben. Aufgrund der bisher geltenden Ausbildungsregelungen für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gibt es derzeit vermutlich weder hinreichend Personal, das den Auswahlkriterien des § 37 Abs. 1 JGG-E entsprochen hätte, noch ein anerkanntes Ausbildungskonzept, das künftig zum Erwerb der Qualifikationsanforderungen führen könnte und deren „Belegbarkeit“ eindeutig regelt. Daher wäre mit einer unmittelbar geltenden, zwingenden Regelung eine Lücke gerissen worden, die für einen längeren Zeitraum zum Stillstand der Jugendstrafrechtspflege geführt hätte. Solche, durch Gesetzesänderungen initiierte Problemstellungen sind dem Gesetzgeber aber nicht unbekannt, so dass er sich im Regelfall des Instrumentariums einer Übergangsvorschrift bedient. Übergangsvorschriften regeln die Überleitung des alten in den neuen Rechtszustand.⁶¹⁹ Sie lassen für einen befristeten Zeitraum die weitere Geltung des bisherigen Rechts neben der neuen Gesetzeslage zu, um während der Implementierung der neuen Regelungen einen gewissen Vertrauensschutz zu gewähren bzw. in diesem Fall die Durchführung der Jugendstrafrechtspflege aufrecht zu erhalten. Der Gesetzgeber hätte beispielsweise für bereits im Amt befindliche Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte regeln können, dass aufgrund der

⁶¹⁵ Vgl. z.B. *Hauber*, ZblJugR 1977, 372 (377).

⁶¹⁶ Vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, S. 1089.

⁶¹⁷ Zur Umsetzung der Qualifikationsanforderungen in der Praxis, siehe Darstellung der empirischen Studien in Kapitel 5.

⁶¹⁸ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

⁶¹⁹ Vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, S. 1213.

vorliegenden einschlägigen Dienst erfahrung von einer Qualifikation für das jeweilige Amt ausgegangen wird. Eine zusätzliche sozialwissenschaftliche Vorbildung hätte für diese Personengruppe durch einschlägige Erfahrungen in der Jugendstrafrechtspflege substituiert werden können. Das Erfordernis der „Belegbarkeit“ wäre mit positiven dienstlichen Bewertungen aus der Personalakte erfüllt. Damit hätte grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, bei Erlass der Qualifikationsanforderungen gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E in einer Übergangsvorschrift zu regeln, dass bei dieser besonderen Personengruppe von einer grundsätzlichen Befähigung für das Amt des Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts ausgegangen wird, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist. Mithilfe dieser Lösung hätte der Fortgang der Jugendstrafrechtspflege durch das bisherige Personal aufrechterhalten werden können und es wäre Zeit gewonnen worden, um neues Personal entsprechend der Vorschrift des § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E zu qualifizieren. Diese Möglichkeit einer Übergangsregelung hat die *Bundesregierung* aber nicht gewählt, sondern sich für die Fortgeltung des weichen Wortlauts in § 37 Abs. 1 S. 1 JGG-E (der dem Wortlaut des § 37 JGG entspricht) sowie der weiteren Ausgestaltung von § 37 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG-E als „Soll-Vorschrift“ entschieden. Damit eröffnete sich erneut ein deutlicher Interpretationsspielraum, der im Widerspruch zu dem eigentlich angestrebten Bedürfnis nach Klarstellung und Verbindlichkeit der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen steht.

6.2.2 Würdigung des Inhalts von § 37 Abs. 2 JGG-E

Fraglich ist, ob die angestrebte Vorschrift des § 37 Abs. 2 JGG-E geeignet gewesen wäre, den sich aus der Formulierung von § 37 Abs. 1 JGG-E als „Soll-Vorschrift“ resultierenden Interpretationsspielraum einzuschränken: Ausnahmen von dem Erfordernis der besonderen Qualifikationsanforderungen des § 37 Abs. 1 JGG-E sollten zulässig sein für solche Richter und Staatsanwälte, die lediglich während des Bereitschaftsdienstes jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen und sofern andernfalls ein ordnungsgemäßer und zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

Der richterliche Bereitschaftsdienst bei den ordentlichen Gerichten wird sowohl von Straf- als auch von Zivilrichtern wahrgenommen.⁶²⁰ Entscheidend ist grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gericht und nicht eine fachliche Ausrichtung als Straf- oder Zivilrichter (vgl. z.B. für die Amtsgerichte § 22c GVG). Lediglich bei größeren ordentlichen Gerichten gibt es zwei verschiedene Bereitschaftsdienstkreise, die sich im Wesentlichen nach Strafsachen bzw. allen übrigen Fachgebieten der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterscheiden.⁶²¹ Für den staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst werden alle Staatsanwälte herangezogen, unabhängig von ihrem fachlichen Schwerpunkt, der sich aus dem jeweils zugewiese-

⁶²⁰ Vgl. *Wiesneth*, Amtsgerichtlicher Bereitschaftsdienst, Rn. 6a.

⁶²¹ Vgl. *Wiesneth*, Amtsgerichtlicher Bereitschaftsdienst, Rn. 6a.

nen Dezernat ergibt. Um die Durchführung eines geregelten richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes gerade bei kleineren Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht zu gefährden, hat die *Bundesregierung* den Ausnahmefall des § 37 Abs. 2 JGG-E eingefügt, in dem von dem Vorliegen der besonderen Qualifikationsanforderungen des § 37 Abs. 1 JGG-E abgesehen werden kann.⁶²² Damit können insbesondere bei kleineren Gerichten mit nur einem Bereitschaftsdienstkreis für alle richterlichen Angelegenheiten z.B. auch Zivilrichter im Bereitschaftsdienst jugendrichterliche Aufgaben wahrnehmen. Eine solche Ausnahmeregelung ist sicherlich zweckmäßig und erforderlich, jedoch nicht so eindeutig abgefasst worden, dass sie sich allein auf den Sonderfall des Bereitschaftsdienstes beschränkt. Die Formulierung als „Kann-Vorschrift“ lässt vielmehr die gegenteilige Annahme zu, dass es gerade nicht nur diesen einen Ausnahmefall geben sollte. Unter verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten räumt eine „Kann-Vorschrift“ einer Behörde freies Ermessen ein und ist damit noch „weicher“ und damit weniger verpflichtend einzustufen als eine Soll-Vorschrift, die immerhin ein gebundenes Ermessen auslöst.⁶²³ Dieses Verständnis ist auch auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen. Hätte die *Bundesregierung* mit § 37 Abs. 2 JGG-E tatsächlich eine klare Begrenzung des Ausnahmefalls auf die lediglich im Bereitschaftsdienst tätigen Richter und Staatsanwälte beabsichtigt, um damit indirekt die prinzipielle Geltung des § 37 Abs. 1 JGG-E herzustellen, hätte sie klar formulieren müssen, dass von den Anforderungen des Abs. 1 **nur dann** abgewichen werden **dürfe**, wenn Richter und Staatsanwälte im Bereitschaftsdienst jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen und falls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

Der Gesetzgeber kennt die Möglichkeit einer solchen Wortwahl und hat sie bereits an anderer Stelle im JGG verwendet: Nach § 72 Abs. 1 S. 1 JGG **darf** Untersuchungshaft **nur** verhängt und vollstreckt werden, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht durch anderweitige Maßnahmen erreicht werden kann. Damit ist unmissverständlich geregelt worden, unter welchen – abschließend geregelten – Umständen die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft zulässig ist. Die klare Begrenzung der Anwendbarkeit der Untersuchungshaft wäre nicht so deutlich zum Ausdruck gebracht worden, wenn der Gesetzgeber anstelle des „darf nur“ ein „kann nur“ gesetzt hätte. Dieser Argumentation folgend steht zu vermuten, dass die *Bundesregierung* bei § 37 Abs. 2 JGG-E durch die Wahl einer „Kann-Regelung“ bewusst einen Freiraum geschaffen hat, um die Möglichkeit zur Abweichung von dem generellen Erfordernis der Qualifikationsanforderungen gemäß § 37 Abs. 1 JGG-E nicht abschließend zu regeln. Somit wäre auch mittelbar über § 37 Abs. 2 JGG-E keine Verbindlichkeit für die „Soll-Vorschrift“ des § 37 Abs. 1 JGG-E erzielt worden.

⁶²² Vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 18.

⁶²³ Vgl. *Maurer*, Verwaltungsrecht, § 7 Rn. 7 ff.

6.2.3 Würdigung des Inhalt von § 37 Abs. 3 JGG-E

Für die Tätigkeit des Jugendrichters beim AG und dem Vorsitzenden einer Jugendkammer sah § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E ergänzend vor, dass die zu ernennenden Richter bereits Erfahrungen in der Jugendstrafrechtspflege gesammelt haben sollten. Eine Ausnahme war wiederum für den Bereitschaftsdienst vorgesehen (vgl. § 37 Abs. 3 S. 2 JGG-E); für Richter auf Probe hätte während des ersten Dienstjahres jedoch eine absolute Zugangsbeschränkung zu den Geschäften des Jugendrichters bestanden (vgl. § 37 Abs. 3 S. 3 JGG-E). Zu prüfen ist, ob die Vorschrift des § 37 Abs. 3 JGG-E als weitere Qualifikationsanforderung bedeutet neben das allgemeine Anforderungsprofil des § 37 Abs. 1 JGG-E getreten wäre. Diese Regelung richtet sich allein an den Jugendrichter und lässt den Jugendstaatsanwalt außen vor.

6.2.3.1 Erfordernis einschlägiger Diensterfahrung

Nach § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E sollten möglichst nur solche Personen als Jugendrichter beim AG oder als Vorsitzende einer Jugendkammer eingesetzt werden, die bereits über erste dienstliche Vorerfahrungen in der Jugendstrafrechtspflege verfügen. Aufgrund des Erfordernisses einschlägiger Diensterfahrung lehnt sich diese Vorschrift gedanklich an die RL Ziff. 1 zu § 37 JGG an, welche vorsieht, dass eine Jugendkammer möglichst mit erfahrenen Jugend- und Vormundschaftsrichtern besetzt werden sollte. Anders als diese bezog sich § 37 Abs. 3 JGG-E jedoch nicht auf sämtliche Richter einer Jugendkammer – d.h. den Vorsitzenden und seine Beisitzer –, sondern jeweils nur auf die Vorsitzenden der Jugendgerichte beim AG und LG.

Die *Bundesregierung* begründete diesen Regelungsvorschlag damit, dass der entweder allein oder nur mit zwei Laienrichtern entscheidende Jugendrichter am AG sowie der Vorsitzende einer Jugendkammer eine besondere Verantwortung trügen.⁶²⁴ Aus diesem Grund sollten sie zuvor bereits Erfahrungen in der richterlichen oder jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gesammelt haben. Davon unberührt bliebe die grundsätzliche Geltung der § 37 Abs. 1 und Abs. 2 JGG-E. Mithin hätte § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E eine zusätzliche Anforderung begründet, die über die allgemeinen jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen des § 37 Abs. 1 JGG-E hinaus hätte vorliegen sollen.

Auch diese gesetzgeberischen Absichten sind grundsätzlich zu begrüßen, wurden aber nicht konsequent umgesetzt. Zum einen wurde § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E wieder nur als „Soll-Vorschrift“ formuliert; insoweit gilt das in Kapitel 6.2.1.4 zu § 37 Abs. 1 JGG-E Gesagte entsprechend. Zum anderen fehlen wiederum genauere Angaben zum inhaltlichen und zeitlichen Mindestrahmen der gewünschten Vorerfahrungen. So wäre es auf Basis der gewählten Formulierung denkbar, dass bereits solche Personen zum Jugendrichter bestellt werden, die nur gelegentlich im Rahmen des richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes jugendrichterliche bzw. jugendstaatsanwaltschaftliche Angelegenheiten wahrgenommen

⁶²⁴ Zu diesem Absatz vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 18.

haben. Es ist aber unwahrscheinlich, dass eine derartige Vorerfahrung für die von der *Bundesregierung* gewünschte Qualifikation bereits hätte ausreichen sollen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob eine frühere Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt in dem gewünschten Umfang hinreichend für das Amt des Jugendrichters beim AG oder dem Vorsitzenden einer Jugendkammer hätte qualifizieren können, da die Aufgabenfelder der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sehr unterschiedlich sind.⁶²⁵ Als besondere Aufgabe des Jugendrichters am AG ist z.B. die Leitung der Vollstreckung gemäß § 82 JGG zu sehen. In dem Zusammenhang sind u.a. wichtige Entscheidungen zu treffen, wie die Umwandlung von Freizeitarrest in Kurzarrest (vgl. § 86 JGG), unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 JGG das teilweise oder auch vollständige Absehen der Vollstreckung des Jugendarrests sowie die Aussetzung des Rests einer verhängten Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 88 JGG. Diese Beschlüsse trifft der Jugendrichter in richterlicher Unabhängigkeit,⁶²⁶ ein Jugendstaatsanwalt ist mit derartigen Aufgaben nicht befasst. Wenn die *Bundesregierung* aber davon ausgeht, dass der Jugendrichter eine „besondere Verantwortung“ trage und daher eine einschlägige Diensterfahrung für die Ausübung dieses Amtes als erforderlich erachtet, sollten diese Erfahrungen konsequenterweise auch genau die Fragestellungen umfassen, die in der späteren Tätigkeit bearbeitet werden. Vor dem Hintergrund der Begründung des Gesetzentwurfs dürfte also eine vorangegangene jugendstaatsanwaltschaftliche Tätigkeit als einschlägige Diensterfahrung für das Amt des Vorsitzenden eines Jugendgerichts nicht genügen.

Ebenso kann in Frage gestellt werden, ob eine mögliche Erfahrung als Beisitzer in einer Jugendkammer entsprechend vorbereiten kann. Eine andere Möglichkeit zum Erwerb „jugendgerichtlicher Erfahrungen“ hätte es durch den eindeutigen Wortlaut des § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E, der diese Qualifikation für alle übrigen Jugendrichterämter als die des Beisitzers vorsieht, nicht geben können. Zweifelsohne wird eine vorausgehende Tätigkeit als Beisitzer dazu dienen, junge Richter auf das Amt des Vorsitzenden einer Jugendkammer vorzubereiten.⁶²⁷ Als Beisitzer können die jungen Richter erfahren, welche Aufgaben ein Vorsitzender Richter einer Jugendkammer hat und wie diese praktisch erfüllt werden. Für eine Tätigkeit als Jugendrichter am AG kann das aber nur teilweise genügen. Beschlüsse zur Strafvollstreckung – wie zuvor dargestellt – werden am LG nicht gefasst; dies gilt gleichermaßen für weitere Aufgaben des (allein entscheidenden) Jugendrichters am AG. Mithin lernen Beisitzer in einer Jugendkammer auch nur einen Ausschnitt der Tätigkeit kennen, die sie später am AG erwartet.

Dennoch hätte es, wenn die Regelung des § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E Gesetz geworden wäre, keine Alternative zur notwendigen Erfahrungssammlung gegeben. Wesentliches Kriterium des Rechtsstaatsprinzips und Kennzeichen für die Stellung des

⁶²⁵ Vgl. Ausführungen in Kapitel 2.1.2 und 2.2.2.

⁶²⁶ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 83 Rn. 6.

⁶²⁷ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 37 Rn. 3; *Brunner/Dölling*, JGG, § 37 Rn. 12.

Richters ist dessen **richterliche Unabhängigkeit**, vgl. Art. 97 Abs. 1 GG sowie § 25 DRiG.⁶²⁸ Diese Unabhängigkeit bindet Richter ausschließlich an Recht und Gesetz und ist damit Voraussetzung für eine objektive, unbeeinflusste Rechtsprechung.⁶²⁹ Dienstliche Weisungen stehen mit der richterlichen Unabhängigkeit in einem gewissen Konfliktverhältnis. Nach § 26 Abs. 1 DRiG untersteht der Richter einer Dienstaufsicht nur insoweit, als seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet, dass es zwar eine Dienstaufsicht für Richter gibt, aber nur insoweit, als diese nicht in deren Unabhängigkeit eingreift. Im Allgemeinen wird unterschieden zwischen Dienstaufsichtsmaßnahmen außerhalb und innerhalb der richterlichen Tätigkeit.⁶³⁰ Als Dienstaufsicht **außerhalb der richterlichen Tätigkeit** gelten Weisungen hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben in der Gerichtsverwaltung, wie z.B. die Zuweisung eines bestimmten Dezernats im Rahmen der Geschäftsverteilung.⁶³¹ Daneben wird auch das außerdienstliche Verhalten eines Richters dahingehend beobachtet, dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet wird, vgl. § 39 DRiG. Dies gilt insbesondere im Rahmen einer politischen Betätigung von Richtern. Davon abzugrenzen ist die Beaufsichtigung des Richters **innerhalb der richterlichen Tätigkeit**. Damit ist die Rechtsprechung mit allen der Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Amtshandlung dienenden Tätigkeiten, wie z.B. die Leitung des Prozesses, die Durchführung der Beweisaufnahme sowie die Abfassung des Urteils, gemeint.⁶³² In diesem Fall ist die Dienstaufsicht ausschließlich auf die **Art der Ausführung** dieser Amtsgeschäfte beschränkt und dann auch nur insoweit, dass die Unabhängigkeit des Richters nicht beeinflusst wird.⁶³³ Die „Art der Ausführung“ bedeutet, dass ein Amtsgeschäft ordnungsgemäß und ohne Verzögerung zu erledigen ist und umfasst somit lediglich formelle Gesichtspunkte, wie z.B. die Terminierungspraxis der Gerichte.⁶³⁴ Inhalte der Rechtsprechung sind dieser Dienstaufsicht ausdrücklich nicht zugänglich. Für Zwecke der Überprüfung der Rechtsprechung eines Gerichts gibt es allein die Rechtsmittel der Berufung und Revision. Anders als bei der gemäß § 146 GVG weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft verbietet es die richterliche Unabhängigkeit somit, einen (unerfahrenen) Jugendrichter am AG der fachlichen Aufsicht eines erfahrenen Jugendrichters dahingehend zu unterstellen, dass dem aufsichtsführenden Richter z.B. Urteilsentwürfe zur Kenntnisnahme und Billigung vorzulegen sind.⁶³⁵ Somit hätten einschlägige Erfahrungen für das Amt des Jugend-

⁶²⁸ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 25 Rn. 3.

⁶²⁹ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn. 22.

⁶³⁰ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn. 18.

⁶³¹ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn. 19.

⁶³² Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn. 20.

⁶³³ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn. 20.

⁶³⁴ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn. 23.

⁶³⁵ Staatsanwälte haben nach § 146 GVG den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. Dieses Weisungsrecht wird nur durch das Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO und die dieses Prinzip schützenden Strafvorschriften der §§ 344, 354, 258a StGB begrenzt, vgl. *Hartmann/Schmidt*, Strafprozessrecht, Rn. 166. Für die richterliche Tätigkeit selbst gibt es kei-

richters am AG nicht im Wege einer Dienstaufsicht vermittelt werden können, sondern müssten durch die Tätigkeit selbst erlangt werden.

Das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit gilt auch für die Richter einer Jugendkammer am LG, ungeachtet ihrer Stellung als Beisitzer oder Vorsitzende. Die Beisitzer dürfen also keine inhaltlichen Weisungen von dem Vorsitzenden erhalten; sie sind in ihrer Entscheidung gleichermaßen frei. Im Hinblick auf die nach § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E zu erlangende Vorerfahrung besteht der Unterschied jedoch darin, dass ein junger Richter als Beisitzer in einer Jugendkammer über die Möglichkeit verfügt, die Arbeit des Vorsitzenden zu beobachten und dann für sich selbst zu entscheiden, wie er den Fall beurteilen würde. Damit verfügt er über ein Erfahrungsumfeld, das über einen längeren Zeitraum mit denselben Fällen befasst ist und das ihm den fachlichen Austausch ermöglicht. Auf diesem Wege kann ein junger Richter weitergehende Erfahrungen sammeln, die für eine spätere Tätigkeit als Vorsitzender einer Jugendkammer im Sinn des § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E hätten qualifizieren können. Diese umfassende Möglichkeit zum fachlichen Austausch und Erfahrungsgewinn durch ausgewiesene Richterkollegen hat ein (allein entscheidender) Jugendrichter am AG nicht.

Damit ist das in § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E enthaltene Erfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung eine Wunschvorstellung von dem Besetzungsideal eines Jugendrichters am AG bzw. Vorsitzenden einer Jugendkammer, die jedoch an Stringenz vermissen lässt. In Ermangelung einer eindeutigeren Regelung zum Umfang der Vorerfahrung und vor dem Hintergrund der Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ war der Entwurf dieser Vorschrift zu unbestimmt.

Hinsichtlich des Erfordernisses einschlägiger Diensterfahrung für den Jugendrichter am AG bleibt offen, wie diese Regelung konsequenter hätte formuliert werden können. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG verbietet es, dass ein Jugendrichter am AG durch einen erfahrenen Kollegen „angelernt“ wird und in dieser Phase dessen Weisungen zur Ausübung der jugendstrafrechtlichen Rechtsprechung zu befolgen hätte. Auch ohne diesen rechtlichen Einwand blieben praktische Umsetzungsprobleme, wenn für jedes Amt als Jugendrichter am AG bzw. Vorsitzenden einer Jugendkammer immer ausreichend Richterpersonal mit spezifischer Diensterfahrung hätte vorgehalten werden müssen.

6.2.3.2 Ausnahmefall Bereitschaftsdienst

Ausnahmen von dem Grundsatz des Vorliegens spezifischer Diensterfahrung hätten nach § 37 Abs. 3 S. 2 JGG-E im Rahmen der Wahrnehmung jugendrichterlicher Geschäfte während des Bereitschaftsdienstes zulässig sein sollen. Vor dem Hintergrund praktischer Gegebenheiten und der Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes bei den ordentlichen Gerichten wäre eine solche Regelung sicherlich zweckmäßig

ne solchen „Vorgesetzten“, die dienstliche Anordnungen im Sinn des § 3 Abs. 3 BBG erteilen dürfen, vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn. 4.

und praktisch erforderlich. Die *Bundesregierung* hat sich bei dieser Entwurfsfassung aber vergleichbar zu der Vorschrift des § 37 Abs. 2 JGG-E für die Formulierung als „Kann-Vorschrift“ entschieden, so dass die Begrenzung auf den Bereitschaftsdienst nicht absolut zu sehen ist. Hinsichtlich der Kritik wird auf die Ausführungen zu § 37 Abs. 2 JGG-E in Kapitel 6.2.2 verwiesen. Wenn § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E im Übrigen hätte verbindlich gelten sollen, hätte der Ausnahmefall des § 37 Abs. 3 S. 2 JGG-E mithilfe eines „darf nur“ begrenzt werden müssen.

Die *Bundesregierung* bleibt eine nähere Begründung zu diesem Gesetzentwurf und der Wahl einer weichen Formulierung schuldig. Dies irritiert umso mehr, als mit dem folgenden § 37 Abs. 3 S. 3 JGG-E eine scharfe Begrenzungen eingeführt werde sollte: Nach dieser Vorschrift hätte ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung die Geschäfte eines sachlich zuständigen Jugendrichters am AG gar nicht wahrnehmen dürfen.⁶³⁶ Bei wörtlicher Auslegung dieser Vorschrift hätte dieses Verbot bei einem Richter auf Probe in seinem ersten Dienstjahr auch für jugendrichterliche Aufgaben während des Bereitschaftsdienstes bestanden. Inhaltlich wird diese absolute Zugangsbeschränkung gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 JGG im folgenden Kapitel 6.2.3.3 diskutiert. Für Zwecke der Interpretation von § 37 Abs. 3 S. 2 JGG-E muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die *Bundesregierung* gerade nicht beabsichtigt hat, mit den Vorschriften des § 37 Abs. 3 S. 1 und 2 JGG-E eine zwingende Regelung in Kraft setzen zu wollen; eine andere Intention hätte durch eine ebenso bestimmte Wortwahl wie in § 37 Abs. 3 S. 3 JGG-E zum Ausdruck kommen müssen. Mithin wären die grundsätzlich zu begrüßenden Absichten der *Bundesregierung* im Hinblick auf die Einführung des Erfordernisses einschlägiger Diensterfahrung in der Jugendstrafrechtspflege vor der Zuweisung der Aufgaben eines Jugendrichters am AG oder Vorsitzenden einer Jugendkammer letztlich wirkungslos gewesen.

6.2.3.3 Absolute Zugangsbeschränkung für Richter auf Probe

Wie im vorigen Kapitel dargelegt, sollte mit § 37 Abs. 3 S. 3 JGG-E ein weiteres Erfordernis von (allgemeiner) Diensterfahrung für die jugendrichterliche Tätigkeit eingeführt werden, indem Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung die Geschäfte eines Jugendrichters gar nicht hätten wahrnehmen dürfen. Diese Vorschrift korrespondierte mit der ersten Entwurfsfassung der heute für Jugendstaatsanwälte geltenden Regelung des § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F.⁶³⁷ Als Vorbild für diese Regelung dienten gleichartige Restriktionen aus dem GVG für den Familienrichter (vgl. § 23b Abs. 3 S. 2 GVG) und den Betreuungsrichter (vgl. § 23c Abs. 2 S. 2 GVG).⁶³⁸ Da Jugendrichterstellen in der Vergangenheit als nicht besonders prestige-

⁶³⁶ Zu einer Auseinandersetzung mit dieser Regelung siehe folgendes Kapitel.

⁶³⁷ Zur Erinnerung: In der Entwurfsfassung der *BReg* zu § 36 Abs. 1 S. 2 JGG-E hieß es zunächst, dass Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden **dürfen**.

⁶³⁸ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 18.

trächtig in der Richterschaft galten,⁶³⁹ wurden diese oft mit jungen Richtern oder gar Richtern auf Probe besetzt.⁶⁴⁰ Erst in den letzten Jahren scheint sich das Ansehen der Jugendrichterstellen zu wandeln.⁶⁴¹ Zu prüfen ist, ob die absolute Zugangsbeschränkung zu den Aufgaben eines (sachlich zuständigen) Jugendrichters für Richter auf Probe während des ersten Dienstjahres geeignet gewesen wäre, um den jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen Nachdruck zu verleihen.

Vor dem Hintergrund organisationspsychologischer Überlegungen wäre eine solche Regelung grundsätzlich zu begrüßen. Aus dem Referendar wird nach einer langen Ausbildung erstmals ein Richter und damit ein vollwertiger Bestandteil der Jurisdiktion. Während seines ersten Dienstjahres ist ein Richter auf Probe vermutlich sehr mit sich selbst und dem Einfinden in diese neue Rolle beschäftigt. Insoweit gilt das in Kapitel 6.1.2 zum Jugendstaatsanwalt Gesagte für den Jugendrichter entsprechend.

Jugendliche stehen vor Gericht, weil sie die Grenzen der Rechtsordnung nicht (an)erkannt haben. Bei leichteren Verstößen finden die Diversions-Regelungen des § 45 JGG Anwendung,⁶⁴² so dass in aller Regel nur schwerwiegendere Verstöße zu dem Jugendrichter gelangen. Im Rahmen des Jugendstrafverfahrens sollen die übertretenen sozialen und rechtlichen Normen verdeutlicht werden.⁶⁴³ Eine zielgerichtete Einflussnahme im Sinn des § 2 Abs. 1 S. 1 JGG, d.h. die künftige Straffreiheit kann aber nur dann gelingen, wenn der Jugendliche durch das Jugendstrafverfahren „erreicht“ wird und diese Normen für sich selbst als verbindlich anerkennt.⁶⁴⁴ Daher ist es erforderlich, dass der Jugendrichter sein Augenmerk uneingeschränkt auf die sorgsame Durchführung des Verfahrens im Sinn des § 2 Abs. 1 S. 2 JGG richtet. Ein eigenes Orientierungsbedürfnis eines Richters auf Probe während seines ersten Dienstjahres kann dieser notwendigen Fokussierung entgegenstehen.

Weiterhin unterliegt das Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht in besonderem Maße dem Beschleunigungsgrundsatz, da sich jede Verzögerung nachteilig auf die Effizienz des erzieherischen Eingriffs auswirken kann.⁶⁴⁵ Insbesondere im Rahmen der Urteilsbegründung muss der Jugendrichter auf eine kurze, aber dennoch ver-

⁶³⁹ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 51; *Eisenberg*, NStZ 1994, 67 (68) m.w.N. *Middendorf* spricht gar von „Aschenputtelstellen der Justiz für weniger tüchtige oder ganz junge Beamte“, vgl. *ders.* in *Kriminelle Jugend in Europa*, S. 93. Diese Ergebnisse konnten zuletzt durch *Simon* für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland nicht bestätigt werden, vgl. *dies.* in *Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit*, S. 72.

⁶⁴⁰ Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD, S. 36. *Eisenberg*, NStZ 1994, 67 (68) m.w.N. *Middendorf*, *Kriminelle Jugend in Europa*, S. 93. Andere empirische Ergebnisse erzielte allein *Simon*, *Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit*, S. 72.

⁶⁴¹ *Drews*, Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der BRD, S. 119.

⁶⁴² Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 173.

⁶⁴³ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 22.

⁶⁴⁴ Vgl. *Hauber*, ZblJugR 1977, 112 (113).

⁶⁴⁵ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 22.

ständige und eindringliche Stellungnahme achten.⁶⁴⁶ Diese Zügigkeit und Souveränität kann von einem Anfänger im ersten Dienstjahr nicht erwartet werden. Gleiches gilt für kurzfristig anstehende Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung. In Einklang mit diesen Überlegungen erscheint es daher sinnvoll, dass ein Dienstanfänger diese verantwortungsvolle Aufgabe erst dann übernimmt, wenn er bereits über einige praktische Erfahrung als Richter verfügt.

Die Vorschrift des § 37 Abs. 3 S. 3 JGG-E ist – wie alle Änderungsvorschläge zu § 37 JGG – nicht Gesetz geworden. Grund dafür seien justizorganisatorischen Bedenken gewesen, die erhebliche Schwierigkeiten in der Besetzung der Jugendgerichte hätten erwarten lassen.⁶⁴⁷ Es ist jedoch nicht erkennbar, warum der Gesetzgeber in diesem Punkt zwischen dem Jugendstaatsanwalt und dem Jugendrichter differenziert, denn für Jugendstaatsanwälte gilt nach dem StORMG die Zugangsbeschränkung des § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F., nach der Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Benennung nicht zum Jugendstaatsanwalt benannt werden sollen. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Jugendstaatsanwalt als Teil der Exekutive *per se* weisungsgebunden ist, kann er während seines ersten Dienstjahres umfassend beaufsichtigt und seine Entscheidungen kontrolliert werden. Ein Jugendrichter hingegen unterliegt dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG und darf somit schon aus verfassungsrechtlichen Gründen in seiner Rechtsprechung nicht beaufsichtigt oder kontrolliert werden. Wenn aber schon bei einem weisungsgebundenen Jugendstaatsanwalt davon ausgegangen wird, dass er zum Zwecke der Einarbeitung und Orientierung im Dienst während seines ersten Jahres nach der Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden sollte, muss dies erst recht für einen Jugendrichter gelten, der von Gesetzes wegen gar nicht erst angeleitet oder beaufsichtigt werden darf. Somit ist es inkonsequent, dass mit § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. – wenn auch nur als Soll-Vorschrift⁶⁴⁸ – eine Zugangsbeschränkung für das Amt des Jugendstaatsanwalts erlassen wurde, hingegen bei dem (freien) Jugendrichter auf eine vergleichbare Regelung verzichtet wurde. Dies wäre vor dem Hintergrund der zuvor diskutierten Anforderungen an einen Jugendrichter geboten gewesen, zumal das GVG solche Zugangsbeschränkungen während des ersten Dienstjahres für vergleichbar verantwortungsvolle Ämter bereits kennt. Mithin sollte eine entsprechende Ergänzung *de lege ferenda* noch angestrebt werden. Aus systematischen Gründen wäre diese Ergänzung wie die vergleichbaren Zugangsbeschränkungen für das Amt des Familienrichters (vgl. § 23b Abs. 3 S. 2 GVG) und das des Betreuungsrichters (vgl. § 23c Abs. 2 S. 2 GVG) im GVG anzusiedeln und nicht im JGG, durch das StORMG-E im JGG vorgesehen.

⁶⁴⁶ Vgl. Hauber, ZblJugR 1977, 112 (114 f.).

⁶⁴⁷ Vgl. Rechtsausschuss des BT, Begründung zur Streichung von § 37 Abs. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/12735, S. 23.

⁶⁴⁸ Zur Kritik an dieser Vorschrift siehe Kapitel 6.1.2.

6.2.4 Konflikt mit §§ 5 ff. DRiG

Fraglich ist, ob die Vorschrift des § 37 JGG-E überhaupt hätte erlassen werden können, ohne zugleich fundamentale Grundsätze der Juristenausbildung in Frage zu stellen. In Betracht kommt ein Konflikt mit den §§ 5 ff. DRiG. In der BRD wird das Modell des „**Einheitsjuristen**“ vertreten. Das bedeutet, dass alle Juristen die gleiche Ausbildung durchlaufen und sich erst im Anschluss daran zwischen den einzelnen Berufen in der Rechtspflege als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar oder höherer Verwaltungsbeamter entscheiden.⁶⁴⁹ Da sich die einheitliche Ausbildung an dem Anforderungsprofil für den Beruf des Richters orientiert,⁶⁵⁰ wird der gemeinschaftliche Abschluss gemäß dem Zweiten Abschnitt des DRiG und seinem § 5 die „Befähigung zum Richteramt“ genannt. Dass diese Befähigung auch die Voraussetzung für die Berufung zum Staatsanwalt ist, ergibt sich aus § 122 DRiG.

Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten (juristischen) Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt, vgl. § 5 Abs. 1, 1. Hs. DRiG. Inhalte des Studiums und des Vorbereitungsdienstes sind in landesspezifischen Gesetzen näher geregelt. Das DRiG gibt mit seinem Zweiten Abschnitt „Befähigung zum Richteramt“ lediglich einen Gestaltungsrahmen vor.⁶⁵¹

In NRW findet seit dem 01.07.2003 das JAG NRW n.F.⁶⁵² Anwendung. Dieses befasst sich in seinem ersten Teil mit dem Abschluss der ersten (juristischen) Prüfung nach dem universitären rechtswissenschaftlichen Studium, in seinem zweiten Teil mit dem anschließenden Vorbereitungsdienst sowie im dritten Teil mit der zweiten juristischen Staatsprüfung. Im Folgenden wird ein Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen zur Juristenausbildung in NRW und deren Auswirkung auf die Fragestellung dieser Arbeit geboten.

6.2.4.1 Das rechtswissenschaftliche Studium

In NRW wird das rechtswissenschaftliche Studium an fast jeder Universität, die über einen geisteswissenschaftlichen Zweig verfügt, angeboten.⁶⁵³ Studierende, die ihr Studium nach dem 30.06.2003 aufgenommen und/oder sich nach dem 01.07.2006 zur Prüfung gemeldet haben, absolvieren das Studium und dessen Ab-

⁶⁴⁹ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 14.

⁶⁵⁰ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 14.

⁶⁵¹ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 33.

⁶⁵² Mit „JAG NRW n.F.“ ist das JAG NRW in der Fassung vom 11.03.2003 (GV. NRW 2003, S. 135) gemeint.

⁶⁵³ Zum Zeitpunkt der Untersuchung wird in Nordrhein-Westfalen an den folgenden Universitäten das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss der ersten Prüfung im Sinne des § 2 JAG NRW angeboten (in alphabetischer Reihenfolge): Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Ruhr-Universität Bochum, Universität Bielefeld, Universität Bonn, Universität zu Köln, Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Andere rechtswissenschaftliche Studiengänge, die nicht zum Abschluss der ersten Prüfung führen, bleiben in dieser Untersuchung unberücksichtigt.

schluss nach dem sogenannten „neuen“ Ausbildungsrecht in der Fassung des JAG NRW n.F. (vgl. § 66 Abs. 1 S. 1 JAG NRW n.F.). Durch die Reform des JAG NRW im Jahr 2003 ist das rechtswissenschaftliche Studium einschneidend verändert worden: So sind heute entgegen der früheren Regelungen z.B. studienbegleitend an der Universität eine Zwischenprüfung und eine Schwerpunktbereichsprüfung abzulegen (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 JAG NRW n.F.). Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bereits Bestandteil der „ersten Prüfung“ (vgl. § 29 Abs. 1 JAG NRW n.F.). Aufgrund der Zweiteilung der Abschlussprüfungen gemäß § 2 Abs. 1 JAG NRW n.F., die nun zu einem Teil an der Universität und zum anderen Teil vor dem zuständigen Justizprüfungsamt abgelegt werden, heißt der Abschluss auch nicht mehr „erste juristische Staatsprüfung“ (wie z.B. in § 2 Abs. 1 JAG NRW a.F.⁶⁵⁴) sondern „erste Prüfung“ (vgl. § 2 Abs. 1 JAG NRW n.F.).

Einzelheiten zur Ausgestaltung des Studiums, wie z.B. dessen Inhalte, die Zwischenprüfung, die zur Wahl stehenden Schwerpunktbereiche und deren Prüfungsanforderungen, sind in den individuellen Prüfungsordnungen der Universitäten geregelt, die dem zuständigen Justizministeriums zur Zustimmung vorgelegt werden mussten (vgl. § 28 Abs. 4 JAG NRW n.F.). Im Folgenden wird wegen der persönlichen Nähe der Verfasserin zur Ruhr-Universität Bochum allein auf deren Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschluss „Erste Prüfung“ in der zum Zeitpunkt der Verschriftlichung dieser Arbeit gültigen Fassung Bezug genommen.⁶⁵⁵

Die in § 11 Abs. 1 und 2 JAG NRW n.F. geregelten Pflichtfächer haben sich im Vergleich zum „alten“ Ausbildungsrecht aus der Zeit bis 2003 wenig verändert. Insbesondere gehören auch nach dem „neuen“ Ausbildungsrecht Kenntnisse in den für die Durchführung eines Jugendstrafverfahrens erforderlichen Disziplinen des Jugendstrafrechts und der Kriminologie nicht zum **allgemeinen Pflichtstoff**. Lediglich in den Schwerpunktbereichen müssen – wie auch schon in den Wahlfachgruppen nach „altem“ Recht – Kenntnisse in fachspezifischen Rechtsgebieten vertieft werden. An der Ruhr-Universität Bochum wird u.a. der Schwerpunktbereich „Strafverteidigung, Strafprozessrecht und Kriminologie“ angeboten (vgl. § 7 Abs. 5 Ziff. 7 Studien- und PrüfungsO RUB). Inhalte dieses Schwerpunktbereichs sind Vertiefungen im Straf- und Strafprozessrecht unter Berücksichtigung verteidigungsspezifischer Aspekte, ein Kolloquium zur Strafverteidigung und eine Vertiefungsveranstaltung in der Kriminologie. Weiterhin ist im Rahmen dieses Schwerpunktbereichs Jugendstrafrecht als zu belegendes Fach vorgesehen.⁶⁵⁶ Soweit je-

⁶⁵⁴ Mit „JAG NRW a.F.“ ist das JAG NRW vom 08.11.1993 gemeint, welches bis zum Inkrafttreten des JAG NRW n.F. Gültigkeit hatte.

⁶⁵⁵ Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschluss „Erste Prüfung“ ist am 26.08.2011 verabschiedet worden und wird nachfolgend als „Studien- und PrüfungsO RUB“ bezeichnet.

⁶⁵⁶ Vgl. *Wolters*, http://www.ruhr-uni-bochum.de/ls-wolters/themen/schwerpunktbereich_7.html (letzter Zugriff: 01.08.2013).

doch ein anderer Schwerpunkt als dieser gewählt wird, kann dies dazu führen, dass beide Fächer nicht Teil der universitären Ausbildung werden.

Das Studium endet mit der ersten Prüfung gemäß § 2 JAG NRW n.F. (bzw. nach „altem“ Ausbildungsrecht mit der ersten juristischen Staatsprüfung nach §§ 2 ff. JAG NRW a.F.). Sozialwissenschaftliche Kompetenzen jedweder Art sind weder nach dem JAG NRW in der alten noch in der neuen Fassung oder gemäß der Studien- und PrüfungsO RUB Gegenstand der universitären rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Dies gilt ebenso für eine möglicherweise anderweitige Qualifikation, die zu einer „erzieherischen Befähigung“ oder „Erfahrung in der Jugendberufshilfe“ im Sinn des § 37 JGG führen könnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Universitäten in NRW der Erwerb solcher Qualifikationsanforderungen ebenfalls nicht geregelt ist.

6.2.4.2 Der Vorbereitungsdienst

Nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung (nach „altem“ Ausbildungsrecht) bzw. der ersten Prüfung (gemäß dem „neuen“ Ausbildungsrecht) werden die Juristen gemäß § 30 Abs. 1 JAG NRW n.F. auf Antrag im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land (vgl. § 16 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW) in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.⁶⁵⁷ Während dieses juristischen Vorbereitungsdienstes ist die regelmäßige strafrechtliche Ausbildung auf drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder – wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen – bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen beschränkt (vgl. § 35 Abs. 2 Ziff. 2 JAG NRW n.F.). Ergänzend besteht die Möglichkeit, die den Vorbereitungsdienst abschließende Wahlstation nach eigenem Wunsch des Referendars ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft oder einem Strafgericht zu absolvieren. Die überwiegende Zeit des Vorbereitungsdienstes ist der Referendar jedoch mit anderen Aufgaben als denen staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit oder strafrichterlicher Zuarbeit betraut.

Während der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst sollen sich die Referendare gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 JAG NRW n.F. „durch kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben wahrzunehmen und selbstständig zu erledigen“. Ziel des Vorbereitungsdienstes ist also, die Referendare durch gezielte Mitarbeit auf eine eigenverantwortliche praktische Tätigkeit in einem höheren Beruf in der Rechtspflege, der die Befähigung zum Richteramt gemäß der §§ 5 ff. DRiG voraussetzt, vorzubereiten. Für die staatsanwaltschaftliche Ausbildung bedeutet das, dass sie – sobald es der Ausbildungsstand und die Befähigung erlaubt – damit betraut werden sollen, in der Hauptverhandlung

⁶⁵⁷ Da der Vorbereitungsdienst zum Zeitpunkt der Untersuchung nur noch nach „neuem“ Ausbildungsrecht durchgeführt wird und die Untersuchung lediglich eine Momentaufnahme beschreibt, wird darauf verzichtet, die Ausbildung nach „altem“ Ausbildungsrecht darzustellen.

vor dem Strafrichter selbstständig die Anklage zu vertreten (vgl. § 40 Abs. 2 Ziff. 4 JAG NRW n.F. i.V.m. § 142 Abs. 3 GVG) und selbständig Aufgaben eines Amtsanwaltes wahrzunehmen (vgl. § 40 Abs. 2 Ziff. 5 JAG NRW n.F. i.V.m. § 142 Abs. 3 GVG). Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer sowie Vernehmungen oder sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft können ebenfalls unter Aufsicht und Anleitung eines Staatsanwalts übertragen werden, vgl. § 40 Abs. 2 Ziff. 4, 5 JAG NRW n.F. i.V.m. § 142 Abs. 3 GVG. Soweit die Referendarausbildung bei einem Strafrichter stattfindet, gelten die weitgreifenden Beschränkungen des § 10 GVG: Ein Referendar darf zwar grundsätzlich unter Aufsicht eines Richters zu Ausbildungszwecken eine mündliche Verhandlung leiten, Verfahrensbeteiligte anhören und Beweis erheben. Dies gilt aber gemäß § 10 GVG ausdrücklich nicht für Strafsachen. Aufgrund dieser Beschränkung ist die Ausbildung bei einem Strafrichter vorwiegend eine zuarbeitende Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung. Kompetenzen, die für eine spätere, selbständige Leitung eines Strafverfahrens notwendig sind, können lediglich beim Ausbilder beobachtet, jedoch nicht durch Übertragung richterlicher Handlungen eingeübt werden.

Sozialwissenschaftliche Inhalte sind ebenfalls kein Gegenstand der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst. Gleiches gilt für anderweitige Maßnahmen zum Erwerb einer „erzieherischen Befähigung“ oder „Erfahrung in der Jugenderziehung“.

6.2.4.3 Der Grundsatz des „Einheitsjuristen“

Alle Volljuristen in Deutschland durchlaufen einen vergleichbaren Ausbildungsweg wie zuvor dargestellt. Lediglich die Wahl des Schwerpunktbereichs im Rahmen der universitären Ausbildung führt zu unterschiedlichen Teilprüfungen, die aber keine Beschränkung in der späteren Berufswahl nach sich ziehen. Dementsprechend wird das Ausbildungskonzept auch als die Qualifikation zum „Einheitsjuristen“ genannt. Für dieses Konzept gibt es einerseits historische Gründe, die im Folgenden kurz dargestellt werden; andererseits gibt es auch sachliche Argumente, die für diese Ausbildung als Qualitätsmerkmal der deutschen Rechtspflege sprechen.

Ursprünglich wurde das Modell des „Einheitsjuristen“ Ende des 18. Jahrhundert in Preußen entwickelt.⁶⁵⁸ Damals bedeutete die Ausbildung der Juristen im Wesentlichen eine Vorbereitung auf den Staatsdienst.⁶⁵⁹ Um das Zusammenwachsen des seinerzeit aus einer Vielzahl selbständiger Fürstentümer bestehenden Preußen zu einem einheitlichen Staat zu fördern, wurde die Ausbildung der Staatsdiener im gesamten Staatsgebiet vereinheitlicht.⁶⁶⁰ In dem Zusammenhang wurden anstelle der bisherigen universitären Abschlüsse eines rechtswissenschaftlichen Studiums die finalen Prüfungen beim Staat monopolisiert.⁶⁶¹ Damit wurden das erste Staatsex-

⁶⁵⁸ Vgl. *Bilda*, DRiZ 1996, 433 (433); *Stobbe*, DRiZ 1996, 439 (439).

⁶⁵⁹ Vgl. *Stobbe*, DRiZ 1996, 439 (439).

⁶⁶⁰ Vgl. *Bilda*, DRiZ 1996, 433 (433).

⁶⁶¹ Vgl. *Bilda*, DRiZ 1996, 433 (433).

men sowie der mit einem weiteren Staatsexamen abschließende Vorbereitungsdienst für sämtliche juristische Berufe eingeführt.⁶⁶² Dieser Vorbereitungsdienst sollte neben der Vermittlung juristischer Kenntnisse insbesondere der Persönlichkeitsbildung für eine spätere Tätigkeit im Staatsdienst beitragen.⁶⁶³ Ziel der Ausbildung war der Generalist, der sich in jede Aufgabe einarbeiten und deshalb überall im Staatsdienst eingesetzt werden könne.⁶⁶⁴ Durch die breite Ausbildung sollte der Einheitsjurist lernen, Recht und Gerechtigkeit auf verschiedenen Ebenen zu erfassen und sich damit nicht zuletzt in der Durchsetzung des rechtsstaatlichen Gedanken schulen.⁶⁶⁵ Mithin wurde das Ideal des unparteiischen, allein dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichteten Juristen mit der „Befähigung zum Richteramt“ zum Leitbild für alle juristischen Berufe gemacht.⁶⁶⁶

Dieses Konzept hat sich in den unterschiedlichen Epochen des zweiten Kaiserreichs, der Weimarer Republik sowie dem NS-Regime bewährt.⁶⁶⁷ Von der Qualität dieser umfassenden Ausbildung überzeugt hat auch die BRD das Modell fortgeführt und hält bis heute an dem „Einheitsjuristen“ fest.⁶⁶⁸ Systematisch waren die gesetzlichen Regelungen zunächst in der Allgemeinen Gerichtsordnung von Preußen und in der Folge in den ehemaligen §§ 2 ff. des ersten GVG vom 27.01.1877 enthalten.⁶⁶⁹ Mit Verabschiedung des DRiG im Jahr 1962 sind diese Vorschriften schließlich in dieses Gesetz übernommen worden.⁶⁷⁰

Im Laufe der letzten 30 Jahre gab es jedoch verschiedene Bestrebungen, von diesem Modell wieder abzurücken und vergleichbar zu anderen Juristenausbildungen westlicher Demokratien eine Spezialisierung der Juristen in einem früheren Ausbildungsstadium anzustreben.⁶⁷¹ Dieses Vorhaben beruhte u.a. auf der Kritik der Praxisferne der deutschen Juristenausbildung sowie deren langer Dauer im Vergleich zu anderen europäischen Ländern.⁶⁷²

Die deutsche Justizministerkonferenz stellt jedoch die bewährte, hohe Qualität der deutschen Juristenausbildung in den Vordergrund und hat sich ausdrücklich mit der Juristenausbildungsreform im Jahr 2003 sowie zuletzt im Jahr 2011 für die Beibehaltung des bisherigen Konzeptes ausgesprochen.⁶⁷³ Dafür gibt es gute Gründe: Durch die breite Ausbildung sind „Einheitsjuristen“ damit vertraut, sich auch in

⁶⁶² Vgl. *Bilda*, DRiZ 1996, 433 (433).

⁶⁶³ Vgl. *Stobbe*, DRiZ 1996, 439 (439).

⁶⁶⁴ Vgl. *Stobbe*, DRiZ 1996, 439 (439).

⁶⁶⁵ Vgl. *Bilda*, DRiZ 1996, 433 (434).

⁶⁶⁶ Vgl. *Bilda*, DRiZ 1996, 433 (434).

⁶⁶⁷ Vgl. *Stobbe*, DRiZ 1996, 439 (440).

⁶⁶⁸ Vgl. *Stobbe*, DRiZ 1996, 439 (440).

⁶⁶⁹ Vgl. *Stobbe*, DRiZ 1996, 439 (439).

⁶⁷⁰ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 1.

⁶⁷¹ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 16.

⁶⁷² Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 16.

⁶⁷³ Vgl. Beschluss der *Justizministerkonferenz* aus dem Jahr 2011 über die Beibehaltung des universell ausgebildeten und einsetzbaren Richters, S. 1.

völlig neue Sachverhalte schnell einzuarbeiten, deren Regelungszusammenhänge zu erkennen und innerhalb kurzer Zeit auf diesem Gebiet sachgerecht zu entscheiden.⁶⁷⁴ Die Ausrichtung der Ausbildung auf die Befähigung zum Richteramt „erzieht“ die Juristen zur Objektivität und Wahrung der Neutralität.⁶⁷⁵ Die Ausübung verschiedener Berufsfelder während des Vorbereitungsdienstes dient darüber hinaus der Entwicklung juristisch-sozialer Kompetenzen,⁶⁷⁶ also gerade solcher, die auch für die Tätigkeit als Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt als erforderlich erachtet werden.

Weiterhin wissen Einheitsjuristen darum, dass sie im Rahmen ihrer allgemeinen Ausbildung nur einen Ausschnitt aus vielen Rechtsgebieten gelernt haben und sich stets entsprechend ihres Einsatzgebietes fortbilden bzw. in Zweifelsfällen auf die Expertise von Spezialisten zurückgreifen müssen. Dies führt zu der Annahme, dass eine grundsätzliche Bereitschaft der Juristen zur Kooperation mit Sachverständigen und anderen unterstützenden Institutionen des Strafverfahrens – wie z.B. im Jugendstrafverfahren mit der Jugendgerichtshilfe – besteht.

Zudem bedürfen die Besonderheiten der einzelnen Rechtsgebiete immer einer speziellen Vorbereitung und Einarbeitung vor Ausübung der praktischen Tätigkeit.⁶⁷⁷ Selbst eine spezifische Ausbildung für einen der verschiedenen juristischen Berufe reicht in der Regel nicht aus, um auf sämtliche Aufgaben vorbereitet zu sein.⁶⁷⁸ Den Richter erwarten nicht nur in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, sondern auch innerhalb einer Gerichtsbarkeit unterschiedliche Anforderungen; so kann ein Richter bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen eingesetzt werden. Vergleichbares gilt für den Staatsanwalt, der in deliktsspezifischen Dezernaten mit verschiedenartigen Strafsachen betraut wird, die jeweils ein Sonderwissen verlangen. Richter und Staatsanwälte haben aber nur begrenzten Einfluss darauf, in welchem Dezernat sie eingesetzt werden. Die Geschäftsverteilungspläne bei den Gerichten werden jährlich neu festgelegt, vgl. § 21e Abs. 1 S. 2 GVG. Dabei kann es zu Wechseln kommen, auch wenn die davon betroffenen Personen möglicherweise wenig Interesse an einer Änderung des Tätigkeitsfeldes haben. Das Gerichtspräsidium ist gehalten, alle dem Gericht obliegenden Aufgaben auf die Spruchkörper zu verteilen und dabei für die optimale Erledigung der Rechtsprechungsaufgaben zu sorgen.⁶⁷⁹ So kann ein Richter auch verschiedenen Spruchkörpern angehören. In dem Zusammenhang besteht für die einzelnen Richter ausdrücklich kein Recht auf die Erledigung bestimmter Rechtssachen oder den fortwährenden Einsatz in einem von ihnen präferierten Spruchkörper.⁶⁸⁰ Vergleichbare Regelungen finden sich für die Staatsanwaltschaften in den landesspezifischen

⁶⁷⁴ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 21.

⁶⁷⁵ Vgl. *Schöbel*, JA 1997, 169 (170).

⁶⁷⁶ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 21.

⁶⁷⁷ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 22.

⁶⁷⁸ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 22.

⁶⁷⁹ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 21e Rn. 79 f.

⁶⁸⁰ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 21e Rn. 80.

OrgStA. Um den Fortgang der Rechtspflege stets sicherzustellen, benötigen die Gerichtspräsidien bzw. Behördenleiter breit ausgebildete Personen mit einem Gesamtüberblick, der es erlaubt, sich auch auf neue Aufgaben schnell einzustellen und diese innerhalb kurzer Zeit angemessen zu bewältigen.

Damit steht einem möglichen „Qualifikationsgewinn“ durch eine berufsspezifische Ausbildung ein erheblicher Verlust an Weitblick und Methodenkompetenz gegenüber, welche regelmäßig durch eine einheitliche, breite Ausbildung erworben werden können und insbesondere für die Tätigkeit in den Gerichten sowie den Staatsanwaltschaften unverzichtbar sind.⁶⁸¹ Zugleich wird durch die universelle Einsetzbarkeit der Einheitsjuristen die justizorganisatorische Praxis erleichtert.

Das Konzept des Einheitsjuristen gewährt den Zugang zum Amt des Richters und Staatsanwalts allein über eine Qualifikation entsprechend der §§ 5 ff. DRiG. Eine Sonderausbildung für spezielle Ämter innerhalb des Staatsdienstes, wie mit § 37 JGG-E für angehende Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte beabsichtigt, ist in der Befähigung zum Richteramt nicht vorgesehen. Hätte das JGG nun verpflichtend eine zusätzliche Qualifikation insbesondere in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen der Pädagogik, Sozialpädagogik und der Jugendpsychologie als Zugangsvoraussetzung für die Ämter des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts normiert, hätte das zu einem eklatanten Widerspruch mit den Grundsätzen der Juristenausbildung geführt. Es kann nicht beabsichtigt gewesen sein, mit dem StORMG diese Grundsätze in Frage stellen zu wollen. Somit war es gar nicht möglich, § 37 JGG-E in dem von der *Bundesregierung* gewünschten Wortlaut Gesetz werden zu lassen, ohne gleichzeitig einen erheblichen Konflikt mit den allgemeinen Ausbildungsvorschriften der §§ 5 ff. DRiG aufzuwerfen.

Vor dem Hintergrund der Einheitsausbildung der Juristen als Qualitätsmerkmal der deutschen Rechtspflege, für die sich die Justizministerkonferenz explizit immer wieder entschieden hat, ist die Forderung nach einer zusätzlichen Qualifikation für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte im Sinn des § 37 JGG-E als verbindliche Zugangsvoraussetzung jedenfalls nicht möglich.

6.2.5 Zwischenergebnis zu § 37 JGG-E

Als Zwischenergebnis ist somit Folgendes festzuhalten:

Die in § 37 JGG bzw. § 37 Abs. 1 S. 1 JGG-E genannte „erzieherische Befähigung“ hätte durch die Ergänzung der sozialwissenschaftlichen Disziplinen in § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E grundsätzlich inhaltlich geklärt werden können; es wurde jedoch versäumt, überprüfbare Rahmenbedingungen zum Umfang und der Belegbarkeit dieser Befähigung festzulegen. Der ebenfalls in § 37 JGG bzw. § 37 Abs. 1 S. 1 JGG-E aufgeführte Begriff der „Erfahrung in der Jugenderziehung“ lässt weiterhin eine Klarstellung vermissen. Die angestrebte Verbindlichkeit der jugendstrafrechtlichen

⁶⁸¹ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 22.

Qualifikationsanforderungen wäre trotz der Ergänzungen in § 37 Abs. 1 JGG-E nicht erreicht worden, da deren Erfordernis insgesamt wieder nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet wurde. Insbesondere die Möglichkeit zum „alsbaldigen Erwerb“ der Kenntnisse auch nach Ernennung zum Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 JGG-E hätte ein zusätzliches „Schlupfloch“ zur Umgehung der Anforderungen dargestellt.

Die Verbindlichkeit von § 37 Abs. 1 JGG-E wäre auch nicht mittelbar über die Vorschrift des § 37 Abs. 2 JGG-E hergestellt worden. Eine Abweichung von dem grundsätzlichen Erfordernis der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen wäre bei solchen Richtern und Staatsanwälten zugelassen worden, die lediglich im Bereitschaftsdienst jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrgenommen hätten. Die weiche Formulierung des § 37 Abs. 2 JGG-E als „Kann-Vorschrift“ führt jedoch zu der Annahme, dass es nicht nur diesen einen Ausnahmefall hätte geben sollen. Hätte die *Bundesregierung* die Verbindlichkeit der Qualifikationsanforderungen gemäß § 37 Abs. 1 JGG-E ernst gemeint, hätte sie den Ausnahmefall zu deren Vorliegen streng auf die lediglich im Bereitschaftsdienst tätigen Richter und Staatsanwälte begrenzen müssen und dadurch zumindest indirekt die prinzipielle Geltung des § 37 Abs. 1 JGG-E über § 37 Abs. 2 JGG-E herstellen können. Da dies nicht erfolgt ist, muss eine praktische Wirksamkeit von § 37 Abs. 1 JGG-E insgesamt mit Blick auf das Ziel einer Sicherstellung der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen in Frage gestellt werden.

Die aus § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E erkennbare Absicht der *Bundesregierung* nach einer einschlägigen Diensterfahrung als weiterer Qualifikationsanforderung für Vorsitzende eines Jugendgerichts ist dem Inhalt nach zu begrüßen, aber nicht konsequent umgesetzt worden. Eine umfassende Einführung in die Tätigkeiten des sachlich zuständigen Jugendrichters am AG ist praktisch weder durch eine vorausgehende Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt noch als Beisitzer einer Jugendkammer in ausreichendem Maße zu erzielen. Darüber hinaus steht einer beaufsichtigten und angeleiteten Anlernphase junger Richter – vergleichbar zu der Einarbeitungsphase eines Beamten auf Probe bei der Staatsanwaltschaft – der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG entgegen. Demnach hätte § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E nur dem allgemeinen Erfahrungsgewinn in der Tätigkeit als Richter an einem Jugendgericht gedient, nicht jedoch einer spezifischen Ausbildung. Faktisch lief der Entwurf – nicht zuletzt durch seine Ausgestaltung als Sollvorschrift – ins Leere.

Die Zugangsbeschränkung zu Geschäften des sachlich zuständigen Jugendrichters am AG für Richter auf Probe gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 JGG-E hätte Eingang in das Gesetz finden können. Vergleichbare Regelungen finden sich bereits im GVG für den Betreuungsrichter (vgl. § 23c Abs. 2 S. 2 GVG) sowie den Familienrichter (vgl. § 23b Abs. 3 S. 2 GVG). Eine entsprechende Ergänzung könnte in der Folge erneut aufgegriffen werden; diese sollte dann vor dem Hintergrund der Gesetzes-systematik im GVG und nicht im JGG ihren Platz finden.

Die nach § 37 Abs. 1 JGG-E erforderliche Expertise der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte geht über die allgemeine Befähigung zum Richteramt gemäß §§ 5 ff. DRiG hinaus.⁶⁸² Diese Anforderung wird mit vergleichbaren Schwierigkeiten aus anderen Zweigen der Strafrechtspflege begründet, wie z.B. dem Wirtschaftsstrafrecht, das u.a. betriebswirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt.⁶⁸³ Für das Erfordernis einer solch spezifischen Zusatzqualifikation gibt es jedoch in den Juristenausbildungsgesetzen keine gesetzliche Grundlage. Im Gegenteil sieht das anerkannte Konzeptes des „Einheitsjuristen“ als Zugangsvoraussetzung für das Amt des Richters und des Staatsanwalts allein eine Befähigung im Sinn der §§ 5 ff. DRiG vor. Jedes verbindliche Erfordernis einer zusätzlichen Qualifikation für bestimmte Richterämter oder Staatsanwaltsfunktionen stünde in einem eklatanten Widerspruch zu den Grundsätzen der Juristenausbildung und würde zu einer ausdrücklich nicht gewollten Zersplitterung der Juristenausbildung führen. Solange an den Grundsätzen des „Einheitsjuristen“ festgehalten wird, ist die Forderung nach einer verbindlichen, zusätzlichen Qualifikation als Zugangsvoraussetzung zum Amt des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts praktisch nicht zu lösen.

Damit hat der Gesetzentwurf des § 37 JGG-E sein Ziel, die allgemeinen jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen der „erzieherischen Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugendziehung“ zu konkretisieren und verbindlicher auszugestalten, verfehlt. Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Juristenausbildung als „Einheitsjuristen“ war dieses Ziel aber auch nicht erreichbar.

6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Auseinandersetzung mit den Qualifikationsanforderungen nach dem StORMG-E

Das StORMG hat teilweise zu einer Erhöhung der Qualifikationsanforderungen an in der Jugendstrafrechtspflege tätige Personen geführt. Grundsätzlich haben die Änderungen in § 36 JGG n.F. das Ziel verfolgt, speziell für die Jugendstaatsanwälte das Anforderungsprofil zu verschärfen: Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. soll künftig ein Dienstanfänger im ersten Jahr nach seiner Benennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden. Sofern im Einzelfall dennoch eine Bestellung zum Jugendstaatsanwalt angedacht ist, gelten für diesen Dienstanfänger zumindest die allgemeinen Auswahlkriterien des § 37 JGG.⁶⁸⁴ Dieses zweistufige Auswahlverfahren in Verbindung mit den allgemeinen Aufsichtsvorschriften hinsichtlich der Einarbeitung neuer Staatsanwälte aus den landesspezifischen OrgStA soll dafür Sorge tragen, dass künftig entweder erfahrene oder besonders qualifizierte und in der Einarbeitungsphase beaufsichtigte Staatsanwälte das Amt des Jugendstaatsanwalts ausfüllen. Zu beachten ist jedoch, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der bisherigen Rechtsprechung, die § 36 JGG a.F. als Ordnungsvorschrift einstufte und eine Ver-

⁶⁸² Vgl. auch *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

⁶⁸³ Vgl. auch *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 17.

⁶⁸⁴ Vgl. Empfehlung des *Rechtsausschusses des BT*, BT-Drucks. 17/12735, S. 23.

letzung damit nicht der Revision zugänglich machte,⁶⁸⁵ § 36 Abs. 1 JGG n.F. wiederum als Soll-Vorschrift ausgestaltet hat. Verstöße gegen diese Vorschrift werden damit wieder nicht revisibel sein, so dass ihre praktische Wirkung erheblich in Frage zu stellen ist.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. löst den bisherigen Meinungsstreit um die Zulässigkeit der Übertragung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben auf einen Amtsanwalt. Eine Tätigkeit von Amtsanwälten in jugendstaatsanwaltschaftlichen Aufgaben ist nun grundsätzlich gestattet, wenn diese dasselbe Anforderungsprofil erfüllen, das an Staatsanwälte als Bedingung für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben gestellt wird. Demnach sollte auch für Amtsanwälte als Zugangsvoraussetzung zu jugendstrafrechtlichen Aufgaben verbindlich eine besondere Qualifikationsanforderungen gemäß der § 36 Abs. 1 JGG n.F. und § 37 JGG hergeleitet werden. Der angestrebten Verbindlichkeit steht jedoch entgegen, dass sowohl Verstöße gegen § 36 Abs. 1 JGG n.F. als auch solche gegen § 37 JGG nicht mit der Revision zu rügen sind. In Ermangelung einer bindenden Wirkung der Bezugsvorschriften kann auch über § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. keine weitergehende Verbindlichkeit für die Qualifikation von Amtsanwälten sichergestellt werden. Damit läuft die Intention dieser Vorschrift im Wesentlichen ins Leere. Formal bleibt allein die Regelung, dass nun einer Übertragung jugendstrafrechtlicher Aufgaben an die Staatsanwaltschaft nichts mehr entgegensteht.

Referendaren können gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. im Einzelfall jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten hingegen bedarf jedoch künftig aufgrund von § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. immer der Aufsicht und dem Beisein eines Jugendstaatsanwalts. Es gibt gute Gründe, weshalb künftig zumindest bei einem Verstoß gegen § 36 Abs. 2 S. 2 und 3 JGG n.F. von einer revisiblen Rechtsverletzung gemäß § 337 StPO ausgegangen werden kann. Demzufolge ist immerhin mit § 36 Abs. 2 S. 2 und 3 JGG n.F. eine tatsächlich durchsetzbare, leichte Erhöhung der Anforderungen an die die Anklage vertretenden Personen in einem Jugendstrafverfahren erzielt worden.

Die allgemeinen jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG gelten auch nach dem StORMG unverändert fort. Den nicht erreichten Bemühungen um eine Konkretisierung der gesetzlich geforderten „erzieherischen Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugendziehung“ sowie dem verfehlten Anliegen nach einer Verbindlichkeit derselben für alle Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte muss nachgesehen werden, dass sie nicht erreicht werden konnten, ohne zugleich die Grundfeste der Juristenausbildung in Frage zu stellen.

Darüber hinaus ist in Frage zu stellen, weshalb die dargestellten Überlegungen zu § 37 JGG-E – so positiv sie auch erscheinen – Gegenstand eines Opferschutzgesetz-

⁶⁸⁵ Vgl. BGH GA 1961, 358 (5 StR 263/60); *Meyer-Göfner*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 4; *Franke in Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N.

zes sind. Begründet wurde diese Gesetzesinitiative mit der Zuständigkeit von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in Jugendschutzsachen.⁶⁸⁶ In diesen Fällen geht es jedoch niemals um „Erziehung“ von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafrechts oder besondere entwicklungsbedingte Erwägungen, sondern um einen empathischen Umgang mit traumatisierten, jugendlichen oder gar kindlichen Opfern. Eine vergleichbare Sensibilität wird auch in anderen Gerichtsverfahren erwartet, so dass diese Eigenschaft nicht nur speziell von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gefordert werden muss, sondern unter die generelle „soziale Kompetenz“ im Umgang mit Menschen fällt, wie sie gemäß § 9 Ziff. 4 DRiG von jedem Richter als Einstellungsvoraussetzung erwartet wird. Wenn die *Bundesregierung* tatsächlich, wie in ihrer Begründung angegeben, die allgemeinen Kompetenzen von Richtern und Staatsanwälten in der Verfahrens- und Verhandlungsführung stärken wollte und dies auch dem Schutz von jungen Opfern zugutekommen sollte, hätte sie besser bei der allgemeinen Juristenausbildung gemäß der §§ 5 ff. DRiG oder der Definition der „sozialen Kompetenz“ im Sinn des § 9 Ziff. 4 DRiG ansetzen müssen. Eine „erzieherische Befähigung“ oder „Erfahrung in der Jugenderziehung“, wie sie § 37 JGG fordert und mit § 37 Abs. 1 JGG-E klargestellt werden sollte, ist für den in Jugendschutzsachen zuständigen Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt jedenfalls entbehrlich. Damit hat das StORMG in Bezug auf den Anspruch zur verbindlichen Regelung einer besonderen Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, die sich an dem Schutz von Opfern im Kindes- und Jugendalter orientiert, seinen Zweck verfehlt.

⁶⁸⁶ Vgl. *BReg*, Begründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/6261, S. 16.

7. Kapitel: Alternativen zur Lösung des Konflikts von § 37 JGG

Wie in Kapitel 4.2 dargestellt wurde, gibt es seit Bestehen der Vorschrift des § 37 JGG kein einheitliches Verständnis zur Interpretation der im Jugendstrafrecht als erforderlich erachteten „erzieherischen Befähigung“ von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sowie deren „Erfahrung in der Jugenderziehung“. Einigkeit besteht lediglich dahingehend, dass neben dogmatischen Rechtskenntnissen ein Mindestmaß an pädagogischen Kompetenzen vorliegen sollte, um den Jugendlichen, die vor einem Jugendgericht angeklagt sind, angemessen zu begegnen. Einer wie auch immer gearteten spezifischen Ausbildung als Zugangsvoraussetzung für das Amt des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts stehen jedoch die Grundsätze der Juristenausbildung gemäß §§ 5 ff. DRiG entgegen (vgl. Kapitel 6.2.4). Es wurde dargestellt, dass das Konzept des Einheitsjuristen sinnvoll ist und aufgrund der wiederholten Entscheidungen der Justizministerkonferenz damit zu rechnen ist, dass in der nächsten Zukunft daran festgehalten wird. Demgegenüber steht jedoch der ebenfalls gerechtfertigt erscheinende Anspruch des JGG nach Personal, das dem Gesetzeszweck entsprechend qualifiziert ist. Fraglich ist, ob der hinter dem Anspruch von § 37 JGG stehende Gedanke einer erzieherischen Kompetenz, die die Realisierung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken im Jugendstrafverfahren sicherstellen soll, möglicherweise anderweitig sichergestellt werden kann.

7.1 Sicherstellung einer Kompetenz im Sinn des § 37 JGG über die Jugendgerichtshilfe

Das Jugendstrafverfahren weist die Besonderheit auf, dass im gesamten Verfahren neben den im Allgemeinen Strafrecht üblichen Verfahrensbeteiligten die **Jugendgerichtshilfe** zu beteiligen ist, vgl. § 38 Abs. 3 S. 1 JGG. Die Jugendgerichtshilfe zählt zu den originären sozialrechtlichen Aufgaben des Jugendamtes.⁶⁸⁷ Mit ihrer **sozialpädagogischen Kompetenz**⁶⁸⁸ vertritt sie als „Prozessorgan eigener Art“⁶⁸⁹ die erzieherischen, sozialen sowie fürsorgerischen Aspekte im Jugendstrafverfahren, vgl. § 38 Abs. 2 S. 1 JGG. Zu prüfen ist, ob die Jugendgerichtshilfe aus dieser Funktion heraus dafür Sorge tragen kann, dass das Jugendstrafverfahren entsprechend dem Erziehungsgedanken ausgerichtet wird und damit eine mögliche fehlende „erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“ der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte kompensiert.

7.1.1 Legitimation der Jugendgerichtshilfe

Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe ist bereits seit dem ersten JGG von 1923 gesetzlich institutionalisiert (vgl. § 22 JGG 1923) und gehört heute zu den im

⁶⁸⁷ Vgl. *Trenczek* in Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 52 Rn. 4.

⁶⁸⁸ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 14.

⁶⁸⁹ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 23; *Sonnen* in *Diemer u.a.*, JGG, § 38 Rn. 25; *Brunner/Dölling*, JGG § 38 Rn. 1b.

SGB VIII normierten sogenannten „anderen Aufgaben“ der sozialrechtlichen Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 3 Ziff. 8 i.V.m. § 52 SGB VIII). Im Gegensatz zu den „Leistungen“ der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII, welche soziale Förderangebote enthalten und dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Beteiligten unterliegen, nimmt der Staat die in § 2 Abs. 3 SGB VIII aufgezählten „anderen Aufgaben“ zwingend von Gesetzes wegen wahr.⁶⁹⁰ Sie beruhen auf dem in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG normierten „Wächteramt“ des Staates, die Pflege und Erziehung von Kindern zu überwachen und sind daher hoheitlicher Natur.⁶⁹¹ Nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG haben vorrangig die Eltern sowohl das Recht, aber auch die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Überschreiten die Eltern dabei die Grenzen ihres Erziehungsrechts, so dass es zur Gefährdung des Kindeswohls kommt oder versagen sie in der Ausübung des Erziehungsauftrags, greift der Staat als „Erziehungsreserve“ ein, um das Defizit auszugleichen.⁶⁹² Das SGB VIII sieht in der Straffälligkeit Jugendlicher nicht *per se* ein Erziehungsdefizit, das eine ausgleichende Leistung des Staates erfordere;⁶⁹³ dennoch kann es ein Signal dafür sein, dass möglicherweise hinter der Straftat liegende Probleme einer Hilfestellung durch den Staat bedürfen.⁶⁹⁴ Aus diesem Grund wird die Jugendgerichtshilfe in allen Jugendstrafverfahren zwingend von Gesetzes wegen tätig, ohne dass es eines Antrags durch den Jugendlichen oder einer gerichtlichen Maßnahme bedarf.

7.1.2 Träger der Jugendgerichtshilfe

Nach der Vorschrift des § 38 Abs. 1 JGG wird „die Jugendgerichtshilfe von dem Jugendamt im Zusammenwirken mit freien Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt“. Das Jugendamt ist gemäß § 69 Abs. 1, 3 SGB VIII i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Träger der öffentlichen Jugendhilfe; anerkannte freie Vereinigungen für Jugendhilfe sind z.B. die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt, das Evangelische Hilfswerk etc.⁶⁹⁵

Fraglich ist, wie der in § 38 Abs. 1 JGG genannte Begriff des „Zusammenwirkens“ von öffentlichen und freien Trägern zu verstehen ist. Das Jugendamt ist gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII als staatlicher Träger der Jugendhilfe von Gesetzes wegen zur Mitwirkung in der Jugendgerichtshilfe verpflichtet. Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 3 i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB VIII kann dieses die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ganz oder teilweise auf anerkannte freie Vereinigungen für Jugendhilfe übertragen. Die freien Vereinigungen der Jugendhilfe handeln dann im Auftrag des Jugendamtes;⁶⁹⁶ dieses bleibt jedoch gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII dem Gericht ge-

⁶⁹⁰ Vgl. *Münder* in Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 2 Rn. 3 f.

⁶⁹¹ Vgl. *Wiesner* in *ders.*, SGB VIII, § 2 Rn. 13; *Kunkel* in LPK-SGB VIII, § 2 Rn. 1.

⁶⁹² Vgl. *von Coelln* in *Sachs*, GG, Art. 6 Rn. 76 m.w.N.

⁶⁹³ Vgl. *Mörseberger/Wapler* in *Wiesner*, SGB VIII, § 52 Rn. 1.

⁶⁹⁴ Vgl. *Mörseberger/Wapler* in *Wiesner*, SGB VIII, § 52 Rn. 1.

⁶⁹⁵ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 224.

⁶⁹⁶ Vgl. *Schindler* in LPK-SGB VIII, § 76 Rn. 13.

genüber für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich.⁶⁹⁷ Damit bedeutet das „Zusammenwirken“ im Sinn des § 38 Abs. 1 JGG eine Über- und Unterordnung von dem Jugendamt zu den freien Trägern. Das Jugendamt ist also berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe auf freie Träger zu übertragen.⁶⁹⁸

7.1.3 Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist zuständig **für alle Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende**, unabhängig davon, ob sie vor einem Jugendgericht oder einem für Allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht verhandelt werden.⁶⁹⁹ Nicht zuständig ist sie hingegen in Jugendschutzsachen. Gemäß § 38 Abs. 3 JGG ist die Jugendgerichtshilfe „im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen“ heranzuziehen und zwar „so früh wie möglich“.

Für die Praxis bedeutet das, dass bereits die Polizei die Jugendgerichtshilfe einschalten sollte, wenn nach dem Stand der Ermittlungen die Einleitung eines formellen Strafverfahrens wahrscheinlich ist.⁷⁰⁰ Im Fall einer vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen nach § 127 Abs. 2 StPO und wenn zu erwarten ist, dass er gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird, ist die Jugendgerichtshilfe unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 72a S. 2 JGG). Diese beginnt dann unmittelbar mit ihrer Tätigkeit.⁷⁰¹ Im Übrigen hat spätestens die Staatsanwaltschaft bei Einleitung des formellen Strafverfahrens nach der ausdrücklichen Anweisung der Ziff. 32 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen⁷⁰² bzw. der RL Ziff. 6 S. 2 zu § 43 JGG die Jugendgerichtshilfe zu informieren. Auf die unterschiedlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten wird im folgenden Kapitel 7.1.4 eingegangen. Zeitlich endet deren Arbeit jedenfalls nicht bereits mit dem Abschluss des Erkenntnisverfahrens, sondern erstreckt sich gemäß § 38 Abs. 2 S. 9 JGG auch auf den Vollzug stationärer Maßnahmen. Im Rahmen von Wiedereingliederungsmaßnahmen in die Gesellschaft begleitet sie regelmäßig sogar über den Entlassungszeitpunkt hinaus.⁷⁰³ Damit ist die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe über den gesamten Zeitraum der Strafverfolgung und -vollstreckung bis hin zum Abschluss von Resozialisierungsmaßnahmen gegeben.

⁶⁹⁷ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 4.

⁶⁹⁸ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 4; *Brunner/Dölling*, JGG, § 38 Rn. 2.

⁶⁹⁹ So auch die *h.M.*, vgl. *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 1 f.; *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 1; *Sonnen* in *Diemer u.a.*, JGG, § 38 Rn. 1.

⁷⁰⁰ Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, § 38 Rn. 4; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 170 f.

⁷⁰¹ Vgl. *Riekenbrauk* in LPK-SGB VIII, § 52 Rn. 68.

⁷⁰² Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 19. 05.2008, nachfolgend „MiStra“ genannt.

⁷⁰³ Vgl. *Riekenbrauk* in LPK-SGB VIII, § 52 Rn. 69.

7.1.4 Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Die Vorschrift des § 22 JGG 1923 beschrieb die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe noch sehr ungenau als „Mitarbeit in allen Abschnitten des Jugendstrafverfahrens“. Damit war einerseits die Unterstützung des Gerichts bei der Erforschung der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Jugendlichen gemeint; andererseits sollte die Jugendgerichtshilfe dem Gericht als „pädagogischer Berater“ zur Verfügung stehen.⁷⁰⁴

Heute sind die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe in § 38 JGG umfassender umschrieben und lassen sich thematisch in drei Hauptbereiche untergliedern:⁷⁰⁵ Einerseits bietet die Jugendgerichtshilfe Ermittlungshilfe für das Gericht und die Ermittlungsbehörden (vgl. § 38 Abs. 2 S. 2, 3 JGG), andererseits übt sie eine Überwachungsfunktion hinsichtlich der Durchführung von erteilten Weisungen und Auflagen aus (vgl. § 38 Abs. 2 S. 5, 6 JGG) sowie drittens bietet sie Betreuung während des gesamten Verfahrens und insbesondere Hilfestellung während des Vollzugs von Jugendstrafe sowie der Wiedereingliederung an (vgl. § 38 Abs. 2 S. 8, 9 JGG). Der Umfang der einzelnen Aufgaben wird in den folgenden Unterkapiteln näher erörtert.

7.1.4.1 Ermittlungshilfe (§ 38 Abs. 2 S. 2, 3 JGG)

Im Rahmen der **Ermittlungshilfe** gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 JGG unterstützt die Jugendgerichtshilfe das Gericht und die Ermittlungsbehörden bei der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung sowie der Umwelt des Beschuldigten. Es geht also ausdrücklich nicht um Unterstützung bei der Aufklärung der Tat, sondern allein um die Erforschung der sozialen Begebenheiten, um dem Richter ein möglichst umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Täters zu vermitteln.⁷⁰⁶

Zu diesem Zweck ist primär der Beschuldigte selbst zu hören (Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG).⁷⁰⁷ Dieses Erstgespräch mit dem Betroffenen bildet die Basis für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe; weitere Ermittlungen in dem sozialen Umfeld haben nur dann zu erfolgen, wenn sie nach dem ersten Eindruck fachlich geboten erscheinen.⁷⁰⁸ Nach Möglichkeit sollen die Erziehungsberechtigten und der gesetzliche Vertreter sowie die Schule bzw. Ausbildungsstelle angehört werden (vgl. § 43 Abs. 1 S. 2 JGG). Letzteres unterbleibt jedoch, falls infolge einer Anhörung das Risiko besteht, dass der Jugendliche Nachteile, wie etwa den Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, davon trägt (vgl. § 43 Abs. 1 S. 3 JGG). Die in § 43 Abs. 1 S. 2 JGG genannten, zu befragenden Personen sind nicht abschließend aufgezählt; vielmehr kann die Jugendgerichtshilfe ihre Ermitt-

⁷⁰⁴ Vgl. Francke, JGG 1923, § 22 Abschnitt I.

⁷⁰⁵ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 163.

⁷⁰⁶ Vgl. Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, S. 222 f., 227.

⁷⁰⁷ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 183.

⁷⁰⁸ Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 183; Riekenbrauk in LPK-SBG VIII, § 52 Rn. 37.

lungen auf weitere Personen und Quellen erstrecken, die geeignet sind, zuverlässige Angaben zur Persönlichkeit des Jugendlichen zu machen.⁷⁰⁹ Eine derart umfassende Untersuchung bedeutet jedoch einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen.⁷¹⁰ Aus diesem Grund unterliegen die Ermittlungen stets dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sind nicht zuletzt zur Vermeidung belastender „Stigmatisierungseffekte“ auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren.⁷¹¹ In Haftsa-chen sind die zuvor genannten Ermittlungen beschleunigt durchzuführen, vgl. § 38 Abs. 2 S. 3 JGG.

Die durch die Ermittlung gewonnenen Ergebnisse hat die Jugendgerichtshilfe in einem Bericht niederzulegen und der Jugendstaatsanwaltschaft sowie dem Jugendgericht zur Verfügung zu stellen.⁷¹² Der Bericht beinhaltet alle objektiv belegbaren Tatsachen, die für die Entscheidung des Jugendrichters von Bedeutung sein können.⁷¹³ Das sind nicht allein historische Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, die die Ursachen für die Begehung der Tat erklären könnten, sondern vor allem auch für die Zukunft relevante Ressourcen und Fähigkeiten des Jugendlichen.⁷¹⁴ Äußerungen zur Schuldfrage stehen der Jugendgerichtshilfe nicht zu;⁷¹⁵ gleichwohl gibt die Jugendgerichtshilfe einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen (vgl. § 38 Abs. 2 S. 2 JGG).

Der Begriff der „Maßnahmen“ ist weit zu verstehen und umfasst einerseits die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen, andererseits aber auch Leistungsangebote der Jugendhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII).⁷¹⁶ Dieser Vorschlag ist weder für den Jugendstaatsanwalt noch für den Jugendrichter bindend;⁷¹⁷ er bietet aber einen Anhaltspunkt für eine aus pädagogischer Sicht gebotene Reaktion auf die Tat. Die frühzeitige Einleitung erzieherischer Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinn des § 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 2 SGB VIII kann ein Grundlage dafür bieten, dass das Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 oder 3 JGG bereits durch den Staatsanwalt eingestellt wird oder der Richter gemäß § 47 Abs. 1 JGG mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absieht.⁷¹⁸ In Haftsa-chen bietet die Jugendgerichtshilfe mit ihren Erkenntnissen Entscheidungshilfe für das Gericht über eine mögliche Haftvermeidung oder -verkürzung.⁷¹⁹

⁷⁰⁹ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 228.

⁷¹⁰ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 18.

⁷¹¹ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 18.

⁷¹² Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 228; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 192.

⁷¹³ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 193.

⁷¹⁴ Vgl. *Riekenbrauk* in LPK-SGB VIII, § 52 Rn. 37.

⁷¹⁵ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 193.

⁷¹⁶ Vgl. *Riekenbrauk* in LPK-SGB VIII, § 52 Rn. 39.

⁷¹⁷ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 228. Für den Jugendrichter kann der Bericht bereits aus dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG nicht bindend sein.

⁷¹⁸ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 199.

⁷¹⁹ Vgl. *Riekenbrauk* in LPK-SBG VIII, § 52 Rn. 49

7.1.4.2 Überwachungsfunktion (§ 38 Abs. 2 S. 5, 6 JGG)

Die **Überwachungsfunktion** der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Abs. 2 S. 5 f. JGG beinhaltet die Kontrolle des Betroffenen, ob dieser den durch das Gericht erteilten Weisungen gemäß § 10 JGG oder Auflagen im Sinn des § 15 JGG nachkommt. Der Begriff der „Überwachung“ ist missverständlich und bedeutet ausdrücklich nicht Vollzugshilfe für das Gericht, sondern sozialpädagogische Arbeit mit dem Jugendlichen, damit dieser den Weisungen oder Auflagen nachkommt.⁷²⁰ Hervorzuheben ist z.B. die Weisung, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 JGG) oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 6 JGG). In dem Zusammenhang unterstützt die Jugendgerichtshilfe den Jugendlichen bei der Suche nach einer Arbeit oder einem angezeigten Kurs. Der Jugendrichter bleibt jedoch der Vollstreckungsleiter und kann die Überwachung jederzeit an sich ziehen.⁷²¹ Bei geringfügigen Verstößen gegen Weisungen oder Auflage soll die Jugendgerichtshilfe selbständig ermahnen und sich gemeinsam mit dem Jugendlichen um eine Lösung bemühen.⁷²² Erhebliche Zuwiderhandlungen hat die Jugendgerichtshilfe dem Jugendrichter mitzuteilen, vgl. § 38 Abs. 2 S. 6 JGG; dies ist jedoch als *ultima ratio* angezeigt, wenn der Jugendgerichtshelfer trotz sozialpädagogischer Arbeit nicht erreicht, dass der Jugendliche die Weisungen oder Auflagen befolgt.⁷²³

Darüber hinaus kann die Jugendgerichtshilfe Änderungen oder Ersetzungen der Weisungen und Auflagen im Sinn der §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 S. 1 JGG anregen, wenn sie feststellt, dass die bestehenden Maßnahmen aufgrund geänderter Lebensumstände nicht mehr angemessen oder möglicherweise sogar kontraproduktiv geworden sind.⁷²⁴ Dies gilt insbesondere für die Weisung gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 JGG, bei der es darum geht, in einem Heim oder einer bestimmten Familie zu wohnen.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 38 Abs. 2 S. 5 JGG ist die Überwachungsfunktion der Jugendgerichtshilfe gegenüber der kontrollierenden Tätigkeit der **Bewährungshilfe** subsidiär.⁷²⁵ Im Fall von zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe wird sie Jugendgerichtshilfe also nur dann überwachend tätig, wenn kein Bewährungshelfer bestellt wurde. Sofern aber ein Bewährungshelfer bestellt ist, ist die Jugendgerichtshilfe nach § 38 Abs. 2 S. 8 JGG verpflichtet, mit diesem eng zusammen zu arbeiten.⁷²⁶ In diesem Fall beschränkt sich die Arbeit der Jugendgerichtshilfe auf die Einarbeitung des Bewährungshelfers und Unterstützung bei der Betreuung wie im nachfolgenden Kapitel 7.1.4.3 beschrieben.

⁷²⁰ Vgl. *Riekenbrauk* in LPK-SGB VIII § 52 Rn. 47 f.

⁷²¹ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 21.

⁷²² Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, § 38 Rn. 15.

⁷²³ Vgl. *Riekenbrauck* in LPK-SGB VIII § 52 Rn. 47.

⁷²⁴ Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, § 38 Rn. 15; *Riekenbrauk* in LPK-SGB VIII § 52 Rn. 47.

⁷²⁵ Vgl. *Riekenbrauk* in LPK-SGB VIII, § 52 Rn. 41; *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 15.

⁷²⁶ Zur Abgrenzung der Jugendgerichtshilfe von der Bewährungshilfe siehe Kapitel 7.1.5.2.

7.1.4.3 Betreuungsfunktion (§ 52 Abs. 3 SGB VIII, § 38 Abs. 2 S. 7 ff. JGG)

Gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII hat die Jugendgerichtshilfe zudem die Aufgabe, den Jugendlichen während des gesamten Strafverfahrens zu betreuen. Diese **Betreuungsfunktion** differenziert zwischen allgemeinen sowie besonderen Betreuungsaufgaben und macht das breiteste Feld der Arbeit der Jugendgerichtshilfe aus.

Die **allgemeine Betreuungsfunktion** umfasst alle erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekte, die den Jugendlichen bei der Durchführung des formellen Strafverfahrens unterstützen sollen.⁷²⁷ Zugleich bemüht sich die Jugendgerichtshilfe um Beseitigung oder zumindest Abmilderung aller negativen sozialen Umstände, die möglicherweise einen Einfluss auf die Tatbegehung hatten.⁷²⁸ Im Wesentlichen zählt dazu die frühzeitige Prüfung des Jugendamtes nach § 52 Abs. 2 SGB VIII, ob für den Jugendlichen Leistungen der Jugendhilfe im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB VIII in Betracht kommen. Wenn eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden ist, sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht umgehend davon zu unterrichten, vgl. § 52 Abs. 2 S. 2 JGG. Diese können dann Ausgangspunkt für eine Diversion gemäß §§ 45 Abs. 2 oder 3, 47 Abs. 1 Ziff. 2 JGG sein.

Kommt es zur Eröffnung der Hauptverhandlung, hat die Jugendgerichtshilfe den Angeklagten auf deren Ablauf, die ihm zustehenden Rechte und Pflichten sowie mögliche zu erwartenden Rechtsfolgen vorzubereiten.⁷²⁹ Soweit eine notwendige Verteidigung gemäß § 68 JGG i.V.m. § 140 StPO in Betracht kommt, kann die Jugendgerichtshilfe bereits frühzeitig die Beordnung eines Rechtsanwalts anregen und bei dessen Auswahl behilflich sein.⁷³⁰ Im Übrigen soll sie den Jugendlichen bei der Herstellung von Lebensbedingungen unterstützen, die geeignet sind, stationäre Maßnahmen wie Jugendarrest oder Jugendstrafe zu vermeiden.⁷³¹ Dazu gehören z.B. die Vermittlung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes oder bei Bedarf Unterstützung bei der Suche nach einem Therapieplatz.⁷³²

Während der Dauer des Strafvollzugs bleibt die Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen in Verbindung und unterstützt ihn bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, vgl. § 38 Abs. 2 S. 9 JGG. Das beinhaltet zum einen die Unterstützung bei der Erhaltung oder Wiederherstellung des Kontaktes zu den Bezugspersonen des Inhaftierten und zum anderen Vorbereitungen zur Lebensführung nach der Entlassung durch Hilfe bei Suche nach einer Wohnung und Arbeit, falls dies nicht bereits durch einen Bewährungshelfer abgedeckt wird.⁷³³ Im Übrigen arbeitet sie während der Bewährungszeit eng mit der Bewährungshilfe zusammen, vgl. § 38 Abs. 2 S. 8 JGG.

⁷²⁷ Vgl. Eisenberg, JGG, § 38 Rn. 19; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 166.

⁷²⁸ Vgl. Eisenberg, JGG, § 38 Rn. 19; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 166.

⁷²⁹ Vgl. Eisenberg, JGG, § 38 Rn. 20; Riekenbrauk in LPK-SGB VIII § 52 Rn. 54.

⁷³⁰ Vgl. Riekenbrauk in LPK-SGB VIII § 52 Rn. 55.

⁷³¹ Vgl. Riekenbrauk in LPK-SGB VIII § 52 Rn. 56.

⁷³² Vgl. Eisenberg, JGG, § 38 Rn. 20.

⁷³³ Vgl. Riekenbrauk in LPK-SGB VIII § 52 Rn. 58.

Zu den **besonderen Aufgaben** der Betreuungsfunktion zählt die Betreuungshilfe im Sinn des § 10 Abs. 1 S. 3 Ziff. 5 i.V.m. § 38 Abs. 2 S. 7 JGG.⁷³⁴ In diesem Fall wird der Jugendgerichtshelfer selbst als Betreuungshelfer für den Jugendlichen im Sinn des § 30 SGB VIII bestellt, sofern der Richter keine andere Person damit be-
traut. Diese Aufgabe ist dann nicht mehr nur beratender und unterstützender Art, sondern beinhaltet eine intensive sozialpädagogische Arbeit bis hin zu therapeutischen Hilfestellungen.⁷³⁵ Dabei geht es über die Hilfe im Umgang mit dem Jugendstrafverfahren hinaus darum, den Jugendlichen zur eigenständigen Bewältigung des Lebensalltags in Straffreiheit zu ertüchtigen.⁷³⁶

7.1.5 Abgrenzung der Jugendgerichtshilfe von anderen Institutionen des Strafverfahrens

Von der Jugendgerichtshilfe sind verschiedene andere Institutionen des Allgemeinen Strafverfahrens, die teilweise neben der Jugendgerichtshilfe Eingang in das Jugendstrafverfahren finden, abzugrenzen. Aufgrund der zum Teil thematischen Nähe der Aufgaben werden in den folgenden Unterkapiteln die Allgemeine Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe sowie die Führungshilfe im Überblick dargestellt. Diese Abgrenzung kann bedeutsam sein für die Frage, ob die Jugendgerichtshilfe aufgrund ihrer übergreifenden Arbeit und ihrer besonderen Rolle im Jugendstrafverfahren möglicherweise geeignet ist, den Gedanken der Erziehungskompetenz gemäß § 37 JGG praktisch umzusetzen.

7.1.5.1 Die Gerichtshilfe des Allgemeinen Strafrechts

Die **Gerichtshilfe des Allgemeinen Strafverfahrens** verfolgt inhaltlich eine ähnliche Zielrichtung wie die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe. Gemäß Art. 294 EGStGB zählt die Gerichtshilfe jedoch zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. In NRW ist die Allgemeine Gerichtshilfe mit Wirkung zum 01.06.2008 gemeinsam mit der Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht in den sogenannten ambulanten „Sozialen Dienst“ der Justiz in NRW überführt worden.⁷³⁷ Damit ist die Gerichtshilfe des Allgemeinen Strafverfahrens anders als die Jugendgerichtshilfe bereits strukturell der Justiz- und nicht der Sozialverwaltung zugeordnet.

Die Einbeziehung der Allgemeinen Gerichtshilfe in ein Strafverfahren ist nicht wie bei der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren obligatorisch, sondern steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft bzw. nach Anklageerhebung im Ermessen des Gerichts.⁷³⁸ Vergleichbar zur Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe unterstützt die Allgemeine Gerichtshilfe gemäß § 160 Abs. 3 StPO die Staatsanwaltschaft im

⁷³⁴ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 168.

⁷³⁵ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 168.

⁷³⁶ Vgl. *Kunkel* in LPK-SGB VIII § 30 Rn. 17.

⁷³⁷ Vgl. AV d. Justizministeriums NRW vom 25.02.2008 in der Fassung vom 13.11.2008; JMBL NRW 2008, S. 73.

⁷³⁸ Vgl. *Müller* in Karlsruher Kommentar zur StPO, § 160 Rn. 34.

Hinblick auf solche Tatsachen zu den Lebensumständen des Betroffenen, die für die Wahl der Rechtsfolge bedeutend sind. Gleichmaßen können sich nach § 463d StPO das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Allgemeinen Gerichtshilfe zur Vorbereitung von Nachtragsentscheidungen im Sinn der §§ 453 – 461 StPO bedienen. In dem Zusammenhang soll sie solche Erkenntnisse aus dem Leben des Betroffenen beschaffen, die für die Beurteilung von dessen Persönlichkeit und für die Erstellung einer Sozialprognose bedeutenden sind.⁷³⁹

Damit geht es der Allgemeinen Gerichtshilfe primär um Hilfestellung für das Gericht und die Staatsanwaltschaft, objektiv alle Umstände zu den sozialen Lebensverhältnissen des Täters zu ermitteln, um das Gericht in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Rechtsfolge zu finden.⁷⁴⁰ Im Gegensatz zur Jugendgerichtshilfe hat die Allgemeine Gerichtshilfe jedoch keine eigene Rolle als Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren.⁷⁴¹

7.1.5.2 Die Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe zählt wie die Allgemeine Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht zu den Sozialen Diensten der Justiz. Ihre Aufgaben liegen gemäß § 56d Abs. 3 S. 1 StGB vorrangig in der Betreuung und Hilfestellung eines zu Freiheitsstrafe verurteilten Straftäters, dessen (Rest-)Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dazu zählt die Unterstützung in sämtlichen sozialen Angelegenheiten, wie z.B. bei der Suche nach einer Arbeit oder Wohnung sowie anderen erforderlichen Behörden-gängen.⁷⁴² „Hilfestellung“ im Sinn des § 56d Abs. 3 S. 1 StGB bedeutet vor allem „Hilfe zur Selbsthilfe“.⁷⁴³ Der Bewährungshelfer vertritt oder bevormundet den Betreuten also nicht, sondern bietet lediglich Unterstützung im Resozialisierungsprozess.⁷⁴⁴ Daneben überwacht die Bewährungshilfe gemäß § 56d Abs. 3 S. 2 StGB im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung von Auflagen und Weisungen des Gerichts sowie weiterer Zusagen und Anerbieten des Verurteilten. Der sich aus dieser Doppelfunktion ergebende Rollenkonflikt bedarf im Rahmen dieser Arbeit keiner Erörterung.⁷⁴⁵ Jedenfalls setzt die Bewährungshilfe anders als die Jugendgerichtshilfe mit ihrer Arbeit erst dann an, **wenn es bereits zu einer Verurteilung** gekommen ist.

Die Bewährungshilfe wird nicht von Gesetzes wegen tätig, sondern bedarf der ausdrücklichen Bestellung durch das Gericht. Sie erfolgt gemäß § 56d Abs. 1 StGB für die gesamte oder teilweise Dauer der Bewährungszeit, wenn dies angezeigt ist, um die verurteilte Person von weiteren Straftaten abzuhalten. Falls die auf Bewährung

⁷³⁹ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 160 StPO Rn. 24; § 463d StPO Rn. 2.

⁷⁴⁰ Vgl. *Müller* in *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 160 Rn. 32; *Peters*, Strafprozess, S. 112.

⁷⁴¹ Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 160 StPO Rn. 23.

⁷⁴² Vgl. *Stree/Kinzig* in *Schönke/Schröder*, StGB, § 56d Rn. 3.

⁷⁴³ Vgl. *Stree/Kinzig* in *Schönke/Schröder*, StGB, § 56d Rn. 3.

⁷⁴⁴ Vgl. *Stree/Kinzig* in *Schönke/Schröder*, StGB, § 56d Rn. 6.

⁷⁴⁵ Zu dem Rollenkonflikt vgl. *Stree/Kinzig* in *Schönke/Schröder*, StGB, § 56d Rn. 2 m.w.N.

ausgesetzte Freiheitsstrafe mehr als neun Monate beträgt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist, wird die Weisung zur Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers regelmäßig erteilt, vgl. § 56d Abs. 2 StGB. Im Übrigen liegt die Bestellung eines Bewährungshelfers im Ermessen des Gerichts.⁷⁴⁶ In jedem Fall ist die Dauer der Unterstellung auf einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt, vgl. § 24 Abs. 1 S. 1 JGG.

Inhaltlich ähneln die Aufgaben der Bewährungshilfe der Überwachungsfunktion sowie der Betreuungshilfe der Jugendgerichtshilfe. Praktisch ist auf den Beginn der Bewährungszeit und die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers abzustellen; ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Bewährungshilfe die Überwachung des Betroffenen.⁷⁴⁷ Da das JGG keine Aufgabenteilung zwischen Überwachung und Betreuung durch zwei verschiedene Institutionen vorsieht, übernimmt die Bewährungshilfe mit ihrer Bestellung gleichzeitig auch die unterstützende Betreuungsarbeit.⁷⁴⁸ Die Jugendgerichtshilfe bleibt jedoch als „Drehscheibe“, bei der alle Informationen erzieherischer, sozialer und fürsorgerischer Art zusammenlaufen, mit der Bewährungshilfe in Kontakt.

7.1.5.3 Die Führungsaufsicht

Die Führungshilfe als weiterer Sozialer Dienst der Justiz soll einerseits gefährlichen oder gefährdeten Straftätern mit einer problematischen Sozialprognose nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe oder Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel Hilfestellung für ein Leben in Freiheit bieten, aber andererseits auch die Allgemeinheit schützen, indem sie die in Freiheit entlassene Täter überwacht und kontrolliert.⁷⁴⁹ Zu diesem Zweck bietet sie diesen u.a. über einen befristeten Zeitraum Unterstützung und Anleitung bei der Gestaltung des Lebens in Freiheit an.⁷⁵⁰ Da die Führungsaufsicht selbst zu den Maßnahmen der Besserung und Sicherung zählt (vgl. § 61 Ziff. 4 StGB), liegt der Schwerpunkt ihrer Arbeit jedoch in der Überwachung. Aufgrund der Vorschrift des § 463a StPO verfügt die Führungsaufsicht im Gegensatz zur Bewährungshilfe über weite Befugnisse, wie z.B. selbständig Ermittlungen durchzuführen oder von anderen Behörden im Wege der Amtshilfe Ermittlungen zu verlangen, die der Überwachung des Verhaltens des Verurteilten oder der Erfüllung von ihm auferlegten Weisungen dienen (vgl. § 463a StPO).

Der Führungsaufsicht wird vom Gericht angeordnet, wenn ein Straftäter bei einem Delikt, das als Rechtsfolge Führungsaufsicht vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass

⁷⁴⁶ Vgl. *Stree/Kinzig* in *Schönke/Schröder*, StGB, § 56d Rn. 6.

⁷⁴⁷ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 18. Die subsidiäre Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe in der Bewachungsfunktion ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 S. 5 JGG, d.h. „so weit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist“.

⁷⁴⁸ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 24.

⁷⁴⁹ Vgl. *Stree/Kinzig* in *Schönke/Schröder*, StGB, § 68 Rn. 3; *Fischer*, StGB, vor § 68 Rn. 2.

⁷⁵⁰ Vgl. *Stree/Kinzig* in *Schönke/Schröder*, StGB, § 68 Rn. 3.

der Verurteilte in Freiheit erneut straffällig wird, vgl. § 68 Abs. 1 StGB.⁷⁵¹ Im Übrigen tritt die Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein, wenn das Gericht die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung aussetzt sowie im Anschluss an die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, vgl. § 68 Abs. 2 i.V.m. §§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6 StGB.

Im Gegensatz zur Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 JGG, die einen jugendlichen Straftäter zur Bewältigung des praktischen Lebensalltags ertüchtigen soll, wirkt sich die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung durch ihre Weisungen, wie z.B. das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder Kontakt zu bestimmten Personen zu pflegen, die Anreiz zu neuen Straftaten geben könnten, erweiterten Meldepflichten etc., vornehmlich einschränkend auf den Lebensalltag des Betroffenen aus.

7.1.5.4 Der Sachverständige

Die Jugendgerichtshilfe ist ferner abzugrenzen von dem Sachverständigen im Strafprozess. Der Sachverständige soll dem Gericht besondere Sachkunde übermitteln, falls diesem die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderliche Sachkunde fehlt.⁷⁵² In dem Zusammenhang beantwortet der Sachverständige ausgewählte Fragen, die einer Würdigung durch einen Fachmann unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse bedürfen.⁷⁵³ Die Aufgaben des Sachverständigen lassen sich unterscheiden in spezifische Verrichtungen, wie z.B. die Vermittlung allgemeiner Erfahrungssätze, Forschungsergebnisse und Erkenntnisse, oder reine Tatsachenfeststellungen, wie z.B. der Bericht über eine festgestellte Blutalkoholkonzentration in einer entnommenen Blutprobe ohne weitergehende Äußerung zur Schuldfähigkeit oder Fahrtüchtigkeit. Darüber hinaus kann er sachverständige Beurteilungen von Tatsachen, wie z.B. die Frage nach der Schuldfähigkeit, vornehmen.⁷⁵⁴ Aufgrund dieser Aufgaben ist der Sachverständige ein sogenanntes „persönliches Beweismittel“, das lediglich auf Bestellung vom Gericht oder auf Antrag eines Prozessbevollmächtigten vernommen wird.⁷⁵⁵

Aus historischen Gründen wird der Sachverständige vielfach noch als „Gehilfe des Richters“ bezeichnet.⁷⁵⁶ Diese Benennung ist jedoch irreführend, weil sie den Anschein erweckt, der Sachverständige habe innerhalb der verschiedenen Beweismittel eine Vorrangstellung oder eine weitergehende Rolle als die eines Beweismittels.

⁷⁵¹ Vgl. *Stree/Kinzig* in *Schönke/Schröder*, StGB, § 68 Rn. 4, 6.

⁷⁵² Vgl. *Krause* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 2; *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 3.

⁷⁵³ Vgl. *Krause* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 4.

⁷⁵⁴ Vgl. *Krause* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 7–10.

⁷⁵⁵ Vgl. *Krause* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 2; *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 1.

⁷⁵⁶ Vgl. *Krause* in *Löwe/Rosenberg*, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 3.

tels.⁷⁵⁷ Es ist aber unstrittig, dass der Sachverständige ein gleichwertiges Beweismittel wie jedes andere ist.⁷⁵⁸

Die Jugendgerichtshilfe zeichnet sich wie der Sachverständige durch ein gewisses Spezialistentum aus, bei ihr auf dem Gebiet sozialer Fragestellungen, allerdings ist sie weniger wissenschaftlich tätig, sondern befasst sich praktisch und auf breiter Ebene mit den konkreten Lebensumständen des betroffenen Jugendlichen. Sie ist selbst auf die Stellungnahme eines Sachverständigen angewiesen, wenn dies bei den Ermittlungen zur Persönlichkeit des Jugendlichen auf Schwierigkeiten erforderlich ist.⁷⁵⁹ Entsprechend regelt § 43 Abs. 2 JGG, dass der Umfang der Ermittlungen im Vorverfahren auch eine Untersuchung des Beschuldigten umfasst, insbesondere zur Feststellung seines Entwicklungsstands oder anderer für das Verfahren wesentlichen Eigenschaften, soweit dies für erforderlich gehalten wird. Der Auftrag zur Erstellung eines – in aller Regel medizinisch-psychiatrischen – Sachverständigenutachtens ist jedoch gegenüber dem generellen Erfordernis der Persönlichkeitserforschung nach § 43 Abs. 1 JGG subsidiär.⁷⁶⁰ Damit kann die Jugendgerichtshilfe bereits als „Gutachter für Normalfälle“⁷⁶¹ dienen. Im Gegensatz zum Sachverständigen ist sie jedoch selbständige Verfahrensbeteiligte mit eigenen Rechten im Strafverfahren. Dazu gehört z.B. das Recht auf Anwesenheit und Äußerung in der Hauptverhandlung nach §§ 50 Abs. 3 S. 1 f., 48 Abs. 2 JGG. Das Recht zur Äußerung steht der Jugendgerichtshilfe sogar schon vor der Hauptverhandlung zu, vgl. § 38 Abs. 2 S. 2 JGG, insbesondere vor der Erteilung von Weisungen bzw. bei der Frage nach der Person eines zu bestellenden Betreuungshelfers, vgl. § 38 Abs. 3 S. 3 JGG. Der Sachverständige hingegen darf nur auf die Fragen des Gerichts antworten und hat im Strafverfahren keine eigenen Äußerungsrechte.

7.1.6 Kann die Jugendgerichtshilfe eine gegebenenfalls fehlende Kompetenz im Sinn des § 37 JGG von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten kompensieren?

Mit der sozialpädagogischen Kompetenz der Jugendgerichtshilfe und ihrer durchgehenden Zuständigkeit während des gesamten Verfahrens, die sich deutlich von der lediglich auszugsweisen Betreuung anderer Institutionen abhebt, sind also in jedem Jugendstrafverfahrens und zu jedem Verfahrensstand Experten beteiligt, die sich aufgrund ihrer primären beruflichen Qualifikation umfassend in Erziehungsfragen auskennen. In dieser Eigenschaft haben sie gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 JGG die Verpflichtung, die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekte des betroffenen Jugendlichen zur Geltung zu bringen. Fraglich ist, ob sich aus dieser ge-

⁷⁵⁷ Vgl. Krause in Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 3.

⁷⁵⁸ Vgl. Krause in Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 3; Meyer-Goßner, StPO und GVG, Vor § 72 StPO Rn. 8.

⁷⁵⁹ Vgl. Hauber, ZblJugR 1980, 509 (511).

⁷⁶⁰ Vgl. Eisenberg, JGG, § 43 Rn. 26.

⁷⁶¹ Vgl. Hauber, ZblJugR 1980, 509 (511).

setzunglichen Aufgabenstellung neben den bereits dargestellten Funktionen eine Kompetenz ableiten lässt, die geeignet ist, eine möglicherweise fehlende Befähigung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten im Sinn des § 37 JGG auszugleichen. Dazu werden die Funktion der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren und deren Grenzen näher untersucht.

7.1.6.1 Rolle und Rollenkonflikt der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist weder Gehilfe der Staatsanwaltschaft noch Gehilfe des Verteidigers oder gar Vertreter des Jugendlichen bzw. seiner Erziehungsberechtigten, sondern neutraler Gehilfe für das Gericht bei der Ermittlung (siehe dazu Kapitel 7.1.4.1) und Überwachung (siehe dazu Kapitel 7.1.4.2).⁷⁶² Neben der Tätigkeit für das Gericht bietet die Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Betreuungsarbeit jedoch Hilfestellung für den Jugendlichen selbst, die nicht „Dienstleistung für die Justiz“ sind.⁷⁶³ Aufgrund dieser Doppelfunktion, zu gleichen Teilen Hilfestellung für die Justiz und für den jugendlichen Angeklagten zu bieten, wird die Jugendgerichtshilfe auch als „**Doppelagentin**“ beschrieben.⁷⁶⁴ Daraus erwächst ein nicht unerheblicher Konflikt: Einerseits benötigt der Jugendgerichtshelfer ein Vertrauensverhältnis zu dem Betroffenen, um von ihm die notwendigen Auskünfte über dessen Persönlichkeitsentwicklung und sein soziales Umfeld zu erhalten,⁷⁶⁵ welches zugleich die Basis für möglicherweise anschließende Hilfestellungen im Rahmen der Betreuungsfunktion ist.⁷⁶⁶ Andererseits ist der Jugendgerichtshelfer dazu verpflichtet, seine Ermittlungen dem Jugendstaatsanwalt sowie dem Jugendgericht mitzuteilen und gegebenenfalls nachfolgende Sanktionen zu überwachen.⁷⁶⁷ Insbesondere die Pflicht zur Abgabe eines eigenen Sanktionsvorschlags durch die Jugendgerichtshilfe kann dazu führen, dass das gewonnene Vertrauen des Jugendlichen und dessen Bereitschaft zur Mitarbeit wieder erschüttert werden.⁷⁶⁸ Damit steckt die Jugendgerichtshilfe selbst in einem Dilemma, das ihre pädagogische Einwirkungsmöglichkeit erheblich beeinträchtigen kann.

Aus diesem Grund gab es bereits verschiedene Reformgedanken zur Aufgabengestaltung der Jugendgerichtshilfe, wie z.B. der gesetzlichen Verankerung eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts für die Jugendgerichtshilfe hinsichtlich der im Rahmen der Ermittlungen über den Jugendlichen gewonnenen Erkenntnisse.⁷⁶⁹ Dies hätte jedoch die für das Gericht wertvolle Ermittlungsfunktion im

⁷⁶² Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 6; *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 23; *Brunner/Dölling*, JGG, § 38 Rn. 1.

⁷⁶³ Vgl. *Brunner/Dölling*, JGG, § 38 Rn. 1.

⁷⁶⁴ Vgl. *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, Rn. 78.

⁷⁶⁵ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 225.

⁷⁶⁶ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 225.

⁷⁶⁷ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 226; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 113.

⁷⁶⁸ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 226.

⁷⁶⁹ Vgl. *Sonnen* in *Diemer u.a.*, JGG, § 38 Rn. 30; Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ, DVJJ-Journal Extra 5/2002, 34 ff.; *Ostendorf*, JGG, Grdl. z. §§ 33–38 Rn. 15; *Mörsberger* in *Wiesner*, SGB VIII, § 52 Rn. 23.

Rahmen der Persönlichkeitserforschung maßgeblich beeinträchtigt. Daher verwundert es nicht, dass dieser Vorschlag bisher nicht umgesetzt worden ist.

Davon abweichend wurde als weiterer Vorschlag zur Lösung der Problematik der Jugendgerichtshilfe als „Doppelagentin“ eine Trennung der ermittelnden und berichterstattenden Arbeit für das Gericht von den betreuenden Aufgaben für den Jugendlichen selbst durch Verteilung der Arbeit auf verschiedene Jugendgerichtshelfer oder gar verschiedene Träger der Jugendgerichtshilfe gefordert.⁷⁷⁰ Zwischen den verschiedenen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe besteht jedoch ein enger inhaltlicher Zusammenhang, der eine Kooperation zwischen den einzelnen Jugendgerichtshelfern und insbesondere eine Datenweitergabe sowie -verwertung erforderlich macht.⁷⁷¹ Eine angedachte Trennung der Aufgaben innerhalb der Institution Jugendgerichtshilfe durch Verteilung auf verschiedene Mitarbeiter könnte den bestehenden Konflikt praktisch nicht lösen.⁷⁷²

Daraus folgend ging ein dritter Lösungsansatz dahin, die Jugendgerichtshilfe organisatorisch von der Jugendhilfe zu trennen und wie die Allgemeine Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz einzugliedern.⁷⁷³ Dadurch würde der Jugendgerichtshilfe jedoch ihr besonderer Charakter als Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Aufgaben des Jugendstrafrechts und der Jugendhilfe entzogen: Während das Jugendstrafrecht Straftaten Jugendlicher unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens sanktioniert, unterstützt die Jugendhilfe bei der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Erziehung und Förderung ihrer Entwicklung.⁷⁷⁴ Diese unterschiedlichen Funktionen gerade vereinernd bietet die Jugendgerichtshilfe konkrete Hilfsangebote für junge Menschen, die mit dem Vorwurf konfrontiert sind, eine Straftat begangen zu haben.⁷⁷⁵ Würde die Jugendgerichtshilfe organisatorisch den Sozialen Diensten der Justiz zugeordnet, würde sie die wichtige Anbindung an das Jugendamt mit weitergehenden Befugnissen zur Regelung der sozialen Lebensverhältnisse verlieren. Es ist aber gerade gewollt, dass das Jugendamt für die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekte eines Jugendlichen einsteht, wenn dessen eigenes soziales Umfeld dem Auftrag der Erziehung und Pflege nicht genügt.⁷⁷⁶ Die Jugendgerichtshilfe ist nur eine besondere Ausprägung dieser Auffangfunktion durch den Staat, der in den Fällen von Jugenddelinquenz praktisch greift. Damit ist die Jugendgerichtshilfe richtigerweise im Bereich der Jugendhilfe und nicht bei der Justiz angeordnet. Der

⁷⁷⁰ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 228; *Mörseberger/Wapler* in *Wiesner*, SGB VIII, § 52 Rn. 25.

⁷⁷¹ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 6a, verweist auf *Mörseberger/Wapler* in *Wiesner*, SGB VIII, § 52 Rn. 25.

⁷⁷² Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 228.

⁷⁷³ Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 229 m.w.N.

⁷⁷⁴ Vgl. *Mörseberger/Wapler* in *Wiesner*, SGB VIII, § 52 Rn. 3.

⁷⁷⁵ Vgl. *Mörseberger/Wapler* in *Wiesner*, SGB VIII, § 52 Rn. 6.

⁷⁷⁶ Vgl. *Wiesner* in *ders.*, SGB VIII, § 69 Rn. 22.

Rollenkonflikt der Jugendgerichtshilfe ist also eine praktische Konsequenz, die sich aus der besonderen Funktion des Jugendstrafrechts als Erziehungsstrafrecht ergibt.

Darüber hinaus treten die sich aus dem Rollenkonflikt ergebenden Schwierigkeiten hinter praktischen Zweckmäßigkeitserwägungen zurück: Mit der Jugendgerichtshilfe ist eine Institution über das gesamte Strafverfahren und die Vollstreckung hinaus durchgehend zuständig, um die Belange des Jugendlichen im Auge zu behalten und ihm Hilfe zukommen zu lassen, wenn diese benötigt wird. Anders als die Allgemeine Gerichtshilfe oder Bewährungshilfe betreut sie nicht nur über einen befristeten Zeitraum hinweg mit klar zugewiesenen Aufgaben. Damit hat einerseits der Jugendliche über den gesamten Zeitraum einen festen Ansprechpartner, der über alle Schritte in Kenntnis ist und umfassende Hilfe bieten kann; andererseits hat auch der vollstreckende Jugendrichter eine verlässliche Informationsquelle, bei der alle wichtigen Informationen zusammenlaufen. Aus dieser Rolle heraus in Verbindung mit ihrer originären pädagogischen Kompetenz ist die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich als geeignet anzusehen, dem Jugendgericht in Erziehungsfragen als fachmännischer Berater zu dienen und damit dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafverfahren praktisch Bedeutung zu verleihen. Dies ist umso wichtiger, wenn eine eigene erzieherische Kompetenz als Qualifikationsanforderung an das Amt des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts aus den vorstehend erörterten Gründen nicht zwingend zu fordern ist.

7.1.6.2 Einflussmöglichkeiten und Grenzen des Einflusses der Jugendgerichtshilfe auf die Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte

Zu prüfen bleibt, wie weit dieser pädagogische Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf die Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte gehen darf oder sogar muss. Der Jugendgerichtshilfe obliegt als „selbständiger Verfahrensbeteiligter“⁷⁷⁷ die Aufgabe, umfassend die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekte für einen Jugendlichen in einem Jugendstrafverfahren zur Geltung zu bringen, vgl. § 38 Abs. 2 S. 1 JGG. Diese Aufgabe zählt zu der dem Staat verfassungsrechtlich obliegenden Pflicht, über die Pflege und Erziehung eines Jugendlichen zu wachen (s.o.). Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes⁷⁷⁸ wurde der Jugendgerichtshilfe ausdrücklich eine „Schlüsselrolle“ bei der Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren zuerkannt.⁷⁷⁹ Fraglich ist, wie weit diese „Überwachung“ und Verwirklichung des Erziehungsgedankens durch die Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren geht. Im Folgenden wird der Umfang des Einflusses der Jugendgerichtshilfe und dessen Grenzen auf die Gerichte sowie die Staatsanwaltschaft näher betrachtet.

⁷⁷⁷ Vgl. *Ostendorf*, JGG, § 38 Rn. 7; *Meyer-Goßner*, StPO und GVG, § 160 StPO Rn. 23.

⁷⁷⁸ Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990, BGBl. I 1990, S. 1853, nachfolgend „1. JGGÄndG“ genannt.

⁷⁷⁹ Vgl. *Sonnen* in *Diemer u.a.*, JGG, § 38 Rn. 6, verweist auf Begründung der *BReg* zum 1. JGGÄndG, vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 13.

7.1.6.2.1 Abgrenzung der „Erziehung“ im Sinn des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG von dem „Erziehungsgedanken“ des Jugendstrafrechts

Ausschlaggebend für die Einflussmöglichkeiten der Jugendgerichtshilfe und deren Grenzen ist zunächst der konkrete Erziehungsauftrag. Bei der Anwendung des Jugendstrafrechts geht es nicht um eine allgemeine Erziehung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als Grundrecht eines jeden Kindes auf Vermittlung von Wissen und Werten, die das Heranwachsen zu einer eigenständigen Persönlichkeit fördern sollen.⁷⁸⁰ Der Begriff des „Erziehungsstrafrechts“ steht lediglich für ein besonderes Strafrecht, das Rücksicht nimmt auf verschiedene Entwicklungsphasen von Jugendlichen mit ihren spezifischen Problemfeldern.⁷⁸¹ Zweck ist eine einmalige, zielgerichtete Einwirkung auf den straffälligen Jugendlichen, damit dieser künftig die allgemein verbindlichen Strafrechtsnormen einhält.⁷⁸² Es geht also nicht um die auf Dauer angelegte Deckung eines allgemein-erzieherischen Bedarfs, sondern lediglich um eine Reaktion auf Straftaten mithilfe jugendspezifischer Sanktionen.⁷⁸³ Der sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ergebende „Überwachungsauftrag“ des Staates, der durch das Jugendamt vorgenommen wird, erstreckt sich jedoch nur auf die Erziehung und Pflege im Sinn von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und nicht auf die Anwendung des Jugendstrafrechts durch die Jugendgerichte sowie Jugendstaatsanwälte. Aus diesem Grund kommt eine „Überwachung“ durch die Jugendgerichtshilfe gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG bereits nicht in Betracht.

7.1.6.2.2 Jugendstrafrechtliche Entscheidungen als Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt

Von Bedeutung ist weiterhin, dass es sich bei der Anwendung des Jugendstrafrechts, also der Entscheidung über das „ob“ und „wie“ einer Reaktion auf eine Straftat um eine Aufgabe der **rechtsprechenden Gewalt** handelt. Dies beinhaltet einerseits die Frage zur Klärung der Schuld und andererseits die Wahl der angemessenen Rechtsfolge. Als Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips ist die rechtsprechende Gewalt gemäß Art. 92 GG **allein den Richtern anvertraut**. Die Jugendgerichtshilfe gehört zur Sozialverwaltung und damit zur Exekutive. Sie darf und muss als „Anwalt eines sozialpädagogisch interpretierten Erziehungsgedankens bzw. als Anwalt der Erziehung“⁷⁸⁴ die fürsorgerischen, sozialen und erzieherischen Interessen vertreten; dies darf jedoch nicht so weit gehen, dass sie in die rechtsprechende Gewalt eingreift oder faktisch deren Aufgaben übernimmt.

⁷⁸⁰ Vgl. von Coelln in Sachs, GG, Art. 6 Rn. 60.

⁷⁸¹ Vgl. Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 1 und 2 Rn. 6.

⁷⁸² Vgl. Eisenberg, JGG, § 2 Rn. 8.

⁷⁸³ Vgl. Mörsberger/Wapler in Wiesner, SGB VIII, § 52 Rn. 19.

⁷⁸⁴ Vgl. Graf, ZblJugR 1989, 481 (483).

7.1.6.2.3 Die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG

Weiterer Ausfluss des Gewaltenteilungsprinzips ist die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG. Danach sind Richter **unabhängig** und **nur an Recht und Gesetz gebunden**. Diese Unabhängigkeit ist grundlegende Voraussetzung für eine objektive, unbeeinflusste Rechtsprechung.⁷⁸⁵ In der Konsequenz müssen sich die Jugendrichter allein an das JGG i.V.m. den geltenden Strafnormen halten und diese durchsetzen. Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgaben, Anhaltspunkte aus sozialpädagogischer Sicht zur Biographie und Entwicklungsmöglichkeiten des Jugendlichen zu geben, die geeignet sind, das Jugendgericht in der Wahrnehmung seines Auftrags nach dem JGG zu unterstützen. Darüber hinaus stellen die Äußerungen der Jugendgerichtshilfe nicht „Recht und Gesetz“ im Sinn von Art. 97 Abs. 1 GG dar, die das Jugendgericht in seinen Entscheidungen binden könnten.

7.1.6.2.4 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO

Nicht zuletzt unterliegt der Bericht der Jugendgerichtshilfe dem **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** gemäß § 261 StPO. Nach diesem Grundsatz ist der Richter frei, ob und inwieweit er den Einschätzungen der Jugendgerichtshilfe folgt. Eine Revision kann nur auf die Rüge gestützt werden, dass die Argumente der Jugendgerichtshilfe weder erörtert wurden noch eine Auseinandersetzung mit deren Stellungnahme überhaupt erkennbar ist.⁷⁸⁶ Eine Bindungswirkung des Berichts der Jugendgerichtshilfe für das Jugendgericht ist jedoch nicht gegeben. Mithin liegt ein rechtlicher Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf die erzieherische Erkenntnis der Gerichte nicht vor.

7.1.6.2.5 Mangelnde Weisungskompetenz der Jugendgerichtshilfe für die Staatsanwaltschaft

Fraglich ist, ob die Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe zumindest für die Staatsanwaltschaft bindend sind, in der Weise, dass diese zu einem bestimmten, von der Jugendgerichtshilfe als pädagogisch sinnvoll erachteten Umgang mit dem Jugendlichen angewiesen werden könnte. Eine grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Beamten der Staatsanwaltschaft und damit die prinzipielle Möglichkeit einer gezielten Einflussnahme ergibt sich aus der Vorschrift des § 146 GVG, nach der die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen haben.

Diesen Überlegungen steht jedoch entgegen, dass die Jugendgerichtshilfe keine der Staatsanwaltschaft vorgesetzte Behörde ist. Grundsätzlich kann nur eine vorgesetzte Behörde einer untergeordneten Behörde eine Anweisung geben, es sei denn eine

⁷⁸⁵ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn. 22.

⁷⁸⁶ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 55.

besondere gesetzliche Ermächtigung liegt vor.⁷⁸⁷ Das Recht der Aufsicht und Leitung der Staatsanwaltschaften steht gemäß § 147 GVG allein den Justizministern, d.h. dem Bundesjustizminister gegenüber dem Generalbundesanwalt und den Bundesanwälten sowie den Landesjustizministern gegenüber allen staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes bzw. diesen nachgeordnet den jeweiligen ersten Beamten der Staatsanwaltschaften zu. Darüber hinaus gibt es keine Ermächtigungsgrundlage, aus der eine Weisungsbefugnis der Jugendgerichtshilfe gegenüber der Staatsanwaltschaft zur pädagogischen Ausgestaltung eines Jugendstrafverfahrens hervorgeht. Mithin dienen die Ausführungen der Jugendgerichtshilfe auch für die Staatsanwaltschaft lediglich als – immerhin wertvolle – Informationsquelle, entfalten aber keine rechtlich bindende Wirkung.

7.1.6.2.6 Fazit zu den Einflussmöglichkeiten der Jugendgerichtshilfe

Mit der sozialpädagogischen Kompetenz der Jugendgerichtshilfe sind in jedem Jugendstrafverfahren bereits Experten beteiligt, die sich aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation umfassend in dem Thema „Erziehung“ auskennen. Bereits im Ermittlungsverfahren kann die Jugendgerichtshilfe dem Jugendstaatsanwalt die notwendigen Informationen zukommen lassen, die dieser für eine Entscheidung über eine mögliche Diversion ohne Durchführung der Hauptverhandlung gemäß § 45 Abs. 2 oder 3 JGG benötigt. In Ermangelung einer Weisungsbefugnis der Jugendgerichtshilfe sind diese für den Jugendstaatsanwalt jedoch nicht bindend, so dass der Jugendstaatsanwalt eine völlig andere Wertung aus den gelieferten Informationen vornehmen kann.

Faktisch dient dem Jugendgericht die Jugendgerichtshilfe als wichtiger Berater in Fragen eines möglichen strafrechtlichen Erziehungsbedürfnisses des jugendlichen Angeklagten sowie zu den aus pädagogischer Sicht erfolgversprechenden Maßnahmen und liefert damit wesentliche Anhaltspunkte für eine angemessene Rechtsfolge. Gleichwohl entbindet die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe die Jugendrichter nicht davon, in der Wahrnehmung des jugendstrafrechtlichen Auftrags eigene erzieherische Erwägungen vorzunehmen und die Verantwortung für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen zu tragen. Die Ausübung des jugendstrafrechtlichen Auftrags ist Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt, die nach Art. 92 GG allein den Richtern anvertraut ist. Damit sind die Richter weder befugt, ihre Entscheidungen an die Jugendgerichtshilfe zu delegieren noch darf die Jugendgerichtshilfe vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG in die Entscheidungen des Gerichts eingreifen oder diese zu bestimmen versuchen. Schließlich ist der Richter auch aufgrund des strafprozessualen Grundsatzes der freien Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO frei, den Einschätzungen der Jugendgerichtshilfe zu folgen oder nicht. Demzufolge bleibt die finale Entscheidung

⁷⁸⁷ Vgl. *Maurer*, Verwaltungsrecht, § 22 Rn. 31.

über und damit die Verantwortung für den „Erziehungsauftrag“ im Sinn des Jugendstrafrechts unverrückbar bei den Jugendgerichten.

7.1.7 Zwischenergebnis

Aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und strafprozessualen Grundsätzen ist der Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gering. Damit ist die Jugendgerichtshilfe mit ihrer pädagogischen Arbeit lediglich eine – wenn auch wertvolle – flankierende Maßnahme, um fachkompetente erzieherische Erwägungen in ein Jugendstrafverfahren einfließen zu lassen und dadurch dem Erziehungsgedanken praktisch Geltung zu verleihen. Eine möglicherweise fehlende Beurteilungskompetenz von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, die von der Jugendgerichtshilfe vorgebrachten pädagogischen Aspekte sinnvoll abzuwägen, kann sie jedoch nicht kompensieren.

7.2 Sicherstellung einer Kompetenz im Sinn des § 37 JGG über die Jugendschöffen

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob eine eigene pädagogische Kompetenz der Jugendgerichte im Sinn des § 37 JGG möglicherweise über die Jugendschöffen sichergestellt werden kann. Jugendschöffen sind die ehrenamtlichen Richter in den Kollegialorganen der Jugendgerichte, d.h. sie sind am Jugendschöffengericht sowie in den Jugendkammern beteiligt.⁷⁸⁸ Gemäß § 30 Abs. 1 GVG üben die ehrenamtlichen Richter während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus und haben damit erheblichen Einfluss auf die Entscheidung des Spruchkörpers. Wenn es gelänge, für den Zugang zum Jugendschöffenamt verbindliche Voraussetzungen zu regeln, die den Erwartungen des § 37 JGG an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte entsprechen, könnte damit möglicherweise auf diesem Weg jedenfalls bei den Kollegialspruchkörpern der Jugendgerichte der Zweck der Forderungen nach besonders qualifiziertem Personal in der Jugendstrafrechtspflege erreicht werden.

7.2.1 Ursprung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung

Zur Beantwortung dieser Frage und der vom Gesetz angestrebten Funktion der ehrenamtlichen Richter – auch „Laien“ genannt – ist zunächst ein kursorischer geschichtlicher Überblick über den Ursprung dieses Instituts geboten. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege ist eine deutsche Rechtstradition, die seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert fest institutionalisiert ist.⁷⁸⁹ Ursprüng-

⁷⁸⁸ Vgl. Eisenberg, JGG, §§ 33–33b Rn. 13.

⁷⁸⁹ Vgl. Kissel/Mayer, GVG, § 28 Rn. 2; Jescheck in Walder/Trechsel, Lebendiges Strafrecht, S. 229 (232); Wolf, Gerichtsverfassungsrecht, S. 226. Auf das reine Laienrichtertum des Mittelalters wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Es geht in der Folge allein um die Beteiligung

licher Zweck der Beteiligung von Laien an der Rechtspflege war, dass das Volk die sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip ergebende Unabhängigkeit der Gerichte von der Exekutive kontrollieren konnte.⁷⁹⁰ Nach den Erfahrungen aus Zeiten des Absolutismus wurde von den Berufsrichtern, die beim Staat angestellt und von diesem bezahlt wurden, wenig Widerstand gegen mögliche drohende Eingriffe der Exekutive in die Rechtsprechung erwartet.⁷⁹¹ Das nicht im Staatsdienst stehende Volk hingegen war in seiner Lebensführung unabhängig und sollte dadurch die Gefahr der Beeinflussbarkeit der Rechtsprechung abwehren.⁷⁹² Es sollte unmittelbar und repräsentativ an der Rechtsprechung teilnehmen, um für Transparenz sowie Unabhängigkeit zu sorgen und dadurch das Vertrauen in die Rechtspflege zu stärken und zu erhalten.⁷⁹³

Zu Beginn der Beteiligung von Laien in der Rechtsprechung wurde innerhalb der Laienrichter zwischen Geschworenen und Schöffen unterschieden. Die Geschworenen waren ein von der Richterbank unabhängiger Spruchkörper, der allein beim Schwurgericht vorkam, welches sich ausschließlich mit Fällen schwerster Kriminalität befasste.⁷⁹⁴ Aufgabe der Geschworenen war, aufgrund einer abstrakten Rechtsbelehrung des Richters über die Frage der Schuld und möglicherweise einschlägige mildernde Umstände des Angeklagten zu entscheiden; alles andere, d.h. die Klärung prozessualer Fragen und die Bestimmung der Rechtsfolge oblag den Berufsrichtern.⁷⁹⁵ Demgegenüber entscheiden bei Schöffengerichten seit jeher die Berufsrichter gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern über die Schuld- und Straffrage in einem einheitlichen Spruchkörper.⁷⁹⁶

Jugendgerichte zeichnen sich dadurch aus, dass sie seit jeher nur Schöffen und keine Geschworene beteiligen.⁷⁹⁷ Mit der ersten gesetzlichen Institutionalisierung der Jugendgerichte im JGG 1923 wurden Jugendstrafsachen am AG ausschließlich dem Jugendschöffengericht und am LG den Jugendkammern zugewiesen, die neben den Berufsrichtern mit zwei bzw. drei Jugendschöffen besetzt waren, vgl. § 17 Abs. 1 JGG 1923. Damit waren ursprünglich in allen jugendgerichtlichen Tatsacheninstanzen neben den Berufsrichtern Jugendschöffen beteiligt.

Durch die Emminger-VO im Jahr 1924, die erheblichen finanziellen Engpässen im Staatshaushalt geschuldet war, ist die Anzahl der in der Rechtspflege tätigen Perso-

von Laienrichtern als Gegengewicht zu den Berufsrichtern nach der Festschreibung der Gewaltenteilung in der Paulskirchenverfassung im Jahr 1848.

⁷⁹⁰ Vgl. *Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht, S. 228; *Kissel/Mayer*, GVG, § 28 Rn. 2.

⁷⁹¹ Vgl. *Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht, S. 228.

⁷⁹² Vgl. *Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht, S. 228.

⁷⁹³ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 28 Rn. 2.

⁷⁹⁴ Vgl. *Linkenheil*, Laienbeteiligung an der Strafjustiz, S. 29; *Kern*, Geschichte Gerichtsverfassungsrecht, S. 114.

⁷⁹⁵ Vgl. *Jescheck* in *Walder/Trechsel*, Lebendiges Strafrecht, S. 229 (235); *Kern*, Geschichte Gerichtsverfassungsrecht, S. 114.

⁷⁹⁶ Vgl. *Linkenheil*, Laienbeteiligung an der Strafjustiz, S. 31.

⁷⁹⁷ Bereits zum JGG 1923 vgl. *Francke*, JGG 1923, § 17 Abschnitt V.

nen erheblich reduziert worden.⁷⁹⁸ In dem Zusammenhang wurde am AG das Institut des Einzelrichters geschaffen, der über leichtere Strafsachen einschließlich bestimmter Verbrechen allein entscheiden durfte (vgl. §§ 7 ff. Emminger-VO). Von diesen Einsparmaßnahmen unberührt blieben jedoch die Jugendgerichte am AG, die weiterhin ausschließlich als Jugendschöffengerichte handelten.⁷⁹⁹

Zwischen 1930 und 1932 machten jedoch die Weltwirtschaftskrise und der Zusammenbruch der Weimarer Republik erneute Änderungen in der Strafrechtspflege notwendig. Als eine für die Themenstellung dieser Arbeit einschneidende Veränderung ist mit der 4. AusnahmeVO⁸⁰⁰ der sachlich zuständige Jugendrichter als Einzelrichter institutionalisiert worden, um die Jugendschöffengerichte von Bagatellsachen zu entlasten und dadurch Kosten zu sparen.⁸⁰¹ Die durch die 4. AusnahmeVO erstmals begründete Zuständigkeit des sachlich zuständigen Jugendrichters am AG besteht bis heute fort. Seitdem sind Jugendschöffen nur noch beim Jugendschöffengericht am AG sowie bei den Jugendkammern am LG beteiligt.

7.2.2 Grundsätzliche Zulässigkeit des Laienrichtertums

Die Bundesverfassung äußert sich bisher gar nicht zu dem Institut der ehrenamtlichen Richter, hat dieses aber stillschweigend anerkannt.⁸⁰² Ehrenamtliche Richter sind Richter im Sinn der Art. 92 und 97 Abs. 1 GG.⁸⁰³ Deren Auswahl erfolgt gemäß § 36 GVG über die Vorschlagslisten der Gemeinden für Schöffen bei den Strafgerichten; für die Jugendschöffenwahl gilt hingegen die Sonderregelung des § 35 Abs. 1 JGG, nach dem die Vorschlagsliste vom Jugendhilfeausschuss unterbreitet wird. Der Jugendhilfeausschuss ist Teil des Jugendamtes, vgl. §§ 70 f. SGB VIII, und damit Teil der Verwaltung. Die Wahl der Jugendschöffen von der Vorschlagsliste erfolgt schließlich – wie die der anderen Schöffen – durch den allgemeinen Schöffenwahlausschuss nach der Vorschrift des § 40 GVG. Durch dieses Auswahlverfahren hat der Staat Einfluss auf die Wahl der ehrenamtlichen Richter;

⁷⁹⁸ Vgl. Kühne in: Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, Erster Bd., Einl. Abschn. F Rn. 36f. In dem Zusammenhang wurde als bedeutendste Änderung das klassische Schwurgericht in einen gemeinsam über die Schuld- und Strafmaßfrage entscheidenden Spruchkörper, bestehend aus drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen, verwandelt (vgl. § 12 Emminger-VO), vgl. Kühne in: Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, Erster Bd., Einl. Abschn. F Rn. 37; Kern, Geschichte Gerichtsverfassungsrecht, S. 161. Seither handeln die Laienrichter am Schwurgericht faktisch als Schöffen; der Begriff des heutigen Schwurgerichts mit einer vergleichbaren Zuständigkeit wie damals ist lediglich den historischen Umständen der Beteiligung der Geschworenen geschuldet, hat aber praktisch keine Bedeutung mehr für die Laien.

⁷⁹⁹ Vgl. Francke, JGG 1923, § 17 Abschnitt V. Hervorzuheben ist, dass § 44 Abs. 4 der Emminger-VO bei den Jugendgerichten als einzige Ausnahme sogar während der im Übrigen gänzlich schöffenlosen Zeit zwischen dem 15.01.1924 und 31.03.1924 vorsah, dass trotzdem Schöffen beteiligt wurden.

⁸⁰⁰ Vgl. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14.06.1932, RGBl. I 1932, S. 285, „Vierte AusnahmeVO“ genannt.

⁸⁰¹ Vgl. Kern, Geschichte Gerichtsverfassungsrecht, S. 175.

⁸⁰² Vgl. Kissel/Mayer, GVG, § 28 Rn. 2.

⁸⁰³ Vgl. Kissel/Mayer, GVG, § 1 Rn. 28.

mithin wird das aus Art. 20, 92 GG resultierende staatliche Rechtsprechungsmonopol gewahrt.⁸⁰⁴

Darüber hinaus dürfen nach § 44 DRiG ehrenamtliche Richter nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen an einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken. Dies entspricht dem Grundsatz des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.⁸⁰⁵ Somit bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung.

7.2.3 Bisherige Auswahlkriterien für Jugendschöffen

Grundsätzlich sieht das in § 36 Abs. 2 S. 1 GVG enthaltene „Gebot der Repräsentativität“⁸⁰⁶ vor, dass die Vorschlagslisten für Schöffen nicht nur Personen einer bestimmten Schicht oder Gruppierung enthalten, sondern die gesamte staatliche Gemeinschaft unter Berücksichtigung von Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung repräsentieren soll. Demnach zeichnen sich die ehrenamtlichen Richter regelmäßig durch verschiedene Berufs- und Lebenswege aus. Davon abweichend gilt jedoch für einige juristische Spruchkörper, dass von den ehrenamtlichen Richtern als Voraussetzung für die Ernennung eine **besondere Sachkunde** erwartet wird. Dieser Gedanke besteht im Ansatz auch bei der Auswahl der Jugendschöffen: Gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 JGG sollen die zum Jugendschöffenamt vorgeschlagenen Personen „erzieherisch befähigt“ und „in der Jugenderziehung erfahren“ sein. Dieser Wortlaut entspricht den unscharfen Qualifikationsanforderungen für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gemäß § 37 JGG und ist ebenso als (unverbindliche) Soll-Vorschrift konzipiert. In der Konsequenz kann praktisch jeder zum Jugendschöffenamt berufen werden, der die allgemeinen Voraussetzungen für das Schöffenamt besitzt, d.h. Deutscher ist (vgl. § 31 GVG) und keinen Ausschlussgrund gemäß §§ 32 f. GVG erfüllt, ohne sich bisher tatsächlich mit pädagogischen oder anderweitigen sozialen Fragestellungen auseinander gesetzt zu haben.⁸⁰⁷ Mithin läuft der in § 35 Abs. 2 S. 2 JGG enthaltene Anspruch an die Auswahl besonders qualifizierter Jugendschöffen praktisch ins Leere.

7.2.4 Forderung nach spezialisierten Jugendschöffen in Anlehnung an die Anforderungen an Laienrichter bei den Handelskammern und Landwirtschaftsgerichten

Fraglich ist also, ob abweichend von dem bisherigen Wortlaut des § 35 Abs. 2 S. 2 JGG eine besondere Sachkunde in **inhaltlich konkretisierter sowie zwingender Form** als Zugangsvoraussetzung für das Jugendschöffenamt festgeschrieben werden könnte. Bei anderen Fachspruchkörpern hat der Gesetzgeber bestimmte, zwin-

⁸⁰⁴ Vgl. *Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht, S. 232 m.w.N.

⁸⁰⁵ Vgl. *Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht, S. 232.

⁸⁰⁶ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 36 Rn. 9.

⁸⁰⁷ Vgl. *Delitzsch*, MschKrim 1979, 26 (28).

gende Zugangsvoraussetzungen für einzelne Laienrichter bereits festgelegt. Ein Beispiel sind die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen, die sogenannten „Handelsrichter“, vgl. § 45a DRiG. Gemäß § 105 Abs. 1 GVG entscheiden in den Kammern für Handelssachen grundsätzlich ein Mitglied des Landgerichts als Vorsitzender und zwei ehrenamtliche Richter, soweit nicht in Sonderfällen nach § 349 Abs. 2 ZPO oder mit dem Einverständnis der Parteien gemäß § 349 Abs. 3 ZPO der Vorsitzende allein entscheidet. Die Sonderfälle nach § 349 Abs. 2 ZPO betreffen jedoch allein Entscheidungen zu prozessualen Aspekten und sind nicht materieller Art.

Zwingende Voraussetzung für die Benennung zum ehrenamtlichen Richter für die Handelskammer ist, dass die Person als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist bzw. war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung nicht eingetragen zu werden braucht, vgl. § 109 Abs. 1 Ziff. 3 GVG. Zweck dieser Vorschrift ist, den Sachverstand des Handelsgeschäfts unmittelbar beim Gericht anzusiedeln.⁸⁰⁸ Damit tritt das generelle Repräsentanzgebot hinter dem Erfordernis besonderer Sachkunde für den Spruchkörper zurück. In der Folge sind in materiellen Entscheidungen der Handelskammern – soweit die Parteien gemäß § 349 Abs. 3 ZPO nicht ausdrücklich darauf verzichten – *per se* Spezialisten involviert, die sich aufgrund eigener beruflicher Tätigkeit mit den Besonderheiten des Handelsgeschäfts auskennen.

Vor dem Hintergrund dieser originären, fachlichen Sachkunde beim Spruchkörper sieht das GVG sogar eine Sonderregelung für die Beweisaufnahme vor: Üblicherweise ist das Gericht gehalten, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, wenn die eigene Sachkunde über den Streitgegenstand nicht ausreichend ist.⁸⁰⁹ „Eigene Sachkunde“ bedeutet dabei mehr als offenkundige oder gerichtskundige Tatsachen im Sinn des § 291 ZPO, die einen Beweis entbehrlich machen.⁸¹⁰ Aufgrund der besonderen Sachkunde der ehrenamtlichen Richter ist die Kammer für Handelssachen berechtigt, kaufmännische Begutachtungen selbst vorzunehmen sowie über das Bestehen von Handelsbräuchen allein zu entscheiden, vgl. § 114 GVG. In diesem Fall tritt diese eigene Begutachtung bzw. Entscheidung über Handelsbräuche an die Stelle eines Gutachtens eines externen Sachverständigen.⁸¹¹ Damit gelten die auf der eigenen Sachkunde der Kammer für Handelssachen beruhenden Feststellungen als Gutachten im prozessualen Sinn.⁸¹² Diese Besonderheit vermeidet zeit- und kos-

⁸⁰⁸ Vgl. *Baumbach u.a.*, ZPO und GVG, § 105 GVG Rn. 2.

⁸⁰⁹ Vgl. *Baumbach u.a.*, ZPO und GVG, § 114 GVG Rn. 1.

⁸¹⁰ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 114 Rn. 1.

⁸¹¹ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 114 Rn. 1.

⁸¹² Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 114 Rn. 2.

tenintensive Begutachtungen durch externe Sachverständige und fördert damit die Prozesswirtschaftlichkeit.⁸¹³

Ein weiteres Beispiel besonderer zwingender Zugangsvoraussetzungen zu einem bestimmten Laienrichteramt besteht bei den ehrenamtlichen Richtern für Landwirtschaftsverfahren. Gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 1 LwVG dürfen nur solche Personen zur Wahl zum ehrenamtlichen Richter beim Landwirtschaftsgericht bzw. -senat vorgeschlagen werden, die selbständig Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben. In der amtlichen Begründung zum LwVG heißt es ausdrücklich, dass die fachliche Eignung eine unentbehrliche Voraussetzung der Berufung zum landwirtschaftlichen Beisitzer sei.⁸¹⁴ In Landwirtschaftssachen sei es regelmäßig erforderlich, neben Rechtsfragen auch wirtschaftliche Aspekte angemessen zu würdigen; daher sei es zweckmäßig in den gerichtlichen Spruchkörper Laien aufzunehmen, die „durch ihre berufliche Erfahrung besonders geeignet sind, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte richtig zu beurteilen und bei der Entscheidung bestimmend mitzuwirken“.⁸¹⁵

Grundsätzlich hat der Berufsrichter zwar generell die Möglichkeit, seine fehlende Sachkenntnis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens auszugleichen; dies birgt jedoch immer die Gefahr einer Gutachtenabhängigkeit der Gerichte.⁸¹⁶ Zudem wird die Entscheidung des Falls durch die Hinzuziehung eines Sachverständigen verzögert. Darüber hinaus ist der Richter aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung frei, der Auffassung des Sachverständigen zu folgen oder nicht. Ein auch faktisch „**bestimmender Einfluss**“ der Sachkundigen auf die Entscheidung, wie mit der Beteiligung von Landwirten als ehrenamtliche Richter im LwVG ausdrücklich beabsichtigt ist, kann nur durch die Funktion der sachkundigen Laienrichter gewährleistet werden.

Wenn wirtschaftliche Gründe die fachspezifische Besetzung von Handelskammern durch Kaufleute bzw. von Landwirtschaftsgerichten durch Landwirte als ehrenamtliche Richter rechtfertigen, könnte in Analogie zu den Regelungen für diese Spruchkörper Institutionen der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanken das Erfordernis einer besonderen Fachkompetenz bei den ehrenamtlichen Richtern der Jugendschöffengerichte begründen. Dementsprechend könnte von den Jugendschöffen als zwingende Voraussetzung eine den Disziplinen der Pädagogik, Sozialpädagogik, Jugendpsychologie oder Kriminologie nahe Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit als faktischer Nachweis für eine entsprechende Befähigung im Bereich der Jugendstrafrechtspflege verlangt werden.⁸¹⁷ Dieser Gedanke ist nicht neu, wurde jedoch in § 35 Abs. 2 S. 2 JGG nur unzureichend umgesetzt.

⁸¹³ Vgl. *Baumbach u.a.*, ZPO und GVG, § 114 GVG Rn. 1.

⁸¹⁴ Vgl. BT-Drucks. Nr. 3819, S. 19.

⁸¹⁵ Vgl. BT-Drucks. Nr. 3819, S. 16.

⁸¹⁶ Vgl. *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht, Rn. 516.

⁸¹⁷ So auch *Delitzsch*, MschKrim 1979, 26 (29).

Im Gegensatz zu dem für die Berufsrichter geltenden Grundsatz des „Einheitsjuristen“ gemäß der §§ 5 ff. DRiG gibt es jedoch für die ehrenamtlichen Richter keine Vorschrift, die der verbindlichen Regelung besonderer Qualifikationsanforderungen entgegenstehen. Grundsätzlich gilt allein das „Repräsentanzgebot“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 GVG, welches eine Beteiligung eines repräsentativen Durchschnitts der gesamten staatlichen Gemeinschaft, d.h. ausdrücklich Personen mit unterschiedlichen Ausbildungen und aus verschiedenen sozialen Verhältnissen vorsieht. Wenn dieses Gebot jedoch durch die Festschreibung einer besonderen Sachkunde als Ernennungsvoraussetzung für die Handelsrichter bzw. ehrenamtlichen Richter bei den Landwirtschaftsgerichten nicht verletzt wird, sollte dies auch für die Ernennungsvoraussetzungen der Jugendschöffen gelten. Diesem Gedanken entsprechend hat das BVerfG ausdrücklich entschieden, dass auch solche Spruchkörper, die sich neben den Berufsrichtern durch die Beteiligung anderer Personen als ehrenamtlicher Richter aufgrund einer besonderen Sachkunde auszeichnen, vollwertige staatliche Gerichte im Sinn des Art. 92, 2. Hs. GG sind.⁸¹⁸ Damit ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, durch ein Bundesgesetz festzulegen, dass die ehrenamtlichen Richter bei den Jugendgerichten besondere Qualifikationsanforderungen erfüllen müssen.⁸¹⁹

Mithin ist es rechtlich möglich, auch für Jugendschöffen verbindlich besondere Qualifikationsanforderungen zu regeln und auf diesem Wege eine Kompetenz im Sinn des § 37 JGG bei den Kollegialspruchkörpern der Jugendgerichte sicherzustellen.

7.2.5 Inhalt der Qualifikationsanforderungen an die Jugendschöffen

Nachdem geklärt wurde, dass es keine gesetzlichen Schranken gibt, die einer verbindlichen Regelung besonderer Qualifikationsanforderungen für die Jugendschöffen entgegen stehen, stellt sich die Frage nach deren konkretem **Inhalt**. Aktuell fordert § 35 Abs. 2 S. 2 JGG von den Jugendschöffen gleich lautend zu § 37 JGG eine „erzieherischen Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“. Die Auslegung dieser Merkmale ist wie bei § 37 JGG umstritten.⁸²⁰ Der BGH hat entschieden, dass er „nur besonders ausgewählte Persönlichkeiten, bei denen jugendpsychologische Kenntnisse, erzieherische Fähigkeiten und die entsprechenden Erfahrungen auf dem Gebiet vorhanden sind“ zulässt, es dabei aber versäumt, konkrete Anhaltspunkte festzulegen, anhand derer sich das Vorliegen dieser Befähigung bemessen lässt.⁸²¹ In Betracht kommen dürften grundsätzlich Personen aus den Berufsgruppen der Pädagogen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Psychologen, Jugendpsychiater oder erfahrene Erzieher, Erziehungsberater etc.⁸²² Um die Vorstellungen des Gesetzgebers von dieser Sonderqualifikation näher auszukleiden,

⁸¹⁸ Vgl. BVerfGE 4, 387 (406) (1 BvL 28/55).

⁸¹⁹ Vgl. *Delitzsch*, MschKrim 1979, 26 (31).

⁸²⁰ Vgl. dazu *Hauber*, ZblJugR 1978, 329 (335 f.).

⁸²¹ Vgl. BGHSt 8, 349 (354) (4 StR 342/55); BGHSt 9, 399 (402) (5 StR 142/56).

⁸²² Vgl. *AWO*, Vorschläge Jugendhilferecht, S. 76; *Hauber*, ZblJugR 1978, 329 (336).

wurde bereits im Jahr 1979 ein konkreter Vorschlag zur Konkretisierung von § 35 Abs. 2 S. 2 JGG unterbreitet:

„Die Vorgeschlagenen **müssen eine abgeschlossene psychiatrische, psychologisch-pädagogische, sozialpädagogische oder soziologische Ausbildung erhalten haben und in der Jugendarbeit tätig sein.**“⁸²³

Die in dem Gesetzesvorschlag genannten sozialwissenschaftlichen Disziplinen entsprechen im Wesentlichen denen, die bereits in der RL zu § 37 JGG genannt werden und von der *Bundesregierung* in dem Gesetzentwurf zum StORMG in § 37 JGG-E übernommen wurden. Hinsichtlich einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den einzelnen Disziplinen wird auf Kapitel 6.2.1.1 verwiesen. Nach diesen Ausführungen ist lediglich die „soziologische Ausbildung“ durch eine solche in der Kriminologie zu ersetzen. Im Übrigen ist die Auswahl der Disziplinen geeignet, die Wahrnehmung des jugendstrafrechtlichen Auftrags als „Sonderstrafrecht“, das unter dem Leitbild des Erziehungsgedankens steht, zu fördern.

Die alternative Aufzählung der einzelnen Fachgebiete („oder“) erscheint zweckmäßig, da es vermutlich praktisch unmöglich sein wird, Jugendschöffen zu finden, die Kenntnisse in sämtlichen dieser Disziplinen in sich vereinen. Wenn neben dem juristisch ausgebildeten Jugendrichter durch die Jugendschöffen eine nachgewiesene fachliche Kompetenz in nur einer der genannten Disziplinen vertreten wäre, erhielte der jugendgerichtliche Spruchkörper insgesamt im Vergleich zu der aktuellen Gesetzeslage bereits eine erhebliche Kompetenzaufwertung.

Ergänzend zu dem vorliegenden Entwurf sollte die fachspezifische Ausbildung staatlich anerkannt sein. Wenn eine verbindliche Vorschrift in Kraft gesetzt werden soll, müssen deren Kriterien objektiv messbar und überprüfbar sein. In Betracht kommen also alle Ausbildungen in den vorstehenden Disziplinen, die der Staat in irgendeiner Form – sei es als schulischen, universitären oder staatlichen Abschluss – anerkannt hat. Wenn der Staat diese Ausbildungen einmal anerkannt hat, kann er sie an anderer Stelle nicht wieder in Frage stellen. Unzureichende Qualifikationen aus abgebrochenen oder zweifelhaften Ausbildungsgängen werden hingegen ausgeschlossen. Mithin bietet die staatliche Anerkennung eines solchen Abschlusses bereits eine Art „Qualitätskontrolle“, die den Erwerb entsprechender Kenntnisse belegen kann und damit einer Überprüfung zugänglich macht.

Die Formulierung „**und in der Jugendarbeit tätig**“ verdeutlicht, dass neben besonderen theoretischen Kenntnissen eine praktische Tätigkeit mit Jugendlichen als erforderlich erachtet wird. Damit wird den in Kapitel 4.2 erörterten Ansätzen zu einer Befähigung im Sinn des § 37 JGG Rechnung getragen, dass weder theoretische Kenntnisse noch ein besonderes menschliches Empfinden allein ausreichend sein können. Theoretische Kenntnisse sind geeignet, einen Rahmen für fachspezifisches praktisches Handeln zu bieten; dennoch können sie niemals die Praxis vollständig

⁸²³ Vgl. *Delitzsch*, MschKrim 1979, 26 (33).

widerspiegeln. Dies gilt umso mehr, wenn die Arbeit durch Kontakte mit Menschen geprägt ist, die sich durch ihre Individualität auszeichnen. Insoweit ist eine einschlägige praktische Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen notwendig, um das Wissen und die Kompetenz des gerichtlichen Spruchkörpers auf diesem Gebiet zu ergänzen.

Für das Erfordernis der praktischen Jugendarbeit sollten auch keine privaten Erfahrungen aus der Erziehung eigener Kinder oder Vereinsarbeit ausreichend sein, sondern sie sollten durch eine **berufliche Tätigkeit** im Fachgebiet des Ausbildungsgegenstands gewonnen werden. Private Erfahrungen schaffen in aller Regel nur ein auszugsweises Wissen, das sich über einen längeren Zeitraum im Umgang mit den betreffenden Personen entwickelt hat. In der Hauptverhandlung eines Jugendstrafverfahrens ist jedoch nur wenig Zeit, um den Angeklagten vertieft kennenzulernen und seine privaten Umstände angemessen einschätzen zu können. Aus diesem Grund bedarf es einer gewissen Professionalität, um diese Umstände auch innerhalb kurzer Zeit zu verstehen und angemessen zu würdigen. Darüber hinaus sind private Beziehungen durch Emotionen der Beteiligten untereinander gekennzeichnet, die nur begrenzt in ein Jugendstrafverfahren einfließen dürfen. Jugendrichter und Jugendschöffen sollen zwar empathisch auf den jugendlichen Angeklagten eingehen und ihm z.B. bei einer Verwarnung nach § 13 JGG eindringlich das Unrecht seiner Tat vor Augen halten; im Rahmen ihrer Entscheidung sind sie jedoch allein an Recht und Gesetz gebunden, vgl. Art. 97 Abs. 1 GG. Berufsrichter werden im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung zur Wahrung der Neutralität „erzogen“. Eine solche Neutralität wird auch von den Jugendschöffen erwartet, d.h. sie müssen trotz aller sozialwissenschaftlichen oder psychiatrischen Erwägungen, die möglicherweise für den Jugendlichen sprechen, eine fachliche Objektivität bewahren. Eine solche lernen sie in aller Regel nur in einem beruflichen Kontext, nicht aber in einem privaten Umfeld, mit dem sie emotional verbunden sind und in dem sie persönliche Interessen verfolgen. Nicht ohne Grund wird die Mitwirkung von Laien in Gerichtsverfahren oft aus Gründen von deren Emotionalität und Überforderung kritisiert.⁸²⁴ Um dem entgegenzuwirken, können private Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen zwar hilfreich sein, für eine fachliche Einschätzung und einen professionellen Umgang im Sinn des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens, wie er gerade über die Jugendschöffen sichergestellt werden soll, können sie jedoch nicht genügen. Demnach bedarf es einer praktischen Berufserfahrung in dem Fachgebiet der theoretischen Ausbildung, um die in der Theorie gewonnen Kenntnisse angemessen anwenden zu können.

Schließlich stellt sich die Frage, ab welcher Dauer der praktischen Tätigkeit mit dem Vorliegen der gewünschten Erfahrung zu rechnen ist. Dafür gibt es keine fixen Zeitmaße. In Anlehnung an den Gedanken der aus dem GVG bekannten Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Richterämtern während des ersten Dienstjahres bie-

⁸²⁴ Vgl. *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht, Rn. 520.

tet sich eine vergleichbare Mindestdauer der Berufserfahrung von einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung an.

Diese Anforderungen sind verglichen mit denen an die Handelsrichter, die lediglich formale Voraussetzungen wie die Eintragung im Handelsregister als Kaufmann, Geschäftsführer, Prokurist etc. ohne Nachweis einer theoretischen kaufmännischen Ausbildung erfüllen müssen, erhöht. Auch das LwVG stellt an den ehrenamtlichen Richter bei den Landwirtschaftsgerichten keine detaillierten Anforderungen an den Umfang der landwirtschaftlichen Fachkenntnisse im Sinn einer staatlich anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildung, sondern lässt den Nachweis praktischer Tätigkeit als Landwirt ausreichen.⁸²⁵ Die hier genannten, verschärften Kriterien für die Jugendschöffen sind einerseits dem Umstand geschuldet, dass es im Jugendstrafrecht nicht um wirtschaftliche Belange geht, sondern um die Zukunft eines Jugendlichen, der Anschluss an die gesetzestreue Gemeinschaft finden soll. Wenn somit Fachleute als Jugendschöffen zu fordern sind, die sozialwissenschaftliche oder psychiatrische Aspekte in die jugendstrafrechtliche Entscheidung einbringen, um die Entwicklung des Jugendlichen bestmöglich zu beeinflussen, muss diese Forderung konsequent umgesetzt werden. Das heißt, dass künftig in der Gerichtspraxis für eine ausschließliche Beteiligung von Experten in jugendgerichtlichen Kollegialspruchkörpern zu sorgen, die über eine fundierte Ausbildung sowie praktische Erfahrung mit den Schwierigkeiten des Jugendalters verfügen. Zudem beugt die Spezifizierung der Art und des Umfangs der erforderlichen Qualifikation Schwierigkeiten oder Unklarheiten bei der Berufung der Jugendschöffen bzw. der Überprüfung ihrer Befähigung vor.

Mithin ist der erörterte Vorschlag zur Anpassung von § 35 Abs. 2 S. 2 JGG im Sinn eines Qualifikationsnachweises grundsätzlich als geglückt zu bewerten; er sollte jedoch noch wie folgt konkretisiert werden: Die Soziologie ist durch die Kriminologie zu ersetzen und die Ausbildung in den genannten Disziplinen ist nur dann ausreichend, wenn sie über das Gütekriterium der staatlichen Anerkennung verfügt. Darüber hinaus ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass für die praktische Erfahrung nicht irgendeine Jugendarbeit, wie z.B. die Erziehung eigener Kinder oder eine private Vereinsarbeit, ausreichend ist, sondern aus einer mindestens einjährigen professionellen Tätigkeit mit Jugendlichen in dem Fachgebiet der Ausbildung resultieren muss. Demzufolge sollte die Vorschrift des § 35 Abs. 2 S. 2 JGG wie folgt umformuliert werden:

„Die Vorgeschlagenen müssen über eine staatlich anerkannte psychiatrische, psychologische, pädagogische, sozialpädagogische oder kriminologische Ausbildung sowie eine dieser Ausbildung entsprechende praktische Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen von mindestens einem Jahr verfügen.“

⁸²⁵ Vgl. *Ernst*, LwVG, § 4 Rn. 12.

7.2.6 Ausdehnung der Beteiligung von Jugendschöffen auf alle Jugendsachen

Wenn über die Jugendschöffen erreicht wird, die gewünschte Kompetenz im Sinn des § 37 JGG zumindest bei den Jugendgerichten sicherzustellen, steht zu überlegen, die **Beteiligung von Jugendschöffen auf sämtliche Jugendsachen auszuweiten**. Bisher sind Jugendschöffen lediglich in Verfahren vor dem Jugendschöffenrichterin sowie vor den Jugendkammern des LG beteiligt, vgl. §§ 33a Abs. 1, 33b Abs. 1 JGG. Damit handeln in Verfahren vor dem sachlich zuständigen Jugendrichter am AG sowie in Verfahren vor den OLG und dem BGH allein Berufsrichter.

Zur Frage einer möglichen Ausdehnung der Beteiligung von Jugendschöffen in sämtlichen Jugendsachen, ist wieder der Sinn und Zweck der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung – wie in Kapitel 7.2.1 angerissen – in den Blick zu nehmen. Dieser Punkt ist an sich geeignet, ein separates Werk auszufüllen; aufgrund der anderweitigen Ausrichtung dieser Arbeit beschränkt sich die Diskussion daher nur auszugsweise auf die wesentlichen Aspekte. Ursprünglich ging es bei der Partizipation des Volkes an der Rechtsprechung um Transparenz und Kontrolle der Unabhängigkeit der Gerichte (vgl. Kapitel 7.2.1).⁸²⁶ Nachdem die Gewaltenteilung und als deren besonderer Ausfluss die Unabhängigkeit der Richter heute anerkannter, elementarer Bestandteil der Verfassung sind, dürften diese Ausgangsgedanken als Begründung für die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern an der Rechtsprechung jedoch zurücktreten.⁸²⁷

Der Zweck einer Laienbeteiligung wird heute vielmehr darin gesehen, neben juristischen Erwägungen „**gesunden Menschenverstand**“ – was auch immer das sein mag – in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.⁸²⁸ Insbesondere in der Strafgerichtsbarkeit bestehe ein Bedürfnis nach einer „Plausibilitätskontrolle anhand gesellschaftlicher Wertungsmaßstäbe“.⁸²⁹ Dieser Auffassung kann vorgehalten werden, sie gehe von der Annahme aus, der Berufsrichter sei ein reiner „Paragraphenreiter“, der im Übrigen nicht viel von dem Leben außerhalb des Gerichtsgebäudes wisse und daher der Aufklärung durch einen allkundigen, weitblickenden Laien bedürfe, der (glücklicherweise) diametral entgegengesetzt zum Berufsrichter mitten im Leben stehe.⁸³⁰ Dem muss entgegengehalten werden, dass ein Berufsrichter nicht nur Teil einer Richterbank ist, sondern in aller Regel über ein Privatleben verfügt und am Alltagsgeschehen teilnimmt wie jeder Laie auch,⁸³¹ aus dem er selbst einen „gesunden Menschenverstand“ entwickelt. Im Gegenteil muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass ein Berufsrichter gerade aufgrund der regelmäßigen Arbeit mit Menschen, die aus allen Bildungsschichten und verschiedenen so-

⁸²⁶ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 28 Rn. 2.

⁸²⁷ Vgl. *Jescheck in Walder/Trechsel*, Lebendiges Strafrecht, S. 229 (237 f.).

⁸²⁸ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 28 Rn. 2.

⁸²⁹ Vgl. *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht, Rn. 517.

⁸³⁰ Vgl. *Zimmerl*, Sachverständige Laienrichter, S. 15.

⁸³¹ Vgl. *Zimmerl*, Sachverständige Laienrichter, S. 15.

zialen Umfeldern kommen, spätestens mit seiner beruflichen Tätigkeit ein breites Erfahrungswissen zur Einschätzung von Persönlichkeiten und Situationen erwirbt. Dieses Wissen reicht zwar nicht aus, um dem besonderen Anspruch des Jugendstrafrechts zu genügen, führt aber zu der Annahme, dass nach einigen Jahren der Tätigkeit ein gewisses Maß an Menschenkenntnis vorliegt. Damit überzeugt zumindest bei einem erfahrenen Berufsrichter das Argument des „gesunden Menschenverstandes“ als Erfordernis für die Laienbeteiligung an der Rechtsprechung nicht.

Ein anderer Gedanke für die Beteiligung von Laienrichtern führt als Argument an, dass ein Berufsrichter durch diese dazu angehalten ist, seine Überlegungen und Wertungen in eine solche **Form** zu bringen, dass sie auch **von juristisch nicht vorgebildeten Personen nachvollzogen** werden können.⁸³² Dies dürfte jedoch selbstverständlich sein, denn jeder Berufsrichter weiß, wer Adressat seiner Entscheidungen ist. Er schreibt die Urteile nicht für die Rechtswissenschaft, sondern entscheidet über einen konkreten Sachverhalt, in den Menschen, die zum überwiegenden Teil eher keine Juristen sind, involviert sind. Juristische Fachtermini dienen lediglich der Festschreibung abstrakt genereller Regeln, also der Gesetze, die von der Allgemeinheit einzuhalten sind; die Anwendung dieser Gesetze auf den konkreten Sachverhalt muss für jedoch für die betroffenen Personen nachvollziehbar sein. Aus diesem Grund ist die Verwendung einer allgemein-verständliche Sprache während der Hauptverhandlung sowie in den Urteilsgründen grundsätzliche Prämisse für den Berufsrichter und er bedarf keiner weiteren Hilfspersonen als „Übersetzer“, um verständlich zu sein.

Damit sind die wesentlichen Argumente für eine Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung erschöpft. Weder der Berufsrichter noch das Volk braucht heute noch wirkliche Laien, die gewissermaßen zwischen ihnen vermitteln. Demgegenüber kann jedoch – wie bereits dargestellt wurde – eine Person mit besonderer, für den Streitgegenstand bzw. den Gesetzeszweck erforderlicher Sachkunde das Gericht in den unterschiedlichen Aufgaben der Rechtsprechung zielgerichtet unterstützen. Für bestimmte Gerichtszweige ist eine solche Beteiligung ehrenamtlicher Richter mit besonderer Sachkunde anerkannt. Dabei erstreckt sich die Mitwirkung der Laien auch nicht nur auf bestimmte Instanzen; so sind z.B. in Verfahren über Landwirtschaftssachen von der ersten Instanz vor dem AG durchgängig bis einschließlich der dritten Instanz vor dem BGH jeweils zwei ehrenamtliche Richter vorgesehen, die sich durch selbständige Ausübung der Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenberuf auszeichnen sollen, vgl. §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 LwVG.

Wenn schon in landwirtschaftlichen Streitigkeiten die Beteiligung ehrenamtlicher Richter mit einer besonderen Fachkenntnis bis in die höchsten Gerichte vorgesehen ist, sollte dies erst recht für das Jugendstrafrecht gelten, in dem es nach dem Gesetzeszweck ausdrücklich um eine Sonderbehandlung Jugendlicher in Anlehnung an den Erziehungsgedanken geht. Nimmt man diesen Erziehungsgedanken ernst, muss

⁸³² Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 28 Rn. 2.

es auch Personen geben, die diesem besonderen „Erziehungsauftrag“ gerecht werden können. Wie bereits dargestellt wurde, kann von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten als Zugangsvoraussetzung zu dem Amt nicht verbindlich eine „erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugenderziehung“ verlangt werden, ohne zugleich die Grundsätze der Juristenausbildung in Frage zu stellen. Es ist aber möglich, die gewünschte Kompetenz zumindest über die Jugendschöffen beim gerichtlichen Spruchkörper anzusiedeln. Mithin sollten in allen Jugendstrafsachen Jugendschöffen hinzugezogen werden, die nach den vorstehend erörterten Maßstäben qualifiziert sind.

Wie bereits im geschichtlichen Überblick zu Laienrichtern (Kapitel 7.2.1.) angerissen, ist die Institution des sachlich zuständigen Jugendrichters als Einzelrichter ein Relikt aus Zeiten einer dramatisch schlechten Finanzlage des Staates. Bis zum Jahr 1932 waren Jugendgerichte am AG immer Schöffengerichte. Aus der Literatur ist nicht ersichtlich, weshalb die ursprünglich den finanziellen Engpässen des Staatshaushalts geschuldete Institution des sachlich zuständigen Jugendrichters als Einzelrichter in guten wirtschaftlichen Zeiten nicht wieder rückgängig gemacht und am AG die alleinige Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts begründet wurde. Rechtliche Gründe, die dieser Zuständigkeit entgegenstehen, sind jedenfalls nicht ersichtlich. Zu erwägende Nachteile wären lediglich erhöhte Kosten der Hauptverhandlung, die zumindest in besseren wirtschaftlichen Zeiten hinter Zweckmäßigkeitserwägungen im Sinn einer Sicherstellung der gewünschten besonderen Sachkompetenz zurück treten dürften, um auf jugendliche Straftäter angemessen einzugehen. Wird dieser angemessene Umgang versäumt, besteht das Risiko, dass die Folgen der Falschbehandlung eines Jugendlichen für die staatliche Gemeinschaft noch aufwendiger sind als die Kosten der durchgängigen Beteiligung fachkompetenter Jugendgerichte mit qualifizierten Jugendschöffen. Zudem könnten möglicherweise sogar Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen und mögliche Rechtsmittelinstanzen gespart werden, wenn das Gericht aufgrund eigener, qualifizierter Sachkunde weitergehende Erwägungen zur Persönlichkeit des Täters, seinen Entwicklungsdefiziten und -chancen machen kann.

Rechtliche Gründe, die einer Beteiligung von besonders qualifizierten Jugendschöffen beim OLG entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Vielmehr geht dieser Ansatz in dieselbe Richtung wie die in Kapitel 2.1 diskutierte Forderung nach speziellen Jugendsenaten. Das JGG gilt uneingeschränkt für Straftaten Jugendlicher, unabhängig von der Art des Delikts und der Schwere der Tat, mithin auch für solche, die in erster Instanz vor dem OLG verhandelt werden und bei denen als Rechtsfolge allein mit Jugendstrafe zu rechnen ist. Im Einklang mit dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken zielt auch die Jugendstrafe als schärfste jugendstrafrechtliche Rechtsfolge trotz der Terminologie „Strafe“ darauf ab, den Jugendlichen zu einem künftigen Leben in Straffreiheit zu **erziehen**.⁸³³ Um diesem Anspruch gerecht zu

⁸³³ Vgl. *Ostendorf*, Jugendstrafrecht, Rn. 210.

werden, muss die nach § 37 JGG geforderte erzieherische Kompetenz konsequenterweise auch bei diesem Spruchkörper angesiedelt werden. Damit sollten auch in Verfahren, die erstinstanzlich vor dem OLG verhandelt werden, spezielle Jugendschöffen beteiligt werden.

Für vor dem OLG zu verhandelnde Revisionen hingegen sind die Jugendschöffen entbehrlich. In einer Revision geht es allein um die Überprüfung eines Urteils im Hinblick auf die rechtsfehlerfreie Anwendung von Gesetzen. Die Auslegung von Gesetzen ist originäre Aufgabe von Juristen; juristische Laien wären damit überfordert. Somit macht eine Beteiligung von in Erziehungsfragen spezialisierten Jugendschöffen in diesen Verfahren keinen Sinn.

Gleiches gilt für Verfahren vor dem BGH. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass er reine Revisionsinstanz ist und sich niemals mit Tatsachenfragen befasst. Auch hier ist die Beteiligung spezialisierter Jugendschöffen wegen der alleinigen Beurteilung von Rechtsfragen entbehrlich. Somit beschränkt sich die Beteiligung von Jugendschöffen auf allen Tatsacheninstanzen, die sich mit Jugendstrafsachen befassen.

Darüber hinaus mag zu diskutieren sein, ob die Beteiligung qualifizierter Jugendschöffen in Jugendschutzsachen generell verzichtbar ist. In Jugendschutzsachen geht es niemals um Rechtsfolgen nach dem JGG, sondern die Anklage findet allein aus anderen, bereits erörterten Gründen zum Schutz kindlicher oder jugendlicher Opfer beim Jugendgericht statt. In diesen Fällen werden jedoch keine besonderen Erwägungen im Sinn des Erziehungsgedanken getroffen werden, so dass der Zweck der Jugendschöffen, den Spruchkörper mit einer besonderen Sachkunde zu unterstützen, um die nach § 37 JGG gewünschte „erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugendernziehung“ sicherzustellen, entfällt. Somit könnte z.B. in § 26 GVG eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden, dass sich die Jugendgerichte im Fall von Jugendschutzsachen vergleichbar wie in der ihrer Zuständigkeit für Revisionen lediglich mit Berufsrichtern zu besetzen sind.

Gleiches gilt für die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen der Gerichte. Insbesondere die bisher dem Jugendrichter zugewiesenen Aufgaben sollte künftig der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts alleine wahrnehmen. Zum einen findet die schwerpunktmäßige Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Jugendlichen, für die die besondere Expertise der qualifizierten Jugendschöffen benötigt wird, im Wesentlichen während der Hauptverhandlung im Rahmen der Frage nach der Schuld und einer angemessenen Rechtsfolge statt. Zum anderen sind die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, wie z.B. die Fassung des Eröffnungsbeschlusses etc., überwiegend rechtlicher Natur. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass einzelne Aufgaben im Rahmen des Zwischenverfahrens wie beispielsweise die Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG oder im Rahmen der Vollstreckung ebenso erzieherischer Erwägungen bedürfen. Es würde jedoch die einzelnen Arbeitsschritte erheblich verzögern und damit einer Flexibilität in der Reaktion auf kurzfristig anstehende Maßnahmen entgegenstehen, wenn für jede einzelne Entscheidungen Schöffen hinzugezogen werden müssten.

Das kann auch nicht im Interesse einer zeitnahen, jugendgemäßen Strafrechtspflege sein, so dass die Beteiligung von Jugendschöffen auf die Hauptverhandlung zu begrenzen ist.

7.2.7 Zwischenergebnis

Eine eigene pädagogische Kompetenz des Jugendgerichts kann während der Hauptverhandlung sichergestellt werden, wenn ehrenamtliche Richter an dem Spruchkörper beteiligt sind. Entscheidend ist, dass die Jugendschöffen in Anlehnung an die Anforderungen an die ehrenamtlichen Richter bei den Handels- und Landwirtschaftskammern über eine besondere, fachspezifische Qualifikation verfügen. Dem Auftrag des Jugendstrafrecht als „Erziehungsstrafrecht“ folgend, das Rücksicht nimmt auf die besonderen Entwicklungsumstände eines Jugendlichen, sieht § 35 Abs. 2 S. 2 JGG *de lege lata* bereits vor, dass die zur Wahl zum Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen „erzieherisch befähigt“ und „in der Jugenderziehung erfahren“ sein sollen. Diese Begriffe sind jedoch – wie bereits im Zusammenhang mit § 37 JGG kritisiert – nur unbestimmt und bedürfen einer Klarstellung; darüber hinaus bietet die Norm als „Soll-Vorschrift“ keine hinreichende Verbindlichkeit.

De lege ferenda sollte von den Jugendschöffen als zwingende Zugangsvoraussetzung zu dem Amt eine staatlich anerkannte Ausbildung und professionelle Tätigkeit mit Jugendlichen auf den Gebieten der Psychiatrie, Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik oder Kriminologie erwartet werden. Rechtliche Bedenken, die der verbindlichen Regelung besonderer Qualifikationsanforderungen an die Jugendschöffen entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Mithin sollte die Vorschrift des § 35 Abs. 2 S. 2 JGG wie folgt umformuliert werden:

„Die Vorgeschlagenen müssen über eine staatlich anerkannte psychiatrische, psychologische, pädagogische, sozialpädagogische oder kriminologische Ausbildung sowie eine dieser Ausbildung entsprechende praktische Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen von mindestens einem Jahr verfügen.“

Die entsprechend dieser Vorschrift qualifizierten Jugendschöffen sollten zudem künftig in allen Tatsacheninstanzen, d.h. durchgehend in allen Hauptverhandlungen am AG, LG sowie auch bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem OLG beteiligt werden. Demnach ist die Vorschriften des § 33 Abs. 2 JGG wie folgt anzupassen:

„Jugendgerichte sind das Schöffengericht (Jugendschöffengericht), die Strafkammern (Jugendkammern) und die Strafsenate (Jugendsenate).“

Für die Einrichtung der Jugendsenate an den OLG'en wäre als § 33c JGG eine Vorschrift mit dem folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„Die Jugendsenate sind mit fünf Richtern und zwei Jugendschöffen (großer Jugendsenat), in Verfahren über Revisionen gegen Urteile der Jugendkammern sowie in Jugendschutzsachen mit drei Richtern (kleiner Jugendsenat) besetzt.“

Die Vorschrift des § 33a Abs. 2 JGG, nach der die Jugendschöffen an Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung nicht wirken, ist „vor die Klammer“ zu ziehen und als neuer § 33 Abs. 3 JGG einzufügen.

Darüber hinaus ist § 26 GVG dahingehend zu ergänzen, dass in vor den Jugendgerichten verhandelten Jugendschutzsachen die Beteiligung von Jugendschöffen entbehrlich ist.

Abschließend sind aus der geänderten durchgehenden Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts am AG notwendige Folgeänderungen im JGG insoweit vorzunehmen, dass die bisher dem sachlich zuständigen Jugendrichter außerhalb der Hauptverhandlung zugewiesenen Aufgaben, wie z.B. in §§ 34, 39 JGG, nunmehr von dem Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts wahrgenommen werden. Diese Folgeänderungen bleiben wegen der anderweitigen Fragestellung dieser Arbeit jedoch in der Folge außer Betracht.

Mit der Übertragung des Zuständigkeitsbereichs von dem sachlich zuständigen Jugendrichter an das Jugendschöffengericht zum Zwecke der Sicherstellung einer Qualifikation des Spruchkörpers im Sinn des § 37 JGG erledigt sich zugleich die in Kapitel 6.2.3.3 herausgearbeitete Forderung nach einer absoluten Zugangsbeschränkung für das Amt des allein entscheidenden Jugendrichters für noch unerfahrene Richter auf Probe während des ersten Dienstjahres. Durch die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts entscheidet niemals eine Person allein. Darüber besteht nach der allgemeinen Vorschrift des § 29 GVG die Beschränkung, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender eines Schöffengerichts sein darf. Damit werden Dienstanfänger aufgrund bereits bestehender Gesetzeslage davon ausgeschlossen, als einziger Jurist in einem im Übrigen mit Laien besetzten Spruchkörper jugendstrafrechtliche Entscheidungen zu treffen.

7.3 Zwischenergebnis zu den Alternativen

Die von § 37 JGG geforderte, aber nicht näher zu fassende und zumeist fehlende „erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugendberufshilfe“ der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte kann nicht allein durch die sozialpädagogische Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe kompensiert werden. Nur wenn Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte selbst in der Lage sind, die Ausführungen der Jugendgerichtshilfe angemessen zu würdigen und daraus Konsequenzen für die ihnen obliegenden Entscheidungen ziehen, kann der Auftrag der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 JGG Früchte tragen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die für die Realisierung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens gewünschte Expertise der Jugendgerichte über qualifizierte Jugendschöffen mit einer entsprechenden Sachkunde in das Jugendstrafverfahren einzubringen. Damit kann eine Befähigung im Sinn des § 37 JGG zumindest bei den Kollegialspruchkörpern der Jugendgerichte, die neben Berufsrichtern auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, sichergestellt werden.

Um diesen Gedanken konsequent umzusetzen, sollten künftig *de lege ferenda* alle für Tatsacheninstanzen in Jugendstrafsachen zuständigen Spruchkörper qualifizierte Jugendschöffen beteiligen. Wenn dieser Forderung folgend am AG ausschließlich Jugendschöffengerichte zuständig sind, wird für das Jugendgericht am AG der Zustand von vor 1932 wiederhergestellt, der letztlich nur aus Kostengründen in einer Zeit dramatisch schwieriger Staatsfinanzen gewichen ist. Beim OLG sind in Anlehnung an das Modell der Senate für Landwirtschaftsstreitigkeiten ergänzend zwei sachkundige Jugendschöffen zu beteiligen.

Für den Jugendstaatsanwalt gibt es keine Möglichkeit, zwingend eine besondere Qualifikation für die Ausübung des jugendstrafrechtlichen Auftrags zu normieren. Durch eine rechtzeitige und umfassende Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe kann er sich jedoch von pädagogischen Experten die notwendigen Informationen für seine Entscheidungen im Rahmen der Diversion gemäß § 45 Abs. 2 oder 3 JGG bzw. für einen angemessenen Strafantrag in der Hauptverhandlung beschaffen. Er sollte die bestehenden Ressourcen umfassend nutzen und angemessen würdigen, um dem Erziehungsgedanken in seiner praktischen Arbeit Rechnung zu tragen.

8. Kapitel: Schlussfolgerungen

Im Laufe der fast 100-jährigen Geschichte des Jugendstrafrechts hat der Gesetzgeber für Jugendstrafverfahren spezielle Jugendgerichte institutionalisiert. Hintergrund dafür waren aus der Jugendgerichtsbewegung stammende kriminologische Erkenntnisse über die Jugendkriminalität als besonderes Phänomen, das einer entsprechenden Behandlung bedarf. Heute ist allgemein anerkannt, dass Jugendkriminalität als jugendtypisches⁸³⁴, zumeist jedoch nur punktueller oder episodenhaftes Verhalten,⁸³⁵ in aller Regel von selbst, d.h. unabhängig von einem formellen Eingriff durch die Strafverfolgungsbehörden zurückgeht.⁸³⁶ Dementsprechend empfehlen Kriminologen gemeinhin Zurückhaltung in der Reaktion, um eine möglicherweise aus der Durchführung eines formellen Strafverfahrens resultierende Stigmatisierung der jugendlichen Täter zu vermeiden, welches die Verhaltensauffälligkeit verstärken könnte.⁸³⁷

Neben Jugendstrafsachen sind die Jugendgerichte gemäß der §§ 26, 74b GVG auch zuständig für Jugendschutzsachen, d.h. Straftaten Erwachsener an Kindern und Jugendlichen. Nachdem in den Jahren 2009 und 2010 etliche Missbrauchsfälle von Kindern und Jugendlichen an Schulen und Kirchen bekannt wurden, stellte sich die Frage, ob die Organe der Jugendstrafrechtspflege für derart sensible Aufgaben hinreichend qualifiziert sind. Gegenstand der politischen Diskussion war u.a. die Verbesserung der Ausbildung der Richter, um Kindern und Jugendlichen, die Opfer eines solchen Missbrauchs geworden sind, in gerichtlichen Verfahren besseren Schutz zukommen zu lassen.⁸³⁸

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. werden für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte bestellt. Diese müssen in einem Jugendstrafverfahren u.a. frühzeitig prüfen, ob eine Diversion gemäß § 45 JGG in Betracht kommt und stellen damit maßgeblich die Weichen für den weiteren Verlauf der Strafverfolgung. Vor dem Hintergrund dieser Verantwortung liegt das Bedürfnis nahe, dass an die Qualifikation von Jugendstaatsanwälten vergleichbar erhöhte Anforderungen wie an den Jugendrichter gestellt werden. Eine spezielle Sensibilisierung erscheint zudem von Bedeutung, wenn die Jugendstaatsanwälte über die Zuständigkeit der Jugendgerichte für Jugendschutzsachen auch mit der Vernehmung von jugendlichen oder gar kindlichen Zeugen, die Opfer eines Missbrauchs geworden sind, befasst sind.

⁸³⁴ Vgl. Feltes in Kerner, Kriminologie Lexikon, S. 149 (149).

⁸³⁵ Vgl. Schwind, Kriminologie, § 3 Rn. 27; Göppinger, Kriminologie, § 24 Rn. 50; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 9.

⁸³⁶ Vgl. Göppinger, Kriminologie, § 24 Rn. 51.

⁸³⁷ Vgl. Feltes in Kerner, Kriminologie Lexikon, S. 149 (151); Walter, Jugendkriminalität, Rn. 330; Kaiser, Kriminologie, § 51 Rn. 4; Schwind, Kriminologie, § 3 Rn. 28; Kaiser, Kriminologie, § 51 Rn. 4; Göppinger, Kriminologie, § 24 Rn. 51 m.w.N.; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 10.

⁸³⁸ Vgl. BMFSFJ/BMJ/BMBF, Zwischenbericht Bd. I, S. 18.

In der Literatur besteht grundsätzliches Einvernehmen darüber, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte über eine besondere Qualifikation verfügen sollten, die über rein juristische Inhalte hinausgeht. Diesem Gedanken folgend beinhaltet § 37 JGG seit 60 Jahren die Forderung, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte „erzieherisch befähigt“ sowie „in der Jugenderziehung erfahren sein sollen“. Bisher ist es jedoch weder gelungen, diese Qualifikation näher zu spezifizieren noch sie als verbindliche Regelung in Kraft zu setzen. Daher verwundert es nicht, dass fünf voneinander unabhängige Studien ergeben, dass den Anforderungen des § 37 JGG bisher praktisch kaum Rechnung getragen wurde.

In dieser Arbeit wurde die aus dem Jahr 2011 stammende Gesetzesinitiative der *Bundesregierung* zum StORMG im Hinblick auf das geäußerte Bestreben nach einer Erhöhung sowie verbindlichen Regelung der jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltschaftlichen Qualifikationsanforderungen untersucht. Sie deckt auf, welche rechtlichen sowie praktischen Hinderungsgründe dem Vorhaben entgegenstanden und warum es mit dem schließlich inhaltlich deutlich veränderten Gesetz, welches insbesondere entgegen dem ersten Entwurf der *Bundesregierung* von einer Änderung des § 37 JGG in der bisherigen Fassung absah, nur zu einer unbefriedigenden Lösung kam. Der hinter den Reformbestrebungen zu § 37 JGG stehende Gedanke mit der Forderung nach dem jugendstrafrechtlichen Auftrag entsprechend qualifiziertem Personal erscheint dennoch gerechtfertigt. Aus diesem Grund wurde im Anschluss an die Auseinandersetzung mit den jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen nach dem StORMG nach Alternativen gesucht, um den Gedanken zumindest auf anderen Wegen umsetzen zu können.

8.1 Ergebnisse zu den jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen

Grundlegende Voraussetzung für Richter und Staatsanwälte ist die Befähigung zum Richteramt gemäß der §§ 5 ff. DRiG. Darüber hinaus sieht das JGG in seinen § 36 JGG n.F., § 37 JGG besondere Qualifikationsanforderungen für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vor.

8.1.1 Ergebnisse zu § 37 JGG-E

Die verbindliche Regelung einer gesonderten Qualifikation für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, wie sie in § 37 Abs. 1 JGG-E angestrebt wurde, steht in Konflikt mit den anerkannten Grundsätzen der Juristenausbildung als „Einheitsjuristen“. Danach durchlaufen alle Richter und Staatsanwälte dieselbe, breit angelegte Ausbildung; für den Zugang zu den einzelnen Ämtern im Staatsdienst sind keine fachspezifischen Zusatzqualifikationen vorgesehen.

Es wurde dargelegt, dass das Konzept des „Einheitsjuristen“ erhebliche Vorzüge gegenüber einer fachspezifischen Ausbildung beinhaltet: Anstelle eines hochspezialisierten Fachwissens können „Einheitsjuristen“ auf die Befähigung zurückgreifen, sich schnell in neue Sachverhalte einzuarbeiten und „über den Tellerrand hinaus“

zu denken. Dieser Gewinn an Methodenkompetenz und Weitblick fördert die Wahrung der für die Aufgaben in der Rechtspflege erforderlichen Objektivität und Neutralität; darüber hinaus ist sie die Grundlage für eine Kreativität in der Rechtsanwendung, wie sie nicht zuletzt auch für den individuellen Zuschnitt einer Rechtsfolge aus dem breit gefächerten Katalog des JGG notwendig ist.⁸³⁹ Somit ist es nachvollziehbar, weshalb sich die Justizministerkonferenz wiederholt für die Beibehaltung dieses Ausbildungskonzeptes entschieden hat.⁸⁴⁰ Vor dem Hintergrund dieses begründeten Festhaltens an dem Konzept des „Einheitsjuristen“ ist die Forderung nach einer verbindlichen, spezialisierten Qualifikation als Zugangsvoraussetzung zum Amt des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts jedenfalls nicht zu lösen.

Diesen Bedenken Rechnung tragend hatte der *Rechtsausschuss des Bundestages* nach Beratung des StORMG mit Sachverständigen in seiner Beschlussempfehlung angeregt, von einer Spezifizierung sowie verbindlicheren Ausgestaltung besonderer jugendstrafrechtlicher Qualifikationsanforderungen in § 37 JGG, wie mit § 37 Abs. 1 JGG-E angestrebt.⁸⁴¹ Der *Bundestag* ist dieser Beschlussempfehlung in Zweiter und Dritter Beratung des StORMG gefolgt.⁸⁴² Damit gilt § 37 JGG in dem vor 60 Jahren entwickelten Wortlaut auch nach dem StORMG unverändert fort. Unter Betrachtung kriminologischer Erwägungen, die gute Gründe für die Forderung nach spezialisiertem Personal in der Jugendstrafrechtspflege liefern, erscheint diese Entwicklung zunächst enttäuschend; es muss ihr jedoch nachgesehen werden, dass die Entscheidung nicht anders hätte getroffen werden können, ohne die gelten Grundsätze der Juristenausbildung in Frage zu stellen.

Die Vorschrift des § 37 Abs. 3 S. 3 JGG-E hingegen, nach der ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung die Geschäfte des sachlich zuständigen Jugendrichters nicht hätte wahrnehmen dürfen, hätte keine rechtlichen Schwierigkeiten bereitet und erlassen werden können. Die fehlende Umsetzung dieses Vorschlags sei auf justizorganisatorische Bedenken zurückzuführen, die erhebliche Schwierigkeiten in der Besetzung der Jugendgerichte erwarteten.⁸⁴³ Diese Argumentation überzeugt nicht, zumal für Jugendstaatsanwälte nach dem StORMG – wenn auch nur als Soll-Vorschrift konzipiert⁸⁴⁴ – die Zugangsbeschränkung des § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. eingeführt wurde, nach der Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Benennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden sollen. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen der Gesetzgeber in diesem Punkt für den Jugendstaatsanwalt und den Jugendrichter unterschied-

⁸³⁹ Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 103.

⁸⁴⁰ Die letzten Beschlüsse der Justizministerkonferenz aus dem Jahr 2012 sind einzusehen über http://www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrskonferenz11/I_1.pdf.

⁸⁴¹ Vgl. BT-Drucks. 17/12735, S. 12 f., 23.

⁸⁴² Vgl. Plenarprotokoll 17/228, Stenografischer Bericht des BT, S. 28480.

⁸⁴³ Vgl. *Rechtsausschuss des BT*, Begründung zur Streichung von § 37 Abs. 2 JGG-E, BT-Drucks. 17/12735, S. 23.

⁸⁴⁴ Zur Kritik an dieser Vorschrift siehe Kapitel 6.1.2.

liche Regelungen trifft; Staatsanwaltschaften als staatliche Behörden unterliegen vergleichbaren justizorganisatorischen Besetzungszwängen und Kostenerwägungen wie die Gerichte. Darüber hinaus kennt das GVG bereits absolute Zugangsbeschränkungen während des ersten Dienstjahres für dem Jugendrichter vergleichbar verantwortungsvolle Ämter, wie z.B. dem Familienrichter (vgl. § 23b Abs. 3 S. 2 GVG) und dem Betreuungsrichter (vgl. § 23c Abs. 2 S. 2 GVG). Wenn der Gesetzgeber grundsätzlich das Erfordernis einer allgemeinen Berufserfahrung für die Wahrnehmung eines Richteramtes als Einzelrichter mit einer besonderen persönlichen Tragweite für die Betroffenen anerkennt, sollte er dies konsequent umsetzen und zumindest auch auf den sachlich zuständigen Jugendrichter erstrecken – falls es entgegen der in Kapitel 7.2.5 dargelegten Änderungsvorschläge überhaupt noch zu vertreten ist, dass an dieser Funktion festgehalten wird. Somit wäre eine absolute Zugangsbeschränkung für Richter auf Probe zu dem Amt des sachlich zuständigen Jugendrichters während des ersten Dienstjahres einzuführen. Aus systematischen Gründen bietet sich insoweit eine Ergänzung im GVG an und nicht im JGG, wie es das StORMG-E vorsah.

8.1.2 Ergebnisse zu § 36 JGG n.F.

Bis zur Gesetzesänderung beinhaltete die Vorschrift des § 36 JGG a.F. lediglich eine Zuständigkeitsregelung dahingehend, dass für Verfahren vor den Jugendgerichten Jugendstaatsanwälte zu bestellen sind. Für die Auswahl dieser Jugendstaatsanwälte war allein § 37 JGG einschlägig. Über die im StORMG enthaltenen Änderungen zu § 36 JGG n.F. wurde das Anforderungsprofil an Personen, die jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen, zum Teil geschärft.

Wie im vorigen Kapitel 8.1.1 aufgezeigt, soll künftig nach der Vorschrift des § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. ein Dienstanfänger im ersten Jahr nach seiner Benennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; im Übrigen gelten die allgemeinen Auswahlkriterien des § 37 JGG. Dieses zweistufige Auswahlverfahren dient grundsätzlich dem Gedanken, dass künftig entweder nur berufserfahrene oder erzieherisch qualifizierte Staatsanwälte das Amt des Jugendstaatsanwalts bekleiden sollen. Trotz der bisherigen Rechtsprechung zu § 36 JGG a.F., die diese Norm als Ordnungsvorschrift einstuft und deren Nichtbeachtung damit nicht der Revision zugänglich macht,⁸⁴⁵ wurde an dem bisherigen Wortlaut des § 36 JGG a.F. festgehalten, der sich heute in § 36 Abs. 1 S. 1 JGG n.F. wiederfindet. Darüber hinaus ist auch § 36 Abs. 1 S. 2 JGG n.F. bewusst wieder als Soll-Vorschrift konzipiert worden. Damit werden Verstöße gegen § 36 Abs. 1 JGG n.F. auch künftig nicht revisibel sein. Es muss also davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit der alleinigen Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft in Verfahren vor den Jugendgerichten und der Zugangsbeschränkung für Beamte auf Probe sowie Richter

⁸⁴⁵ Vgl. BGH GA 1961, 358 (5 StR 263/60); Meyer-Goßner, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 4; Franke in Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 15 m.w.N.

auf Probe während ihres ersten Dienstjahres keine abschließend verbindliche Regelung aufstellen wollte. Somit ist die mit § 36 Abs. 1 JGG n.F. verfolgte Absicht zwar prinzipiell zu begrüßen, stellt aber aufgrund der inkonsequenten Formulierung als Soll-Vorschrift keinen wirklichen Mehrwert zu der bisherigen Rechtslage dar.

Dagegen wird mit der Vorschrift des § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. der bisherige Meinungsstreit um die Zulässigkeit der Übertragung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben auf einen Amtsanwalt gelöst. Künftig ist eine Tätigkeit von Amtsanwälten in jugendstaatsanwaltschaftlichen Aufgaben ausdrücklich gestattet, wenn diese die gleichen Anforderungen erfüllen, die an Staatsanwälte als Voraussetzung für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben gestellt werden. Damit gelten die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG auch für Amtsanwälte. Problematisch ist jedoch, dass § 37 JGG sehr unbestimmt ist und Verstöße gegen diese Vorschrift nicht mit der Revision zu rügen sind. Wenn schon § 37 JGG praktisch keine Wirkung hinsichtlich des Vorliegens besonderer Qualifikationsanforderungen entfaltet, läuft in der Konsequenz auch das Vorhaben von § 36 Abs. 2 S. 1 JGG n.F. – d.h. die Forderung nach einer für das Jugendstrafverfahren besonders qualifizierten Amtsanwaltschaft – ins Leere. Somit bleibt im Ergebnis, dass der Gesetzgeber gegen die Übertragung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben auf Amtsanwälte grundsätzlich nichts einzuwenden hat und sich eine besondere Qualifikation von ihnen wünscht. Wenn aber die Vorschrift des § 37 JGG an sich keine Verbindlichkeit entfaltet, kann daraus auch keine weitergehende Verpflichtung für Amtsanwälte abgeleitet werden.

Ebenfalls geklärt wurde der Meinungsstreit über die Zulässigkeit der Sitzungsvertretung von Referendaren in Verfahren vor den Jugendgerichten. Diese bedarf künftig nach § 36 Abs. 2 S. 3 JGG n.F. immer der Aufsicht und des Beiseins eines Jugendstaatsanwalts. Im Übrigen bedarf gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. die Bearbeitung von Jugendsachen durch Referendare außerhalb der Hauptverhandlung der Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts, d.h. die Aufsicht durch einen für Allgemeine Strafsachen bestellten Staatsanwalt reicht nicht mehr aus. Aufgrund des bestimmten Wortlauts von § 36 Abs. 2 S. 2 f. JGG n.F. darf davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften künftig über § 337 StPO revisibel ist, denn es kann in aller Regel nicht ausgeschlossen werden, dass ein unter Mitwirkung eines Referendars als Vertreter der Staatsanwaltschaft ergangenes Urteil anders ausgefallen wäre, wenn dieser in der Hauptverhandlung von einem Jugendstaatsanwalt begleitet oder bei der Erledigung jugendstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben außerhalb der Hauptverhandlung von einem solchen beaufsichtigt worden wäre.⁸⁴⁶

Damit tragen die Änderungen in § 36 JGG n.F. zumindest teilweise dazu bei, das Anforderungsprofil an Personen, die jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen, zu schärfen. Im Übrigen ist das StORMG seinem Anspruch nach einer

⁸⁴⁶ Vgl. Franke in Löwe/Rosenberg, StPO und GVG, § 337 StPO Rn. 179 f. m.w.N.

verbindlichen Regelung einer besonderen Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten für ihre Tätigkeit in Jugendschutzsachen nicht gerecht geworden.

8.2 Ergebnisse zu den Alternativen zur Lösung des Konflikts von § 37 JGG

Die Forderung nach speziellen jugendstrafrechtlichen Qualifikationsvorschriften für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zeigt einen Konflikt auf, der dem Jugendstrafrecht generell immanent ist: Einerseits weichen die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts erheblich von denen des Allgemeinen Strafrechts ab, indem sie sich an dem „Erziehungsgedanken“ orientieren. Dabei geht es um eine Reaktion auf Straftaten mithilfe jugendspezifischer Sanktionen und unter Berücksichtigung verschiedener Entwicklungsphasen von Jugendlichen mit ihren spezifischen Problemfeldern. Die richtige Einschätzung des Entwicklungsstands und pädagogisch geeigneter Sanktionsmaßnahmen bedarf einer Qualifikation der Rechtsanwender, die über juristische Inhalte hinausgeht. Auf der anderen Seite sind Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte Organe der Strafrechtspflege und dementsprechend als Juristen ausgebildet. Eine zusätzliche Befähigung in sozialwissenschaftlichen Themen ist sicherlich wünschenswert und liegt in Einzelfällen aufgrund persönlichen Interesses oder einer anderweitigen Vorbildung außerhalb der rechtswissenschaftlichen Laufbahn vor, darf aber wegen der §§ 5 ff. DRiG nicht zur zwingenden Zugangsvoraussetzung für das Amt des Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts gemacht werden. Vor dem Hintergrund dieses Interessenkonflikts wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten beleuchtet, wie der Gedanke von § 37 JGG, der letztlich nur das Ziel verfolgt, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in einem Jugendstrafverfahren den jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken praktisch leben, gesetzgeberisch umgesetzt werden kann.

8.2.1 Sicherstellung des Gedankens von § 37 JGG über die pädagogische Expertise der Jugendgerichtshilfe

Mit der Jugendgerichtshilfe stehen dem Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter Experten zur Verfügung, die sich aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation umfassend in dem Thema „Erziehung“ auskennen. Aufgrund ihrer primären sozialpädagogischen Qualifikation und der ihr per Gesetz zugewiesenen Aufgabe der Persönlichkeitserforschung ist die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich als befähigt und geeignet anzusehen, den Entwicklungsstand des straffällig gewordenen Jugendlichen einzuschätzen sowie dem Gericht geeignete Maßnahmen zu empfehlen. Dem Jugendstaatsanwalt kann sie bereits im Ermittlungsverfahren die notwendigen Informationen zukommen lassen, damit dieser eine Entscheidung über eine mögliche Diversion ohne Durchführung der Hauptverhandlung gemäß § 45 Abs. 2 oder 3 JGG treffen kann. Gleiches gilt für die Entscheidung des Jugendrichters während der Hauptverhandlung über eine angemessene und pädagogisch als sinnvoll erachtete Rechtsfolge.

Die Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe sind jedoch nicht bindend: Die rechtssprechende Gewalt, die sowohl über die Frage der Schuld als auch eine gebotene Rechtsfolge zu entscheiden hat, ist gemäß Art. 92 GG allein den Richtern anvertraut. Richter sind gemäß Art. 97 Abs. 1 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Damit kann die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe die Jugendrichter nicht von der Verantwortung entbinden, in der Wahrnehmung des jugendstrafrechtlichen Auftrags die Persönlichkeit des Jugendlichen und damit auch die Frage nach dessen Schuld selbst einschätzen sowie im Rahmen der Rechtsfolgenwahl eigene erzieherische Erwägungen vorzunehmen und entsprechend zu urteilen.

Der Jugendstaatsanwalt ist innerhalb seiner Organisation der Staatsanwaltschaft weisungsgebunden, nicht jedoch gegenüber der zur Sozialverwaltung zählenden Jugendgerichtshilfe. Somit bieten die Ausführungen der Jugendgerichtshilfe für diesen auch nur Einschätzungsinformationen, die ihn aber nicht binden. Demzufolge ist die Jugendgerichtshilfe als eine wertvolle Informationsquelle und pädagogischer Berater einzuordnen; sie vermag jedoch nicht eine möglicherweise fehlende, eigene erzieherische Kompetenz der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu ersetzen.

8.2.2 Sicherstellung des Gedankens von § 37 JGG bei den Jugendgerichten über qualifizierte Jugendschöffen

Demgegenüber ist das Ergebnis erzielt worden, dass eine besondere, über juristische Inhalte hinausgehende Expertise der Jugendgerichte, wie sie mit § 37 JGG-E intendiert war, zumindest durch qualifizierte Jugendschöffen mit einer entsprechenden Sachkunde für das Jugendstrafverfahren erreicht werden kann. Jugendschöffen sind die ehrenamtlichen Richter bei den Jugendgerichten, die während der Hauptverhandlung über ein gleichwertiges Stimmrecht wie die Berufsrichter verfügen, vgl. § 30 Abs. 1 GVG. Im Gegensatz zu den Berufsrichtern wird von den ehrenamtlichen Richtern jedoch keine Ausbildung im Sinn der §§ 5 ff. DRiG erwartet; vielmehr handelt es sich zumeist um juristische Laien, die als Spiegelbild der Gesellschaft diese in der Rechtsprechung repräsentieren sollen.

In Anlehnung an die Institute der Laienrichter an den Kammern für Handelssachen sowie bei den Gerichten für Landwirtschaftsstreitigkeiten, die sich durch eine besondere Fachkenntnis zu dem zu verhandelnden Streitgegenstand auszeichnen haben, ist von den Jugendschöffen als Zugangsvoraussetzung zu diesem Amt eine besondere Sachkunde im Sinn des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens zu fordern.

Dieser Gedanke ist bereits im Ansatz in § 35 Abs. 2 S. 2 JGG enthalten und stimmt mit den Vorstellungen von § 37 JGG für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte überein, wurde aber nicht konsequent umgesetzt, obwohl dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Als Vorschlag wurde herausgearbeitet, dass diese Vorschrift *de lege ferenda* wie folgt neu zu fassen ist:

„Die Vorgeschlagenen müssen über eine staatlich anerkannte psychiatrische, psychologische, pädagogische, sozialpädagogische oder kriminologische Ausbildung sowie eine dieser Ausbildung entsprechende praktische Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen von mindestens einem Jahr verfügen.“

Um diese Kompetenz in sämtliche Verfahren einfließen zu lassen, die sich mit Tatsachenfragen um die Persönlichkeit des jungen Täters befassen, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass entsprechend dieser Vorschrift qualifizierte Jugendschöffen künftig in allen Tatsacheninstanzen, d.h. durchgehend in allen Hauptverhandlungen am AG, LG und auch in erstinstanzlichen Verfahren vor dem OLG beteiligt werden. Demzufolge ist der Zuständigkeitsbereich des sachlich zuständigen Jugendrichters (als Einzelrichter) auf das Jugendschöffengericht zu übertragen und zusätzlich beim OLG für erstinstanzliche Jugendstrafsachen ein Jugendsenat unter Beteiligung von Jugendschöffen zu schaffen. Mithin ist die Vorschriften des § 33 Abs. 2 JGG wie folgt anzupassen:

„Jugendgerichte sind das Schöffengericht (Jugendschöffengericht), die Strafkammern (Jugendkammern) und die Strafsenate (Jugendsenate).“

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen und vor dem Hintergrund, dass die besondere Kompetenz der Jugendschöffen schwerpunktmäßig in der Hauptverhandlung benötigt wird, ist die Beteiligung der Jugendschöffen auf diese zu beschränken. Somit ist die bisherige Vorschrift des § 33a Abs. 2 JGG, nach der Jugendschöffen in Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung nicht mitwirken, „vor die Klammer“ zu ziehen und als neuer § 33 Abs. 3 JGG einzufügen.

Mit der Abschaffung des Instituts des sachlich zuständigen Jugendrichters als Einzelrichter erledigt sich zugleich die in Kapitel 6.2.3.3 herausgearbeitete Forderung nach einer absoluten Zugangsbeschränkung zu diesem Amt für Richter auf Probe während des ersten Dienstjahres. Für den Vorsitzenden eines Jugendschöffengerichts gilt bereits die allgemeine Zugangsbeschränkung des § 29 GVG.

Die Einrichtung von Jugendsenaten bei den OLG'en hingegen zielt in die gleiche Richtung wie die bereits zu Beginn der Arbeit in Kapitel 2.1 begründete Forderung nach besonderen Spruchkörpern beim OLG, die sich mit den Besonderheiten des Jugendstrafrechts auskennen. Für Revisionen, die sich allein mit Rechtsfragen beschäftigen, werden zwar keine, insbesondere in sozialwissenschaftlichen Disziplinen besonders geschulte und erfahrene Jugendschöffen benötigt; aufgrund der vielschichtigen Besonderheiten des Jugendstrafrechts sollten dennoch spezielle – wenn auch allein aus Berufsrichtern bestehende – Jugendsenate gebildet werden, welche im Umgang mit den Regelungen des JGG erfahren sind. Demnach wird für die Einrichtung der Jugendsenate als § 33c JGG eine Vorschrift mit dem folgenden Wortlaut vorgeschlagen:

„Die Jugendsenate sind mit fünf Richtern und zwei Jugendschöffen (großer Jugendsenat), in Verfahren über Revisionen gegen Urteile der Jugendkammern sowie in Jugendschutzsachen mit drei Richtern (kleiner Jugendsenat) besetzt.“

Wie aus dieser Vorschrift hervorgeht, ist eine Beteiligung qualifizierter Jugendschöffen bzw. die Einrichtung spezieller Spruchkörper mit jugendstrafrechtlicher Expertise in Jugendschutzsachen hingegen generell verzichtbar. In Jugendschutzsachen geht es niemals um spezielle Erwägungen im Sinn des Erziehungsgedankens, so dass die zuvor genannten Gründe für die Beteiligung von Jugendschöffen als Experten in Jugendfragen bzw. für eine besondere Erfahrung des Spruchkörpers im Umgang mit dem Jugendstrafrecht, nicht gegeben sind. Um die Beteiligung von Jugendschöffen generell auf Jugendstrafsachen zu beschränken, könnte auch in § 26 GVG eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden, dass die Jugendgerichte im Fall von Jugendschutzsachen immer nur mit Berufsrichtern zu besetzen sind.

Mithilfe der vorstehend genannten Änderungen könnte auf andere Weise erreicht werden, dass fachkompetente Erwägungen im Sinn des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens, die sich einerseits aus juristischen und andererseits auch aus sozialwissenschaftlichen sowie möglicherweise psychiatrischen Erkenntnissen zusammensetzen, in die im Rahmen einer Hauptverhandlungen zu treffenden jugendstrafrechtlichen Entscheidungen einfließen.

Anhang

Überblick über die Entwicklung der Vorschriften der §§ 36, 37 JGG während des Gesetzgebungsverfahrens zum StORMG

I. Vor dem StORMG (mit Gültigkeit bis zum 31.12.2013):

§ 36 JGG a.F.: „Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.“

§ 37 JGG: „Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.“

II. Nach Erlass des StORMG (mit Gültigkeit ab dem 01.01.2014):

§ 36 JGG n.F.:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Richter auf Probe und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; sie sollen in dieser Zeit die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendaren kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.“

§ 37 JGG: [unverändert]

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der *BReg* enthielt zu § 37 JGG die folgenden Änderungsvorschläge, welche jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen wurden:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder

Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

Literaturverzeichnis

- Adam, Hansjörg / Albrecht, Hans-Jörg / Pfeiffer, Christian:* Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik, Freiburg im Breisgau 1986
- Allmenröder, Karl:* Vom Frankfurter Jugendgericht, in: ZStW 1909, S. 575–585
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hrsg.):* Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht. Denkschrift der AWO zur Reform und Vereinheitlichung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz, 3. Auflage, Bonn 1970
- Badry, Elisabeth / Buchka, Maximilian / Knapp, Rudolf:* Pädagogik – Grundlagen und Sozialpädagogische Arbeitsfelder, 4. Auflage, München 2003
- Baumbach, Adolf u.a.:* Zivilprozessordnung mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 71. Auflage, München 2013
- Becker, Walter:* Jugendgerichtsgesetz – Kommentar, Münster 1953
- Becker, Walter:* Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Jugendrichter, in: RdJ 1955, S. 362–364
- Becker, Walter:* Das neue Jugendstrafrecht – Zugleich ein Bericht über den 9. Deutschen Jugendgerichtstag in München, in: JR 1953, S. 411–414
- Bilda, Klaus:* Reformüberlegungen zum Einheitsjuristen, in DRiZ 1996, S. 433–439
- Böhm, Klaus Michael:* Schriftliche Stellungnahme vom 26.10.2011 zur Vorbereitung der Anhörung als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundestag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), abzurufen unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_B__hm.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Böhm, Alexander / Feuerhelm, Wolfgang:* Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2004
- Böttcher, Reinhard:* Schriftliche Stellungnahme vom 24.10.2011 zur Vorbereitung der Anhörung als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundestag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), abzurufen unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_B__ttcher.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)

- Breymann, Klaus*: Jugendakademie – Zu den Grundlagen der Weiterbildung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (Teil 1), in: ZJJ 2005, S. 185–193
- Breymann, Klaus*: Jugendakademie – Zu den Grundlagen der Weiterbildung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (Teil 2), in: ZJJ 2005, S. 279–289
- Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 12. Auflage, Berlin 2011
- Brunner, Rudolf*: Der Jugendrichter – Anspruch und Möglichkeiten, in: JR 1978, S. 499–503
- Buchkremer, Hansjosef*: Einführung in die Sozialpädagogik, Darmstadt 1982
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u.a.*: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Zwischenbericht Band I, Berlin 2012, abzurufen unter: http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/Zwischenbericht_RTKM_fBand1_000.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u.a.*: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Zwischenbericht Band II, Berlin 2012, abzurufen unter: http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/Zwischenbericht_RTKM_fBand2_000.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Clostermann, Ludwig*: Der Jugendrichter, in: *DVJJ*: Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage: Bericht über die Verhandlungen des 7. Deutschen Jugendgerichtstages (8. – 10. September 1926 in Stuttgart), Berlin 1928, S. 40 ff.
- Cohnitz, Wolf-Günther*: Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Jugendrichter, in: RdJ 1955, S. 364–365
- Cornel, Heinz*: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklung, in: *Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning* (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden 2010, S. 455–473
- Creifelds, Carl* (Begr.): Rechtswörterbuch, 20. Auflage, München 2011
- Dahs, Hans*: Die Revision im Strafprozess, 6. Auflage, München 2001

- Dallinger, Wilhelm / Lackner, Karl*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München, Berlin 1965
- Delitzsch, Winfried*: Empfiehlt es sich, den Jugendschöffen durch einen ehrenamtlich tätigen Jugendfachrichter zu ersetzen, in: MschKrim 1979, S. 26–33
- Deutscher Anwaltsverein e.V.*: Information zum Berufsbild, der Zuständigkeit sowie der Besoldung von Anwälten, abzurufen unter: <http://www.inta.sol.de/daav/pages/berufsbild.php> (letzter Zugriff: 01.08.2013)
64. *Deutscher Juristentag*: Beschluss der Abteilung Strafrecht des 64. DJT in Berlin aus dem Jahr 2002 zu einer verbindlichen Ausgestaltung der jugendstrafrechtlichen Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG, abzurufen unter: <http://www.djt.de/files/djt/64/beschluesse.pdf> (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Diemer, Herbert u.a.*: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, Kommentar, 6. Auflage, Heidelberg u.a. 2011
- Drews, Nele*: Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG, Aachen 2005
- DVJJ*: Ergebnis der Sachverständigenkonferenz des DVJJ vom 09.06.1928 zur Frage der Vorbildung der Jugendrichter, in: ZStW 1930, S. 658–665
- DVJJ*: Verhandlung des 7. Deutschen Jugendgerichtstages vom 8. – 10. September 1927 in Stuttgart – Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage – Entschließungen, in: DVJJ-Journal 2001, S. 234 f.
- DVJJ*: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 15.12.2010, abzurufen unter: <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veroeffentlichungen/Stellungnahme%20zum%20Referentenentwurf.pdf> (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Dwoarzik, Sibylle*: Schriftliche Stellungnahme vom 12.10.2011 zur Vorbereitung der Anhörung als Sachverständige im Rechtsausschuss des Bundestag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), abzurufen unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Dworazik.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 15. Auflage, München 2012
- Eisenberg, Ulrich*: Grundsätzliche Unzulässigkeit der Sitzungsvertretung durch Referendare in Jugendsachen, in: DRiZ 1998, S. 161–164

- Eisenberg, Ulrich*: Zu einem Konflikt der Staatsanwaltschaft mit dem Gesetz (§ 36 JGG), in: NStZ 1994, S. 67–69
- Ernst, Johannes*: Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) unter Berücksichtigung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – Kommentar, 8. Auflage, Butjadingen-Stollhamm 2012
- Farries, Anja*: Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung als Sachverständige im Rechtsausschuss des Bundestag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), Datum unbekannt, abzurufen unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Farries.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Feltes, Thomas*: Jugendkriminalität, in: *Kerner, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Kriminologie Lexikon, 4. Auflage, Heideberg 1991, S. 149–155
- Fend, Helmut*: Entwicklungspsychologie des Jugendalters, 2. Auflage, Opladen 2001
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 60. Auflage, München 2013
- Francke, Herbert*: Das Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Berlin 1926
- von Galen, Margarete*: Schriftliche Stellungnahme vom 20.10.2011 zur Vorbereitung der Anhörung als Sachverständige im Rechtsausschuss des Bundestag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), abzurufen unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Galen.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Gassner, Burghard*: Empathie in der Pädagogik: Theorien, Implikationen, Bedeutung, Umsetzung, Heidelberg 2006
- Göppinger, Hans* (Begr.): Kriminologie, 6. Auflage, München 2008
- Graf, Pedro*: Jugendgerichtshilfe in der Spannung zwischen Strafe und Erziehung sowie zwischen Jugendhilfe und Justiz, in: ZblJugR 1989, S. 481–483
- Grünwald, Gerald*: Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 30.04.1968 (1 Str 625/ 67) in: JZ 1968, S. 752–754
- Häcker, Hartmut O. / Stapf, Kurt-H.* (Hrsg.): Dorsch Psychologisches Wörterbuch, 14. Auflage, Bern 2004

- Hauber, Rudolf*: Durchführung und Gestaltung der Hauptverhandlung als pädagogische Aufgabe des Jugendrichters, in: ZblJugR 1977, S. 112–115
- Hauber, Rudolf*: Das Bild vom Jugendrichter in der Entwicklung des Jugendkriminalrechts, in: ZblJugR 1977, S. 315–323
- Hauber, Rudolf*: Spezialisierung als Legitimation jugendrichterlichen Handelns, in: ZblJgR 1977, S. 372–382
- Hauber, Rudolf*: Ist die Laienbeteiligung im Jugendstrafverfahren noch vertretbar?, in: ZblJugR 1978, S. 329–339
- Hauber, Rudolf*: Der Jugendgerichtshelfer als ‚Sozialanwalt‘ des jugendlichen Straftäters?, in: ZblJugR 1980, S. 509–518
- Hauser, Harald*: Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit. Eine Untersuchung in vier Landgerichtsbezirken über das Selbstbild von Jugendrichtern und deren Fremdeinschätzung durch jugendliche Delinquenten und Jugendgerichtshelfer, Göttingen 1979
- Hauser, Harald*: Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, in: MschKrim 1980, S. 1–19
- Heinz, Wolfgang*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2010, Stand: Berichtsjahr 2010, Konstanz 2012
- Hellmer, Joachim*: Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Jugendrichter, in: RdJ 1955, S. 365–366
- Helmken, Dierk*: Der Jugendstaatsanwalt. Anspruch und Wirklichkeit – Sitzungsvertretung durch Rechtsreferendare, in: ZJJ 2008, S. 147–149
- Hinrichsen, Kurt*: Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Jugendrichter, in: RdJ 1955, S. 366–367
- Hoyos, Carl / Frey, Dieter*: Arbeits- und Organisationspsychologie, Weinheim 1999
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Berlin 1988
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Das Laienrichtertum in der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, in: *Walder/Trechsel* (Hrsg.), Lebendiges Strafrecht, Festgabe zum 65. Geburtstag von *Hans Schultz*, Bern 1977, S. 229–251
- Jung, (Vorname unbekannt)*: Der Jugendstaatsanwalt, in: DJ 1944, S. 194–196

- Justizministerkonferenz*: Beschluss über die Beibehaltung des universell ausgebildeten und einsetzbaren Richters vom 19.05.2011, abzurufen unter: http://www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrskonferenz11/I_2.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Kaiser, Günther*: Kriminologie – Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996
- Kern, Eduard*: Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München 1954
- Kissel, Otto Rudolf / Mayer Herbert*: Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 6. Auflage, München 2010
- Klemer, Gerhard*: Die neue deutsche Jugendstrafrechtspflege – Zur Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes, in: DR 1943, S. 1161–1170
- Korte, Hermann / Schäfers, Bernhard* (Hrsg.): Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, 6. Auflage, Opladen 2002
- Köhne, Paul*: Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründung, Berlin 1908
- Köhne, Paul*: Epilog zum Jugendgerichtsgesetz, in: Dt. StrafRZ 1914, Sp. 298–301
- Kraft, Bettina*: Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, Frankfurt 2004
- Krall, (Vorname unbekannt)*: Die praktische Handhabung des deutschen Jugendgerichtsgesetzes, in: DVJJ: Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages in Heidelberg vom 17. – 19.09.1924, Berlin 1925, S. 20 ff.
- Kreuzer, Arthur*: Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten – Analyse der mangelhaften Lage und Verbesserungsvorschläge, in: ZRP 1987, S. 235–238
- Kümmerlein, Heinz*: Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz – II. Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren, in: DJ 1943, S. 553–564
- Kunkel, Christian*: Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2011
- Laubenthal, Klaus / Baier, Helmut*: Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Berlin 2010
- Linkenheil, Beate*: Laienbeteiligung an der Strafjustiz, Berlin 2003

- von Liszt, Franz*: Vorträge und Aufsätze, Zweiter Band, Heidelberg 1905, Photo-mechanischer Nachdruck, Berlin 1970
- von Liszt, Franz*: Kriminalpolitische Aufgaben, in: ZStW 1889, S. 452–498
- Löhr, Holle Eva*: Die reine Lehre und die Erfordernisse der Praxis, in: DRiZ 1998, S. 165–168
- Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, hrsg. v. *Volker Erb u.a.*, Erster Band, 26. Auflage, Berlin 2006
- Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, hrsg. v. *Volker Erb u.a.*, Zweiter Band, 26. Auflage, Berlin 2008
- Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, hrsg. v. *Volker Erb u.a.*, Siebenter Band – Zweiter Teilband, 26. Auflage, Berlin 2013
- Marotzki, Wilfried u.a.*: Einführung in die Erziehungswissenschaft, Wiesbaden 2005
- Maurer, Hartmut*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage, München 2011
- Middendorf, Wolf*: Kriminelle Jugend in Europa. Eine vergleichende Übersicht über Jugendgerichtsbarkeit und Jugendkriminalität, Freiburg 1953
- Meier, Bernd-Dieter u.a.*: Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2007
- Meyer-Goßner, Lutz*: Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen und ergänzenden Bestimmungen, Kommentar, 55. Auflage, Heidelberg 2012
- Müller, Wilhelm*: Aufgaben, Persönlichkeit und Stellung des Jugendrichters, in: RdJ 1955, S. 23–25
- Münder, Johannes u.a.*: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden 2013
- Nemetz, Reinhard*: Schriftliche Stellungnahme vom 21.10.2011 zur Vorbereitung der Anhörung als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundestag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), abzurufen unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Nemetz.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)

- Nix, Christoph* (Hrsg.): *Kurzkomentar zum Jugendgerichtsgesetz, Kommentar*, Weinheim/ Basel 1994
- Ostendorf, Heribert*: *Jugendgerichtsgesetz, Kommentar*, 9. Auflage, Baden-Baden 2012
- Ostendorf, Heribert*: *Jugendstrafrecht*, 6. Auflage, Baden-Baden 2011
- Peters, Karl*: *Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, Kommentar*, Berlin 1923
- Peters, Karl*: *Reichsjugendgerichtsgesetz, Kommentar*, 2. Auflage, Berlin 1944
- Peters, Karl*: *Strafprozess – Ein Lehrbuch*, 3. Auflage, Heidelberg 1981
- Peters, Karl*: *Der Jugendstaatsanwalt*, in: UJ 1949, S. 7–11
- Pommerening, Roswitha*: *Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern: eine empirische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt am Main 1982
- Pommerening, Roswitha*: *Das Selbstbild der deutschen Jugendrichter*, in: Msch-Krim 1982, S. 193–199
- Potrykus, Gerhard*: *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz*, 3. Auflage, Darmstadt 1955
- Potrykus, Gerhard*: *Der Jugendrichter und die Anforderungen an seine Vorbildung*, in: RdJ 1955, S. 361–362
- Radtke, Henning*: *Schriftliche Stellungnahme vom 25.10.2011 zur Vorbereitung der Anhörung als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundestag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)*, abzurufen unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahme/Stellungnahme_Radtke.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Reinhold, Gerd* (Hrsg.): *Soziologie-Lexikon*, 3. Auflage, München 1997
- Riedel, Hermann*: *Sachverständiger Jugendrichter und Sachverständiger*, in: RdJ 1955, S. 368–371
- Roxin, Claus / Schönemann, Bernd*: *Strafverfahrensrecht*, 27. Auflage, München 2012
- Rüping, Hinrich*: *Funktionen der Laienrichter im Strafverfahren*, in: JR 1976, S. 269–274
- Rupprecht, K. (Vorname unbekannt)*: *Vor- und Ausbildung des Jugendrichters*, in Dt. StrafRZ 1914, Sp. 500–506

- Sach, Joachim*: Jugendrichterausbildung: Erzieherisch befähigt und in der Jugend-
erziehung erfahren?, in: RdJ 1969, S. 298–301
- Sachs, Michael (Hrsg.)*: Grundgesetz – Kommentar, 6. Auflage, München 2011
- Sauerland, Thomas*: Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, Ber-
lin 2005
- Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner*: Jugendstrafrecht – eine systematische Dar-
stellung, 14. Auflage, Stuttgart 2002
- Schaffstein, Friedrich*: Zur Situation des Jugendrichters, NStZ 1981, S. 286–292
- Schilken, Eberhard*: Gerichtsverfassungsrecht, 4. Auflage, Köln 2007
- Schmidt-Räntsch, Günther / Schmidt-Räntsch, Jürgen*: Deutsches Richtergesetz, 6.
Auflage, München 2009
- Schöbel, Heino*: Stand der Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung, in:
JA 1997, S. 169–174
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst (Begr.)*: Strafgesetzbuch – Kommentar, 28. Auf-
lage, München 2010
- Schoreit, Armin*: Erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der
Oberlandesgerichte in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsen-
de gem. §§ 120, 142a GVG, § 102 JGG, in: NStZ 1997, S. 69–71
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Bei-
spielen, 20. Auflage, Heidelberg u.a. 2011
- Schurian, Walter / ter Horst, Karl W.*: Autorität und Jugend – zu einer Sozialisati-
onstheorie des Jugendalters, München 1976
- Simon, Kirsten*: Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit – Ein Bei-
trag zu Möglichkeit und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrags
im Hinblick auf § 37 JGG, Mönchengladbach 2003
- Stettner, Heinz*: Um ein echtes Jugendgericht, RdJ 1954, S. 297–299
- Stimmer, Franz (Hrsg.)*: Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit, 4. Auf-
lage, München 2000
- Stobbe, Ulrich*: Der Einheitsjurist – Leitbild oder Trugbild der Juristenausbildung?,
in: DRiZ 1996, S. 439–443
- Streng, Franz*: Vorträge und Aufsätze, Zweiter Band, Berlin 1905

- Vaupel, Heinz*: Zum Selbstverständnis jugendrichterlicher Tätigkeit, in: UJ 1980, S. 391–396
- Waldeck, Manfred*: Der Jugendrichter – Gedanken eines Psychologen, in: RdJ 1956, S. 216–217, 232–232
- Walter, Michael*: Jugendkriminalität, 3. Auflage, Heidelberg 2005
- Wessels, Johannes* (Begr.) / *Beulke, Werner*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 42. Aufl., Heidelberg 2012
- Wiesner, Reinhard* (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4. Auflage, München 2011
- Wiesneth, Christian*: Der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst, 2. Auflage, Köln 2013
- Wolf, Manfred*: Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, 6. Auflage, München 1987
- Wolters, Gereon*: Schwerpunktbereich 7 – Strafverteidigung, Strafprozess und Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum, abzurufen unter: http://www.ruhr-uni-bochum.de/ls-wolters/themen/schwerpunktbereich_7.html (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Zimmerl, Leopold*: Sachverständige Laienrichter?, Tübingen 1934
- Zuberbier, Gerhard*: Einrichtung eines Sonderdezernats für Sexualdelikte bei der Staatsanwaltschaft Bremen, in: DRiZ 1988, S. 335–336
- Zweite Jugendstrafrechtskommission der DVJJ*: Vorschläge für die Reform des Jugendstrafrechts – Abschlussbericht der Kommissionsberatung von März 2001 bis August 2002, in DVJJ-Extra Nr. 5 (2002)